

Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 2. März 1932.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2778

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die zwölfte Völkerbundsversammlung.

(Vom 22. Januar 1932.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen unsern Bericht über die zwölfte Völkerbundsversammlung vorzulegen.

I. Einleitung.

Als die zwölfte Session der Völkerbundsversammlung eröffnet wurde, herrschte bereits eine Krise, deren volle Schwere immer noch auf uns lastet. Deroute auf dem Rohstoffmarkt, Aufstapelung unabsetzbarer Waren, plötzlicher Sturz der Engrospreise, Überproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fabrikaten, Kreditmangel und Kreditkündigungen, Bankkrache, finanzielle Panik, Einstellung oder Einschränkung des Produktionsprozesses, Arbeitslosigkeit in grossem Massstabe, verminderte Kaufkraft der Konsumenten, Abnahme der Ausfuhr, Zunahme des Protektionismus, dies war in grossen Linien das Bild, das die Weltdepression darbot. Zudem wurde die wirtschaftliche und finanzielle Krise noch durch eine politische Krise verschärft, wobei die eine auf die andere zurückwirkte, ohne dass man mit Sicherheit hätte sagen können, wo der Herd des Übels sei. Man sah sich tatsächlich äusserst verworrenen, sich gegenseitig bedingenden Verhältnissen gegenüber, einer Resultante zahlreicher Faktoren, unter denen es schwierig gewesen wäre, Ursache und Wirkung voneinander zu unterscheiden. Noch nie war vielleicht die Abhängigkeit des Politischen vom Wirtschaftlichen in so starkem Masse zum Ausdruck gekommen.

Wer sich über die Lage Rechenschaft gab, verhehlte sich nicht, dass es vergeblich gewesen wäre, nach einem Allheilmittel zu suchen, durch das man, wie durch ein Wunder, alle Übel, die auf den Völkern lasteten, hätte zum Verschwinden bringen können. Man sah ein, dass es ein solches Mittel nicht gab und dass die Gesundung vielmehr nur die Frucht langer und geduldiger Wieder-



aufbauarbeit sein könne, in die gleichzeitig oder nacheinander alle Teile einer geschwächten und aus dem Gleichgewicht gebrachten Wirtschaft einbezogen werden müssen. Eine weitverbreitete Meinung glaubte jedoch, den Ursprung des allgemeinen Darniederliegens der Geschäfte dem zunehmenden Mangel an Vertrauen zuschreiben zu müssen, der die politische Atmosphäre verdarb. Das Wohlergehen der Staaten hängt zum guten Teil vom gegenseitigen Verständnis für ihre berechtigten Interessen, d. h. von der Zusammenarbeit ab. Diese Zusammenarbeit, meinte man, sei ein blosses Trugbild, wenn sie nicht auf Vertrauen beruhe. Aber wie dieses Vertrauen wecken, wie es wieder gewinnen?

So dargestellt, vereinfachte man sich vielleicht die Dinge, aber man muss zugeben, dass eine befriedigende Antwort auf diese Grundfrage schon manche Besorgnis zu beschwichtigen vermocht hätte. Vielen schien die Antwort leicht. Ihrer Ansicht nach brauchte man nur dem Wettrüsten ein Ende zu machen, um sofort eine heilsame Entspannung herbeizuführen. Wenn die Abrüstungskonferenz die auf sie gesetzten Hoffnungen erfülle, so sei die Gefahr bewaffneter Verwicklungen beschworen, in den Kanzleien und in der Geschäftswelt würde die Zuversicht wieder aufleben. Sobald das Vertrauen wieder hergestellt, die Zukunft von Besorgnis und Drohungen befreit wäre, würden die Kapitalien der geldgebenden Länder ihren Weg wieder ins Ausland finden; die Wirtschaft der borgenden Länder würde sich beleben, es gäbe wieder Arbeit, der Konsum würde auf seine normale Höhe zurückkehren, und in dem Masse, als Erzeugung und Verbrauch wieder ins Gleichgewicht kämen, würde die Welt in eine neue Ära aufbauender und fruchtbarer Tätigkeit eintreten.

Diese Meinung war sicherlich nicht völlig unbegründet, aber sie war eben bloss Meinung, etwas, das nur in der Vorstellung bestand. Die Zukunft mochte ihre Richtigkeit erweisen, aber vorderhand war das Übel da. Millionen von Arbeitern waren ohne Verdienst, und ihre Zahl nahm beständig zu. Schiffe verblieben in den Häfen, die Umschlagsbahnhöfe behielten ihre leeren Wagen. Eine schwere Finanzkrise erschütterte Länder wie Deutschland und Österreich. In London kam die Grundfeste des Pfund Sterling ins Wanken. Die Donaufürstaaten wurden ihr Getreide nicht los. Brasilien suchte vergeblich einen Absatz für seinen Kaffee. Die Zuckerindustrie war bedroht. In ihrer Ausfuhr getroffen, stellten gewisse Länder ihren Schuldendienst ein; andere erlegten sich grosse Einschränkungen auf. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika blieben nicht verschont. Die Zusammenkünfte der Aussenminister in Paris, London und Rom hatten gewisse Erwartungen enttäuscht. Und während die Welt um das Heute und das Morgen bangte, kamen zu alledem noch Kriegsgerüchte aus dem Fernen Osten... Die Lage war bedenklich.

Was würde der Völkerbund nun tun und was hatte er bis jetzt getan, um dagegen anzukämpfen? Er trug eine schwere Verantwortung, und man hatte nicht unterlassen, sie zu unterstreichen. Seine Gegner verbreiteten sich um die Wette über sein Unvermögen; seine besten Freunde liessen sich zum Pessimismus hinreissen; denn seine Anstrengungen auf wirtschaftlichem Gebiete

waren gescheitert; sein Eingreifen auf politischem Gebiete war auf unvorhergesehene Hindernisse gestossen oder, was — obwohl wesentlich — zu selten erkannt wird, über die Tatsache nicht hinweggekommen, dass dem Völkerbund oft zum Handeln die Zuständigkeit fehlt, da ihm ausserordentlich wichtige Gebiete, wie das der Kriegsschulden und der Reparationen, verschlossen sind.

Man würde vergeblich abstreiten, dass das Erreichte zum Optimismus kaum ermunterte. Aber hätte der Völkerbund mehr tun können? Er ist kein Staat über den Staaten. Er regiert nicht über die Völker. Er ist ein blosses Werkzeug internationaler Zusammenarbeit. Er hat zu raten, nicht zu befehlen. Sein Wirken hängt von einem entsprechenden Wirken seiner Mitglieder ab. Es liegt nicht in seiner Macht, ob seine Methoden zum Ziele führen, und tatsächlich wurde oft hervorgehoben, dass die Ereignisse in letzter Zeit nicht diese Wendung genommen hätten, wenn die Staaten die Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz von 1927 befolgt hätten. Der Irrtum liegt darin, dass man von einer Einrichtung Wunder erwartet, die nicht geschaffen und ausgerüstet worden ist, um solche zu bewirken. Weniger verzeihlich ist es, wenn man vergisst, dass die blossе Tatsache seines Bestehens zweifellos Schwierigkeiten und Verwicklungen verhindert hat, die zu Katastrophen hätten führen können. Der Wert des Völkerbundes besteht in gewissem Sinne vielleicht weniger in dem, was er tut, als vielmehr in dem, was er verhindert. Seine vorbeugende Aufgabe kann unschätzbare Vorteile haben, aber da man nur nach den Leistungen zu urteilen pflegt, erkennt man leider die ganze Tragweite dieser Vorteile nicht.

Stehen dem Völkerbunde direkte Aktionsmittel kaum zur Verfügung, ist er in dieser Hinsicht von den Mitgliedern abhängig, aus denen er besteht, so muss er trotzdem seine bahnbrechende und vermittelnde Tätigkeit fortsetzen. Mangels anderer Machtmittel muss er seine Überzeugungskraft gebrauchen, um der internationalen Zusammenarbeit unermüdlich den Weg zu bahnen, der manchmal durch das Dickicht führt. In dieser Aufgabe hat er nicht versagt. Seine letzte Versammlung, deren Ergebnisse wir zu erörtern haben, war vielleicht nicht besonders glänzend, beherrscht wie sie war vom ausserordentlichen Ernste der Lage; aber sie hat, wie uns scheint, trotzdem die Versprechungen gehalten, die man bei ruhiger Überlegung unter solchen Umständen vernünftigerweise von ihr verlangen konnte.

II. Instruktionen der schweizerischen Delegation.

Auf Grund eines Berichts des Politischen Departements über die auf der Tagesordnung der Versammlung stehenden Fragen und nach einem Meinungsaustausch zwischen der Delegation für auswärtige Angelegenheiten und der schweizerischen Delegation¹⁾ hatten wir unsern Vertretern in Genf nachfolgende Instruktionen erteilt:

¹⁾ Der Bundesrat hat die schweizerische Delegation zur zwölften Völkerbundsversammlung folgendermassen bestellt:

1. *Allgemeine Haltung der Delegation.* Die schweizerische Delegation wird sich an die Grundsätze halten, die für unsere Politik im Völkerbunde bisher begleitend waren.

Sollte die Delegation über gewisse grundsätzliche Fragen keine Instruktionen besitzen, so wird sie die Meinung des Bundesrates einholen.

2. *Fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts.* Im Sinne des ihr bereits letztes Jahr erteilten Auftrages wird die Delegation alle Massnahmen unterstützen, die eine bessere Vorbereitung der künftigen Kodifizierungskonferenzen sichern sollen. Das von der ersten Haager Kodifizierungskonferenz in dieser Hinsicht ins Auge gefasste Verfahren kann als befriedigend gelten. Es wäre jedoch insofern zu vervollständigen, als nach erfolgter dreimaliger Befragung der Regierungen die Versammlung befugt sein sollte, dem Rate bestimmte Gegenstände zur Überweisung an die künftigen Konferenzen zu empfehlen.

Bezüglich des Ziels der Kodifizierungskonferenzen ist der Bundesrat der Ansicht, dass das von diesen Konferenzen geschaffene Recht Vertragsrecht ist und dass es das Gewohnheitsrecht, welches das «allmähliche Ergebnis der Staatenpraxis und des Fortschrittes der internationalen Rechtsprechung» sein soll, unberührt lässt.

3. *Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.* Mangels der erforderlichen Ratifikationen ist das Protokoll über die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 14. September 1929 noch nicht in Kraft getreten. Die Delegation wird jeder Resolution zustimmen, die den Staaten, welche das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, anempfiehlt, dies ohne Verzug zu tun. Andererseits wird sie jeden Vorschlag bekämpfen, der zur Folge hätte, den im Artikel 23 des revidierten Statuts ausgesprochenen wesentlichen Grundsatz der Permanenz des Gerichtshofes zu beeinträchtigen.

4. *Ratifizierung der unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossenen internationalen Abkommen.* Der Bundesrat hat dem Völkerbundssekretariat gemäss der von der letzten Versammlung angenommenen Resolution die

Delegierte:

Herr Bundesrat Giuseppe Motta,
 » Ständerat Gottfried Keller,
 » Max Huber, Präsident des internationalen Rotkreuzkomitees;

Stellvertretende Delegierte:

Herr William Rappard, Direktor des Hochschulinstituts für höhere internationale Studien,
 » Nationalrat Roger Dollfus,
 » Walter Stucki, Direktor der Handelsabteilung;

Juristischer Beirat und Generalsekretär:

Herr Camille Gorgé, I. Sektionschef beim politischen Departement;

Hilfssekretär:

Herr Philippe Zutter, vom politischen Departement.

Gründe mitgeteilt, die ihn bewogen haben, gewisse unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossene internationale Abkommen nicht zu ratifizieren. Auf Grund sämtlicher Antworten der Regierungen wird man sich Rechenschaft darüber geben können, welche Schwierigkeiten der Ratifizierung gewisser internationaler Abkommen durch eine grössere Anzahl von Staaten bisher entgegenstanden. Dieses Verfahren verspricht Erfolg; die schweizerische Delegation wird sich deshalb nötigenfalls zugunsten einer möglichst genauen Anwendung der Resolution der Versammlung aussprechen.

5. *Anpassung des Völkerbundsvertrages an den Vertrag über den Verzicht auf den Krieg.* Der Bundesrat hält seine letztjährigen Instruktionen aufrecht; er ist der Ansicht, dass es nicht folgerichtig wäre, im Völkerbundsvertrage zwei Arten verbotener Kriege vorzusehen, wobei auf die eine die Sanktionen gemäss Artikel 16 angewendet würden, während sich die andere diesen Sanktionen entzöge. Da jeder Angriffskrieg inskünftig ein Verbrechen gegen das Völkerrecht ist, sollten diese Kriege hinsichtlich der Sanktionen grundsätzlich alle gleich behandelt werden. Es wäre jedoch noch zu untersuchen, ob man nicht den durch diese Frage in der Versammlung hervorgerufenen Schwierigkeiten am besten dadurch begegnen könnte, dass man jede Pflicht zu Sanktionen gemäss Artikel 16 ausschliesse, wenn im Falle der Anwendung von Artikel 15, Abs. 7, des Völkerbundsvertrages der Rat die vorläufigen Massnahmen zur Wahrung des Friedens nicht einstimmig vorschlagen oder einen Staat nicht einhellig als vertragsbrüchig bezeichnen würde.

Der Bundesrat glaubt dagegen, dass entsprechend der im Abänderungsentwurf des Elferkomitees vorgesehenen Lösung der einstimmige Bericht des Rates im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens für die streitenden Parteien als verbindlich erklärt werden sollte. Um die schweren Folgen der Nichterfüllung eines Schiedsspruches oder eines Gerichtsentscheides stärker hervorzuheben, scheint ihm überdies wünschenswert, dass es dem Rat ermöglicht werde, bei Verletzung des Artikels 13 die Völkerbundsversammlung mit einfacher Mehrheit zu einer ausserordentlichen Tagung einzuberufen, um den Paktbruch vor ihr Forum zu bringen.

6. *Antrag der finnländischen Regierung, «dem Ständigen Internationalen Gerichtshof die Zuständigkeit einer Rekursinstanz hinsichtlich der von den verschiedenen Staaten eingesetzten Schiedsgerichte zu verleihen».* Da sich dieser Antrag auf Verhältnisse bezieht, die eher die Ausnahme bilden, wird es die Versammlung möglicherweise nicht für angezeigt halten, darauf einzutreten. Andernfalls könnte sie sich nach der Meinung des Bundesrates, entsprechend der Lösung, die das vom Rat eingesetzte Juristenkomitee bereits vorgesehen hat, darauf beschränken, einer Erklärung zuzustimmen, wonach jeder Staat die Pflicht hätte, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof alle Streitigkeiten über die Umstossung eines Schiedsgerichtsentscheides wegen Unzuständigkeit oder Überschreitung der Befugnis zu unterbreiten.

7. *Staatsangehörigkeit der Frau.* Der Bundesrat hält die Einberufung einer internationalen Konferenz, welche die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau auf Grund der Forderungen der Frauenverbände von neuem zu überprüfen hätte, für verfrüht. Wenn jedoch zahlreiche Delegationen beantragen sollten, auf diesen Gegenstand das von der letzten Versammlung für die Vorbereitung der allgemeinen Abkommen angenommene Verfahren anzuwenden, so wäre die schweizerische Delegation ermächtigt, diesem Vorschlage keinen Widerstand entgegenzusetzen.

8. *Rüstungsbeschränkung.* Gemäss ihren früheren Instruktionen wird die Delegation gegebenenfalls alle Massnahmen unterstützen, mit denen man der bevorstehenden Abrüstungskonferenz ihre Tätigkeit erleichtern und ihr ein befriedigendes Ergebnis sichern will.

9. *Entwurf zu einem Abkommen über die Verstärkung der Kriegsverhütungsmittel.* Durch das Abkommen, das von dem auf Verlangen der letzten Versammlung eingesetzten Sonderkomitee entworfen worden ist, könnten die Mittel zur Verhinderung des Krieges, die der Artikel 11 des Völkerbundsvertrages bietet, wirksam verstärkt werden. Die Delegation kann diesem Entwurfe daher zustimmen, wobei sie für alle Verbesserungen eintreten wird, die noch angebracht werden könnten.

10. *Ausbau des Flugplatzes für den Völkerbundssitz.* Der Bundesrat ist bereit, zu prüfen, inwieweit es ihm möglich wäre, zur Verbesserung des Flugplatzes von Cointrin in der Weise beizutragen, dass der Völkerbund in Krisenzeiten einen Flugplatz benützen könnte, der allen Anforderungen entspräche. Zu diesem Zwecke sind Besprechungen zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden sowie mit den massgebenden Organen des Völkerbundes notwendig, dies um so mehr, als die Angelegenheit nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine politische Seite aufweist. Die Lösung könnte also nicht mehr in diesem Jahr erfolgen.

11. *Sklaverei.* Bewahrheitet es sich, dass in der Abschaffung der Sklaverei seit letztem Jahre kein nennenswerter Fortschritt erzielt worden ist, so wird die schweizerische Delegation gegebenenfalls jeden Antrag unterstützen, der, entsprechend dem Vorschlage der britischen Regierung, auf die Bildung einer ständigen Sklavereikommission hinzielt, wobei diese Kommission dazu berufen wäre, Erhebungen in den Ländern durchzuführen, in denen es immer noch Sklaverei gibt, und die öffentliche Meinung zu unterrichten.

12. *Minderheiten.* Sollte die Minderheitenfrage in der Versammlung wiederum zur Sprache kommen, so wird sich die Delegation in Übereinstimmung mit den frühern Instruktionen des Bundesrates an die Grundsätze halten, die zu vertreten sie bereits verschiedentlich Gelegenheit hatte und die sich auf folgende gedrängte Formel bringen lassen: Gerechtigkeit und Billigkeit den Minderheiten; Treupflicht der Minderheiten dem Staate gegenüber, dem sie angehören.

13. *Studienkommission für die europäische Union.* Die Delegation kann den Massnahmen zustimmen, die zur Überwindung der Schwierigkeiten, in denen sich Europa gegenwärtig befindet, von der Kommission ergriffen oder in Aussicht genommen worden sind. Sie wird auch fernerhin im Rahmen des Völkerbundes und unter den vom Bundesrat in seine Antwort an die französische Regierung vom 4. August 1930 aufgenommenen Vorbehalten der engeren Zusammenarbeit der europäischen Länder ihre Unterstützung angeidehen lassen.

14. *Geistige Zusammenarbeit.* Der Bundesrat hat, wie in den vergangenen Jahren, vom Ergebnisse der Tätigkeit der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit nicht frühzeitig genug Kenntnis erhalten, um imstande zu sein, der Delegation vor der Eröffnung der Versammlung über Einzelheiten bestimmte Instruktionen zu erteilen. Die Delegation wird, sofern notwendig, während der Versammlung besondere Weisungen einholen. Sie wird im allgemeinen den Arbeiten, die im Anschluss an die Reorganisation der Kommission für geistige Zusammenarbeit und des Pariser Instituts unternommen worden sind, ihre Zustimmung geben.

15. *Internationale Volkskunstausstellung, Bern 1934.* Die Ausstellung ist nun endgültig auf 1934 angesetzt worden, und der Bundesrat hat die Einladung an die fremden Staaten erlassen. Die Delegation wird deshalb, falls sich ihr Gelegenheit dazu bietet, einen Überblick über die Vorkehrungen geben, die in Bern bereits getroffen worden sind, um dieses grosse, auf eine Anregung des Völkerbundes selbst zurückgehende Unternehmen durchzuführen. Der Erfolg der Ausstellung hängt allerdings hauptsächlich von der Beteiligung der ausstellenden Länder ab. Die Delegation wird vielleicht von der Versammlung erreichen können, dass sie, entsprechend dem von der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit in ihrer letzten Tagung ausgesprochenen Wunsche, den Regierungen in einer Resolution empfehle, der Veranstaltung durch ihre Mitwirkung einen vollen Erfolg zu sichern.

16. *Reform der Strafvollzugsverwaltung.* Der Bundesrat bestätigt die letztjährigen Instruktionen in dem Sinne, dass er die Notwendigkeit einer besonderen Institution zur Verbesserung des Gefängniswesens neben der internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen nicht einsieht.

17. *Rechnungsablegung und Voranschlag.* Unter Vorbehalt der Aufschlüsse und Begründungen, die von den Völkerbundeinrichtungen zu verlangen wären, wird die Delegation ermächtigt, die geprüften Abrechnungen für das zwölfte Rechnungsjahr zu genehmigen und dem Voranschlage für das vierzehnte Rechnungsjahr zuzustimmen. In Anbetracht dessen, dass der Voranschlag 36 Millionen Franken übersteigt, wird sie sich jedoch zugunsten aller durchführbar erscheinenden Sparmassnahmen verwenden.

Die Delegation wird sich zu den Massnahmen, die vom Verwaltungsrat der Pensionskasse des Personals ergriffen oder vorgeschlagen worden sind,

um die Tätigkeit dieser Kasse möglichst befriedigend zu gestalten, in zustimmendem Sinne aussprechen.

18. *Reorganisation des Völkerbundssekretariats.* Die Delegation wird schon mit Rücksicht auf die Weltkrise, gleich wie letztes Jahr, bezüglich der Gehälter und Entschädigungen des leitenden Personals im Sekretariat nur für diejenigen Ausgaben stimmen, deren Notwendigkeit ihr erwiesen erscheint.

Hinsichtlich der Untergeneralsekretäre glaubt der Bundesrat nicht, dass die Vermehrung ihrer Zahl um zwei oder drei die Kritik zu entkräften vermöchte, die am gegenwärtigen System geübt wird. Solange die Stellen der Untergeneralsekretäre beibehalten werden, deren Aufhebung von verschiedener Seite verlangt worden ist, soll bei der Auslese des leitenden Personals des Sekretariats der Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten möglichst berücksichtigt werden.

19. *Technische Organisationen des Völkerbundes.* Bei Prüfung der von diesen Organisationen unternommenen oder zu unternehmenden Arbeiten wird die Delegation, wie gewohnt, den Gutachten der verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung Rechnung tragen.

Was insbesondere die Hygieneorganisation und die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr anbelangt, so wird die Delegation deren Tätigkeit in ihrer Gesamtheit gutheissen.

20. *Wahlen in den Rat.* Die Delegation wird, wie immer, vor der Wahl der drei neuen nichtständigen Ratsmitglieder um Instruktionen einkommen.

III. Die Eröffnung der Versammlung und die allgemeine Aussprache.

Die zwölfte ordentliche Tagung der Versammlung wurde am 7. September durch Herrn Lerroux, spanischen Delegierten und derzeitigen Ratspräsidenten, eröffnet. Fünfzig Staaten hatten sich vertreten lassen; vier (Argentinien, Honduras, Nicaragua und Salvador) nahmen an der Versammlung nicht teil oder hatten wenigstens keine beglaubigten Delegierten entsandt. Zum zweiten Male wurde Herr Titulesco, rumänischer Delegierter, Vorsitzender der Versammlung¹⁾. In dieser Ernennung kam der Wunsch der Versammlung zum Ausdruck, bei der Wahl ihres Präsidenten Erwägungen des nationalen Prestiges nicht Raum zu gewähren, sondern keinen andern Massstab als denjenigen der technischen Beherrschung der Aufgabe anzulegen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und nach der Bildung der verschiedenen Kommissionen setzte sie ihr Bureau ein, das, wie immer, aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der sechs Hauptkommissionen, sechs in besonderer Wahl bezeichneten

¹⁾ Herr Titulesco erhielt 25 von 49 abgegebenen Stimmen, Graf Apponyi, ungarischer Delegierter, deren 21.

Vizepräsidenten sowie dem Vorsitzenden der Tagesordnungskommission bestand ¹⁾. Herr Motta wurde Vorsitzender der sechsten Kommission.

Bevor die Versammlung zur allgemeinen Aussprache über die Tätigkeit des Völkerbundes seit letztem Jahre übergang, nahm sie Kenntnis vom Entwurf zu einer Resolution, mit der Mexiko zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen werden sollte. Dieser von den Grossmächten und Spanien ²⁾ eingebrachte Entwurf hatte folgenden Wortlaut:

«In Anbetracht dessen, dass Mexiko in der Anlage des Völkerbundsvertrages, wo die zum Beitritt eingeladenen Länder bezeichnet sind, nicht aufgezählt wird;

«in der Erwägung, dass die Gerechtigkeit vom Völkerbunde die Wiedergutmachung dieser gegen den Geist des Völkerbundes selbst so sehr verstoßenden Unterlassung verlangt;

«beantragen die Delegationen Deutschlands, des Britischen Reiches, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Japans der Versammlung, Mexiko sei einzuladen, dem Völkerbundsvertrage beizutreten und dem Völkerbunde seine wertvolle Mitarbeit zu leihen, wie wenn es von Anfang an eingeladen worden wäre.»

¹⁾ Das Bureau wurde folgendermassen bestellt:

Präsident: Herr Titulesco.

Kommissionspräsidenten:

- I. Kommission (rechtliche Fragen):
Herr Scialoja (Italien);
- II. Kommission (technische Organisationen):
Herr Janson (Belgien);
- III. Kommission (Sicherheit und Abrüstung):
Herr Munch (Dänemark);
- IV. Kommission (Voranschlag):
Herr Politis (Griechenland);
- V. Kommission (soziale und humanitäre Fragen):
Khan Alâ (Persien);
- VI. Kommission (politische Fragen und geistige Zusammenarbeit):
Herr Motta.

In besonderer Wahl bezeichnete Vizepräsidenten:

- Herr Briand (Frankreich),
- Viscount Cecil of Chelwood (Grossbritannien),
- Herr Yoshizawa (Japan),
- Herr Curtius (Deutschland),
- Graf Apponyi (Ungarn),
- Herr Restrepo (Kolumbien);

Vorsitzender der Tagesordnungskommission:

Herr Mayard (Haiti).

²⁾ Offenbar weil es den Ratspräsidenten stellte und auch wegen seiner kulturellen Verwandtschaft mit dem spanischsprechenden Mexiko.

Der Resolutionsentwurf wurde ohne vorgängige Überweisung an eine Kommission auf die Tagesordnung gesetzt. Er ward zum Anlass einer Sympathiekundgebung für Mexiko, das nach allgemeiner Ansicht ungerechtfertigterweise der Möglichkeit beraubt worden war, dem Völkerbund als ursprüngliches Mitglied beizutreten. Nachdem mehrere Delegierte an das Rednerpult getreten waren, um ihrer Genugtuung über die wertvolle Mitarbeit Ausdruck zu geben, die dieses grosse Land Lateinamerikas dem Völkerbunde unzweifelhaft angeeignet lassen werde, genehmigte die Versammlung den Resolutionsentwurf einstimmig und beauftragte den Generalsekretär, der Resolution die ihr zukommende Folge zu geben. In der Sitzung vom 11. September setzte der Präsident die Versammlung davon in Kenntnis, dass die mexikanische Regierung nach einem von ihr eingelaufenen Telegramm die Einladung annehme ¹⁾. Die Versammlung nahm mit lebhaftester Befriedigung von der Antwort Mexikos Kenntnis und fasste, am 12. September, auf Antrag ihres Bureaus und unter dem Beifall der Delegationen, folgende Resolution:

«Die Versammlung

«hat es in ihrer Resolution vom 8. September 1931 als eine ungerechtfertigte Unterlassung bezeichnet, die wiedergutmacht werden muss, dass «in der Anlage zum Völkerbundsvertrage, wo die zum Beitritt eingeladenen «Länder bezeichnet sind, Mexiko nicht aufgezählt wird;

«hat einstimmig beschlossen, diese Unterlassung wiedergutzumachen «und demgemäss Mexiko einzuladen, dem Völkerbundsvertrage beizutreten

¹⁾ Dieses Telegramm, dessen Bedeutung nicht unterstrichen zu werden braucht, lautet:

«Ich habe die Botschaft erhalten, mit der Sie mir anzeigen, dass die Völkerbunds-«versammlung in ihrer gestrigen Sitzung (8. September) auf einen Antrag Deutschlands, «des Britischen Reichs, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Japans, der auch von andern «Delegationen unterstützt wurde, beschlossen hat, mir die Resolution zu übermitteln, «mit der sie Mexiko einlädt, dem Völkerbundsvertrage beizutreten und dem Völker-«bunde seine Mitarbeit zu leihen, wie wenn es von Anfang an eingeladen worden «wäre, in der Erwägung, dass die Gerechtigkeit vom Völkerbunde die Wiedergut-«machung dieser gegen den Geist des Völkerbundes selbst so sehr verstossenden «Unterlassung verlangt. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass die Resolution von «den an der Versammlung vertretenen Mitgliedern einstimmig angenommen worden ist.

«Ich habe das Vergnügen, Ihnen zu erklären, dass die mexikanische Regierung, «die dieser hohen Körperschaft aus Gründen ferngeblieben ist, welche von ihrem Willen «unabhängig waren, heute die ihr angebotene Genugtuung unverzüglich annimmt.

«Sie stimmt ihrem Eintritt in den Völkerbund in dem Sinne zu, wie er ihr an-«geboten worden ist, und erbiethet sich im Geiste aufrichtiger Freundschaft zur steten «Mitarbeit an den erhabenen Bestrebungen an, mit denen der Frieden erhalten und «die internationale Zusammenarbeit ermutigt werden soll.

«Bei dieser Gelegenheit, im Augenblicke seiner Aufnahme in den Völkerbund, «glaubt Mexiko bekanntgeben zu sollen, dass es die im Artikel 21 des Völkerbunds-«vertrages erwähnte regionale Verständigung nie anerkannt hat. Bei der Aufnahme «seiner neuen Tätigkeit schätzt sich Mexiko glücklich, alle Nationen und alle Regie-«rungen des Völkerbundes erneut seiner Hochachtung und seines festen Willens zu «versichern, mit ihnen zusammen das Beste zum Wohle der Menschheit zu erstreben.

«Genaro Estrada, Sekretär für auswärtige Angelegenheiten.»

«und dem Völkerbunde seine wertvolle Mitarbeit zu leihen, wie wenn es von
«Anfang an dazu eingeladen worden wäre;

«hat dermassen, durch diese Einladung ausserordentlicher Natur, die kein
«Präjudiz bilden darf, ausdrücklich bekundet, dass sie der Auffassung ist, die
«Voraussetzungen, denen die Staaten genügen müssen, um gemäss Artikel 1
«des Paktes in den Völkerbund aufgenommen zu werden, seien für Mexiko
«von Anfang an vorhanden gewesen;

«nimmt Kenntnis von der Antwort der mexikanischen Regierung vom
«10. September 1931, wonach diese Regierung ohne Vorbehalt ihrem Eintritt
«in den Völkerbund in dem Sinne, wie er ihr angeboten worden ist, zustimmt;

«erklärt, dass Mexiko Mitglied des Völkerbundes geworden ist, und fordert
«seinen Vertreter auf, sich so bald als möglich an den Arbeiten der gegenwärtigen
«Tagung der Versammlung zu beteiligen.»

Der Völkerbund ist damit dem Ideal, zu dem er sich bekennen muss, der
Universalität, um einen Schritt nähergekommen. Er zählt ein Mitglied mehr
am Tische der Nationen. Dieses Ereignis hat Anspruch auf gebührende Be-
achtung. In der Rede, die der Leiter der schweizerischen Delegation am Tage
der Absendung der Einladung an Mexiko in der Versammlung hielt, erklärte
er, dass, wie ihm scheine, der Eintritt dieses grossen und reichen Landes in
den Völkerbund als Symbol gewertet werden dürfe. «Dieser Eintritt legt Zeug-
nis ab», fuhr er fort, «von dem universellen Geiste, den Lateinamerika auch
fernerhin mit unserm Werke verbindet. Er ist vielleicht das Vorspiel zum
Eintritt oder zur Rückkehr Anderer. Er ist ein Merkmal dafür, dass trotz
gewissen gegenteiligen Anzeichen der Völkerbund keinem Staate gleichgültig
ist. Deshalb habe ich in der Zunahme unserer Zahl unter den gegenwärtigen
Umständen einen Trost und einen Grund zur Hoffnung erblickt.»

Am 23. September hielt die mexikanische Delegation, vom Präsidenten
mit einer Rede begrüsst und vom Beifall aller Delegationen begleitet, ihren
Einzug.

Nachdem die Versammlung auf Antrag Grossbritanniens eine Resolution
angenommen hatte, in der sie die unglücklichen Opfer der Überschwemmungen
in China ihrer Teilnahme versicherte ¹⁾, eröffnete der Präsident die allgemeine
Aussprache über die Tätigkeit des Völkerbundes im letzten Geschäftsjahre.
Zweiundzwanzig Delegierte ergriffen das Wort, um tadelnd oder ermutigend
die Auffassung ihres Landes über die bereits gelösten oder noch der Lösung
harrenden Aufgaben des Völkerbundes bekanntzugeben. Wie nicht anders zu
erwarten, drehte sich die Erörterung beständig um eine Achse, deren zwei Pole
Abrüstung und Wirtschaftskrise hiessen. Die andern Fragen, auch die von
unzweifelhafter Aktualität, wie die der europäischen Union, traten gegenüber
den Sorgen um die unmittelbarsten Anforderungen in den Hintergrund. Die
Versammlung stand gewissermassen schon im Schatten und unter dem be-
herrschenden Einflusse der bevorstehenden Konferenz über die Abrüstung.

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 451.

Dieses Ereignis wird für die Zukunft des Völkerbundes so wichtig sein, dass es notwendigerweise infolge der ihm anhaftenden Ungewissheit auf der allgemeinen Lage lastet. Es war also nur natürlich, dass man in der Versammlung lange dabei verweilte. Während man das Risiko eines Versagens der Abrüstungskonferenz und ihre Aussichten auf Erfolg gegeneinander abwog, wandten sich die Gemüter ebenso unwiderstehlich der beklemmenden Frage der Weltkrise zu.

Der als Erster eingeschriebene Redner, Herr Grandi, zeigte übrigens, dass zwischen Abrüstung und Krise ein enger Zusammenhang besteht: «Möchten die mächtigsten Staaten den weniger mächtigen das Gefühl allgemeiner Sicherheit geben, das nicht nur ihrem bestimmten Friedenswillen, sondern auch einer endlich zwischen ihnen hergestellten Gleichgewichtslage entspringt, und sofort werden die besonders politischen Gründe für das, was ich das wirtschaftliche Wettüben nennen zu können glaube, verschwinden. Der Wille, sich zu organisieren, darf nicht durch einen Rüstungswettlauf gelähmt werden. Nach der Auffassung der italienischen Regierung ist die Abrüstung somit der Ausgangspunkt, von wo aus mehrere Wege strahlenförmig weiterführen; sie ist Ausgangspunkt für die Verwirklichung des vom Völkerbundsvertrage eingesetzten Sicherheits- und Friedenssystems, aber auch für die Schaffung engerer, vom Vertrauen getragener Beziehungen unter den Staaten und für die Wiederherstellung der nur zu sehr gestörten Gesetze der gegenseitigen wirtschaftlichen Verketzung.» Nachdem der erste italienische Delegierte mit Nachdruck diese These vertreten hatte, dass die Abrüstung der Quell aller Sicherheit sei, warf er, ohne jedoch bestimmte Anträge zu stellen, die Frage auf, ob man nicht unverzüglich zum Abschluss eines «wirklichen und wirksamen Rüstungsstillstandes», mindestens für die Dauer der Abrüstungskonferenz, schreiten sollte, um der Konferenz die Aufgabe zu erleichtern. «Mit einer allgemeinen und sofortigen Verständigung aller Staaten über die Unterbrechung neuer Rüstungsprogramme», meinte Herr Grandi, «gäben wir nicht nur unsern Völkern einen ersten Beweis des guten Willens, sondern schüfen wir für die Konferenz eine reinere und vertrauensvollere psychologische und politische Einstellung, die mehr als jede Verkündung von Grundsätzen zum rüstigen Fortschreiten der Arbeiten und zu ihrem Erfolge beiträge.» Die Anregung der italienischen Regierung sollte nicht auf unfruchtbaren Boden fallen; sie führte in der Tat zur Aufstellung eines Planes für den Rüstungsstillstand, von dem weiter unten noch die Rede sein soll.

Den gleichen Gedankengang fortsetzend, erklärte der erste Delegierte der Niederlande, Herr Beelaerts van Blokland, dass die gegenwärtige Krise vor allem eine Vertrauenskrise sei und dass es kein besseres Mittel gebe, um das gegenseitige Vertrauen der Staaten zu stärken, als das im Artikel 8 des Völkerbundsvertrages enthaltene Versprechen zu erfüllen. Er ist der Ansicht, dass die ererbte, voreingenommene Selbstsucht der Nationen auf die Volkseele grosse Gewalt habe und dass sich die Völker noch leicht von jahrhundertelanger Rivalität und Herrschsucht irreführen lassen. Gegen diese geistige Verfassung muss also unbedingt angekämpft werden. Gelingen das dem Völkerbund.

auch nicht immer, meinte der niederländische Aussenminister und nach ihm auch Herr Hymans, Aussenminister Belgiens, so dürfe man die Schuld nicht beim Völkerbunde suchen, denn er könne nur so weit Erfolg haben, als seine Glieder es ihm ermöglichen.

Man täte übrigens unrecht, sich zu pessimistisch zu zeigen. Der Völkerbund hat, welches auch seine Fehler und Mängel sein mögen, nichtsdestoweniger eine dem Frieden und der internationalen Verständigung günstige Atmosphäre geschaffen. Das haben mehrere Delegierte, namentlich die Vertreter Spaniens, Griechenlands, Kanadas, Indiens und Panamas betont. Der kanadische Delegierte drückte sich sehr entschieden in diesem Sinne aus. Er wagte zu behaupten, dass man jetzt schon auf Grund der Verträge und Pakte, die gegenwärtig die verschiedenen Völker verbinden, und dank der Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit auf alle Ursachen zwischenstaatlicher Streitigkeiten binnen vernünftiger Frist und unter Wahrung absoluter Sicherheit für alle beteiligten Nationen zu einer sehr wesentlichen Verminderung der Weltrüstungen schreiten könne.

Auch der französische Delegationsleiter, Herr Briand, vertraut auf den Völkerbund, doch ist er zurückhaltender in seinem Optimismus. Er bestreitet nicht, dass auf dem Gebiete der Sicherheit grosse Fortschritte erzielt worden sind, ist jedoch noch darüber beunruhigt, dass gleichwohl Kriegsmöglichkeiten bleiben. Er beruft sich auf diese Feststellung, um darauf hinzuweisen, wie wünschenswert es wäre, dass man dem Krieg endgültig alle Wege versperre, indem man auf der Abrüstungskonferenz politische und rechtliche Garantien schufe, die denjenigen gleichwertig oder vergleichbar wären, welche das ehemalige Genfer Protokoll enthalten hatte. «Wenn alsdann», so erklärte er, «die Regierungen vor dem Angesichte der Völker zu dieser Handlung schreiten und mit kräftiger Hand jede Kriegsmöglichkeit für alle Zukunft beiseite schieben, wenn einmal die unbekanntenen Faktoren verschwinden, die auf unserer Verfassung lasten, in unserm Pakte gewissermassen einen schwarzen Fleck bilden, dann mögen die Völker Freudenfeuer anzünden, dann werden sie sich freuen können, dann werden sie die Möglichkeit einer weitgehenden Abrüstung ins Auge fassen dürfen, denn dann wird die Lage abgeklärt sein, sie wird durchsichtig sein, sie wird nicht mehr mit der entsetzlichen Kriegsgefahr belastet sein, die noch das Leben der Nationen bedrückt und eine der tiefen Ursachen des Unbehagens und der mangelnden Stabilität ist, an denen die Welt gegenwärtig leidet.» Hier traf sich also die französische Auffassung mit derjenigen Italiens.

Herr Curtius verweilte als erster deutscher Delegierter seinerseits ziemlich lange beim Problem der Abrüstung, dem seine Landsleute bekanntlich grosse Bedeutung beimessen. Wie sein italienischer Kollege, äusserte er die Überzeugung, dass die Sicherheit nur Wirkung und nicht Ursache der Abrüstung sein könne. Sicherheit, begründet auf Übergewicht der Rüstungen, bedeute stets Unsicherheit und Gefahr für die andern, an Rüstung unterlegenen Länder. Auf die Einwendung, dass die Sicherheit immer problematischer Natur

bleibe, solange der Völkerbund nicht über bestimmte, nachhaltige Zwangsmittel verfüge, machte der Reichsaussenminister geltend, dass die Sanktionsgewalt des Völkerbundes nur auf den Grundsatz der Rüstungsgleichheit gegründet werden könne und dass demzufolge die Durchführung der Abrüstung die Voraussetzung bilde, ohne die an einen Ausbau des Zwangsverfahrens des Völkerbundes nicht zu denken sei.

Man wies im übrigen darauf hin, dass die Sicherheit, wie sie sich aus dem Völkerbundsvertrag ergibt, leider durch Anhäufung von Texten, Kommentaren und Berichtigungen abgeschwächt worden sei. In einer sehr beachtenswerten Rede, die reich war an selbständigen Ansichten über den politischen und organischen Aufbau des Völkerbundes, äusserte sich Herr de Madariaga, spanischer Delegierter, dahin, dass man nach seiner Auffassung den schweren Irrtum begangen habe, eine äusserliche Entwicklung des Paktes anzustreben; man habe ein glänzendes Geäst von Auslegungen gezüchtet, die häufig nichts als Abschwächungen gewesen seien; der Saft des Stammes sei auf das Aussehen und auf unwirkliche Schosse verzettelt worden, statt dass man sich streng auf die vorhandenen Texte beschränkt hätte, um den Baum zunächst im Bewusstsein der Menschen und der Nationen Wurzeln schlagen zu lassen. Durch Stärkung der Lebenskraft des Paktes im Bewusstsein der Völker und nicht durch ein dichtes Geäst von Interpretationen, welches das vom Pakt ausgehende Licht verdunkle, würden wir den Krieg aufhalten und den Frieden festigen können.

In einem Teil der Presse waren Zweifel laut geworden, ob es zweckmässig sei, die Abrüstungskonferenz schon nächstes Jahr in Genf abzuhalten. Man sprach mehr oder weniger deutlich von einer Verschiebung. Diese Gerüchte haben in Genf den bestimmten Erklärungen der Vertreter der Grossmächte, dass man nun ohne neue Verzögerung an die Durchführung des Artikels 8 herantreten müsse, nicht standgehalten. Herr Briand war in dieser Beziehung besonders kategorisch: «... Im Zusammentritt dieser Konferenz liegt die Verwirklichung eines feierlichen, in den Völkerbundsvertrag aufgenommenen Versprechens. Würde sie nicht stattfinden, so käme der Völkerbund einer seiner feierlichsten Verpflichtungen nicht nach... Aber ich glaube nicht, dass, wie die Dinge nun liegen, eine einzige Nation einen derartigen Hintergedanken haben könnte...»

Auch der Leiter der britischen Delegation, Viscount Cecil, unterstrich, dass die Konferenz nicht verschoben werden dürfe, wobei er aber auf die unheilvollen Folgen eines Versagens dieses grossen Unternehmens hinwies. Die Konferenz «muss» gelingen und, um zu gelingen, muss sie nach der britischen Regierung «zu einer merklichen Herabsetzung der Weltrüstungen» führen. Der britische Vertreter sieht im übrigen in der Abrüstung nicht das Allheilmittel für «die Verbesserung der internationalen Atmosphäre». Er glaubt, dass «die politische Beunruhigung der Welt zu drei Vierteln verschwände, sobald eine wirkliche Annäherung, die sich nicht nur in Worten, sondern in Taten äussern würde, zwischen Frankreich und Deutschland zustandekäme».

In allgemeinerem Gedankengange gab der kubanische Delegierte seiner Überzeugung Ausdruck, dass die gegenwärtige Krise lediglich von politischen Faktoren abhängt und ihre Lösung nur auf dem Boden der Politik finden könne. Er bestritt, dass sie, wie behauptet worden ist, die Folge «unserer Produktionsform», der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, sei; er schrieb ihren Ursprung einzig den Schwierigkeiten zu, welche die Staaten dem Güteraustausch entgegengesetzt.

In seiner Rede wies Herr Motta auf die Bedeutung hin, die man auch in der Schweiz der Abrüstungsfrage beimisst: «Man wird den Völkerbundsvertrag in Wirklichkeit nur eingehalten haben, wenn die Konferenz greifbare Ergebnisse zeitigt. Man muss namentlich verkünden, dass einzig die tatsächliche Herabsetzung der Rüstungen das Gefühl der Sicherheit stärken wird, dass sie allein gewisse tiefe Ursachen der wirtschaftlichen Störungen zu beseitigen und das Vertrauen auf die Erhaltung des Friedens zu kräftigen vermag... Die eigentliche Ursache unserer Niederlagen auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, wie die berufensten Sachverständigen mehrfach gesagt haben, in der Furcht begründet, der Friede sei noch nicht in festem Grunde verankert. Solange die gegenteilige Überzeugung nicht als eine unbestreitbare Tatsache in die Kreise der Geschäftsleute eingedrungen ist, werden diese immer der Versuchung ausgesetzt sein, zwischen den einzelnen Volkswirtschaften künstliche Scheidewände zu errichten, die einer jeden von ihnen für die Stunde der äusseren Gefahr ihre Unabhängigkeit und Autonomie gewährleisten.»

Der Völkerbund hat sich bemüht, die Krise einzudämmen oder wenigstens ihre Wirkungen zu dämpfen; mit welchem Erfolge? Man könne sich nicht verhehlen, bemerkte der Leiter der schweizerischen Delegation, dass die bis heute auf wirtschaftlichem Gebiet unternommenen Bemühungen nicht die gewünschten Ergebnisse gezeitigt hätten. Man könne auch nicht in Abrede stellen, dass zuweilen, selbst wenn man an die internationalen Angelegenheiten einen andern Massstab anlege als an die nationalen, ein bedenkliches Missverhältnis bestehe zwischen den angewandten Mitteln und dem, was erreicht werde. Muss man darum aber der Entmutigung und dem Pessimismus freien Lauf lassen? Ist es am Platze, sich gegenüber dem Völkerbunde gewissermassen defeatistisch zu erweisen? Herr Motta wagt es, das Gegenteil zu behaupten, indem er darauf hinweist, dass man trotz so vielen Gründen zur Beunruhigung doch auch wiederum alle Ursache hat, aus der Tätigkeit des Völkerbundes selbst wie aus den Bestrebungen, die er ins Leben rief, Mut und Hoffnung zu schöpfen. «Muss man es nicht als gute Vorbedeutung auffassen», bemerkte er namentlich, «dass der Völkerbund an sich und die Ermahnungen, die von ihm ausgehen, den Staaten trotz alledem den Weg zu einer gewissen Mässigung weisen und sie auf schiefer Bahn aufhalten? Ist es so gewiss, ob ohne Völkerbund die gefährlichen Verwicklungen der jüngsten Vergangenheit nicht zu noch schwereren Erschütterungen, vielleicht sogar zu sozialen Umwälzungen geführt hätten, durch die nicht weniger zerstört worden wäre als durch Kriege?»

Die Sorgen und die Not der Stunde lassen zu bald die Erfolge des Völkerbundes auf einem Gebiete vergessen, das vor kurzem noch fast der Utopie angehörte. Die Idee der Schiedsgerichtsbarkeit, stellte der Wortführer der schweizerischen Delegation fest, sei in beständigem Vordringen begriffen; die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes habe den Sieg davongetragen. Hierin liege aber ein sehr positiver Gewinn für das Friedenswerk. Übrigens sei das Heil nicht allein nur in der Genfer Einrichtung zu suchen, um so mehr als sie nicht für alle Fragen zuständig sei, die in internationaler Beziehung im Vordergrund stehen. «So wäre es ungerecht,» führte der Vorsteher des politischen Departements aus, «in den Zusammenkünften und direkten Besprechungen zwischen den Chefs und Mitgliedern von Regierungen, welche die Lösung dringender und begrenzter Fragen besonders nahe angeht, eine gefährliche Konkurrenz für den Völkerbund zu erblicken. «Soll man nicht billigerweise eher denken», fragte er, «dass die beiden Methoden einander ergänzen und dass die Regierungschefs, die sich in Paris, Berlin, London, Rom treffen, ihre Erfolgsaussichten vergrössern, wenn sie ihre Verhandlungen im Geiste des Völkerbundes und ohne die Fühlung mit ihm zu verlieren führen?»

Auch die Reparations- und Schuldenfrage ist eine jener drückenden Erbschaften des Krieges, die nicht in das Tätigkeitsfeld des Völkerbundes fallen, die aber nichtsdestoweniger für den allgemeinen Frieden von grösster Bedeutung sind. In dieser Hinsicht begrüsst einige Delegierte die hochherzige Kundgebung des Präsidenten Hoover. Der indische Delegierte erblickt in ihr «das Neue, auf das die Welt wartete, den Lichtstrahl aus der Wolke, die die Welt überschattet». Auch unser Vertreter widmete «dieser aufsehen-erregenden Initiative», die scheinbar nur eine vorübergehende Phase des Problems berühre, tatsächlich aber die Frage in ihrem ganzen Umfange wieder aufgeworfen habe, einige Worte. Diese Frage, erklärte er, sei eine von jenen, die eine Antwort erheischen. Sie auf unbestimmte Zeit in der Schwebe lassen, heisse die allgemeine Wirtschaftskrise verlängern. «Man wird uns zu sagen nicht verwehren,» fügte Herr Motta bei, «dass wir alle die schon eingeleitete Initiative bis zu ihren logischen Konsequenzen zu Ende geführt sehen möchten.»

In der Aussprache wurden die wirtschaftlichen und finanziellen Fragen kaum mehr als in ihrer Allgemeinheit behandelt. Was war darüber noch zu sagen, das nicht schon immer und immer wieder gesagt worden war? Die Heilmittel sind bekannt, oder man glaubt wenigstens sie zu kennen; in ihrer Anwendung besteht die Schwierigkeit. Darf man aber, weil das Ziel nicht erreicht worden ist, das Suchen, die Bemühungen, den Kampf im Hinblick auf die Wiederbelebung der bedrohten Weltwirtschaft aufgeben? Niemand denkt so; zum mindesten hat sich niemand in diesem Sinne ausgesprochen. Herr Beelaerts van Blokland hat in einigen Sätzen zweifellos so ziemlich der allgemeinen Auffassung Ausdruck gegeben, die an der Versammlung herrschte, als er erklärte: «Die gegenwärtige Lage ist ernst, aber nicht hoffnungslos. Man darf die zerstörenden Kräfte nicht überschätzen. Auch frühere Jahrhun-

derte haben ihre Wirtschaftskrisen gehabt und sind damit fertig geworden. Sollte das heute nicht mehr möglich sein, in einem Zeitalter, wo die Schwierigkeiten allerdings grösser geworden und viel grössere Teile der Erde von der Krise erfasst sind, wo aber andererseits die beispiellose technische Ausrüstung der internationalen Gemeinschaft denen zur Verfügung steht, die sich gemeinsam um eine Lösung bemühen?»

Die Krise ist eine Weltkrise, weshalb die Redner sie selten vom bloss kontinentalen Gesichtspunkt aus betrachten zu sollen glaubten. Die Idee der Europäischen Union, der letztes Jahr vom Rednerpult aus beredter Ausdruck gegeben worden war, nahm an der diesjährigen Versammlung nicht die Bedeutung ein, die eine weniger mit Sorgen und Nöten bedachte Zeit ihr wohl verliehen hätte. Wenn aus allen Teilen der Welt dringende Ermahnungen zur Solidarität und zur Zusammenarbeit kommen, fühlt man sich natürlicherweise weniger frei, sich, wie man es gerne möchte, auf die allerdings durchaus ernsthaften Schwierigkeiten eines einzelnen Kontinents zu beschränken. In einigen überseeischen Ländern findet man übrigens, der Völkerbund würde einen Irrtum begehen, wenn er in der Prüfung und Erwägung der Mittel zur Linderung der Nöte, deren Kennzeichen leider ihre Universalität ist, eine gewisse Ausschliesslichkeit an den Tag legen wollte. Kritische Bemerkungen in dieser Hinsicht wurden von den Delegierten Japans, Kanadas, Indiens und Persiens angebracht. Nach der gleichen Richtung hin warnte der Delegierte Irlands vor der Gefahr, die dem Völkerbund drohen würde, wenn er es unterliesse, sich eingehend mit der Bewegung zu beschäftigen, die sich in verschiedenen Teilen Europas zugunsten von regionalen, ausserhalb des Völkerbunds, ja sogar ausserhalb der Europäischen Union geschlossenen Wirtschaftsabkommen abgehoben hat. Diese Strömung wird von ihm weder gebilligt noch verurteilt, aber er erachtet es als die Pflicht des Völkerbundes, «den Versuch zu unternehmen, sie in der Richtung des allen Mitgliedern des Völkerbundes gemeinsamen Zieles zu leiten». Es handelt sich dabei seiner Ansicht nach um eine Frage von wesentlicher Bedeutung.

Wenn wir noch beifügen, dass die Vertreter mehrerer Länder den entschiedenen Willen an den Tag legten, in der Verwaltung des Völkerbundes den Grundsatz unbedingter Sparsamkeit zur Anwendung zu bringen, in allen Abschnitten des Voranschlags Abstriche vorzunehmen, soweit solche mit der satzungsgemässen Tätigkeit des Völkerbundes vereinbar waren, d. h. sich um Einschränkungen zu bemühen, die denjenigen entsprechen, welche man sich in den nationalen Voranschlägen auferlegen musste, so glauben wir die wesentlichen Züge dieser allgemeinen Aussprache über die Tätigkeit des Völkerbundes seit dem vergangenen Jahre hervorgehoben zu haben. Wollte man den Versuch unternehmen, diese Tätigkeit mit einem einzigen Worte zu kennzeichnen, mit einem Worte, in dem gleichermassen das überall vorhandene Bewusstsein des politischen und wirtschaftlichen Missbehagens, an dem die Welt gegenwärtig leidet, die eindringliche Vorstellung der Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt, um der Krise Herr zu werden, aber auch der entschlossene Wille, dennoch

und trotz allem nach aufbauenden und befreienden Lösungen zu suchen, zum Ausdruck kämen, so hiesse, wie uns scheint, das Wort, welches dies alles umfasst: standhalten. Standhalten, d. h. widerstehen, kämpfen und die Hoffnung nicht aufgeben.

Nach der allgemeinen Aussprache ging man, wie jedes Jahr, zu der für drei Jahre gültigen Wahl von drei nichtständigen Ratsmitgliedern über. Die Amtsdauer Persiens und Venezuelas, die 1928 gewählt worden waren, war abgelaufen; Spanien, das im gleichen Jahr in den Rat eingetreten war, hatte bekanntlich das Recht auf Wiederwählbarkeit erworben ¹⁾. Von 50 abgegebenen Stimmen erhielten China, Panama und Spanien je deren 48, 45 und 43 und waren somit für die nächsten drei Jahre in den Rat gewählt ²⁾.

Als die Versammlung tagte, trafen die ersten Nachrichten über den chinesisch-japanischen Konflikt in Genf ein und erregten bei allen Delegationen sehr begreifliches Aufsehen. Mit grösster Aufmerksamkeit verfolgte die Versammlung die Verhandlungen im Rat, der, wie es ihm der Völkerbundsvertrag zur Pflicht machte, versammelt war, um sich um die Beilegung der Streitigkeit zu bemühen und damit die Gefahr eines Friedensbruchs im Fernen Osten zu beschwören. In der Sitzung vom 24. September gab der Ratspräsident, Herr Lerroux, in der Versammlung eine kurze Erklärung ab, um anzukünden, dass der Rat nichts versäumen werde, was der Erhaltung des Friedens diene; er behielt sich vor, in einem späteren Zeitpunkt über den Verlauf der vom Rat unternommenen Aktion Aufschluss zu geben. Am 29. September, dem Schlusstage der Versammlung, legte er den Ursprung und die Entwicklung des Konfliktes im einzelnen dar. Er gab bekannt, dass der Rat vor allem einmal einen dringenden Appell an die beiden Parteien gerichtet habe, sich jeder Handlung zu enthalten, die die Lage verschärfen oder die friedliche Regelung der Frage beeinträchtigen könnte. Er führte ferner aus, die Aktion des Rates finde bei der Regierung der Vereinigten Staaten durchaus Anklang, und diese Regierung werde bei China und Japan im gleichen Sinne vorstellig werden. Der Ratspräsident hob bei dieser Gelegenheit ganz besonders die japanischen Erklärungen hervor, wonach es nicht in der Absicht der Regierung in Tokio liege, die militärische Besetzung der Mandchurei anzuordnen und demgemäss noch weniger,

¹⁾ Vgl. den Bericht über die neunte Versammlung, BBl. 1928, II, 1203.

²⁾ Der Rat weist infolgedessen gegenwärtig folgende Zusammensetzung auf:

Ständige Mitglieder:

Deutschland
Frankreich
Grossbritannien
Italien
Japan

Nichtständige Mitglieder:

Peru
Polen
Jugoslawien

Guatemala
Norwegen
Irland

China
Panama
Spanien

zu einer Annexion zu schreiten. Er betonte ausserdem, dass die japanische Regierung in aller Form ihren Willen bekundet habe, ihre Truppen binnen kürzester Frist in die Eisenbahnzone zurückzuverlegen. Diese beruhigenden Erklärungen bewirkten in der Versammlung eine merkliche Entspannung, um so mehr als man der Aktion des Rates, die den grundlegenden Bestimmungen des Völkerbundsvertrages unter allen Umständen Nachachtung verschaffen sollte, Vertrauen entgegenbrachte.

IV. Tätigkeit der Kommissionen ¹⁾.

Dieser Abschnitt zerfällt in sieben Kapitel (A bis G), die den Haupteinteilungen der normalen Tätigkeit des Völkerbundes entsprechen. Das erste Kapitel ist der Studienkommission für die Europäische Union gewidmet, einmal weil diese Kommission ganz allgemeine Befugnisse hat, die über den mehr oder weniger überlieferten Rahmen der laufenden Arbeiten des Völkerbundes hinausgehen, und sodann, weil ihr auch chronologisch der erste Platz gebührt, da ihre letzten Sitzungen vor der Eröffnung der Versammlung stattgefunden haben.

A. Studienkommission für die Europäische Union.

Wie erinnerlich hatte die letzte Versammlung am 17. September beschlossen ²⁾, die europäischen Mitglieder des Völkerbundes einzuladen, in der Eigenschaft als Kommission des Völkerbundes die Untersuchungen über die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit unter den Staaten des europäischen Kontinents fortzusetzen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen sollte der nächsten Versammlung unterbreitet werden. Dabei hatte es die Meinung gehabt, dass die Studienkommission für die Europäische Union die nicht-europäischen Mitglieder des Völkerbundes sowie die Staaten, die dem Völkerbunde nicht angehören, an ihren Arbeiten teilnehmen lassen könne, soweit sie es für nützlich erachte.

Wie aus unserm letzten Berichte hervorging, hatte die Kommission ihre erste Tagung am 23. September 1930 abgehalten. Dem damals festgesetzten Programme gemäss trat die Kommission zu Beginn dieses Jahres erneut zusammen. Diese zweite Session dauerte vom 16. bis 21. Januar. Die siebenundzwanzig europäischen Mitgliedstaaten des Völkerbundes hatten Delegierte

¹⁾ Die Schweiz war in den sechs Kommissionen der Versammlung folgendermassen vertreten:

Herr Motta präsidierte die VI. Kommission;

- I. Kommission Herr Huber (Stellvertreter: Herr Rappard);
- II. Kommission Herr Stucki (Stellvertreter: Herr Keller);
- III. Kommission Herr Keller (Stellvertreter: Herr Huber);
- IV. Kommission Herr Rappard (Stellvertreter: Herr Gorgé);
- V. Kommission Herr Dollfus (Stellvertreter: Herr Stucki);
- VI. Kommission Herr Gorgé (Stellvertreter: Herr Dollfus).

²⁾ Siehe unsern Bericht über die elfte Versammlung, BBl. 1931, I, 233.

entsandt. Die Schweiz war durch Herrn Motta vertreten; dem Vorsteher des politischen Departements waren Herr W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung, als Stellvertreter, und Herr Gorgé, I. Sektionschef des politischen Departements, als Sekretär beigegeben.

Zunächst entspann sich eine lange Erörterung über die Beteiligung europäischer Regierungen, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, wie diejenigen von Island, der Türkei und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, an den Kommissionsarbeiten. In Wirklichkeit drehte sich die Diskussion eigentlich bloss um die Zulassung Sowjetrusslands, dessen politische und wirtschaftliche Doktrinen bekannt sind. Deutschland und Italien empfahlen, übrigens mit der Unterstützung Grossbritanniens, man solle sich der russischen Mitarbeit versichern; sie beriefen sich auf den Grundsatz der Universalität und hoben insbesondere die Gefahr der Heraufbeschwörung von Rivalitäten zwischen Staatengruppen hervor. Der Antrag dieser drei Mächte, der darauf hinzielte, der U. S. S. R. als gleichberechtigtem Mitgliede Sitz und Stimme in der Kommission einzuräumen, wurde von verschiedenen Seiten, ganz besonders aber vom französischen Delegierten bekämpft. Herr Briand gab zu, dass die Kommission auf Grund der Resolution der Versammlung befugt sei, mit europäischen Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes «in Verbindung zu treten»; sie jedoch als ordentliche Mitglieder der Kommission aufzunehmen, bedeute einen Schritt weiter, der nach seiner Ansicht rechtlich nicht wohl getan werden könne. «Niemals», erklärte Herr Briand, «konnte uns die Versammlung eine solche Befugnis erteilen. Was würde sonst aus uns, wenn wir imstande wären, uns derart zahlreiche Elemente anzugliedern? Wir würden zu einem Völkerbunde, der viel grösser wäre als der Völkerbund selber; wir hätten mehr Mitglieder als er; wir würden neben ihm eine Art Konkurrenzvereinigung bilden, was wir ja gerade zu verunmöglichen beabsichtigten.» Der französische Aussenminister anerkannte, dass es gewisse Fragen gibt, besonders solche wirtschaftlicher Natur, zu deren Lösung die Mitarbeit der Sowjetregierung sich als nützlich erweisen könnte, doch wies er sofort darauf hin, dass die Zuständigkeit der Kommission unbegrenzt ist, dass sie sich auf alle vom Völkerbunde behandelten Fragen erstreckt; man würde denn auch unmöglich zulassen können, dass die U. S. S. R. etwa an einer Erörterung am Kommissionstisch über «einen Verfassungsartikel des Völkerbundes in seinen heikelsten Auslegungen» teilnähme. Die Frage stellen, heisst nach der Ansicht des Herrn Briand sie bereits auch beantworten. Er schloss, indem er der Meinung Ausdruck gab, dass sich die Einladung an einen Nichtmitgliedstaat notwendigerweise auf bestimmte, klar umschriebene Gegenstände zu beschränken hätte. Herr Motta unterstützte die Auffassung des französischen Delegierten und legte besonderes Gewicht auf die Bedeutung der sich stellenden Rechtsfrage. Es müsse um jeden Preis verhindert werden, erklärte unser Beauftragter, «dass die künftige Institution, mittelbar oder unmittelbar, zur Organisation des Völkerbundes in unfreiwilligen Gegensatz geraten könnte». «Der Gedanke, der die Versammlung beherrscht hat,» betonte Herr Motta, «ist

folgender: Eine Europäische Kommission? Gewiss, aber eine Kommission, die Organ des Völkerbundes ist.» Wenn es auch billig sei, dass unter bestimmten Voraussetzungen und für konkrete Fragen Mitarbeit verlangt werde, so sei es deshalb doch offensichtlich unmöglich, Staaten, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, als Mitglieder in die Kommission zu berufen. Der einzige Weg, der den Staaten offenstehe, die sich an den Kommissionsarbeiten beteiligen möchten, sei der ihres Eintritts in den Völkerbund selbst.

Da die Anhänger einer sofortigen und allgemeinen Zusammenarbeit mit Russland den Rückzug nicht antreten zu können glaubten, wurde einer sechsköpfigen, von Herrn Briand präsierten Unterkommission, der auch Herr Motta angehörte, die Lösung dieses gordischen Knotens übertragen. Das gelang ihr denn auch, wenn schon nicht ohne viel Mühe. Sie einigte sich schliesslich auf einen Resolutionsentwurf, der den Standpunkt der Herren Briand und Motta wahrte. Der Entwurf hatte nachstehenden Wortlaut:

«Die Studienkommission für die Europäische Union

«beschliesst in Anbetracht der Resolution der Völkerbundsversammlung vom 17. September 1930,

«die Weltwirtschaftskrise in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit der europäischen Staaten zu studieren und durch Vermittlung des Generalsekretärs «die Regierungen Islands, der Türkei und der U. S. S. R. zur Beteiligung «an dieser Untersuchung einzuladen.»

Damit war die Einladung auf die Frage der Weltwirtschaftskrise beschränkt, und es wurden keine weiteren Einwendungen organisatorischer Natur erhoben. Trotzdem betrachteten verschiedene Delegationen, worunter auch die schweizerische, die Einladung als verfrüht und gaben ihre Zustimmung nur mit Vorbehalt.

Nach Erledigung dieser Frage entspann sich, anschliessend an ein Exposé des Herrn Colijn (Niederlande), der die zweite internationale Konferenz für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion geleitet hatte, eine wichtige Erörterung über die Wirtschaftskrise. Mit grosser Offenheit zählte Herr Colijn die Misserfolge auf, die der Völkerbund auf wirtschaftlichem Gebiete seit der grossen Konferenz von 1927 einen nach dem andern hatte verzeichnen müssen. Er erinnerte daran, dass die Grundsätze dieser Konferenz nicht angewandt worden waren und dass mangels genügender Ratifikationen das Abkommen über die Ein- und Ausfuhrverbote dahinfallen werde; er hob insbesondere hervor, dass die erste Konferenz für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion nicht gänzlich zum Ziele geführt habe, da der vorgesehene Zollwaffenstillstand nur ein halber Waffenstillstand geblieben sei und dass die zweite Konferenz bloss unbedeutende Ergebnisse gezeitigt habe. Man habe mit einem Worte Mittel und Wege nicht gefunden, um eine allgemeine Ermässigung der Zolltarife zu verwirklichen. Er stellte andererseits fest, «dass der Widerstand gegen einen engherzigen und übertriebenen wirtschaftlichen Nationalismus» je länger je schwächer werde und dass man im Gegenteil eine beständige Festigung der Tendenz feststellen müsse, durch Errichtung immer höherer Zollschränken

die wirtschaftliche Zerbröckelung noch zu verschärfen, die Europa in so offensichtliche Inferiorität versetzte. Er gab der Befürchtung Ausdruck, dass diese Verhältnisse bald die letzten Bollwerke des Freihandels, die noch standhalten, zur Übergabe zwingen und zu einem allgemeinen Tarifkriege führen könnten, dessen Auswirkungen nach seiner Ansicht für die Lage Europas «ungeheuer» wären. Der niederländische Delegierte beendigte seine Rede damit, dass er meinte, die Lage sei trotzdem nicht aussichtslos, und man könne ihr noch abhelfen, wenn man zum Handeln, und zwar zu sofortigem Handeln, übergehe.

Diese Schilderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Europas hinterliess einen tiefen Eindruck. Die meisten Delegierten bekannten sich zur Notwendigkeit, der Krise angemessene Lösungen zu suchen, insbesondere was die landwirtschaftliche Krise anbelangt, um jeden Preis das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion wiederherzustellen und zu einer bessern Organisation von Erzeugung, Verkauf und Kredit zu gelangen. Sie waren der Ansicht, dass man gemäss dem von der ersten Konferenz für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion aufgestellten Protokoll für die «Schaffung eines ausgedehnten europäischen Marktes» sorgen und zu diesem Zwecke die Anstrengungen im Kampfe gegen die Handelshindernisse verdoppeln müsse. Es schien ihnen auch notwendig, die Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 wenn möglich in Kraft zu setzen, den infolge des schlechten Ernteabsatzes von einer besonders heftigen Agrarkrise betroffenen Donauländern zu Hilfe zu kommen und im Einvernehmen mit dem Finanzkomitee die schon von der Wirtschaftskonferenz von 1927 empfohlene Prüfung der Frage der Agrarkredite tatkräftig fortzusetzen.

Nach gewalteter Diskussion und auf Vorschlag eines Redaktionskomitees nahm die Studienkommission eine von den beteiligten Ländern beschiedene Versammlung in Aussicht, die prüfen sollte, wie die in den mittel- und osteuropäischen Ländern vorhandenen Getreidevorräte abgesetzt werden könnten. Sie beauftragte ausserdem eine Subkommission, in der auch die Schweiz vertreten war, an das Problem der Ausfuhr des Überschusses zukünftiger Ernten heranzutreten, ohne erst die Ergebnisse der auf März 1931 vorgesehenen Weltgetreidekonferenz in Rom abzuwarten. Eine andere Unterkommission wurde beauftragt, im Verein mit dem Finanzkomitee auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kredite nach positiven Lösungen zu suchen.

Was die Frage der Organisation und der Arbeitsmethoden der Studienkommission anbetrifft, mit der sich die französische Denkschrift über die Gründung einer Europäischen Union des längern befasst hatte und auf die mehrere Regierungen in ihrer Antwort eingetreten waren, so wurde beschlossen, ihre Prüfung einer aus den Vertretern von zwölf Ländern, darunter auch der Schweiz, gebildeten Unterkommission anzuvertrauen.

Vor Sessionsschluss unterbreitete der Präsident der Kommission im Namen Deutschlands, Frankreichs, Grossbritanniens und Italiens einen Resolutionsentwurf folgenden Inhalts:

«In den letzten Tagen haben wir die Probleme, vor die sich unsere Regierungen gestellt sehen, geprüft und erörtert, und wir erhielten den bestimmten Eindruck, dass eines der Hindernisse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus im Mangel an Vertrauen in die Zukunft liegt, welcher in der Besorgnis über die politische Lage begründet ist. Diese Besorgnis ist durch gewisse von verantwortlichen Kreisen verbreitete Gerüchte über die Möglichkeit eines internationalen Krieges noch vermehrt worden.

«Wir geben zu, dass derzeit in Europa politische Schwierigkeiten bestehen, die durch die infolge der allgemeinen Krise herrschende Unbeständigkeit und Unsicherheit auf wirtschaftlichem Gebiet verstärkt wurde. Wir können zur Sanierung der wirtschaftlichen Lage nichts Besseres tun, als keinen Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Friedens in Europa aufkommen zu lassen. In unserer Eigenschaft als Minister des Äusseren oder als verantwortliche Vertreter der europäischen Staaten legen wir Wert darauf, zu verkünden, dass wir mehr denn je entschlossen sind, uns der vom Völkerbunde gebotenen Mittel zu bedienen, um jede Anwendung von Gewalt zu verhindern.»

Die Resolution wurde von der Kommission mit Begeisterung angenommen.

Die Konferenz für den Absatz des überschüssigen Getreides der Ernte von 1930 tagte vom 23. bis zum 25. Februar in Paris¹⁾. Sie nahm ein Protokoll an, in dem die Staaten, welche normalerweise fremdes Getreide ankaufen, sowie diejenigen, die gewöhnlich kein Getreide aus den Ländern mit überschüssigen Getreideernten beziehen, ihren Wunsch bekundeten, sich so viel als möglich am Kaufe der verfügbaren Vorräte zu beteiligen.

Die mit der Prüfung der Ausfuhr des Überschusses zukünftiger Ernten betraute Unterkommission versammelte sich in Paris vom 26. bis 28. Februar²⁾. Sie konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass der Absatz des überschüssigen europäischen Getreides ein Problem ist, das nicht nur Europa, sondern die ganze Welt angeht und «dass sich eine völlig befriedigende Lösung wohl nur auf Grund einer Einigung sämtlicher beteiligten Parteien in der ganzen Welt herbeiführen liesse». Nicht in Europa besteht Überproduktion, wohl aber in der gesamten Welt. Es läge daher im Interesse der Produzenten aller Kontinente, gemeinsame Anstrengungen zu machen, um die Krise einzudämmen. Das Komitee wandte sodann seine Aufmerksamkeit andern Massnahmen zur Erleichterung des regelmässigen Absatzes des Getreideüberschusses zu (Verbesserung der Verkaufsbedingungen, Transportbedingungen und -kosten, Erleichterungen im Bankverkehr, Zahlungsbedingungen, Lombardierung der Waren, eventuelle Einführung des Systems begebbarer Frachtbriefe, statistische Auskünfte usw.). Das ganze Problem sollte jedoch an der Weltgetreidekonferenz erneut aufgegriffen werden.

¹⁾ Wir waren durch Herrn Lässer, Direktor der eidgenössischen Getreideverwaltung, vertreten.

²⁾ Der Bundesrat hatte Herrn Stucki, Direktor der Handelsabteilung, abgeordnet, dem als Experte Herr Lässer beigegeben war.

Die Unterkommission für landwirtschaftliche Kredite, in der wir durch Herrn Bachmann, Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, und Herrn Blau, Direktor der Steuerverwaltung, vertreten waren, trat am 20. April und 18. Mai zusammen. Sie beendigte, wie bekannt, ihre Arbeiten unter Mitwirkung des Finanzkomitees mit der Ausarbeitung von Entwürfen für ein Abkommen, ein Grundgesetz und der Statuten einer internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Botschaft vom 25. Juni 1931¹⁾ betreffend die Gründung dieser Gesellschaft.

Die Unterkommission für Organisations- und Verfahrensfragen trat am 24. März unter dem Vorsitze des Herrn Briand in Paris zusammen. Herr Motta, begleitet von einem Sekretär, Herrn C. Gorgé, vertrat die Schweiz. Er wurde als Berichterstatter der Unterkommission gewählt. Nach einem Gedankenaustausch im Schosse der Unterkommission legte der Vorsteher des politischen Departements einen Bericht über die Bestellung, die Organisation und die Arbeitsmethoden der Studienkommission vor. Dieser von der Unterkommission einstimmig angenommene Bericht führte insbesondere aus, dass die Studienkommission als Kommission des Völkerbundes zu gelten habe, dass ihr die Aufgabe zukomme, dem Rat und der Versammlung des Völkerbundes Bericht zu erstatten und dass sie zu diesem Zwecke die Mitarbeit der technischen Organe des Völkerbundes in Anspruch nehmen könne. Es galt ferner als vereinbart, dass die Sitzungen der Kommission allen Mitgliedstaaten des Völkerbundes offenstehen sollen, sofern sie Bemerkungen anzubringen wünschen.

Die dritte Session der Kommission begann am 15. Mai und endigte am 21. gleichen Monats. Die U. S. S. R., Island und die Türkei hatten Vertreter entsandt²⁾. Herr Motta legte seinen Bericht über die Organisation der Kommission vor, der ohne Bemerkungen und Vorbehalte angenommen wurde, um zu gegebener Zeit der Völkerbundsversammlung unterbreitet zu werden. Nach der Annahme einer Resolution, wonach die Freie Stadt Danzig zu den nämlichen Bedingungen zugelassen werden sollte wie die drei andern eingeladenen Länder, trat die Studienkommission an die allgemeine Aussprache über die wirtschaftlichen Probleme heran. Den Mittelpunkt aller Erörterungen bildete die Krise und die zu ihrer Bekämpfung anzuwendenden Mittel. Herr Curtius, deutscher Aussenminister, schlug als erstes Mittel den Abschluss regionaler Abkommen und die Schaffung von Zollunionen vor; er spielte dabei hauptsächlich auf den zwischen Berlin und Wien abgeschlossenen Plan einer wirtschaftlichen Verständigung an. Herr Briand wandte jedoch sofort ein,

¹⁾ BBl. 1931, II, 270.

²⁾ An der Spitze der schweizerischen Delegation stand wiederum Herr Motta, Herr Hotz, Vizedirektor der Handelsabteilung, ersetzte Herrn Stucki, der in besonderer Mission in den Vereinigten Staaten von Amerika weilte. Herr Gorgé besorgte die Sekretariatsgeschäfte der Delegation; die Herren Bachmann und Blau waren der Delegation als Experten für die Fragen der internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite zugeteilt worden.

dass man besser keine separaten Unionen schliesse, solange die Unmöglichkeit eines Gesamtabkommens nicht erwiesen sei. Mit der Unterstützung anderer Delegationen berief er sich auf die politische Unsicherheit und das geistige Unbehagen, die in gewissen Ländern eine Zollunion zwischen Deutschland und Österreich notwendigerweise hervorrufen würde. «Mein Land», erklärte er, «hat zu seinem tiefen Bedauern einen derartigen Versuch nicht annehmen können. Es hat sich demselben sehr deutlich und sehr entschieden widersetzt und hält seinen Einspruch aufrecht.» Er kündigte im übrigen an, dass Frankreich dem deutschen Vorschlage «einen aufbauenden Plan» gegenüberstelle, der für die dringendsten Aufgaben, die gegenwärtig in Europa auf wirtschaftlichem Gebiete bestehen, rasche und praktische Lösungen zu bringen vermöge. Dieser Plan, der in einer von der französischen Regierung veröffentlichten Denkschrift in aller Ausführlichkeit auseinandergesetzt wurde, behandelte nacheinander das Landwirtschaftsproblem (landwirtschaftliche Hypothekarkredite und System der landwirtschaftlichen Präferenz), die Industrieprobleme (Verständigung zwischen den Produzenten, Privatabkommen und Tarifiereduktionen), die besondere Lage Österreichs (Ausnahmen vom Grundsatz der Meistbegünstigung zugunsten österreichischer Erzeugnisse), die Kreditprobleme (freiere Zulassung erstklassiger Wertpapiere an den verschiedenen nationalen Börsenplätzen, die «derzeit zu oft nur an der Herkunftsbörse kotiert sind»), regere Beteiligung der verschiedenen nationalen Kreditinstitute an Anlageoperationen im Auslande, grössere Erleichterungen für die Begebung ernsthafter ausländischer Anleihen auf den Gläubigermärkten durch Heranziehung des Publikums). Eine langwierige Erörterung, deren Wiedergabe in diesem Rahmen nicht wohl möglich ist, entspann sich anschliessend an den französischen Vorschlag sowie an die Vorschläge anderer Delegationen, worauf der britische Delegierte die Schaffung einer Unterkommission beantragte, die Bericht erstatten sollte «über das Verfahren, das für die Ausarbeitung bestimmter, praktisch durchführbarer Vorschläge auf Grund der verschiedenen ihr vorgelegten Entwürfe zu befolgen wäre». Dies wurde beschlossen. Die aus Vertretern von siebzehn Ländern bestehende und von Herrn Motta geleitete Unterkommission unterbreitete der Gesamtkommission einen Bericht, der angenommen wurde, nachdem die wichtigsten Abschnitte durch unsern Vertreter mündlich erläutert worden waren. Dieser in der Form von Resolutionen ¹⁾ vorgelegte Bericht berührte u. a. folgende Punkte:

a. *Gründung einer Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiete.* — Diese Unterkommission erhielt die Aufgabe zugewiesen, die Ergebnisse, die ihr die verschiedenen von der Kommission bestellten Sonderausschüsse vorlegen sollten, zusammenzufassen und gegebenenfalls zu ergänzen. Ihre Befugnisse «sollten im weitesten Sinne aufgefasst werden».

¹⁾ Der Wortlaut dieser Resolutionen ist in der Beilage II, S. 455 ff., zu finden.

b. Landwirtschaftsfragen.

1. Die Unterkommission für den Absatz künftiger Ernteüberschüsse sollte wiederum zusammentreten, «um die Vorschläge verschiedener Delegationen zu den Landwirtschaftsfragen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Getreidekonferenzen von Rom und London in Erwägung zu ziehen». Sie wurde eingeladen, gegebenenfalls die zugunsten der Donauländer einzuführenden Präferenzzölle erneut zu prüfen. Es galt dabei als vorausgesetzt, dass diese Präferenzzölle nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt der Rechte dritter Staaten zugestanden würden.

2. Die Kommission sprach den Wunsch aus, über die vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institute unternommenen Vorarbeiten zur Schaffung einer internationalen Organisation für kurzfristige landwirtschaftliche Kredite auf dem laufenden gehalten zu werden.

c. Gütererzeugung und -austausch. Die Studienkommission beschloss:

1. Zu gegebener Zeit eine Konferenz einzuberufen, welche die Anwendung der in der Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 enthaltenen Grundsätze in die Wege leiten sollte;

2. die Staaten einzuladen, die handelspolitischen Verhandlungen fortzusetzen, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen verschiedenen Regierungen und der britischen Regierung aufgenommen worden waren;

3. ein Komitee «von zehn besonders qualifizierten Sachverständigen für allgemeine Wirtschaftsfragen» einzuberufen, das in voller Freiheit und im Geiste weitgehenden Verständnisses alle Massnahmen prüfen sollte, die eine engere und ausgiebigere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern zu gewährleisten vermögen, um dadurch im Interesse der Allgemeinheit eine bessere Organisation der Produktion und des Warenaustausches zu erzielen.

d. Lage Österreichs. Der Kommission war ein Antrag zur Bildung eines Komitees zugegangen, das untersuchen sollte, «wie für die besondern Schwierigkeiten dieses Landes Abhilfe geschaffen werden könne». Der Delegierte Österreichs gab jedoch bekannt, dass seine Regierung es vorziehe, selber die ihrem Lande eigenen Probleme den besondern Ausschüssen, deren Bildung beschlossen worden war, zur Prüfung zu unterbreiten.

e. Kredite. Die Kommission beauftragte ein engeres Komitee von fünf Mitgliedern, in Verbindung mit dem Finanzkomitee zu untersuchen, unter welchen «praktischen Bedingungen die Begebung von Staatsanleihen internationalen Charakters durch ein aktiveres Eingreifen des Völkerbundes im Rahmen seiner Organisation und im Einverständnis mit den leitenden Organen der hauptsächlichsten Geldmärkte erleichtert werden könnte». Dieses Komitee sollte sich gegebenenfalls auch mit der Organisation der «grossen öffentlichen Arbeiten» befassen, die vom internationalen Arbeitsamt zur Milderung der Arbeitslosenkrise befürwortet werden.

f. Arbeitslosigkeit. Die Kommission beantragte, mit Zustimmung des Rates eine Unterkommission von sechs Mitgliedern zu bestellen, die zusammen mit sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates des internationalen Arbeitsamtes die Probleme der Arbeitslosigkeit und besonders die Möglichkeit eines sofortigen Ausbaus der internationalen Arbeitsbeschaffung sowie der Auswanderung der Arbeitnehmer in Europa studieren sollte.

g. Wirtschaftlicher Nichtangriffspakt. Den von der Sowjetdelegation im Entwurfe vorgelegten Pakt beschloss die Kommission, der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten zur Prüfung zu überweisen.

Während dieser Session legte der Völkerbundsrat auf Antrag der Studienkommission das oben erwähnte Abkommen betreffend die internationale Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite den Staaten zur Unterzeichnung vor. Mit den erforderlichen Vollmachten versehen, unterschrieb Herr Motta das Abkommen, nachdem er in der Vollsitzung der Kommission erklärt hatte, wie sehr die Schaffung dieses neuen Organismus zu begrüßen sei. Bei dieser Gelegenheit gab er bekannt, der Bundesrat sei gerne damit einverstanden, dass dieses Institut seinen Sitz in der Schweiz nehme, obschon er nichts getan habe, um sich um diese Ehre zu bewerben. Der Bundesrat und das ganze Schweizervolk, fügte der Vorsteher des politischen Departements bei, würdigen diesen neuen Beweis des Vertrauens, «der einerseits der Stadt Genf als Sitz des Völkerbundes, anderseits der schweizerischen Eidgenossenschaft gilt».

Das mit der Frage der Ausfuhr des Überschusses der künftigen Getreidernten beauftragte Komitee war vom 25. bis 27. Juni in Genf versammelt¹⁾. Es stellte mit Bedauern fest, dass die Konferenz der europäischen und überseeischen Getreideexporteure, die auf Grund eines Beschlusses der Römer Konferenz vom 18. bis zum 23. Mai in London zusammengekommen waren, zu keiner «gemeinschaftlichen Organisation» ihres Absatzes auf dem Weltmarkt zu gelangen vermocht hatten; es sprach den Wunsch aus, dass die auf eine Verständigung hinzielenden Bestrebungen tatkräftig fortgesetzt würden. Was insbesondere Europa anbetrifft, prüfte das Komitee abermals die Möglichkeit eines landwirtschaftlichen Präferenzsystems und stellte fest, dass der Weg positiver Verwirklichungen bereits beschritten worden sei, da verschiedene Länder zweiseitige Verträge über die Gewährung von Präferenzzöllen für bestimmte Erzeugnisse abgeschlossen hätten. Da diese Verträge der Zustimmung dritter Staaten bedürfen, die den Vorteil der Meistbegünstigungsklausel geniessen, war das Komitee der Auffassung, sie sollten veröffentlicht und beim Völkerbundssekretariat eingetragen werden. Desgleichen fasste es weitere Lösungen, die einen bessern Getreideabsatz gewährleisten könnten, ins Auge. Es war insbesondere davon überzeugt, dass eine besser organisierte Finanzierung der Erzeugung und des Absatzes des Getreides «ebenfalls ge-

¹⁾ Wiederum vertrat Herr Stucki, Direktor der Handelsabteilung, die Schweiz.

eignet wäre, die Rückwirkungen der landwirtschaftlichen Krise in den Exportstaaten Zentral- und Osteuropas in sehr fühlbarer Weise abzuschwächen».

Das Komitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tagte unter dem Vorsitz des Herrn de Michelis (Italien) am 1. und 2. Juli im internationalen Arbeitsamt. Es setzte drei Unterausschüsse zur Prüfung der Fragen des Arbeitsnachweises, der öffentlichen Arbeiten und der besseren Ausnutzung der Produktionsfaktoren ein. Hinsichtlich des Arbeitsnachweises schlug das Komitee vor, demnächst eine Fachkonferenz für Arbeitsnachweis einzuberufen, deren Aufgabe es sein sollte, die Organisation eines dauernden Nachrichtenaustausches über die Lage auf dem Arbeitsmarkte sowie die Schaffung der erforderlichen internationalen Institutionen, die Massnahmen zur Förderung zweiseitiger Beziehungen zwischen den in den einzelnen Ländern bestehenden Arbeitsnachweisen zwecks tatsächlicher Überführung von Arbeitskräften von einem Land in das andere und endlich die in den einzelnen Ländern befolgten Methoden des Arbeitsnachweises zu prüfen. Was die öffentlichen Arbeiten anbelangt, war das Komitee der Ansicht, dass die Vornahme grosser öffentlicher Arbeiten «geeignet wäre, eine beträchtliche Anzahl von Arbeitnehmern nicht nur durch die Ausführung der Arbeiten selbst, sondern auch dadurch zu beschäftigen, dass auf diese Weise vielen Industrien Aufträge zufließen würden»; es forderte daher das Komitee für Kreditprobleme auf, dringlichst die Massnahmen zur Einleitung einer Politik langfristiger Kredite zu erwägen, «welche den Kapitalinhabern das erforderliche Vertrauen zu geben und den Anleihenehmern günstige Bedingungen zu sichern vermag». Was die vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut befürwortete bessere Ausnutzung der Produktionsfaktoren anbelangt, so stellt das Komitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fest, «dass sich das wirtschaftliche Gleichgewicht in Europa auf zuverlässigerer Grundlage wieder herstellen liesse, wenn die Bevölkerungsüberschüsse für die Erschliessung von Gebieten benützt werden könnten, die sie mit Nutzen aufzunehmen vermöchten». Das Problem einer Überführung der Überschüsse der werktätigen Bevölkerung ist indessen, wie bemerkt wurde, letzten Endes eine Geldfrage. Nach Ansicht des Komitees wäre es daher erforderlich, dass sich die für andere wirtschaftliche Wiederaufbaumassnahmen ins Auge gefasste internationale Kreditpolitik auch auf diesem Gebiete auswirkte.

Das Komitee für Kreditprobleme trat vom 24. bis 26. August in Genf zusammen. Vorsitzender war Herr Bachmann, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank. In einem Bericht, in dem es das Ergebnis seiner Tätigkeit niederlegte, stellte das Komitee fest, was in erster Linie die normale Abwicklung langfristiger Geschäfte hemme — das Komitee hatte sich hauptsächlich mit Transaktionen dieser Art zu befassen —, sei die Erschütterung des Vertrauens, die als Folgeerscheinung des Preissturzes sowie der durch ihn bewirkten wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichtsstörungen und aus politischen Gründen eingetreten sei. Die Kapitalien seien

vorhanden, aber sie würden erst dann in vollem Umfange nutzbar gemacht werden können, wenn das Vertrauen allmählich wiederhergestellt sein werde. Mit der Feststellung, dass gesunden wirtschaftlichen Zwecken dienende internationale Anleihen ein wichtiger Faktor für den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung sind, machte es sich den Vorschlag der französischen Denkschrift zu eigen, wonach das Finanzkomitee ermächtigt werden könnte, auf Grund eines Beschlusses des Völkerbundsrates die Eingaben zu prüfen, welche anleihesuchende Staaten einreichen würden, um sich seiner Unterstützung zu versichern. Nachdem das Komitee dargetan hatte, unter welchen Bedingungen der Völkerbund und gegebenenfalls die Bank für internationalen Zahlungsausgleich beim Abschluss und der Kontrolle langfristiger Anleihen mitwirken könnten und sollten, prüfte es die Frage der Herstellung und Verbesserung des freien internationalen Effektenumlaufs. Insbesondere stimmte es den in der französischen Denkschrift hierüber enthaltenen und oben skizzierten Anregungen uneingeschränkt bei. Was die Frage der Milderung der Arbeitslosigkeit in Europa durch Vornahme grosser öffentlicher Arbeiten anbetrifft, glaubte das Komitee nicht in der Lage zu sein, sich über den technischen und wirtschaftlichen Wert solcher Arbeiten auszusprechen. Nichtsdestoweniger schien es ihm angebracht, darauf hinzuweisen, «dass nur solche Entwürfe ins Auge gefasst werden dürften, deren Ausführung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus einen sofortigen Nutzen verspricht und keinem Staate finanzielle Lasten auferlegt, welche seine Kraft übersteigen oder eine so starke Abwanderung fremder Devisen verursacht, dass die Stabilität seiner Währungen gefährdet wird». Die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr hatte zum Studium der allgemeinen Fragen, die mit den öffentlichen Arbeiten und der nationalen Ausrüstung zusammenhängen, einen besondern Ausschuss bestellt; das Komitee für die Kreditprobleme nahm von dieser Gründung Kenntnis und bat den Rat, er möge jenen Ausschuss auffordern, die von den Regierungen dem Völkerbunde zu unterbreitenden konkreten Vorschläge unter folgenden zwei Gesichtspunkten zu prüfen:

- a. nach ihrer Zweckmässigkeit und ihrer Einfügung sowohl in den nationalen als auch in den allgemeinen Rahmen der europäischen Wirtschaft;
- b. nach ihrer Wirtschaftlichkeit und baldigen Ertragsfähigkeit.»

Das in den letzten Tagen des Monats August nach Genf einberufene Unterkomitee wirtschaftlicher Experten untersuchte unter dem Vorsitz des Herrn Trip (Niederlande) die verschiedenen Seiten der Weltkrise, ihre Ursachen und ihre Entwicklung. In einem ausführlichen Berichte, dessen Inhalt unmöglich in einigen knappen Worten wiedergegeben werden kann, brachte das Komitee zahlreiche Bemerkungen und kritische Auslassungen an, die zweifellos von sehr grossem Nutzen sein werden. Auch in den Augen des Komitees ist es «der zunehmende Mangel an Vertrauen zwischen den Völkern, der die Wirkungen der Krise verschärft, die Hindernisse, die sich dem normalen Umlauf der Kapitalien entgegenstellen, vermehrt und die Wirtschafts-

verhandlungen, die dem Warenaustausch Erleichterungen verschaffen sollten, mit jedem Tage schwieriger gestaltet. Allerdings werde «die Rückkehr des Vertrauens allein nicht genügen, um eine Wiederaufnahme der Geschäfte auf breiter Grundlage zu bewirken». Die Experten sind einmütig in der Feststellung, dass keine Aussicht besteht, die wirtschaftliche Lage der Welt und Europas im besondern zu bessern, solange der Waren- und Kapitalverkehr nicht eine grössere Freiheit erlangt und den Arbeitnehmern grössere Freizügigkeit zugestanden wird. Um auf wirtschaftlichem Gebiete zu einer Annäherung zwischen den europäischen Ländern zu gelangen, genügen ihrer Ansicht nach Tarifverhandlungen nicht, wiewohl sie immer noch das Hauptinteresse beanspruchen. Es müssen vielmehr andere Bedingungen geschaffen und neue Methoden angewendet werden. Insbesondere dürfen nicht die Interessen dritter Länder geschädigt werden, man muss im Gegenteil den Warenaustausch mit ihnen erleichtern. Die Meistbegünstigungsklausel «muss die wichtigste Schutzwehr normaler Handelsbeziehungen zwischen den Nationen bleiben». Auch zu allzu einseitigen Lösungen darf nicht Zuflucht genommen werden, sondern es sollen vielmehr nach Möglichkeit die Freizügigkeit der Menschen, die Freiheit des Waren- und Kapitalverkehrs sowie alle Äusserungen wirtschaftlicher Betätigung erleichtert werden, damit ein gerechter Ausgleich zwischen den gebrachten Opfern und den erhofften Vorteilen geschaffen werden kann. Wesentlich ist endlich, dass die ausserhalb der gewöhnlichen Handelsverträge geschlossenen Abkommen und Verträge wirtschaftlicher Natur allen Staaten zum Beitritt offenstehen, die bereit sind, die Pflichten, die sie auferlegen, zu übernehmen.

Das Expertenkomitee erblickt, anderseits einen der Hauptgründe des wirtschaftlichen Missbehagens, unter dem Europa leidet, in der «kurzen Geltungsdauer, für die die bestehenden Handelsverträge im allgemeinen geschlossen werden». Es ist von höchster Bedeutung, dass den Handelsbeziehungen eine gewisse Stetigkeit verliehen wird. Allerdings wäre damit nach Ansicht der Experten noch nicht viel erreicht, wenn nicht eine grössere Anzahl von Ländern sich bemühen wollten, eine freiheitlichere Handelspolitik einzuschlagen». Wenn gewisse Länder mehr und mehr zum Protektionismus übergehen, während andere den gegenteiligen Weg einschlagen, wird man nach der Meinung des Komitees unfehlbar die Produktion desorganisieren, die Preisspanne zwischen den verschiedenen Ländern vergrössern und die Aufgabe derjenigen ausserordentlich erschweren, die sich um die Stabilisierung der Währungen und die Organisation der Kredite bemühen; ausserdem würde die zunehmende Ungleichheit der Zollbehandlung die uneingeschränkte Handhabung der Meistbegünstigungsklausel je länger desto schwieriger gestalten.»

Ferner glauben die Experten, dass die internationalen Industrieabkommen in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen die Organisation der europäischen Produktion günstig zu beeinflussen vermöchten. Sie dürfen jedoch nicht künstliche Schöpfungen sein, sondern müssen sich aus den Wirtschaftsbedingungen von selbst ergeben und der freien Initiative der

Interessenten entspringen. Sie müssen jeder Einflussnahme der Regierungen entrückt sein und dürfen nicht als wirtschaftspolitisches Druckmittel verwendet werden. Im übrigen sollen die Verträge so anpassungsfähig sein, «dass die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in den verschiedenen Ländern sich nicht selbst überdauern und dass sie diesen Ländern die legitime Ausdehnung ihrer Wirtschaft ermöglichen».

Auf die Finanzfragen übergehend, unterstrich das Komitee die grundlegende Bedeutung der Währungsstabilität sowie des normalen Umlaufs der Kapitalien, beides Vorbedingungen für die Behebung der Wirtschaftsdepression. Es machte ausserdem auf den Entwurf des Herrn Francqui, belgischen Staatsministers, aufmerksam, der zur Belebung des Güteraustausches die Schaffung eines internationalen Instituts für mittelfristige Kredite vorsieht. Eine dem Bericht angefügte Denkschrift des Verfassers des Entwurfs setzte den Plan auseinander. «Gleich wie die Notenbank eines Landes der Mittelpunkt ist, bei dem sich die Banken dieses Landes durch Rediskontierung eines Teils ihres Wechselbestandes die flüssigen Gelder beschaffen können, die es ihnen ermöglichen sollen, das Volumen ihres Diskonts und damit das Volumen des nationalen Handels zu vermehren, so wäre», erklärte Herr Francqui, «die Institution, deren Gründung ich vorschlage, die Sammelstelle, an welche die in der Diskontierung mittelfristiger Effekten spezialisierten Banken gelangen könnten, um durch den Rediskont solcher Effekten ihre mittelfristigen Kreditgeschäfte und damit den internationalen Güteraustausch zu erweitern.» Die neue Bank sollte von Anfang an über ein grosses Kapital — ungefähr hundert Millionen Dollar — verfügen, was ihr das notwendige Ansehen verschaffen und ihr erlauben würde, für ihre Obligationen neben dem Rediskont-Portefeuille eine weitere ernsthafte Sicherheit zu gewähren.

Die Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiete, die am 31. August in Genf zusammentrat, nahm von den Berichten der verschiedenen Ausschüsse Kenntnis und erläuterte sie kurz in einem Gesamtberichte zuhanden der Studienkommission für die europäische Union, die einige Tage vor der Eröffnung der Versammlung neuerdings zusammentreten sollte. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts können zur Hauptsache folgendermassen wiedergegeben werden:

1. *Wirtschaftsbeziehungen und Industrieabkommen.* Die Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten nimmt zum Inhalte des Expertenberichts nicht Stellung. Sie schlägt vor, das Wirtschaftskomitee mit dem Studium der gesamten durch den Gedanken einer «wirtschaftlichen Annäherung» aufgeworfenen Fragen zu betrauen, «damit diese in konkreterer und leichter zugänglicher Gestalt» erscheinen. Sie beantragt ferner, den Bericht allen Mitgliedstaaten der Studienkommission vorzulegen und sie einzuladen, sich dazu zu äussern.

2. *Kreditprobleme.*

a. *Staatsanleihen.* Die Unterkommission hält es für angezeigt, dass die Schlussfolgerungen der Finanzexperten den zuständigen Organen des Völkerbundes überwiesen werden.

b. Entwurf Francqui. Die Unterkommission ist der Ansicht, dass dieser Entwurf sobald als möglich im Benehmen mit seinem Verfasser geprüft werden sollte.

c. *Kurzfristige Landwirtschaftskredite*. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Internationale Landwirtschaftliche Institut sich mit der Absicht trägt, eine Konferenz zum Studium dieser Frage einzuberufen.

3. *Landwirtschaftsfragen*.

a. Bericht des Kreditkomitees. Die Unterkommission gibt ihrerseits dem Bedauern darüber Ausdruck, dass zwischen den Getreide-Exportländern Europas und der Übersee an der Konferenz in London eine internationale Verständigung auf breiter Grundlage nicht erzielt werden konnte; sie spricht den Wunsch aus, dass die auf eine Verständigung hinielenden Bestrebungen fortgesetzt werden.

b. Präferenzzölle. Die Grundsätze, die diesbezüglich vom Getreidekomitee ausgesprochen worden waren (Zustimmung Dritter, Veröffentlichung usw.), sollten den Regierungen anempfohlen werden.

c. Ausdehnung der präferenziellen Behandlung auf andere landwirtschaftliche Produkte ausser dem Getreide. Diese Frage, die Gegenstand einer Denkschrift der griechischen Regierung gewesen war, soll von einem Sonderausschuss geprüft werden, z. B. vom Getreidekomitee.

d. Handel mit den Erzeugnissen der Viehzucht. Die Unterkommission nimmt zur Kenntnis, dass das Wirtschaftskomitee mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger drei Veterinärabkommen entworfen hat und dass diese den Regierungen zur Prüfung unterbreitet worden sind; die Regierungen haben sich nun über die Zweckmässigkeit der Einberufung einer diplomatischen Konferenz zwecks Behandlung dieser Entwürfe zu äussern. Es wird der Wunsch ausgesprochen, dass das Wirtschaftskomitee auch für eine internationale Übereinkunft über die Ein- und Ausfuhr von Vieh, Fleisch und andern Erzeugnissen der Tierzucht einen ersten Entwurf vorbereite.

4. *Arbeitslosigkeit*. Die Unterkommission stimmt dem Gedanken einer Fachkonferenz zu, der die Frage des internationalen Arbeitsnachweises unterbreitet würde. Sie schlägt ausserdem vor, die Schlussfolgerungen der Experten bezüglich der Durchführung öffentlicher Arbeiten von allgemeinem Interesse gutzuheissen und das Studium dieser Frage dem Spezialkomitee anzuvertrauen, das von der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr zu diesem Zwecke gebildet worden war. Was die bessere Ausnutzung der verschiedenen Produktionsfaktoren anbetrifft, so glaubt die Unterkommission, dass es sich hierbei um ein Problem handelt, das naturgemäss über den europäischen Rahmen hinausgeht, weshalb es angezeigt sei, es an die zuständigen Organe des Völkerbundes zu weisen, die es im Einvernehmen mit der gemischten Kommission zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu prüfen hätten.

5. *Wirtschaftlicher Nichtangriffspakt.* Nach der Erörterung des russischen Vorschlags empfahl die Kommission eine eingehendere Prüfung des Paktes. Die Sowjetdelegation regte an, diese Prüfung mangels eines sofortigen Beschlusses einem von der Studienkommission zu bezeichnenden Sonderausschusse zu übertragen.

Die Unterkommission schloss ihren Bericht, indem sie u. a. darauf hinwies, dass es kein Universal- oder Wundermittel gebe, das imstande wäre, in einigen Monaten das wirtschaftliche Gleichgewicht wiederherzustellen. Es könne auch keine einzigartige, starre Doktrin empfohlen werden, die durch sich selbst und allein imstande wäre, den Erfolg herbeizuführen. Es scheine vielmehr notwendig, jedes Vorurteil, jede vorgefasste Meinung aufzugeben, sich von der Erfahrung leiten zu lassen und die Mittel überall da zu suchen, wo Aussicht bestehe, sie zu finden.

Die Studienkommission eröffnete ihre *vierte Sitzung am 3. September*. Alle Staaten, die an der vorherigen Sitzung teilgenommen hatten, waren vertreten. Da der ordentliche Vorsitzende der Kommission, Herr Briand, aus Gesundheitsrücksichten in Paris zurückgehalten war, wurde Herr Motta ersucht, interimistisch die Leitung zu übernehmen.

Die Aussprache wandte sich sofort dem Berichte der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten zu. Bei diesem Anlass erklärten die Vertreter Deutschlands und Österreichs, auf den Plan einer Zollunion zwischen beiden Ländern zu verzichten, was von den Vertretern Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei mit Genugtuung zur Kenntnis genommen wurde. Die Kommission stimmte im allgemeinen den im Berichte der Unterkommission aufgestellten Leitsätzen zu; indessen wurden gewisse Vorbehalte, besonders hinsichtlich der Präferenz für die Landwirtschaft gemacht. Baron Ramel, schwedischer Aussenminister, erklärte unter Zustimmung seiner Kollegen, der Aussenminister der Niederlande, Dänemarks und Norwegens, der Ausdehnung des Präferenzsystems auf andere Produkte ausser dem Getreide ablehnend gegenüber zu stehen. Dem allgemeinen Interesse der europäischen Staaten und der Stetigkeit ihrer Handelsbeziehungen sei am besten damit gedient, dass alles getan werde, um den Grundsatz der Nichtdifferenzierung und der Gleichbehandlung, als dessen Ausdruck die Meistbegünstigungsklausel erscheine, voll aufrechtzuerhalten. Herr Litvinoff, erster Sowjetdelegierter, äusserte sich in scharfen Ausfällen gegen das vorgesehene System von Präferenzzöllen, dessen Spitze ihm gegen Russland gerichtet zu sein schien. Er benützte den Anlass, um erneut für einen wirtschaftlichen Nichtangriffspakt einzutreten, in dem er den einzigen Ausweg sieht, mit dem Wirtschaftskrieg aufzuräumen, der, wie er meint, «hauptsächlich im Boykott und in der ungleichen Behandlung einzelner Staaten besteht». Er beantragte, den Pakt einem besondern Ausschusse vorzulegen, oder, wie er später beifügte, dem Komitee der Wirtschaftsexperten. Der französische Delegierte, Herr Flandin, widersetzte sich der Rückweisung des Entwurfes an einen Sonderausschuss nicht, warf jedoch dem Vorschlage des Herrn Litvinoff Mangel an Genauigkeit

vor. Der Angreifer wird nicht bestimmt, es wird nicht einmal gesagt, was als Angriff zu gelten habe, woraus sich, wie der französische Delegierte ausführte, erkläre, dass man geschwankt habe, welche Folge dem Entwurfe zu geben sei. Herr Motta schlug vor, die Frage wegen ihres ausgesprochen interkontinentalen Charakters an das Wirtschaftskomitee zu weisen, wobei man den Rat hätte ersuchen können, die U. S. S. R. einzuladen, sich darin vertreten zu lassen. Der Vorschlag des Präsidenten, der auch die Unterstützung von Viscount Cecil fand, wurde von den Herren Litvinoff und Curtius bekämpft. Nach längerer Erörterung stimmte die Studienkommission schliesslich dem Gedanken eines Sonderausschusses zu; um jedoch nicht in die Rechte und Befugnisse der Versammlung einzugreifen, wurde beschlossen, diesen Vorschlag von ihr genehmigen zu lassen. Die Kommission nahm daraufhin den Bericht der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten an; er wurde mit einem Schreiben des Präsidenten an die Versammlung weitergeleitet.

Die Versammlung legte das Überweisungsschreiben des Präsidenten und den beigefügten Bericht ihrer sechsten Kommission vor. Diese sollte sich insbesondere über die Erneuerung des der Studienkommission von der letzten Versammlung übertragenen Mandats äussern.

Im Schosse der Kommission wurde die Tätigkeit der Studienkommission einer gewissen Kritik unterzogen. Herr Lange, Delegierter Norwegens, warf ihr Doppelspurigkeit und einen gewissen Kompetenzmissbrauch vor; er kritisierte die Unmenge von Ausschüssen und Unterausschüssen, die von der Studienkommission ausserhalb der technischen Organe des Völkerbundes ins Leben gerufen wurden; er bekämpfte auch die Tendenz der Kommission, Fragen an sich zu ziehen, die keinen ausgesprochen europäischen Anstrich haben; er bekämpfte sogar den Gedanken einer europäischen Union. In unserer Zeit, erklärte Herr Lange, lebe man nicht mehr in Kontinenten, sondern unter dem Zeichen der Weltwirtschaft. Andere Delegierte, insbesondere diejenigen Japans und Persiens, machten darauf aufmerksam, dass die Beschlüsse der Studienkommission in Fragen, die die ganze Welt angehen, ohne die Mitarbeit der nichteuropäischen Staaten kaum voll zur Auswirkung gelangen können; sie verlangten ferner, dass die Lösung der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen den technischen Organen des Völkerbundes übertragen würden, da ein solches Vorgehen gewisse Besorgnisse der nichteuropäischen Länder zu zerstreuen vermöchte. Die meisten Delegierten waren der Ansicht, dass, was auch immer gegen die Studienkommission vorgebracht werden könne, ein Widerruf ihres Mandats nicht wohl in Frage komme; doch stiess ein Antrag des estnischen Delegierten, jetzt schon «die verschiedenen denkbaren Möglichkeiten der Schaffung und Organisation der Europäischen Union» auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen, bei ihnen auf Widerstand, weil er als verfrüht oder untunlich betrachtet wurde. Mit Herrn Curtius anerkannte man, dass die Kommission unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit den Wirtschaftsfragen zuwenden müsse.

Was den wirtschaftlichen Nichtangriffspakt anbetrifft, wies Japan darauf hin, dass diese Frage wegen ihres interkontinentalen Charakters nicht vor ein Komitee der Studienkommission, sondern vor das Wirtschaftskomitee gehöre; sein Vertreter bemerkte jedoch, dass, falls am Gedanken eines Sonderausschusses festgehalten werde, zum mindesten die Mitarbeit von Vertretern ausser-europäischer Staaten zugelassen werden sollte. Auf Antrag des Herrn Motta einigte man sich auf den Grundsatz, dass die Studienkommission in der Regel an die technischen Organe des Völkerbundes gelangen solle, ausser in ganz besondern Fällen, in denen sie sich an Sonderausschüsse wenden möge. In der Angelegenheit des wirtschaftlichen Nichtangriffspaktes glaubte man in Anbetracht der Erörterung im Schosse der Studienkommission selbst auf die Rückweisung an das Wirtschaftskomitee nicht dringen zu sollen, und liess es bei der Bestellung eines Sonderausschusses bewenden.

Nach der Erledigung der Organisations- und Verfahrensfragen wies die sechste Kommission die technischen Angelegenheiten an die zweite Kommission. Diese nahm die ihr angetragene Aufgabe an; wir werden in dem den Wirtschaftsfragen gewidmeten Kapitel¹⁾ auf ihre Anträge an die Versammlung zurückkommen. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Nichtangriffspaktes war auch sie der Meinung, dass es «angesichts des besondern Charakters dieser Frage angezeigt wäre, ein von der Studienkommission eigens dafür eingesetztes Komitee mit der Prüfung zu betrauen». Da diese Angelegenheit für die ganze Welt von Bedeutung ist, anerkannte sie gleichfalls, dass aussereuropäische Staaten, und zwar als gleichberechtigte Mitglieder, zur Mitarbeit herangezogen werden sollten. Sie schlug vor, zu diesem Zwecke an folgende Länder zu gelangen: Australien, China, Indien, Japan und Uruguay (die Liste wurde später durch die Beifügung von Chile und Kanada ergänzt). Sie empfahl ferner, auch die Vereinigten Staaten von Amerika einzuladen. Diese Vorschläge stiessen auf keinen Widerspruch, und die sechste Kommission bestimmte auf Antrag des Herrn Briand ihren Präsidenten, Herrn Motta, als Berichterstatter an die Versammlung für die Fragen der Organisation und Arbeitsmethoden der Studienkommission, während die technischen Fragen im Berichte der zweiten Kommission zur Behandlung kommen sollten²⁾. Der erste schweizerische Delegierte erstattete der Versammlung mündlich Bericht über das Ergebnis der Besprechungen in der sechsten Kommission und unterbreitete ihr den von dieser gutgeheissenen Resolutionsentwurf. Der Entwurf, dessen Text in der Beilage³⁾ abgedruckt ist, fand einstimmige Annahme.

Die Studienkommission trat am 26. September zu einer neuen Tagung zusammen. Da Herr Briand nach Paris abgereist war, wurde Herr Motta zum Vorsitzenden dieser kurzen Session ernannt. Die Kommission beschloss, das Sonderkomitee aus Vertretern nachfolgender Länder zu bestellen: Belgien,

¹⁾ Seite 360 ff.

²⁾ Wirtschaftliche Fragen, S. 361.

³⁾ Beilage I, S. 444.

Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Lettland, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und U. S. S. R. Als Datum des Zusammentritts dieses Komitees wurde der 2. November bestimmt ¹⁾. Die zweite Kommission der Versammlung hatte die Schaffung eines weitem Sonderausschusses zum Studium der allfälligen Ausdehnung des Präferenzsystems auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Getreide (Tabak, getrocknete Trauben usw.) vorgeschlagen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte. Folgende fünfzehn Länder wurden zu den Arbeiten dieses Komitees herangezogen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien, Tschechoslowakei und Türkei. Man einigte sich dahin, dass das Komitee am 30. Oktober ²⁾ zusammentreten sollte. Seine Beschlüsse werden vom Wirtschaftskomitee zu prüfen sein, bevor sie der Studienkommission vorgelegt werden.

Gemäss ihren Statuten ernennt die Studienkommission jedes Jahr nach der Eröffnung der Versammlung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Auf Vorschlag von Lord Cecil wurde Herr Briand einstimmig zum Präsidenten wiedergewählt und auf Vorschlag des Herrn Grandi Herr Motta zum Vizepräsidenten. Der Vorschlag des polnischen Delegierten, Herrn Sokal, in der Person des Herrn Politis einen zweiten Vizepräsidenten zu bezeichnen, wurde angenommen. Die Studienkommission wird ihre nächste Session im Januar abhalten.

B. Rechtliche Fragen.

Die der Versammlung vorliegenden Rechtsfragen waren, wie gewohnt, der ersten Kommission zur Prüfung überwiesen worden. Es handelte sich dieses Jahr um die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zur Nachprüfung von Schiedssprüchen, um das Inkrafttreten des Protokolls vom 14. September 1929 über die Revision des Statuts des Gerichtshofs, um das bei der fortschreitenden Kodifizierung des Völkerrechts und bei der Ausarbeitung allgemeiner unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossener Abkommen zu befolgende Verfahren, um die Staatsangehörigkeit der Frau, um die Verbesserung des Verfahrens für die Ratswahlen sowie um die Anpassung des Völkerbundsvertrages an den Vertrag über den Verzicht auf den Krieg (Pariser Pakt).

1. *Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zur Nachprüfung von Schiedssprüchen.*

Diese Frage, die im Jahre 1929 durch Finnland vor die Völkerbundsversammlung gebracht worden war, wurde 1930 vertagt, da der Bericht der

¹⁾ Das Komitee trat an diesem Datum zusammen; von seiner Tätigkeit wird im nächstjährigen Berichte die Rede sein.

²⁾ Es hat sich tatsächlich an diesem Datum versammelt.

vom Rate bezeichneten Juristen den Regierungen nicht rechtzeitig unterbreitet werden konnte¹⁾. Wie wir letztes Jahr berichteten, hatten die Sachverständigen drei Lösungen ins Auge gefasst, nämlich:

a. eine Empfehlung über die Aufnahme gewisser zweckentsprechender Bestimmungen in die Schiedsverträge, Schiedsklauseln oder Schiedsordnungen;

b. ein zur Unterzeichnung durch die Staaten aufliegendes Protokoll, in dem die von den vertragschliessenden Teilen auf diesem Gebiete zu übernehmenden Verpflichtungen festgelegt wären;

c. eine Resolution, die dem die Gültigkeit eines Schiedsspruches bestreitenden Staate die Pflicht auferlegen würde, sich zum Abschluss einer auf bestimmten, zum voraus feststehenden Grundsätzen beruhenden Schiedsordnung bereitzufinden, mit der die Streitigkeit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wäre.

Sache der Versammlung war es nun, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Frage letzten Endes geregelt zu werden verdiene, und im gegebenen Falle zu prüfen, ob eines der drei vorgeschlagenen Mittel Aussicht auf eine befriedigende Ordnung böte, oder ob man sich auf eine andere Lösung einigen solle.

Der Bundesrat verkannte die juristische Bedeutung des finnländischen Vorschlages nicht; da er ihm jedoch vorwiegend auf Ausnahmefälle zugeschnitten schien — die Nichtausführung eines Schiedsspruches ist in der Tat eine Seltenheit —, hätte er es für ausreichend erachtet, wenn es die Versammlung bei der Annahme einer Resolution hätte bewenden lassen, durch die die Staaten moralisch verpflichtet worden wären, jede Streitigkeit aus einem wegen mangelnder Zuständigkeit oder Kompetenzüberschreitung angefochtenen Schiedsspruch vor die Haager Richter zu bringen. Unsere Delegation hatte Weisungen in diesem Sinne nach Genf mitbekommen.

In der ersten Kommission, die sich bis dahin eher zurückhaltend gezeigt hatte, machte sich dieses Jahr eine ziemlich starke Strömung zugunsten der finnländischen Anregung geltend. Es wurde allgemein anerkannt, dass der ihr zugrundeliegende Gedanke einem wirklichen Bedürfnis entspreche. Wenn tatsächlich auch die Zahl der Fälle, in denen die Gültigkeit eines Schiedsspruches auf dem Spiele stehe, verschwindend klein sein möge, so sei es dennoch nicht unwichtig, ein genaues Schlichtungsverfahren vorzusehen, damit unter allen Umständen verhindert werde, dass eine derartige Streitigkeit in einen akuten Konflikt ausarte. Es fragte sich nun, wie dieser Fortschritt in der Völkerrechtsordnung erzielt werden könne. Die Verständigung hierüber war weniger leicht.

Von den drei vom Juristenkomitee ins Auge gefassten Lösungen wurde die zweite, diejenige eines Protokolls, als die beste angesehen. Der ersten, die in einer Empfehlung bestanden hätte, kam, wie man behauptete, zu wenig

¹⁾ Siehe unsere Berichte über die zehnte Völkerbundsversammlung (BBl. 1929, III, 864 und 865) sowie über die elfte Versammlung (BBl. 1931, I, 126).

praktisches Interesse zu. Die dritte, diejenige einer Resolution, hatte in den Augen vieler den Nachteil, lediglich eine moralische Verpflichtung zu schaffen. Ein Delegierter ging sogar so weit, der Völkerbundsversammlung das Recht abzusprechen, durch eine Resolution eine derartige moralische Verpflichtung zu begründen, worüber man verschiedener Ansicht sein kann.

War es indessen wirklich angezeigt, ein besonderes Kollektivabkommen eigens zu dem Zwecke abzuschliessen, die Parteien zu verpflichten, im Falle von Streitigkeiten über die Gültigkeit eines schiedsgerichtlichen Urteils den Zwist vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen? Unser Delegierter, Herr Max Huber, warnte die Kommission vor der Gefahr, den «Friedhof der nicht ratifizierten Konventionen», wie Herr Motta vergangenes Jahr gesagt hatte, um ein neues Abkommen zu bereichern. Er mahnte zur Klugheit und erinnerte daran, dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Vollziehung eines Schiedsurteils der Völkerbundsrat gestützt auf Artikel 12 des Völkerbundsvertrages einzugreifen und in Ermangelung einer besondern Schiedsordnung zwischen den am Streite beteiligten Parteien ein beratendes Gutachten des Haager Gerichtshofes einzuholen befugt sei. Seiner Ansicht nach wäre es ausreichend gewesen, wenn die Völkerbundsversammlung einer Resolution zugestimmt hätte, in der den Parteien für den Fall von Streitigkeiten die Weiterziehung an den Gerichtshof eindringlich nahegelegt worden wäre. Die Mehrheit der Kommission gab jedoch ihre Vorliebe für ein besonderes Vertragsinstrument nicht auf. Diesem Begehren hätten wir uns aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit nicht wohl widersetzen können, und so erklärte sich denn auch unser Vertreter aus freien Stücken zur Fortsetzung des Studiums der Frage in dieser Richtung bereit.

Welches sollte nun, nachdem man sich grundsätzlich auf ein Protokoll geeinigt hatte, dessen Inhalt sein? In diesem Punkte waren die Verschiedenheiten fast ebenso zahlreich wie die zum Ausdruck gebrachten Meinungen. In ihrem ursprünglichen Antrage hatte die finnländische Regierung zwei Gründe für die Nichtigkeit eines Schiedsspruchs vorgesehen: die Überschreitung der Befugnisse und die Unzuständigkeit. Das Juristenkomitee hatte einen dritten hinzugefügt: den wesentlichen Mangel im Verfahren. Der Delegierte Griechenlands, Herr Politis, fand die Aufzählung unvollständig und wünschte die unrichtige Anwendung einer materiellen Rechtsregel ebenfalls aufzunehmen. Gewisse Delegierte, wie Herr Raestad (Norwegen), vertraten die Auffassung, der aus dem französischen Rechte stammende Begriff der Überschreitung der Befugnisse sei dem Völkerrecht unbekannt und man könnte es bei der Erwähnung der Unzuständigkeit bewenden lassen; andere, wie Herr Tumedei (Italien), waren im Gegenteil der Ansicht, dass der Begriff der Überschreitung der Befugnisse alle Fälle umfasst hätte. Wieder andere wollten beide Begriffe zulassen, aber widersetzen sich der Beifügung «des wesentlichen Mangels im Verfahren» oder bekämpften, soweit sie damit einverstanden waren, den griechischen Vorschlag betreffend den Rechtsirrtum. Die Aussicht auf eine Einigung war kaum grösser bezüglich der Frage, welche Rolle dem Ständigen

Internationalen Gerichtshofe zuzuweisen sei. Sollte er Appellationshof oder Kassationshof sein? Stände er, als höchster Gerichtshof, über den Schiedsgerichten, auf die Gefahr hin, dass deren Ansehen und Autorität beeinträchtigt würden? Oder war es angezeigt, dem Wunsche eines Delegierten entsprechend, eine Art von Gerichtsorganisation in Aussicht zu nehmen, mit dem Haager Gerichtshof als oberster Instanz? War es nicht im Gegenteil angebracht, den Streit über die Nichtigkeit eines Schiedsspruches nach dem Belieben der Parteien dem Schieds- oder dem Gerichtsverfahren zu unterwerfen, um das gerichtliche Verfahren gegenüber dem schiedsgerichtlichen nicht als das höhere hinzustellen, was, wie behauptet wurde, in politischer Hinsicht ein Irrtum gewesen wäre. Alle diese Fragen waren sehr umstritten, so dass die Kommission, um den Ausweg zu einer Einigung zu finden, eine von Herrn Professor Huber präsiidierte Unterkommission mit der Entwirrung dieses Knäuels verschiedenster Meinungen betraute.

Nach dreimaliger Beratung legte die Unterkommission einen Bericht vor, in dem sie die Annahme einer Empfehlung und eines Protokollentwurfs beantragte, deren Wortlaut wir nachstehend wiedergeben zu sollen glauben:

«Entwurf zu einer Empfehlung.

«Die Versammlung,

«vom Wunsche geleitet, die dem Rechte gemässe Lösung gewisser Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Gültigkeit von Schiedssprüchen ausnahmsweise ergeben können, zu erleichtern,

«in Anbetracht dessen, dass allen Staaten oder Mitgliedern des Völkerbundes, welche die Gültigkeit eines Schiedsspruches anfechten wollen, die Pflicht obliegt, ihr Begehren in einem neuen Schieds- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen,

«verleiht dem Wunsche Ausdruck, dass der Rat in denjenigen Fällen, wo er anlässlich eines Gesuchs um Vollstreckung eines Schiedsspruches oder sonstwie feststellt, dass die Gültigkeit des Schiedsspruches von einer Partei bestritten wird, die Parteien einlade, eine Schiedsordnung abzuschliessen, um diese Streitigkeit dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe zu unterbreiten, und dass er im Falle des Misserfolgs ein Gutachten des Gerichtshofs einhole.

«Protokollentwurf.

«Präambel.

«Die hohen vertragschliessenden Teile, vom Wunsche geleitet, die Regelung gewisser Schwierigkeiten, die ausnahmsweise hinsichtlich der Gültigkeit von Schiedssprüchen entstehen könnten, sicherzustellen,

«in Anbetracht dessen, dass allen Staaten und Mitgliedern des Völkerbundes, welche die Gültigkeit eines Schiedsspruches anfechten wollen, die Pflicht obliegt, ihr Begehren einer neuen Instanz zu unterbreiten,

«sind übereingekommen, die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung von Anständen über die Gültigkeit der von

«einem Schiedsgericht ergangenen Urteile unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen als verbindlich anzuerkennen.

«Artikel 1.

«Wenn eine Partei in einem der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen Streitfalle hinsichtlich des Schiedsspruchs einen die Ungültigkeit desselben begründenden Mangel geltend macht, hat sie diese Behauptung vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen. In diesem Falle kann ein diesbezügliches Begehren auch von der andern Partei gestellt werden.

«Artikel 2.

«Das Begehren muss binnen sechzig Tagen nach der Entgegennahme des Schiedsspruchs oder nach der Entdeckung einer neuen Tatsache beim Gerichtschreiber des Ständigen Internationalen Gerichtshofs eingereicht werden. Die Parteien verpflichten sich, sofort den Empfang des Urteils des Schiedsgerichts anzuzeigen. Mangels Empfangsanzeige beginnt die Frist am Tage der Absendung des Urteils durch das Schiedsgericht.

«Die oben vorgesehene Frist hat nicht aufschiebende Wirkung. Nach Eingang des Begehrens kann der Gerichtshof die Vollziehung des Schiedsspruchs aufschieben und weitere einstweilige Massnahmen anordnen.

«Artikel 3.

«Der Gerichtshof entscheidet, ob und in welchem Umfange der Schiedsspruch gemäss den Behauptungen einer Partei einen seine Gültigkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist.

«Sofern der Gerichtshof einen Mangel feststellt, der die Gültigkeit des Schiedsspruchs ganz oder teilweise beeinträchtigt, werden die Parteien davon ausgehen, dass der Schiedsspruch in entsprechendem Umfange der Rechtskraft entbehrt. Wenn sich die Parteien binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Urteils nicht über den Abschluss einer Schiedsordnung einigen, so ist es jeder von ihnen freigestellt, die materielle Streitfrage im Wege eines Begehrens vor den Gerichtshof zu bringen.

«Artikel 4.

«Die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls sind auch anwendbar, wenn kraft Vertrages Einzelpersonen zum Schiedsverfahren legitimiert sind. Das Gesuch kann jedoch nur durch einen Staat oder ein Mitglied des Völkerbundes gestellt werden.»

(Es folgen die Artikel 5 bis 10, die lediglich protokollarische Klauseln enthalten.)

Angesichts der Schwierigkeit des Problems verzichtete die Unterkommision darauf, im Protokoll die Gründe für die Ungültigkeit des Schiedsspruchs

zu erwähnen. Sie überliess es der Rechtsprechung, «festzusetzen, welche Gründe die Nichtigkeit eines Schiedsspruches herbeizuführen vermögen». Um die — übrigens berechtigten — Befürchtungen zu beschwichtigen, die der Antrag Politis hervorgerufen hatte, bemerkte sie dagegen ausdrücklich, dass ein Schiedsspruch wegen unrichtiger Anwendung des materiellen Rechtes nicht für ungültig erklärt werden kann. Der Internationale Gerichtshof sollte für jede gegen einen Schiedsspruch gerichtete Nichtigkeitsklage zuständig sein (Art. 3, Abs. 1). Wäre aber durch den Gerichtshof ein Mangel festgestellt worden, der die gänzliche oder Teilungültigkeit des Schiedsspruches nach sich zöge, so hätten die Parteien die Wahl gehabt zwischen einem Schieds- und einem Gerichtsverfahren (Art. 3). Die materielle Überprüfung des angefochtenen Schiedsspruches war also nicht dem Haager Gerichtshof vorbehalten worden. In Ermangelung eines Schiedsverfahrens sollte die Streitigkeit «binnen sechzig Tagen nach der Entgegennahme des Schiedsspruches oder nach der Entdeckung einer neuen Tatsache» dem Gerichtshof unterbreitet werden (Art. 2, Abs. 1). Die Verschleppung in der Einlegung des Rechtsmittels mit den ihr anhaftenden Nachteilen war auf diese Weise ausgeschlossen. Was den Gerichtshof anbelangt, so kam ihm nicht die Stellung eines Kassationshofes zu. Er hätte den angefochtenen Schiedsspruch nicht aufgehoben, sondern sich darauf beschränkt, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des angerufenen Mangels festzustellen. Als Appellationshof sollte er andererseits nur auftreten, wenn die Parteien es selber wünschten oder sich über die Wahl eines andern Gerichts nicht einigten (Art. 3, Abs. 2).

Die an den Rat gerichtete Empfehlung war bestimmt, auf diejenigen Staaten Anwendung zu finden, die in dieser Hinsicht weder durch das Protokoll noch durch gegenseitige Abkommen gebunden gewesen wären. Sie hielt den die Gültigkeit eines Schiedsspruches anfechtenden Staat dazu an, sein Begehren in einem neuen Schieds- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen». Da überdies die Möglichkeit bestand, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten werde, machte die Empfehlung es dem Rate zur moralischen Pflicht, gegebenenfalls die Parteien einzuladen, die Streitigkeit durch eine Schiedsordnung vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen und, wenn er damit keinen Erfolg hätte, ein Gutachten desselben einzuholen.

Die Unterkommission beantragte der Versammlung, die Empfehlung ohne weiteres anzunehmen. Sie schlug dagegen vor, das Protokoll den Regierungen zur Prüfung zu unterbreiten, denn, wie Graf Apponyi bemerkt hatte, «kann man kein neues Recht ohne Zustimmung aller Staaten schaffen, die Mitglieder des Völkerbundes sind». Der ungarische Delegierte unterzog übrigens die im Entwurfe vorliegende Empfehlung einer strengen Kritik, denn während das geltende Recht es dem Rate zur Pflicht mache, den Schiedsspruch zu vollziehen, würde es ihm die Empfehlung ermöglichen, davon abzusehen indem sie ihm die Befugnis einräume, den Gerichtshof zu befragen. Der österreichische Delegierte, Herr Hoffinger, wies ebenfalls darauf hin, «dass der Rat, der eine politische Institution sei, nach der vorgeschlagenen

Empfehlung eine Rolle zu spielen hätte, die über den Rahmen seiner Amtsgeschäfte hinausginge». Andererseits äusserten gewisse Delegierte die Besorgnis, dass das Protokoll insofern eine Schwächung des Schiedsgerichtsgedankens mit sich bringen könnte, als es die Einleitung von Rekursverfahren erleichtern würde. Auf jeden Fall, so meinten sie, müsse vermieden werden, dass das schiedsgerichtliche Verfahren als blosses Vorverfahren zum gerichtlichen erscheine. Entgegen der Ansicht des Delegierten Italiens hätte derjenige Indiens das Protokoll gerne dahin abgeändert, dass die Unzuständigkeit nicht nur nach ergangenem Schiedsspruch, sondern schon während der Rechtsbängigkeit hätte geltend gemacht werden können. Der Vertreter Polens bedauerte, dass die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln aufgezählt worden seien, da man auf diese Weise der Gefahr einer Vermehrung der Nichtigkeitsklagen rufe. Herr Max Huber übernahm die Verteidigung des Protokollentwurfs, wobei er aber betonte, dass dieser nach der Auffassung der Mitglieder der Unterkommission lediglich eine Diskussionsgrundlage darstelle. Er legte dar, dass bei dessen Ausarbeitung die Sorge massgebend gewesen sei, «die Unantastbarkeit und Unabhängigkeit der internationalen Rechtsprechung» sicherzustellen, und das Ziel — was allzusehr vergessen werde — einzig das sei, «die Ausführung der Schiedssprüche in den ausserordentlichen Fällen der Anfechtung ihrer Gültigkeit» zu gewährleisten. Andererseits betonte er, als Antwort auf gewisse Bemerkungen des Grafen Apponyi, dass ein Schiedsspruch nicht notwendig endgültig und unweiterziehbar zu sein brauche, dass die Richtigkeit eines schiedsgerichtlichen Urteils bestritten sein kann und auch schon bestritten worden ist, und dass es daher nicht als übertrieben gelten könne, wenn man den Gefahren gewisser Verhältnisse, aus denen es sonst keinen Ausweg gäbe, vorbeugen wolle. Er entkräftete schliesslich die Behauptung, wonach der Rat mit der Befugnis ausgerüstet würde, selber über die Gültigkeit eines Schiedsspruches zu entscheiden.

Die Empfehlung und das Protokoll riefen indessen zuviel Gegnerschaft auf den Plan, sie boten der Kritik und den Meinungsverschiedenheiten zu viele Angriffsflächen, als dass sich die Kommission nicht hätte dazu entschliessen müssen, die ganze Frage zum dritten Mal auf das nächste Jahr zu vertagen. Es blieb der Versammlung nichts anderes übrig, als dieser Vertagung zuzustimmen¹⁾.

2. *Inkrafttreten des Protokolls vom 14. September 1929 betreffend die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.* Bekanntlich war das Protokoll im Jahre 1929 den Regierungen zur Unterzeichnung vorgelegt worden²⁾. Um in Kraft zu treten, muss es von allen Staaten, die am Protokoll vom 16. Dezember 1920 beteiligt sind, ratifiziert werden. Vergangenes Jahr hatte die Versammlung in einer Resolution vom 25. September dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass die Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 414.

²⁾ Berichte über die zehnte und elfte Völkerbundsversammlung (BBl. 1929, III, 860 ff. und 1931, I, 112 ff.).

hatten, dies so bald als möglich tun möchten. Der Appell der Versammlung war nicht wirkungslos geblieben. Im Monat September 1931 hatten neununddreissig Staaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt ¹⁾. Die Schweiz hatte am 27. Juni 1930 ratifiziert ²⁾.

Im Januar letzten Jahres hat Kuba, das anfänglich der Revision des Statuts des Gerichtshofs ablehnend gegenüberstand, das Protokoll schliesslich ebenfalls ratifiziert, aber nicht ohne gewisse Vorbehalte anzubringen. Einer von ihnen betraf den Artikel 23 des revidierten Statuts, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Gerichtshof tagt beständig, ausser in den Gerichtsferien, deren Zeitpunkt und Dauer vom Gerichtshofe festgesetzt werden.

«Die Mitglieder des Gerichtshofes, deren Heim weiter als fünf normale Tagereisen vom Haag entfernt liegt, haben unabhängig von den Gerichtsferien Anspruch auf einen Urlaub von sechs Monaten alle drei Jahre, die Reisedauer nicht inbegriffen.

«Die Mitglieder des Gerichtshofes sind verpflichtet, sich ausser bei ordentlichem Urlaub, bei Verhinderung wegen Krankheit oder wegen einer andern schwerwiegenden Veranlassung, die gegenüber dem Präsidenten ausreichend zu begründen ist, jederzeit dem Gerichtshofe zur Verfügung zu halten.»

In unserer Botschaft an die eidgenössischen Räte hatten wir ganz besonders auf die Wichtigkeit der Abänderung von Artikel 23 hingewiesen. «Der hier vorgeschlagenen Abänderung», so führten wir aus, «kommt wohl die grösste Bedeutung zu. Sie wird im Falle ihrer Annahme von direktem Einfluss auf die Gestaltung des Gerichtshofs sein; durch sie wird der ständige Charakter des Gerichtshofs verstärkt, der bisher mehr scheinbar als wirklich vorhanden war...» Die Annahme des kubanischen Vorbehaltes und der vielleicht damit verbundene Verzicht, aus dem Gerichtshof eine wirklich dauernde Einrichtung zu machen, wäre nach unserer Ansicht der Preisgabe des am klarsten zutage tretenden Vorteils der Revision des Statuts gleichgekommen. Dazu aufgefordert, sich zum kubanischen Vorbehalte auszusprechen, zeigten sich die Regierungen in grosser Mehrheit abgeneigt, ihn anzuerkennen. Mehrere Regierungen äusserten zu gleicher Zeit den Wunsch, die Frage möchte während der Völkerbundsversammlung zur Erörterung gestellt werden. Der Bundesrat hatte das Völkerbundssekretariat davon in Kenntnis gesetzt, dass er sich einer Anregung in diesem Sinne nur anschliessen könnte. Zudem gab er der Delegation Weisung, jeden Vorschlag zu bekämpfen, der zur Folge hätte, den wesentlichen Grundsatz der Permanenz des Gerichtshofs zu beeinträchtigen.

¹⁾ Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Haiti, Indien, Freistaat Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Lettland, Liberia, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, Siam, Spanien, Südafrikanische Union, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn.

²⁾ Botschaft betreffend die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 27. Dezember 1929, BBl. 1929, III. 974.

Auf Verlangen Schwedens wurde die Frage in der Tat vor die erste Kommission der Versammlung gebracht. Sie gab aber zu keiner langen Auseinandersetzung Anlass, da die kubanische Regierung angekündigt hatte, dass sie um des guten Einvernehmens willen bereit sei, «beim Senat die Zurücknahme seines Vorbehaltes zu verlangen.» Auf Antrag des Berichterstatters, Herrn Pilotti (Italien), nahm die Versammlung eine Resolution an, in der sie zunächst der kubanischen Regierung dankte, um sodann mit folgenden Worten den massgebenden Grundsatz in Erinnerung zu rufen: «Ein Vorbehalt ist bei der Ratifikation nur möglich, wenn alle andern Signatarstaaten zustimmen oder sofern der Text des Abkommens einen derartigen Vorbehalt vorsieht.» Nachdem dieses Hindernis dank der entgegenkommenden Haltung Kubas beseitigt werden konnte, darf man nun hoffen, dass der Völkerbund die Ratifikationsurkunden bald erhalte, die ihm noch fehlen, um das neue Statut des Gerichtshofs in Kraft zu setzen.

3. *Fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts.* Die Versammlung hatte sich damit befasst, für die methodische Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung künftiger Kodifikationskonferenzen einige Verfahrensregeln aufzustellen. In der vorhergehenden Session ¹⁾, in der sie die Prüfung dieser Frage aufgenommen hatte, war sie damit nicht zu Ende gekommen, weil es ihr an Zeit gefehlt hatte. Sie hatte den Rat gebeten, er möchte die Mitglieder des Völkerbundes und auch die ihm nicht angehörenden Staaten vorderhand einladen, ihm, sofern sie dies für nützlich erachten sollten, bekanntzugeben, welches Verfahren sie als das beste betrachten würden.

Zwanzig Staaten, worunter auch die Schweiz, kamen der Aufforderung des Rates nach. In seiner Antwort nahm der Bundesrat zu dem für die Organisation künftiger Konferenzen angemessenen Verfahren sowie zu der ebenfalls wichtigen Frage nach dem Ziele der Kodifizierung Stellung. Hinsichtlich des Verfahrens äusserte er sich grundsätzlich in günstigem Sinne zu den Anregungen der ersten Kodifikationskonferenz ²⁾, denn, so führte er aus, «nach der dreifachen Befragung der Regierungen, wie sie die im Haag angenommene Empfehlung vorsieht, wird kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen können, ob es zweckmässig sei oder nicht, zu gegebener Zeit eine bestimmte Frage durch einheitliche Normen zu regeln.» Die im Haag in Aussicht genommene Methode schloss indessen jedes Eingreifen der Versammlung in das Verfahren aus. Der Bundesrat schlug daher vor, es solle, «gleich wie dem Rate, auch der Versammlung, für die Wahl der zu kodifizierenden Rechtsgebiete ein Mitspracherecht eingeräumt werden». Was das Ziel der Kodifikation anbelangt, äusserten wir die Auffassung —, wir haben sie auch in den Instruktionen an die Delegation bestätigt, — dass das von den Kodifikationskonferenzen geschaffene Recht nur Vertragsrecht sein kann und dass es das Gewohnheitsrecht, welches das Ergebnis der Staaten-

¹⁾ Bericht über die elfte Versammlung, BBl. 1931, I, 124/125.

²⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 124.

praxis und des Fortschrittes der internationalen Rechtsprechung sein soll, unberührt lässt.

Die erste Kommission brauchte die Rechtsnatur des kodifizierten Rechts nicht neuerdings zur Erörterung zu stellen, da man allseits bereit war, das begonnene Werk weiterzuführen, ohne den Fortbestand des Gewohnheitsrechts in Frage zu stellen. Sie beschäftigte sich einzig damit, ein Verfahren festzusetzen, das für den Erfolg künftiger Haager Konferenzen alle Gewähr bieten soll. In diesem Punkte ging der Wunsch des Bundesrates über die Rolle der Versammlung in der Vorbereitung von Konferenzen durchaus in Erfüllung. Der Kommission war gleich bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit von den Delegationen Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Japans, Norwegens, der Niederlande, Schwedens und der Schweiz ein Resolutionsentwurf unterbreitet worden. Die allgemeinen Grundsätze dieses Entwurfs, der von den Anregungen der ersten Kodifikationskonferenz ausging, wurden von Herrn Prof. Max Huber auseinandergesetzt. Wie unser Vertreter ausführte, sollte eine Kodifikationskonferenz erst nach dreimaliger Befragung der Regierungen und nach dreimaligem Beschlusse der Versammlung einberufen werden. Auf diese Weise bestehe alle Gewähr dafür, dass man sich nicht auf unfruchtbare Kodifikationsversuche einlasse. Das Verfahren sah folgende drei Etappen vor:

a. Jeder Vorschlag eines Staates oder einer Staatengruppe über die Gegenstände, die für die Kodifizierung in Frage kommen, wird der Versammlung unterbreitet; diese entscheidet, welche Folge dem Vorschlage zu geben sei. Beschliesst die Versammlung die Prüfung des vorgeschlagenen Gegenstandes, so ist von einem Expertenkomitee ein Abkommensentwurf samt Bericht vorzubereiten und dem Rate vorzulegen.

b. Der Abkommensentwurf und der Bericht werden zuerst den Regierungen und sodann der Versammlung zugestellt; die letztere entscheidet, ob der Gegenstand als für die Kodifizierung geeignet in Betracht zu ziehen sei. Bejaht sie dies, so werden Entwurf und Bericht den Regierungen zur Prüfung der materiellen Fragen übermittelt.

c. Sobald die Antwort der Regierungen bekannt ist, hat das Expertenkomitee gegebenenfalls den Abkommensentwurf umzuarbeiten und ihn ein drittes Mal an die Regierungen gelangen zu lassen. Die Versammlung wird daraufhin auf Grund der neuen Bemerkungen der Regierungen darüber Beschluss fassen, ob eine Kodifikationskonferenz einzuberufen sei. Hält das Komitee eine Umarbeitung nicht für notwendig, so wird der Entwurf mit den Bemerkungen, zu denen er Veranlassung gegeben hat, an die Regierungen zurückgesandt. Die Versammlung entscheidet alsdann gleich wie im ersten Falle darüber, ob der Zusammentritt einer Konferenz ins Auge zu fassen sei.

Gewissen Delegierten war dieses Verfahren zu schleppend. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, dass im vorliegenden Falle ein langsames und vorsichtiges Verfahren einem hastigen Vorgehen, das zu Enttäuschungen führen könnte, vorzuziehen sei. Herr Raestad (Norwegen) bemerkte, Eile sei keineswegs

vonnöten; viel wichtiger sei es, dafür zu sorgen, dass in jedem Stadium erspriessliche Arbeit geleistet werde. Herr Ito, Delegierter Japans, äusserte seine Befriedigung darüber, dass in der Wahl der Rechtsgebiete, die den Gegenstand der Kodifikation bilden sollen, der Versammlung ein gewisses Übergewicht eingeräumt werde.

Eine Unterkommission, der Herr Prof. Max Huber angehörte, wurde anschliessend an die allgemeine Aussprache beauftragt, die letzte Hand an den von den vorerwähnten acht Ländern eingereichten Resolutionsentwurf zu legen. Dieser erfuhr nur einige Änderungen ohne grosse praktische Bedeutung. Die von der Versammlung schliesslich angenommene Resolution ¹⁾ wird durch zwei Wünsche ergänzt, von denen der eine die Mitwirkung der internationalen und nationalen Institutionen bei künftigen Kodifikationsarbeiten betrifft, während sich der andere mit dem Zusammenhange zwischen den Kodifizierungen des Völkerbundes und denjenigen der panamerikanischen Konferenzen befasst.

4. *Verfahren zur Vorbereitung allgemeiner unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossener Abkommen.* Die letzte Völkerbundsversammlung hatte mehreren Regeln über das Verfahren zur Vorbereitung allgemeiner Abkommen zugestimmt ²⁾. Es war beschlossen worden, diese Regeln den technischen Organisationen des Völkerbundes und den Regierungen zu übermitteln, «damit in der nächsten Versammlung erwogen werden» könne, «ob es auf Grund der allenfalls vorgebrachten Anregungen angezeigt sei, Änderungen daran anzubringen».

Nachdem die Kommission von den Gutachten verschiedener technischer Organisationen und den Bemerkungen einiger Regierungen Kenntnis genommen hatte, lud sie die mit der Behandlung der Kodifikationsfrage betraute Unterkommission ein, sich auch mit dem vorliegenden Gegenstande neuerdings zu befassen. Eine allgemeine Aussprache darüber fand nicht statt. Die Unterkommission schlug nach Beendigung ihrer Arbeiten vor, das im vergangenen Jahre angenommene Verfahren in einigen Punkten abzuändern. Dieses Verfahren sah z. B. unter Ziffer 5 vor, dass der Rat, nach einer zweiten Befragung der Regierungen, darüber beschliesse, ob und auf welchen Zeitpunkt die Konferenz einzuberufen sei. Mit Recht war die Unterkommission der Meinung, dass die Entscheidung über die Einberufung der Konferenz in die Zuständigkeit der Versammlung falle, während der Rat den Zeitpunkt der Konferenz zu bestimmen hätte. Dieser Vorschlag wurde, zusammen mit einigen andern von geringerer Bedeutung, von der Kommission und nachher auch von der Versammlung ohne Schwierigkeit angenommen ³⁾.

5. *Staatsangehörigkeit der Frau.* Diese Angelegenheit war auf Grund einer Resolution, die der Rat in seiner Tagung vom Januar 1931 auf Verlangen von

¹⁾ Beilage I, S. 412.

²⁾ Bericht über die letzte Versammlung, BBl. 1931, I, 121 bis 124, und Resolution, Ziff. IV, S. 397 und 398.

³⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 415.

Guatemala, Peru und Venezuela gefasst hatte, auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt worden. In der Begründung ihres Begehrens beriefen sich diese drei Länder auf eine Empfehlung der ersten Haager Kodifikationskonferenz (März/April 1930), wonach die Staaten in Erwägung ziehen sollten, ob es ihnen nicht möglich wäre: 1. innerstaatlich den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit zur Geltung zu bringen, wobei die Interessen der Kinder besonders zu berücksichtigen wären, und 2. besonders zu bestimmen, dass die Staatsangehörigkeit der Frau in Zukunft grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung lediglich durch die Tatsache ihrer Eheschliessung oder durch die Tatsache berührt wird, dass der Ehemann seine Staatsangehörigkeit wechselt. Der Rat hatte in seiner Resolution den Generalsekretär beauftragt, der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten. Es war ihm freigestellt worden, gewisse Frauenverbände zur Bildung eines Komitees aufzufordern, in das jede Organisation zwei Vertreterinnen abordnet und das seine Wünsche der Versammlung bekanntgeben sollte.

Das vorerwähnte Komitee war im Juli in Genf zusammengetreten. Das Ergebnis seiner Beratungen hatte es in einer Eingabe niedergelegt, die dem Berichte des Generalsekretärs beigefügt wurde. Die Kritik des Komitees galt besonders dem Haager Abkommen vom 12. April 1930, das lediglich Bestimmungen über die doppelte Staatsangehörigkeit und die Staatenlosigkeit der Ehefrau enthält. Das Komitee verlangte, «dass den Regierungen ein neues Abkommen zur Ratifizierung vorgelegt werde, das auf dem Grundsätze der Gleichheit des Mannes und der Frau in Staatsangehörigkeitsfragen beruhen würde.» Seine hauptsächlichen Forderungen sind in den nachstehenden Punkten zusammengefasst.

«a. Die Ehe soll die Staatsangehörigkeit der Frau so wenig beeinflussen «wie diejenige des Mannes;

«b. das Recht, die Staatsangehörigkeit zu behalten oder sie durch Naturalisation oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zu wechseln, darf «der Frau nicht wegen ihrer Stellung im Familienverbande verweigert oder «geschmälert werden;

«c. es darf der verheirateten wie der unverheirateten Frau die Änderung «und der Verlust der Staatsangehörigkeit nur unter Voraussetzungen auferlegt «werden, die auch für den Mann eine Änderung oder einen Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hätten;

«d. es soll jedem der beiden Ehegatten erleichtert werden, bei der Eheschliessung die Staatsangehörigkeit des andern Teiles zu erwerben;

«e. hinsichtlich der Übertragung der Staatsangehörigkeit der Eltern auf die «Kinder soll die Staatsangehörigkeit keines der beiden Eltern den Vorrang haben.»

Wie der Generalsekretär in seinem Berichte hervorhob, hatte die Versammlung vor allem zu entscheiden, «ob es angezeigt sei, dass der Völkerbund die Prüfung der Frage der Staatsangehörigkeit der Frau auf Grund der Wünsche der Frauenorganisationen wieder aufnehme, . . . oder ob das Ergebnis der Haager

Konferenz das Maximum dessen darstelle, was sich gegenwärtig durch allgemeine internationale Verständigung erreichen lässt». Obschon wir nicht für die Emanzipation der Frau zum Schaden der Einheit der Familie Partei zu nehmen vermochten und es uns daher verfrüht erschien, eine internationale Konferenz einzuberufen, die sich von neuem mit der Frage der Staatsangehörigkeit der Frau zu befassen hätte, so lag es dennoch nicht in unserer Absicht, uns allein einer neuen Prüfung des Haager Abkommens zu widersetzen. Wir hatten daher beschlossen, dass die schweizerische Delegation, sofern eine grosse Anzahl von Delegationen beantragen sollten, auf diesen Gegenstand das für die Vorbereitung der allgemeinen Abkommen festgesetzte Verfahren anzuwenden, einem solchen Vorschlage keinen Widerstand entgegenzusetzen solle.

Die erste Kommission befasste sich zunächst mit zwei Resolutionsentwürfen, einem chilenischen und einem britischen, deren jeder verlangte, dass der Bericht des Generalsekretärs den Völkerbundsmitgliedern nochmals vorgelegt werde. Zahlreiche Delegationen unterstützten den britisch-chilenischen Antrag, wobei sie geltend machten, dass die Frauen mit gutem Grunde mit dem Haager Abkommen unzufrieden seien und dass dieses daher überprüft werden müsse. Um den Einwendungen vorzuzukommen, zu denen die Zurückweisung an die Regierungen Anlass geben konnte, räumte die britische Delegierte, Frau Lyttelton, ein, dass die Delegationen mit der Annahme einer solchen Resolution ihre Regierungen bezüglich der materiellen Frage zu nichts verpflichten würden. Gleichwohl versuchten die Vertreter verschiedener Länder, den Entwurf zum Scheitern zu bringen. Frau Schönfeldt-Polano (Niederlande) bekannte, dass für ihre Regierung «das Ergebnis der Haager Konferenz das Maximum dessen darstelle, was sich gegenwärtig durch eine internationale Verständigung erreichen lässt.» Sie machte geltend, dass nicht alle Frauen den Standpunkt des beratenden Komitees teilen. Insbesondere machte sie darauf aufmerksam, dass die internationale Union katholischer Frauenverbände, die fünfundzwanzig Millionen Frauen vertritt, bereits auf die Gefahr hingewiesen habe, die mit einer Gefährdung der Einheit der Familie verbunden wäre. Nicht minder entschieden äusserte sich der italienische Delegierte, der meinte, dass man gegenwärtig über die im Haag erzielten Ergebnisse nicht hinausgehen könne, und dass im übrigen die Familie als moralische Einheit «wichtiger ist, als die Einzelnen, aus denen sie besteht». Er hatte allerdings, ebenso wie andere Delegierte, nichts dagegen einzuwenden, dass den Regierungen das gesammelte Material unterbreitet werde, damit die nächste Versammlung zu einer Entscheidung gelangen könne. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution ¹⁾ stiess auf keine Gegnerschaft, da vorsichtigerweise besonders erwähnt worden war, dass damit die Versammlung bezüglich ihrer Ansicht über die materielle Seite der Frage durchaus nicht festgelegt werde. Es hatte dabei die Meinung, dass das beratende Komitee der Frauenverbände, falls es dies für nützlich erachten sollte, mit ergänzenden Bemerkungen an die nächste Versammlung gelangen könne.

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 416.

6. *Eventuelle Verbesserung des Systems der Ratswahlen.* Das gegenwärtig für die Wahl der nichtständigen Ratsmitglieder zur Anwendung kommende System ist nicht über jede Kritik erhaben. Man wirft ihm verschiedenorts vor, den Grundsatz der Gleichheit der Staaten nicht genügend zu wahren. Am meisten beklagt sich Portugal, das trotz seines ausgedehnten Kolonialgebietes noch nie einen Ratssitz erhalten hat. Im Januar 1931 legte die Regierung in Lissabon ihre Beschwerde in einer Denkschrift offen dar, worin sie u. a. ausführte: «Der Völkerbundsrat setzt sich gegenwärtig aus den Delegierten der Mächte mit ständiger Vertretung (Deutschland, Britisches Reich, Frankreich, Italien und Japan), den Delegierten von zwei Mächten mit halbständiger Vertretung, d. h. mit der Möglichkeit der Wiederwahl (Spanien und Polen), dem Delegierten einer Macht der Kleinen Entente (Jugoslawien), einem Delegierten der skandinavischen und zugewandten Mächte (Norwegen), einem Delegierten der Gruppe der britischen Dominien (Freistaat Irland), dem Delegierten einer Macht Asiens (Persien) und den Delegierten von drei Mächten Latein-Amerikas (Guatemala, Peru und Venezuela) zusammen. Nach dem von der Versammlung angenommenen Turnus werden die Vertreter dieser Mächte ohne weiteres durch andere der nämlichen Gruppen ersetzt. Elf Staaten, worunter Portugal, die keiner dieser Gruppen angehören, gehen infolgedessen endgültig der Vertretung im Rate verlustig.» Um in diesen Verhältnissen, über die sich übrigens manches sagen liesse, Abhilfe zu schaffen, schlug die portugiesische Regierung vor, die Zahl der nichtständigen Ratsmitglieder um eine Einheit zu erhöhen. Die ins Auge gefasste Reform hätte sich auf diese Weise auf eine einfache arithmetische Operation beschränkt. Die portugiesische Regierung erklärte jedoch von vornherein ihre Bereitwilligkeit zu jeder andern Lösung, die gleichfalls «ihre wohlbegründeten, unbestreitbaren Rechte» berücksichtigen würde.

Die Frage wurde von der britischen Delegation auf Grund eines wie folgt lautenden Resolutionsentwurfes auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt:

«Die Versammlung ersucht den Rat, ein besonderes Komitee zu bilden, das den gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Modus für die Ratswahlen zu untersuchen hätte und der Versammlung in einer spätern Tagung Bericht erstatten soll, welche Reformen wünschbar erschienen.»

Nach Rückweisung an die erste Kommission wurde der Resolutionsentwurf von Viscount Cecil erläutert. Zwei Gründe hatten seine Regierung veranlasst, die Frage aufzuwerfen: Vorerst die Tatsache, dass die Staaten, die ausserhalb gewisser Gruppen geblieben sind, kaum Aussicht haben, in den Rat gewählt zu werden, was dem Grundsatz der Gleichheit der Staaten zuwiderläuft, sodann der Umstand, dass die Abstimmung durch Wahlmanöver in den Wandelgängen beeinträchtigt wird, was dem Völkerbunde nicht zum Vorteile gereicht. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs verliess der Meinung Ausdruck, dass man nach eingehender Prüfung sicher Abhilfe schaffen könne, ohne zu einer Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder greifen zu müssen, der die britische Regierung, was sie anbetreffe, nicht zustimmen könnte. Mehrere Delegierte gaben zu, dass

die Lage abgeklärt werden sollte, wobei sie anerkannten, dass es gewagt wäre, die Zahl der Ratsmitglieder zu vermehren. Andere, wieder italienische Delegierte, hatten Bedenken, sich von neuem auf ein Gebiet zu begeben, das sich reich an Fährlichkeiten erwiesen hatte; um Zeit zu gewinnen, schlugen sie vor, die Entscheidung auf nächstes Jahr zu verschieben. Noch besorgter war der kolumbianische Delegierte, der sich im Sinne einer Vertagung auf unbestimmte Zeit aussprach. Dagegen war der Delegierte Frankreichs bereit, sich an der erneuten Prüfung zu beteiligen, über ihr Ergebnis zeigte er sich jedoch wenig zuversichtlich; gegen Umtriebe in den Wandelgängen und gegen die Ämterjagd helfe kein Reglement. Die Kommissionsmehrheit zog es indessen vor, die verlangte Untersuchung nicht auf die lange Bank zu schieben und schloss sich der britischen Anregung über die Einsetzung eines mit der Prüfung der Lage betrauten Sonderausschusses an. Die Versammlung erteilte einer diesbezüglichen Resolution ihre Zustimmung ¹⁾.

7. *Anpassung des Völkerbundsvertrages an den Vertrag über den Verzicht auf den Krieg vom 27. August 1928.* Die Versammlung hatte im Jahr 1930 von den ihr durch eine Unterkommission unterbreiteten Vorschlägen zur Abänderung des Völkerbundsvertrages zwecks Angleichung an den Pariser Pakt Kenntnis genommen; einen Beschluss hatte sie noch nicht gefasst, sondern die Regierungen aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, «welche Abänderungen des Vertrages ihnen zur Erreichung des angestrebten Zieles besonders geeignet schie- nen ²⁾». Zwanzig Regierungen waren dieser Aufforderung nachgekommen und hatten ihre Bemerkungen bekanntgegeben. Was uns anbelangt, so glaubten wir von einer Meinungsäußerung in dieser Angelegenheit absehen zu dürfen, in der Meinung, dass die Aussprache in der nächsten Versammlung dazu alle Gelegenheit bieten werde.

Eine neue Prüfung der Frage bestärkte den Bundesrat in seiner Ansicht, dass es angezeigt wäre, den bestehenden Widerspruch zwischen dem Genfer und dem Pariser Pakt auszumerzen. Da inskünftig jeder Angriffskrieg ein Verbrechen gegen das Völkerrecht ist, muss auch jeder im gleichen Masse verboten werden. Es wäre somit unlogisch, im Völkerbundsvertrage zwei Arten von Kriegen vorzusehen, eine, die zur Anwendung der Sanktionen nach Artikel 16 Anlass gäbe, und eine andere, die sich diesen Sanktionen entziehen würde. Andererseits schien es schwierig, in den Völkerbundsvertrag einen neuen Grundsatz wie das allgemeine Kriegsverbot aufzunehmen, ohne daraus gewisse Konsequenzen zu ziehen. Will man den Frieden erhalten — und dies ist das Hauptziel des Völkerbundes — so genügt es nicht, einfach das Recht auf Krieg abzuschaffen; man muss es vielmehr durch ein friedliches Verfahren ersetzen. Bereits in unserer Botschaft zum Vertrag über den Verzicht auf den Krieg haben wir bemerkt: «Wenn es auch wesentlich ist, den Krieg zu untersagen, so ist es nicht minder wesentlich, zu verhindern, dass die rechtliche Unmöglich-

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 416.

²⁾ Vgl. unsern letztjährigen Bericht, BBl. 1981, I, 115 bis 121.

keit, Krieg zu führen, schliesslich Zustände zeitigt, die dem Kriege näher stehen als dem Frieden ¹⁾.)»

Um die Angleichung der beiden Verträge in diesem Geiste zu verwirklichen, hätten wir, was uns anbelangt, weder die Vorschläge des Elferkomitees noch diejenigen der Unterkommission unverändert angenommen. Wir hätten es vorgezogen, von beiden Vorschlägen etwas zu übernehmen, und allenfalls einige neue Elemente hinzuzufügen. Wie aus den Instruktionen hervorgeht, die wir nacheinander der schweizerischen Delegation erteilt haben, hätten wir uns damit einverstanden erklären können:

a. dem Rate für den Fall der Nichtausführung eines Schiedsspruchs oder Gerichtsurteils die Befugnis einzuräumen, mit Stimmenmehrheit die friedlichen Massnahmen zu empfehlen, die erforderlich wären, um dem Schiedsspruch oder Gerichtsurteil Nachachtung zu verschaffen;

b. dem Rate die Möglichkeit einzuräumen, in jedem beliebigen Stadium des Untersuchungs- und Prüfungsverfahrens mit Stimmenmehrheit vom Ständigen Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die rechtliche Seite der Streitfrage einzuholen;

c. jede Pflicht zu Sanktionen gemäss Artikel 16 auszuschliessen, wenn der Rat die vorläufigen Massnahmen zur Erhaltung des Friedens nicht einstimmig vorschlagen oder einen Staat nicht einhellig als vertragsbrüchig bezeichnen würde;

d. den einstimmigen Bericht des Rates für die streitenden Parteien als verbindlich zu erklären;

e. den Rat zu ermächtigen, bei Verletzung des Artikels 13 (Nichtausführung eines Schiedsspruchs) die Völkerbundsversammlung mit einfacher Mehrheit zu einer ausserordentlichen Tagung einzuberufen, um den Paktbruch vor ihr Forum zu bringen.

Die allgemeine Aussprache, die im Schosse der ersten Kommission nun schon zum dritten Male stattfand, trug im Grunde genommen zu einem Ausgleich zwischen den einander gegenüberstehenden Meinungen nicht viel bei. Sie liess höchstens die Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit des Problems und den Abstand zwischen den von den verschiedenen Delegationen bezogenen Stellungen stärker hervortreten. Mit der Notwendigkeit der Angleichung schien jedermann einverstanden zu sein; die Art und Weise ihrer Verwirklichung gab dagegen zu Meinungsverschiedenheiten und sogar zu Verwirrung Anlass. Während die einen den Pariser Pakt als solchen der Genfer Satzung einverleiben wollten, gingen andere von dem nach unserer Ansicht richtigeren Gedanken aus, dass der Vertrag über den Verzicht auf den Krieg bleibt, was er ist, d. h. ein von der Völkerbundssatzung verschiedener und unabhängiger Vertrag, und es sich somit

¹⁾ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem am 27. August 1928 in Paris abgeschlossenen Vertrag über den Verzicht auf den Krieg, BBl. 1928, II, 1112.

einzig darum handle, in den Völkerbundsvertrag den Grundsatz des allgemeinen Kriegsverbots aufzunehmen. Je nachdem man sich der einen oder andern Auffassung anschliesst, kommt man zu ziemlich verschiedenen Schlüssen. Immerhin ist anzuerkennen, dass die zweite Auffassung an Boden gewinnt und dass sich der Gedanke immer mehr aufdrängt, es müsse unabhängig von allen Betrachtungen über das Wesen des Kelloggpaktes dafür gesorgt werden, dass der Damm, den der Völkerbund gegen den Krieg aufrichtet, keine Risse mehr aufweise. Scheint eine Einigung über diese elementaren Fragen unschwer erreichbar, so waren doch in der Versammlung die Meinungen über das weitere Vorgehen geteilt. Einzelne Delegierte wären geneigt gewesen, gewisse im Vorschlage des Elferkomitees enthaltene Lösungen anzunehmen ¹⁾, aber andere beurteilten diese als zu weitgehend und gaben dem gemässigten Entwurfe der Unterkommission den Vorzug. So weigerte sich z. B. die eine Delegation, einstimmig gefasste Beschlüsse des Rates als verbindlich zu erklären, während sich eine andere im Gegenteil nicht damit begnügen wollte, die betreffenden Beschlüsse gewöhnlichen Empfehlungen gleichzustellen, die anzunehmen oder abzulehnen den streitenden Parteien freigestanden hätte. Die Vertreter gewisser Länder legten Wert darauf, dass der Rat mit einfachem Mehr ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs einholen könne; die Delegierten anderer Staaten widersetzten sich dem in aller Form, wobei sie die Nachteile einer solchen Ausdehnung der Befugnisse des Rates ins Feld führten. Einige Delegationen beriefen sich auf den Kelloggpakt, um die Einfügung eines Vorbehaltes über die Notwehr in den Völkerbundsvertrag zu fordern, aber ebenso zahlreich waren jene, die sich diesem Ansinnen mit der Begründung widersetzten, dass das Recht auf Notwehr im Völkerbundsvertrage bereits enthalten sei und dass es daher bei der Revision der Artikel 12, 13 und 15 nicht noch ausdrücklich anerkannt zu werden brauche. Gestützt darauf, dass die allgemeine Ächtung des Krieges angenommen und verkündet war, leiteten einige ganz natürlich den Folgesatz daraus ab, dass unter Vorbehalt der Notwehr auf jeden Kriegsstifter die im Völkerbundsvertrage vorgesehenen Sanktionen Anwendung finden müssten. Andere entgegneten hierauf, — vielleicht weniger folgerichtig aber zweifellos der politischen Wirklichkeit näher —, dass die Anwendung der Sanktionen eine Kollektivaktion voraussetze und dass eine solche wohl nur dann praktisch ins Auge gefasst werden könne, wenn im Rat über die Bezeichnung des Angreifers oder zum mindesten über die Massnahmen zur Verhinderung eines Krieges Einstimmigkeit herrsche.

Daneben fanden auch noch andere Abänderungen und andere Grundsätze ihre Anhänger und Gegner; das ging so weit, dass einzelne Delegierte, wie diejenigen Schwedens und Italiens, angesichts dieser zahlreichen Schwierigkeiten die Frage aufwarfen, ob es nicht am besten wäre, die Lösung des Problems auf günstigere Zeiten zu verschieben. Dagegen wendete die Mehrheit der Kommission ein, dass man sich auf die Revision zu weit eingelassen habe,

¹⁾ Vgl. unsern letztjährigen Bericht, BBl. 1931, I, 115 und 116.

als dass man noch zurückweichen könnte. Sie wies darauf hin, dass eine unbefristete Vertagung in der öffentlichen Meinung einen äusserst bedauerlichen Eindruck hervorrufen würde. Der kanadische Delegierte betonte, der einfache Mann aus dem Volke würde sich zweifellos sagen, «dass die Nationen sich beeilt haben, den Pakt über den Verzicht auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik zu unterzeichnen, dass sie sich jedoch geweigert hätten, ihren Akt in eine förmliche Verpflichtung umzuwandeln, deren Verletzung die im Völkerbundsvertrage vorgesehenen Sanktionen nach sich ziehen würde». Ein Ausweg aus dieser Sackgasse war nicht leicht zu finden. Gewisse Delegierte waren der Auffassung, dass man noch dieses Jahr zu einem Ende kommen müsse, und erklärten, die Hoffnung nicht aufzugeben zu haben, dass es einer Unterkommission gelingen werde, einen Abänderungsentwurf auszuarbeiten, der die allgemeine Zustimmung auf sich zu vereinigen vermöchte. Die Mehrheit der Kommission war jedoch skeptischer. Sie gab sich Rechenschaft über die Nutzlosigkeit eines Versuchs, dieses schwerwiegende Problem zu regeln, solange die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegationen noch mit solcher Schärfe zutage traten. Im Anschluss an einen Antrag des Herrn Politis betraute sie ein Komitee mit der Aufgabe, «die bereits erzielten und noch zu erzielenden Fortschritte festzustellen» und «im gegebenen Falle die Methode aufzuzeigen, die zu befolgen wäre, um im Laufe des Jahres 1932 unter Berücksichtigung der Einberufung der Abrüstungskonferenz mit Sicherheit zu einer Lösung des Problems zu gelangen».

Herr Prof. Huber wurde in Anbetracht seines grossen Anteils an der allgemeinen Aussprache ebenfalls in das Komitee gewählt. Er hatte die Schwierigkeit der Angleichung von zwei Pakten, deren Natur grundverschieden ist, hervorgehoben. Man hätte das Problem vielleicht nicht aufzuwerfen brauchen, obwohl es eigentlich ziemlich verständlich sei, wie Herr Prof. Huber zugab, dass man es sich gestellt habe. Wo aber liegt die Lösung? Der schweizerische Delegierte führte darüber ungefähr folgendes aus: Sobald man in den Völkerbundsvertrag statt des Systems der Beschränkung der Kriegsmöglichkeiten, das im Pariser Pakt enthaltene System des völligen Verbotes aufnimmt, sollte man sich auch das Gegenstück, nämlich die friedliche Beilegung der Streitigkeiten zu eigen machen. Dieser Grundsatz ist im Pariser Vertrag enthalten; dort werden jedoch über den einzuschlagenden Weg keine Anweisungen gegeben. Nun hat aber der Völkerbundsvertrag, der organisatorisches Recht schafft, für das Vorhandensein geeigneter Mittel zu sorgen ... Es schiene daher gerechtfertigt, beim Vorschlage des Elferkomitees zu bleiben, wonach der einstimmige Ratsbeschluss verbindlich sein sollte. Wenn im Rate wirklich Einstimmigkeit herrscht, so darf man annehmen, dass seine Lösung billig und für alle Völkerbundsmitglieder annehmbar ist. Kann aber einer Ratsentscheidung die Eigenschaft eines Schiedsspruchs zukommen, so muss man logischerweise auch am andern Vorschlage des Elferkomitees festhalten, wonach der Rat befugt sein soll, mit Mehrheitsbeschluss vom Ständigen Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die rechtliche Seite des Streit-

fall es einzuholen. Unser Vertreter machte anderseits auf die Wichtigkeit der Ausführung der Schiedssprüche und Gerichtsurteile aufmerksam. In Übereinstimmung mit unsern Instruktionen betonte er, dass man, wenn der Rat die Möglichkeit erhalte, bei Verletzung des Artikels 13 des Völkerbundsvertrages die Versammlung zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen, die öffentliche Meinung der ganzen Welt gegen den wortbrüchigen Staat zu mobilisieren ermögliche. Hinsichtlich der Sanktionen machte Herr Prof. Huber geltend, wenn es wünschenswert sei, ihre Ausdehnung zu erreichen, so brauche man sich doch darum nicht einer starren Formel zu verschreiben, die in allen Kriegsfällen zur Anwendung käme. Es schien ihm richtiger, die Sanktionen nach dem Wunsche der norwegischen und der italienischen Regierung auf jene Fälle zu beschränken, in denen über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Friedens oder zur Bezeichnung des Angreifers im Rat Einstimmigkeit herrscht. Die Angleichung der beiden Pakte, so schloss er, müsse als Koordinierung und nicht als Erweiterung der aus ihnen entspringenden Verpflichtungen vorsichgehen. Die eingegangenen Verpflichtungen seien gewissermassen zu addieren, nicht aber miteinander zu multiplizieren.

Das Komitee sah sich ausserstande, eine endgültige Vorlage auszuarbeiten. Dagegen war es der Meinung, dass nach dem Inkrafttreten eines allgemeinen Abrüstungsabkommens eine Einigung wahrscheinlich leicht zu erzielen sei. Nachdem der Friede gefestigt wäre, würde nach seiner Auffassung die Frage der Sanktionen, die sich in den Verhandlungen so sehr als Hindernis erwiesen hatte, nicht mehr eine so bedeutende Rolle spielen. In einem Berichte, der die Hauptpunkte des Problems der Angleichung zusammenfasste, schlug das Komitee demgemäss vor, während der Abrüstungskonferenz eine neue, aus Vertretern aller Völkerbundsmitglieder bestehende Studienkommission zusammentreten zu lassen. Diese Kommission sollte auf der im Bericht angegebenen Grundlage eine Einigung herbeizuführen suchen.

Die erste Kommission nahm den ihr vorgelegten Bericht an. Die Versammlung beschränkte sich dagegen darauf, ihn zur Kenntnis zu nehmen, da seine Ergebnisse, wie Herr Prof. Huber bemerkte, die Versammlung und infolgedessen auch die Regierungen nicht binden.

Unter den Schlussfolgerungen des Berichts sind namentlich die nachstehenden hervorzuheben:

1. Der Gedanke, das allgemeine Kriegsverbot in einem einzigen Artikel des Völkerbundsvertrages (Artikel 12) zum Ausdrucke zu bringen, findet keinen Widerspruch.
2. Das Kriegsverbot schliesst die Notwehr keineswegs aus. Der Gebrauch, den ein Staat vom Recht auf Notwehr zu machen gedächte, wäre jedoch der Prüfung und Erörterung durch die dem Völkerbund angehörenden Staaten und insbesondere durch den Völkerbundsrat nicht entzogen.
3. Die freiwillige Hilfe, die ein Mitglied des Völkerbundes einem andern Mitgliede leistet, welches das Opfer eines offenkundigen Angriffs ist, stellt keine Verletzung des Kriegsverbotes dar.

4. Die in Aussicht genommene Revision des Völkerbundsvertrages würde den Mitgliedern des Völkerbundes das Recht entziehen, zum Kriege zu schreiten, um die Ausführung eines Schiedsspruchs oder einer einstimmigen Ratsempfehlung durchzusetzen. Als Ausgleich für die Preisgabe des individuellen Exekutionsrechtes wird die satzungsmässige Pflicht des Rates, für die Ausführung von Schiedssprüchen zu sorgen, noch verbindlicher und bestimmter gestaltet werden. Die zu diesem Zwecke vom Rate angeordneten militärischen Massnahmen wären in keiner Weise unvereinbar mit dem Grundsätze des allgemeinen Kriegsverbotes.

5. Es wäre verfrüht, schon jetzt den Grundsatz der obligatorischen und unbedingten Schiedsgerichtsbarkeit in den Völkerbundsvertrag aufzunehmen.

6. Die von den Mitgliedern des Völkerbundes übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens «setzen, obwohl sie jedem einzelnen Mitglied auferlegt sind, eine gewisse Verständigung, die Mitwirkung an einer gemeinsamen Aktion voraus». Sobald unter den Mitgliedern des Völkerbundes «über die Beurteilung gewisser Umstände eine tiefe Spaltung herrschen sollte, wäre die Durchführung einer gemeinsamen Aktion zweifellos tatsächlich aufgehoben». Sache des Rates wäre es alsdann, durch vorläufige Massnahmen die Einigkeit wieder herzustellen; «wenn infolge des Fortbestehens allzu zahlreicher Meinungsverschiedenheiten eine Lage geschaffen würde, die von den Mitgliedern des Völkerbundes nicht vorausgesehen werden konnte, so dürfte von ihnen nicht erwartet werden, dass sie sich Verpflichtungen unterzögen, die unter andern Voraussetzungen eingegangen wurden».

7. Es schiene unhaltbar — hier handelt es sich allerdings um eine sehr bestrittene Frage — «dass die Mitglieder des Völkerbundes, die der bestimmten Ansicht wären, dass ein Angriff vorliege und die eine gemeinsame Aktion für möglich hielten, von der Erfüllung ihrer individuellen Verpflichtungen gemäss dem ersten Paragraphen des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages Abstand nähmen, einzig aus dem Grunde, weil formell die Einstimmigkeit des Rates nicht erreicht worden sei».

Die von der Kommission vorgelegte Resolution wurde von der Versammlung nach mündlicher Erläuterung durch den Berichterstatter, Herrn Rolin (Belgien), unverändert angenommen ¹⁾.

C. Technische Fragen.

Diese Fragen betreffen die vom Völkerbund und seinen technischen Organisationen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und des Finanzwesens, des Verkehrs- und Transitwesens sowie der Hygiene und der geistigen Zusammenarbeit entfaltete Tätigkeit. Sie wurden, wie gewohnt, an die zweite Kommission gewiesen, jedoch mit Ausnahme der Fragen der geistigen Zusammenarbeit, die dieses Jahr von der sechsten Kommission behandelt wurden.

¹⁾ Beilage I, S. 412.

1. Wirtschafts- und Finanzfragen.

a. *Wirtschaftsfragen.* Bei der Erörterung dieser Fragen legte die zweite Kommission einen noch ausgeprägteren Pessimismus an den Tag als letztes Jahr. Das ist auch nicht verwunderlich angesichts des Ausmasses, das die gegenwärtige Krise angenommen hat, und der offenbaren Erfolglosigkeit, mit der sie bisher bekämpft worden ist. Die auf die Weltwirtschaftskonferenz von 1927 gesetzten Hoffnungen hatten sich seit der letzten Versammlung weiter verflüchtigt. Das Abkommen über die Ein- und Ausfuhrverbote fristet immer noch ein blosses Scheindasein. Trotz zweimaligen Anlaufs war es nicht gelungen, die Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 zum Leben zu erwecken.

Diese und ähnliche Überlegungen waren es, die man aus dem Munde vieler Delegierten vernahm, die sich in der Kommission zum Worte meldeten. Besonders bestimmt äusserte sich der niederländische Delegierte, der eindringlich davor warnte, der Sache des Völkerbundes durch weitere unwirksame Massnahmen in den Augen der Welt Schaden zuzufügen.

Auch unser Vertreter in der Kommission, Herr Direktor Stucki, konnte bei bestem Willen nicht einen anderen Ton anschlagen. Der Völkerbund habe sich, so führte er aus, bisher vergeblich bemüht, den Weg aus dem Dunkel zu finden. Inzwischen hätten sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Schweiz derart verschärft, dass diese sich vielleicht gezwungen sehe, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft unumgänglich seien. Denn von keiner der drei Möglichkeiten internationalen Zusammenwirkens zur Beseitigung der Wirtschaftsschranken — übereinstimmende autonome Massnahmen, bilaterale Verträge und plurilaterale Abkommen — könne sie für die nächste Zukunft Hilfe im Sinne der Exportererleichterung erwarten. Sie müsse deshalb daran denken, ihre Arbeiter mehr für die Inlandsbedürfnisse zu beschäftigen und zu diesem Zwecke den anormal starken Import fremder Waren etwas einzudämmen. Mit dieser Erklärung, die in voller Übereinstimmung mit dem Bundesrat abgegeben wurde, sollte ohne Umschweife dargelegt werden, was wir möglicherweise zu tun genötigt sein würden, um nicht den Anschein zu erwecken, die Schweiz wirke nur des Scheines halber bei den internationalen Bestrebungen auf wirtschaftlichem Gebiete mit, tue aber daneben, was sie für gut finde. Wie noch erinnerlich sein wird, gab die Erklärung des schweizerischen Delegierten dem deutschen Vertreter in der Kommission Anlass zu einer ziemlich heftigen Entgegnung. Es fiel aber dem schweizerischen Delegierten nicht schwer, in seiner Replik den Standpunkt der Schweiz in aller Offenheit zu vertreten und zu rechtfertigen ¹⁾.

¹⁾ Die Angelegenheit bildete übrigens den Gegenstand der Interpellationen der Herren Grimm und Pfister, und wir dürfen für weitere Einzelheiten auf die vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements den Interpellanten erteilte Antwort verweisen.

Im übrigen ist aber doch auch über einige Lichtblicke zu berichten. Der norwegische Delegierte gab bekannt, dass die skandinavischen Staaten sowie Holland und Belgien-Luxemburg in einem am 12. August 1931 in Oslo unterzeichneten Abkommen einige Grundsätze der internationalen Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 unter sich zu verwirklichen vermochten. Der polnische Vertreter, der im Namen der an der Warschauer Landwirtschaftskonferenz vom August 1930 vertretenen Staaten (Bulgarien, Estland, Jugoslawien, Lettland, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn) sprach, äusserte die Auffassung, dass die Krise, die sich in den industrialisierten Ländern immer noch weiter verschärft, in den Agrarländern des Ostens ihren Höhepunkt bereits überschritten habe.

Wenden wir uns nun den Resolutionen zu, in denen die Verhandlungen der zweiten Kommission ihren Niederschlag gefunden haben ¹⁾. Da mag vor allem auffallen, dass mehr als einer der Fragen, die in den letzten Jahren, namentlich seit der Weltwirtschaftskonferenz von 1927, in der Tätigkeit der zweiten Kommission jeweils einen breiten Raum einnahmen und die noch der Lösung harren, in den diesjährigen Resolutionen nicht mehr gedacht wird. Es wäre irrig, daraus schliessen zu wollen, der Völkerbund habe sie auf halbem Wege liegen lassen. Es handelt sich vorwiegend um Fragen, die um ihres ausgesprochenen europäischen Gepräges willen in den Aufgabenkreis der Studienkommission für die europäische Union übergegangen sind. Man findet sie denn auch in dem den Arbeiten dieser Kommission gewidmeten Abschnitte wieder ²⁾. So die Frage der wirtschaftlichen Annäherung, die Arbeitslosigkeit, die Veterinärabkommen und auch gewisse Landwirtschaftsfragen.

Wie weiter oben erwähnt, hatte die sechste Kommission die technische Seite der von der Studienkommission für die europäische Union auf wirtschaftlichem Gebiet unternommenen Arbeiten an die zweite Kommission zur Prüfung überwiesen. Das Ergebnis waren zwei Resolutionen über Gegenstände, die zwar von der Studienkommission behandelt wurden, aber eigentlich über den Rahmen bloss europäischer Interessen hinausragen und alle Völkerbundsmitglieder angehen. In der ersten dieser Resolutionen richtet die Versammlung den dringenden Appell an die Staaten, grössere Stabilität in ihre Zoll- und Wirtschaftspolitik zu bringen; die zweite befasst sich mit einer engeren wirtschaftlichen Annäherung und mit der Ausdehnung der von der Studienkommission für das Getreide empfohlenen präferenziellen Zollbehandlung auf weitere landwirtschaftliche Produkte ³⁾.

Von den übrigen Resolutionen, die die Versammlung auf Antrag ihrer zweiten Kommission angenommen hat, verdienen namentlich drei, dass ihrer besonders gedacht werde. Die erste ⁴⁾ lädt die Völkerbundsmitglieder ein,

¹⁾ Beilage I, S. 420.

²⁾ S. 323 ff.

³⁾ Beilage I, S. 420 und 421.

⁴⁾ Beilage I, Resolution Nr. 3, S. 421.

der Frage der internationalen Industrieabkommen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Versammlung erwartet von einer Intensivierung dieser Abkommen einen bessern Ausgleich zwischen Erzeugung und Konsum, erkennt aber nicht, dass damit auch gewisse Gefahren sowohl für die Gemeinwesen als auch für die Konsumenten verbunden sein können. Die zweite der erwähnten Resolutionen ¹⁾ geht auf einen Antrag der französischen Delegation zurück. Sie stellt die gemeinsame Durchführung grosser öffentlicher Arbeiten zur Erörterung, um dadurch der Arbeitslosigkeit etwas zu steuern. An die Regierungen ist seither die Anfrage gerichtet worden, ob sie bereit wären, solche Arbeiten durchführen zu lassen und ob bereits baureife Projekte vorlägen. Diese Projekte sollen sodann von einem Komitee geprüft werden, das von der Verkehrs- und Transitorganisation unter Beiziehung von Vertretern des internationalen Arbeitsamtes einzusetzen ist. Die dritte Resolution endlich ²⁾ tritt auf Anregung der italienischen Delegation auf die Frage ein, wie die Vertreter der nationalen Wirtschaftskreise zu einer engeren Mitarbeit an dem vom Völkerbund auf wirtschaftlichem Gebiet unternommenen Werke herangezogen werden könnten. Den gangbarsten Weg dazu sieht die Resolution darin, dass sich der Völkerbund die in zahlreichen Ländern — wenn auch verschieden nach Zusammensetzung und Befugnissen — bestehenden «Wirtschaftsparlamente» für diese Ziele dienstbar macht. Es bleibt abzuwarten, ob der Völkerbund die geeignete Form findet, die es allen Staaten ermöglichen würde, sich zu beteiligen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass das Komitee zur Vereinheitlichung der Zollnomenklaturen seine Arbeiten beendet hat und dass der Vereinheitlichung des Wechselrechts auch diejenige des Checkrechts gefolgt ist. Die Bedeutung einheitlicher Zollnomenklaturen ist in früheren Berichten gewürdigt worden. Was die Checkrechtsabkommen anbelangt, so dürfen wir auf die Botschaft verweisen, die wir den eidgenössischen Räten am 27. Oktober vorgelegt haben ³⁾.

b. Finanzfragen. Seit der elften Völkerbundsversammlung hat das Finanzkomitee den Abschluss der finanziellen Wiederaufrichtung und der Ansiedlung der Flüchtlinge in Griechenland und Bulgarien weiter gefördert. Es hat sich überdies mit Fragen allgemeiner Art, wie das Goldproblem und die Gründung einer internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite, beschäftigt.

Wie vorausgesehen, konnte in Griechenland das autonome Amt für die Ansiedlung der Flüchtlinge am 31. Dezember 1930 aufgelöst werden. Aktiven und Passiven wurden von der hellenischen Regierung übernommen. Das Ziel des Werkes war erreicht. Es hatte einer Million vierhundert-

1) Beilage I, S. 422.

2) Beilage I, S. 423.

3) BBl. 1931, II, 341.

tausend Flüchtlingen zu einer Heimstätte und zu Arbeitsmöglichkeiten verholfen.

Soweit die finanzielle Wiederaufrichtung vom Völkerbund abhing, ist sie gleichfalls beendet. Die Zusammenarbeit zwischen der Regierung in Athen und dem Finanzkomitee hat aufgehört. Wie das Finanzkomitee feststellen konnte, «weist das griechische Budget in allen den letzten Jahren einen Überschuss auf».

Auch in Bulgarien nähert sich das Werk der Flüchtlingsansiedlung seinem Abschlusse. Die Liquidation war für den 31. Dezember 1931 in Aussicht genommen. Das Los von 33,000 Flüchtlingsfamilien wird bis dahin sichergestellt worden sein.

Dank den im Einvernehmen mit dem Völkerbunde getroffenen Massnahmen zum Wiederaufbau wie auch der vorsichtigen Politik ihrer Leitung befand sich die bulgarische Nationalbank im Augenblicke der Veröffentlichung des allgemeinen Berichts über die Tätigkeit des Völkerbundes in einer befriedigenden finanziellen Lage.

Die Sonderdelegation des Finanzkomitees, die beauftragt war, die Ursachen der Schwankungen in der Kaufkraft des Goldes zu untersuchen, hat einen zweiten vorläufigen Bericht vorgelegt, in dem sie die wesentlichen Elemente hervorhebt, von denen nach ihrer Ansicht ein erspriessliches Funktionieren der Goldwährung abhängig ist.

Gemäss einer von der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Falschmünzerei (April 1929) angenommenen Empfehlung, trat im März in Genf eine erste Konferenz der Vertreter der Zentralstellen zusammen. Siebenundzwanzig Staaten hatten sich vertreten lassen ¹⁾. Die Konferenz stimmte einem Verwaltungsreglement, sowie einer gewissen Anzahl von Empfehlungen zu, die die Beziehungen zwischen den nationalen Zentralstellen und dem internationalen Polizeibureau in Wien, wie auch zwischen den Zentralstellen unter sich betreffen.

Das Finanzkomitee hatte an der Ausarbeitung des Abkommens betreffend die internationale Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite einen hervorragenden Anteil. Wir verweisen auf das weiter oben in dieser Hinsicht Ausgeführte ²⁾.

Das Komitee für Steuerfragen, das vom Finanzkomitee abhängt ³⁾, trat im Mai und Juni zu einer dritten Sitzung zusammen, in deren Verlauf es u. a. den Entwurf eines internationalen Abkommens über die Doppelbesteuerung prüfte. Gewisse Komiteemitglieder hatten den Entwurf zu weitgehend gefunden. Der neu ausgearbeitete Text gab wiederum zu andern Vorbehalten Anlass. Auf

¹⁾ Die Schweiz war durch einen Delegierten, Herrn F. Stämpfli, Bundesanwalt, und durch einen Experten, Herrn M. Schwab, damals Vorsteher des Rechtsbureaus der Nationalbank, vertreten.

²⁾ Siehe S. 328.

³⁾ Die Schweiz ist darin durch Herrn Blau, Direktor der eidgenössischen Steuerverwaltung, vertreten.

Grund dieser Meinungsverschiedenheiten schien dem Komitee die Frage noch nicht für eine allgemeine Regelung reif zu sein.

Kurz vor der Eröffnung der Versammlung hatte die österreichische Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes ein Schreiben gerichtet, worin der Rat ersucht wurde, «die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten Österreichs zu prüfen und Mittel und Wege zu deren Behebung zu suchen». Etwas später wurde dem Rat auch ein Ersuchen der ungarischen Regierung unterbreitet, «die Finanzlage des Landes durch eine Untersuchung von Sachverständigen prüfen zu lassen». Diese beiden Gesuche fanden die volle Aufmerksamkeit des Finanzkomitees.

Was Österreich anbelangt, stellte das Komitee in seinem Bericht an den Rat fest, dass das aufgeworfene Problem «wesentlich finanzieller Natur ist». Es erklärte, dass die finanziellen Schwierigkeiten Österreichs insbesondere, soweit sie das Budget betreffen, wohl ernster Natur, «aber nicht unüberwindlich» seien. Dringende Massnahmen schienen ihm immerhin am Platze. Ein von der österreichischen Regierung ins Auge gefasstes Aktionsprogramm sah u. a. vor: «eine neue Herabsetzung um mindestens 35 Millionen Schilling der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung und der Bundesbahnen», die Verwendung von 100 Millionen Schilling von den Einnahmen der Jahre 1932 und 1933 zur Rückzahlung der kurzfristigen Schulden, eine von Sachverständigen in Zusammenarbeit mit dem Völkerbund durchzuführende Sonderuntersuchung «über die Verwaltung und Politik der österreichischen Bahnen», eine Revision der allgemeinen Bankgesetzgebung, eine der Nationalbank — «solange das Finanzkomitee es als notwendig erachtet» — die Dienste eines finanziellen Beirates sichernde Vereinbarung usw. Die österreichische Regierung liess wissen, «dass sie gerne mit dem Finanzkomitee zusammenarbeiten und in Wien einen oder mehrere Vertreter des Komitees empfangen, ihnen alle gewünschten Auskünfte erteilen und mit ihnen die Einzelheiten für die Durchführung des Reformplanes vorbereiten würde». Der Völkerbundsrat nahm von dem österreichischen Reformplan Kenntnis und ermächtigte das Finanzkomitee, die erbetene Mitarbeit aufzunehmen.

Was Ungarn anbelangt, hat das Komitee nach Fühlungnahme mit den Vertretern der ungarischen Regierung und der ungarischen Nationalbank eine vorläufige Prüfung der zu lösenden Fragen unternommen. In Budapest sind energische Massnahmen zur Verbesserung der Lage des Staatshaushaltes in Aussicht genommen worden. Die Ausgaben werden um 73,5 Millionen Pengö beschnitten, während die Einnahmen um 95,5 Millionen erhöht werden sollen. Da das Finanzkomitee eine Untersuchung an Ort und Stelle als unerlässlich erachtete, um mit der ungarischen Regierung «einen genauen Plan zur Verbesserung der Finanzlage Ungarns auszuarbeiten», erteilte ihm der Rat die erforderlichen Bewilligungen.

Die zweite Kommission der Versammlung verhehlte sich übrigens nicht, dass angesichts der Schwere und allgemeinen Verbreitung der Krise eine weitere Inanspruchnahme der Mitarbeit des Finanzkomitees seitens anderer Länder

erfolgen könnte. Auch war man der Auffassung, dass der Völkerbund ein der Weise ausgestattet und vorbereitet sein sollte, dass er im Rahmen des Möglichen am allgemeinen Werke des finanziellen Wiederaufbaus teilnehmen» und auf die an ihn gestellten Begehren eintreten könne.

Hinsichtlich der Ursachen und Wirkungen der Finanzkrise entspann sich eine Debatte, an der sich mehrere Delegierte beteiligten. Herr Colijn, Delegierter der Niederlande, bemerkte, «dass es unmöglich sei, von den finanziellen Schwierigkeiten, unter denen die Welt leidet, zu sprechen, ohne gleichzeitig die Frage der politischen Schulden und der Reparationen anzuschneiden». Mit Bezug auf den Bericht der Basler Sachverständigen hob er hervor, «dass die Welt gegenwärtig von zwei sich widersprechenden Tendenzen beherrscht wird, von denen die eine auf die Bezahlung beträchtlicher Summen seitens der Schuldnerländer an die Gläubigerländer hinzielt, während die andere gleichzeitig dem freien Warenaustausch Hindernisse in den Weg legt». Die Quelle des Übels sei in diesem Widerspruch zu suchen. Für Herrn Colijn gibt es keinen freien Kapitalaustausch und somit kein Heilmittel für die Krise, solange nicht der freie Warenaustausch hergestellt ist. Auf eine ähnliche, durch den deutschen Delegierten angebrachte Bemerkung antwortend, führte unser Vertreter, Herr Stucki, an, dass, wenn Deutschland seine politischen Schulden nur in der Form von Warenlieferungen bezahlen könne, es seinen Export in erster Linie nach seinen Gläubigerländern leiten sollte. Der Ankauf deutscher Waren durch die Schweiz, gegenüber der Deutschland keine in der Politik begründete Schulden hat, erreiche, so führte unser Vertreter aus, jährlich auf den Kopf der Bevölkerung eine Höhe von 161 Goldmark, während die entsprechenden Zahlen für die Vereinigten Staaten von Amerika 7 Goldmark, für Frankreich 28, für Polen 9 und für Italien 12 Goldmark betragen. Diese Lage könne nicht weiter andauern. Die Passivität der schweizerischen Handelsbilanz, fügte Herr Stucki bei, habe sich im Laufe der vier letzten Jahre verdreifacht.

Nach der Ansicht des französischen Delegierten, Herrn Flandin, sind alle Länder an der Krise mitverantwortlich; der Geist gegenseitiger Hilfsbereitschaft habe ihnen gefehlt. «Noch nie haben die Regierungen und die Völker, sagte Herr Flandin, so viel von internationaler Zusammengehörigkeit gesprochen, und nie ist dabei ihre Handlungsweise so sehr nur von nationalen Gesichtspunkten bestimmt worden.» Alle müssen ihr *mea culpa* sprechen. Herr Flandin bestreitet, dass in der politischen Verschuldung die Wurzel der Krise zu suchen wäre. Das Gegenstück der Reparationsschulden, so bemerkt er, sei der innere Anleihe-dienst der Gläubigerländer. Indem man das Budget des einen Landes entlaste, überlaste man dasjenige eines andern. Hinsichtlich der Kredite führte er an, dass es vergebens wäre, von den Ländern, in denen die internationalen Gelder Zuflucht suchen, zu verlangen, «diese Bewegung durch Kapitalanlagen im Ausland auszugleichen». Warum, so fragte er, sollen die Angehörigen des Zufluchtslandes ihren nationalen Anlagewerten untreu werden und sich ausländischen Werten zuwenden, die sogar die betreffenden Ausländer los-zuwerden suchen?» Für den französischen Delegierten gilt es vor allem, «die

bestehenden kurzfristigen Kredite aufrechtzuerhalten». Alsdann sollte, so führte er des näheren aus, «der Finanzhaushalt des Staates und der öffentlichen Körperschaften durch die Regierungen, die Verwendung der Kredite im privaten Geschäftsverkehr durch die Emissionsbanken streng überwacht werden». Ein solches diszipliniertes Vorgehen sei die grundlegende Bedingung jeglicher Gesundung des Geldwesens.

Sir Arthur Salter, Delegierter Grossbritanniens, glaubt seinerseits, dass die Finanzkrise wesentlich auf den Unterschied der Zahlungsbilanzen zwischen den Gläubiger- und Schuldnerländern zurückzuführen sei, der gegenwärtig durch den Kredit nicht überbrückt werde. Gewisse Länder, so meint er, «schulden mehr als sie zu fordern haben und stehen in Gefahr, ihren Zahlungsverpflichtungen in keiner Form mehr nachkommen zu können, weder in natura, mit Gold, noch mittels neuer Kredite oder Anlagen». Die gegenwärtige Gleichgewichtsstörung wurde nach seiner Ansicht durch vier Faktoren hervorgerufen: durch die Schulden (von denen ein grosser Teil keiner produktiven Anlage entspricht), durch die Preise (der Sturz der Weltpreise hat für die öffentlichen und privaten Schuldner die tatsächlichen Lasten vermehrt), durch die Kredite (der Geldgeber, der ohne Übergang von übertriebener Kühnheit zu äusserster Vorsicht gelangte, weigert sich, sein Geld in Obligationen oder langfristigen Anlagen zu immobilisieren), und schliesslich durch das Gold (der Goldstandard hat sich nicht unter günstigen Bedingungen ausgewirkt; ungefähr ein Drittel des Goldbestandes steht unter Verhältnissen, die jede normale Wechselwirkung auf die Preise verhindern). «Die Natur», so fügte der britische Vertreter bei, «war nie verschwenderischer als heute, und nie war die menschliche Geschicklichkeit grösser... Wenn aber die Natur freigebig und der Mensch erfinderisch ist und trotzdem eine Depression besteht, so muss daraus gefolgert werden, dass das Gesetz von Angebot und Nachfrage und der Mechanismus, der den Produzenten mit dem Verbraucher verbindet, aufgehört haben, sich richtig auszuwirken». Könnte, so meinte er, die Lösung dieses Problems gefunden werden, «so würde die Welt damit einen gewaltigen, ohne Beispiel dastehenden Schritt auf dem Wege zum Wohlstand zurücklegen».

Nach Schluss der allgemeinen Aussprache wurde der Versammlung ein ausführlicher Bericht über die Finanzkrise unterbreitet. Es wurde darin u. a. betont, dass «die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht durch eine bloss internationale Aktion überwunden werden können», dass vielmehr auch «nationale Anstrengungen» erforderlich sind. Die Initiative des Einzelnen ist eine der wesentlichen Bedingungen der Wiederaufrichtung. Nicht weniger nutzbringend wäre es, wenn die Regierungen die Initiative zu grossen öffentlichen Arbeiten ergreifen würden, was in gewissem Sinne eine Mobilmachung sowohl der Arbeitskräfte als auch der Warenbestände zur Folge hätte. Ein weiteres Heilmittel für die gegenwärtige Lage ist in der «allmählichen Ausdehnung der Geldanlagen im Auslande» zu suchen. Weiterhin verdient der Entwurf Francoqui über mittelfristige Kredite aufmerksam Studium, wobei es aber

«unbedingt erforderlich ist, sich dessen zu versichern, dass die so zur Verfügung gestellten Summen nur für wirklich produktive Zwecke Verwendung finden».

Eine Resolution, die in gedrängter Form die zur Bekämpfung der Krise vorgeschlagenen Mittel aufzählt, wurde alsdann von der Versammlung angenommen ¹⁾.

2. Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr.

Diese Organisation hat weiterhin eine grosse Tätigkeit entfaltet. Seit September 1930 hat sie drei internationale Konferenzen über die Vereinheitlichung der Fahrwasserbezeichnung und der Küstenbeleuchtung, die Vereinheitlichung des Flussrechtes und betreffend den Strassenverkehr veranstaltet.

Die Konferenz über die Vereinheitlichung der Fahrwasserbezeichnung und der Küstenbeleuchtung, die vom 6. bis 23. Oktober 1930 in Lissabon stattfand und an der zweiunddreissig Staaten vertreten waren, gelangte zu einem Abkommen über die Signalgebung auf dem Meer, sowie zu einer Vereinbarung über die Leuchtschiffe, die sich ausserhalb ihres gewöhnlichen Standortes befinden. Sie einigte sich ferner über eine gewisse Anzahl von Empfehlungen über die besondern Merkmale der Leuchttürme sowie der mit Rundfunk ausgestatteten Leuchttürme. Dagegen war es ihr nicht möglich, eine Vereinbarung über die Fahrwasserbezeichnung abzuschliessen. Sie verlieh jedoch dem Wunsch Ausdruck, die diesbezüglichen Arbeiten bald wieder aufzunehmen, da die Einigungsmöglichkeiten keineswegs erschöpft zu sein scheinen.

Der Konferenz über die Vereinheitlichung des Flussrechtes, die vom 17. November bis 9. Dezember 1930 in Genf tagte, und an der zweiundzwanzig Staaten, worunter auch die Schweiz ²⁾, durch Delegierte vertreten waren, gelang es, ein «Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Folgen des Schiffszusammenstosses in der Binnenschifffahrt», ein «Übereinkommen über die Eintragung von Binnenschiffen, dingliche Rechte an solchen Schiffen und andere hiermit zusammenhängende Angelegenheiten», sowie ein »Übereinkommen über Verwaltungsmassnahmen zum Nachweis des Flaggenrechts der Binnenschiffe« aufzustellen. Es kam ferner eine Schlussakte zur Unterzeichnung, in die gewisse Wünsche aufgenommen worden waren. Die Schweiz hat die beiden ersten Übereinkommen unterzeichnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen hat sie von der Unterzeichnung des dritten Übereinkommens abgesehen.

Die europäische Konferenz über den Strassenverkehr, die am 16. März 1931 in Genf eröffnet wurde, schloss mit der Unterzeichnung eines Abkommens über die Vereinheitlichung der Strassensignale, eines Abkommens über die fiskalische Behandlung fremder Motorfahrzeuge sowie eine Vereinbarung zwischen den Zollbehörden über die Bereinigung der Triptyk. Die Konferenz

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I. S. 419.

²⁾ Die Schweiz war durch Herrn Prof. R. Haab, Basel, und durch Herrn R. Hohl, vom politischen Departement, vertreten.

verzichtete darauf, die vorgesehene Übereinkunft über internationale Vorschriften für Handelstransporte mit Automobilen auszuarbeiten. Die drei vorherwähnten Abkommen wurden von der Schweiz mitunterzeichnet ¹⁾).

Gemäss ihrem Statut hält die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr alle vier Jahre eine allgemeine Konferenz ab. Da die letzte Konferenz im Jahre 1927 stattfand, sollte die nächste im Oktober 1931 zusammentreten ²⁾. Unter ihren Traktanden ist besonders die Frage der Stabilisierung des Datums für das Osterfest und der Vereinfachung des gregorianischen Kalenders zu erwähnen.

Anschliessend an eine Reise des Direktors der Sektion für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr nach China stellte die chinesische Regierung an den Völkerbund das Ersuchen, ihr die Mitarbeit von Sachverständigen zuzusichern, um einen endgültigen Plan der von den Behörden von Nanking an den Ufern des Hwai-Flusses in Aussicht genommenen Arbeiten aufzustellen. Die chinesische Regierung bat ausserdem um die Mithilfe des Völkerbundes für die Ausführung anderer Arbeiten, die das Flussnetz Nordchinas und den Ausbau des Shanghaier Hafens betreffen. Die Mitarbeit der Verkehrs- und Transitorganisation wurde von der genannten Regierung endlich auch in Anspruch genommen, «um am Ausbau und der Förderung eines Zentrums für technische Studien über öffentliche Arbeiten mitzuwirken, dessen Zweck in erster Linie darin bestehen soll, Bauingenieure auszubilden». Möglicherweise wird sich diese Mitarbeit auch «auf die Ausarbeitung eines Planes der öffentlichen Arbeiten und der nationalen Ausrüstung Chinas» erstrecken.

Die beratende Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr, die im Mai ³⁾ ihre sechzehnte Sitzung abhielt, hat sich u. a. mit einem Abkommensentwurf über die Statistik des Warentransportes, mit der Frage der Begebarkeit von Frachturkunden, den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Binnenschiffahrtspersonals in Europa, den Verhandlungen zwischen Litauen und Polen hinsichtlich der Eisenbahnverbindungen befasst.

Die zweite Kommission der Versammlung hat mit Genugtuung von den durch die Verkehrs- und Transitorganisation bewältigten Aufgaben Kenntnis genommen. Sie hat ganz besonders die China geleistete Hilfe lebhaft begrüsst. Wie der britische Delegierte, Sir Arthur Salter, der kürzlich in China weilte, ausführte, «ist der lebenswichtigste Punkt des gesamten chinesischen Problems in der Verkehrs- und Transportfrage zu suchen. «Es ist unmöglich», erklärte er, «das soziale Niveau des Landes zu heben, solange die primitiven Transportmethoden nicht modernen, bedeutend weniger kostspieligen Verkehrsmitteln

¹⁾ Die schweizerische Delegation bestand aus den Herren Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, Ratzberger, vom politischen Departement, Plumez, vom Justiz- und Polizeidepartement, und Girardin, vom Finanz- und Zolldepartement.

²⁾ Tatsächlich hat sie stattgefunden. Es wird davon in unserm Geschäftsberichte für 1931 die Rede sein.

³⁾ Wie bekannt, sind wir in der Kommission durch Herrn Herold, Kreisdirektor der Schweizerischen Bundesbahnen, vertreten.

gewichen sind.» China besitzt nur siebentausend Meilen Eisenbahnstrecken. Nach der allgemeinen Ansicht eröffnet sich hier dem Völkerbund ein ausserordentlich erspriessliches Tätigkeitsfeld.

In ihrem Bericht an die Versammlung begrüsst die Kommission die der Tätigkeit der Organisation gegebene neue Richtung. *«Während die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr in ihren Anfängen den grundsätzlichen Fragen, die die juristische Lösung internationaler Verkehrsschwierigkeiten betrafen, besondere Beachtung zu schenken hatte, wendet sie sich gegenwärtig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Probleme, die eine der Hauptsorgen aller Völker bilden, mehr und mehr der Mitarbeit am Werke des wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu und erblickt ihre Rolle darin, ein unvoreingenommenes Studienzentrum der grossen wirtschaftlichen und technischen, den Verkehr und die öffentlichen Arbeiten betreffenden Fragen zu bilden, und als solches allen Völkern dienstbar zu sein.»*

Die Versammlung stimmte dieser Würdigung der Arbeit der Organisation zu und gab in ihrer Resolution ¹⁾ besonders dem Vertrauen Ausdruck, *«dass die Verkehrs- und Transitorganisation nichts unterlassen werde, um der Zusammenarbeit zwischen ihr und der chinesischen Regierung zum Studium der die öffentlichen Arbeiten betreffenden Fragen, für die ihre Hilfe angerufen wurde, einen vollen Erfolg zu sichern.»*

3. Hygieneorganisation.

Diese Organisation entfaltet mit Hilfe ihres Hygienekomitees²⁾ und ihrer Unterausschüsse eine Tätigkeit, auf deren Ausdehnung wir bereits wiederholt aufmerksam gemacht haben. Wie gesagt wurde, dürfte sie unter den technischen Organisationen des Völkerbundes dank der Entfaltung, die sie ihrem Werke zu geben, und der Ergebnisse, die sie zu erzielen wusste, eine derjenigen sein, die für die Ausbreitung und immer grössere Volkstümlichkeit des Völkerbundsgedankens in der ganzen Welt und besonders in den überseeischen Ländern am meisten beigetragen haben. Es wäre unmöglich, der Vielgestaltigkeit ihrer technischen Aufgaben gerecht zu werden. Wir dürfen uns darauf beschränken, in kurzen Worten ihre direkte Mitarbeit mit verschiedenen Ländern auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens zu erwähnen.

In China ³⁾ wurde die Ausführung des Organisationsplans für das Sanitätswesen mit Hilfe der chinesischen Behörden weitergefördert. Die Zentralstelle für angewandte Hygiene in Nanking, die den Ausgangspunkt des künftigen nationalen Gesundheitsdienstes bildet, wird gegenwärtig eingerichtet. Das erste gleichfalls in Nanking geschaffene nationale Spital ist in voller Tätigkeit. Der Quarantäne-Dienst findet bereits in mehreren Häfen Anwendung. Der

¹⁾ Beilage I, S. 418.

²⁾ Worin wir durch Herrn Dr. Carrière, Direktor des Schweizerischen Gesundheitsamtes, vertreten sind.

³⁾ Vgl. unsern letztjährigen Bericht, BBl. 1931, I, 136.

methodische Kampf gegen die Cholera und die Pocken im Gebiete von Shanghai wird wirksam fortgesetzt.

In Griechenland geht die Ausführung des vom Hygienekomitee im Jahre 1929 festgelegten Planes zur Reorganisation des Sanitätswesens in befriedigender Weise vor sich. In Athen wurde eine Zentralstelle für Hygiene geschaffen. Drei andere Zentren werden in Korfu, Arta und Kanea ins Leben gerufen werden. In Athen wurde im März 1931 eine Schule für Hygiene eröffnet.

In Bolivien hat die Regierung dem Hygienekomitee einen Entwurf zur Reorganisation des Gesundheitsdienstes unterbreitet und zu dessen Verwirklichung um die Mithilfe des Komitees gebeten. Ein Sachverständiger der Hygieneorganisation ist nach La Paz entsandt worden.

Die Konferenz, die im September 1930, unter Mitwirkung des Völkerbundes in Montevideo stattfand, liess über den Wert der verschiedenen Serumdiagnosen der Syphilis wichtige Schlüsse zu. Hervorragend waren auch die Ergebnisse der Konferenz, die im Juli 1930 in Lima tagte, um nach den Ursachen der Kindersterblichkeit zu forschen. Auf Grund der unternommenen Studien war es, wie der Bericht über das vom Völkerbund vollbrachte Werk hervorhebt, möglich, «in bestimmter Weise die wirtschaftlichen, gesetzgeberischen, gesundheitspolizeilichen und psychologischen Massnahmen festzulegen, die im Interesse des Rückgangs der Kindersterblichkeit geboten sind, und sich auch über die Vorkehrungen zu einigen, deren Anordnung seitens der Zentralbehörden von Nutzen sein könnte». Eine Erhebung über die Ursachen und die Verhinderung der Kindersterblichkeit wurde mit dem Beistand der Hygieneorganisation auch in Rumänien durchgeführt.

Die brasilianische Regierung hat sich angeboten, in Rio de Janeiro ein internationales Studienzentrum für Leprakrankheiten zu schaffen, das dem Völkerbunde zur Verfügung stehen soll. Dieser hat das Anerbieten mit Dank angenommen.

Die Tschechoslowakei trat mit der Hygieneorganisation in nahe Föhlung, um die Gesundheitsbedingungen in gewissen Teilen des Landes zu studieren.

Auf Vorschlag der spanischen Regierung trat vom 29. Mai bis zum 7. Juni eine europäische Konferenz über «Gesundheitspflege auf dem Lande» zusammen. Sie war von fünfundzwanzig Staaten beschickt¹⁾. Die Konferenz stimmte einer gewissen Anzahl von Empfehlungen zu, welche sich auf die Organisation der ärztlichen Hilfe und des Gesundheitsdienstes sowie auf die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse auf dem Lande bezogen. Diese Empfehlungen wollen «die Gesundheit der Landbevölkerung wirksam schützen und gleichzeitig die Abwanderung nach den Städten eindämmen».

Die verschiedenen Ausschüsse der Hygieneorganisation widmeten sich während des verflrossenen Jahres weiterhin ihren Arbeiten über den Aussatz,

¹⁾ Die Schweiz war durch Herrn Dr. Carrière, Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, und durch Herrn Rubattel, von der Landwirtschaftsabteilung, vertreten.

die Malaria, die Entwöhnung der Toxikomanen, die Standardisierung der verschiedenen Sera, die Behandlung der Syphilis, die Krebsbekämpfung usw. Eine Konferenz von Bakteriologen, Klinikern und Serumspezialisten fand im Juni in London statt, «um die Ergebnisse der in verschiedenen Ländern über die Wirksamkeit der Impfung gegen Diphtheritis und Scharlach unternommenen vergleichenden Forschungen» zu überprüfen. Neue gemeinschaftliche Studienmissionen mit Austauschcharakter wurden ins Leben gerufen. Ein jüngster «Austausch» beschäftigte sich in den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Milch und mit der Desinfizierung von Schiffen.

Die zweite Kommission der Versammlung nahm von einem durch Herrn Fierlinger, Delegierten der Tschechoslowakei, über die Tätigkeit der Hygieneorganisation ausgearbeiteten Gesamtbericht Kenntnis. Nachdem sie daran einige Ergänzungen vorgenommen hatte, erteilte sie ihm einstimmig ihre Billigung. Die Vertreter der nichteuropäischen Staaten wiesen ganz besonders auf die Wichtigkeit des vom Völkerbunde auf dem Gebiete der Gesundheitspflege geleisteten Werkes hin und erwähnten die namhaften Vorteile, die es ihnen verschaffe. «Die zwei Hauptaufgaben des Völkerbundes, so erklärte der kolumbianische Delegierte, sind der Kampf gegen die beiden Gefahren, die das menschliche Leben bedrohen, den Krieg und die Krankheit.» Lord Astor, Delegierter Grossbritanniens, legte dar, «dass die gesamte Welt der Hygieneorganisation zu Dank verpflichtet ist für die Dienste, die sie durch die Schaffung einer Kerntuppe von Sachverständigen und von Männern der Wissenschaft mit Weltruf, deren Rat den verschiedenen Ländern zur Verfügung steht, geleistet hat. Die Delegierten Schwedens und Finnlands hätten eine Fortsetzung der der Organisation übertragenen Studien über den Alkoholismus gewünscht. Auf Vorschlag des französischen Delegierten stimmte die Kommission einem Resolutionsentwurfe zu, der dem durch die Versammlung den Opfern der Überschwemmungskatastrophe in China bezugten Mitgefühl in greifbarer Form Ausdruck geben sollte. Angesichts der Seuchengefahr schien es ihr ratsam, «alle Völkerbundsmitglieder sowie die Nichtmitgliedstaaten, insbesondere die mit dem fernen Osten in unmittelbarer Beziehung stehenden, einzuladen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf jeden Hilferuf zu antworten, der zugunsten der überschwemmten Gebiete Chinas an sie ergehen würde und zu diesem Zwecke in Zusammenarbeit mit dem Völkerbund alle möglich erscheinenden Massnahmen zu ergreifen».

Die Versammlung genehmigte die Vorschläge der Kommission. Sie beglückwünschte die Hygieneorganisation «zu den erzielten Ergebnissen, die neue Beweise für die Beschränkung ihrer Anstrengungen auf bestimmte Aufgaben geben und gleichzeitig die weltumspannende Bedeutung ihrer Tätigkeit hervortreten lassen»¹⁾.

¹⁾ Vgl. die Resolutionen in der Beilage I, S. 417.

4. Organisation für geistige Zusammenarbeit.

Die Kommission für geistige Zusammenarbeit, die, wenn man uns das Bild gestatten will, den Motor der Organisation darstellt, während das Pariser Institut die dazugehörige Arbeitsmaschine ist, hat in der Zeit zwischen dem 20. und 25. Juli 1931 in Genf ihre dreizehnte Sitzung abgehalten. Als mit der Leitung und Überwachung der allgemeinen Tätigkeit der Organisation betrautes Organ, nahm sie Kenntnis von den Berichten ihrer nachgeordneten Organe und Komitees. Sie stellte die seit dem vergangenen Jahre erzielten Ergebnisse fest, und erliess die erforderlichen Empfehlungen für die Fortsetzung begonnener Arbeiten oder die Inangriffnahme neuer Aufgaben.

Was die seit der Reorganisation der geistigen Zusammenarbeit unternommenen Umfragen, Studien oder Arbeiten anbelangt, müssen wir uns auf wenige Angaben beschränken. Die Delegation des Experten-Unterausschusses für die Aufklärung der Jugend über die Ziele des Völkerbundes, die im Juli in Genf tagte, hat über verschiedene Fragen beraten. Darunter sind das wissenschaftliche Studium der internationalen Beziehungen, die Revision der dem Schulgebrauch dienenden Bücher sowie die Rolle der Bibliotheken, des Rundfunks, des Lehrfilms und pädagogischer Museen, die alle der Jugend die Ziele des Völkerbundes nahezubringen vermögen, zu nennen. Die erwähnte Delegation billigte das Arbeitsprogramm der dem Völkerbund angegliederten Nachrichtenstelle für das Schulwesen, die bekanntlich zwei Dienstzweige aufweist, einen beim Völkerbundssekretariat und den andern beim Pariser Institut.

Das von der Versammlung von 1930 ins Leben gerufene ständige Komitee für Literatur und Kunst hielt im Juli in Genf eine erste Tagung ab, in deren Verlauf sich eine interessante Aussprache über gewisse Gegenstände entspann, die seinem Bereiche angehören (Gedankenaustausch von Volk zu Volk, Aktion der Intelligenz zugunsten des Friedens und des gegenseitigen Verstehens, internationale Rundfunkprogramme, Zusammenarbeit auf dem Gebiete des internationalen Theaterwesens, Förderung des Lehrfilms, Bibliographie der Übersetzungen usw.). Das Komitee hat ganz besonders «den Briefverkehr und die mündlichen Aussprachen zwischen den berufenen Führern des Geisteslebens der verschiedenen Länder über die intellektuellen Fragen allgemeiner, besonderer oder technischer Art befürwortet, wobei sowohl der briefliche Gedankenaustausch als auch die Besprechungen Gegenstand von Veröffentlichungen sein sollten.

Zahlreiche Fragen kamen auch in den verschiedenen Zusammenkünften zur Sprache, so im Komitee der wissenschaftlichen Berater, das seine Aufmerksamkeit den Angleichungsbestrebungen auf wissenschaftlichem Gebiete zuwandte (Zusammenstellung der wissenschaftlichen Bibliographie z. B.) im Exekutivkomitee¹⁾, das die Weiterentwicklung und die erspriessliche

¹⁾ Es setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Beisitzern zusammen; u. a. gehört ihm auch ein Schweizer, Herr de Reynold, an.

Durchführung der geistigen Zusammenarbeit in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Sitzungen der internationalen Kommission zu überwachen hat, im Direktionskomitee und im Verwaltungsrat des Pariser Instituts, die mit zahlreichen administrativen Fragen betraut sind, endlich in den verschiedenen Ausschüssen und Kommissionen, die gelegentlich oder zeitweise mit dem Institut von Paris zusammenarbeiten. In einem etwas andern Zusammenhange sei auch noch die verheissungsvolle und an Ergebnissen schon so reiche Tätigkeit des internationalen Lehrfilminstituts in Rom erwähnt.

Während der Julisession billigte die Kommission für geistige Zusammenarbeit den allgemeinen Bericht des Direktors des Pariser Instituts und stimmte mehreren Resolutionen zu, von denen einige besondere Erwähnung verdienen. U. a. wurde beschlossen, die Völkerbundsversammlung einzuladen, *«ausdrücklich das Bestehen der Organisation für geistige Zusammenarbeit anzuerkennen, die folgende Stellen umfasst: die internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit als beratendes Organ des Völkerbundes, die ihr untergeordneten Kommissionen und Komitees, das internationale Institut für geistige Zusammenarbeit, als sein ausführendes Organ, und das internationale Lehrfilminstitut (diese beiden Institute sind dem Völkerbund unter den in ihren Statuten vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden) und schliesslich die nationalen Kommissionen für geistige Zusammenarbeit, deren Vertreter auf Veranlassung der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit zu gelegentlichen Konferenzen einberufen werden können»*. Eine neue Konferenz der nationalen Kommissionen für geistige Zusammenarbeit wurde für das Jahr 1934 ins Auge gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, ein Expertenkomitee ins Leben zu rufen, das die Antworten der Regierungen zum Vorentwurf eines internationalen Abkommens über die Rechte des Gelehrten prüfen soll. Auf Verlangen des Herrn de Reynold machte die Kommission die Versammlung ganz besonders auf die für 1934 in Bern geplante Volkskunstausstellung aufmerksam und bat sie, *«bei den Regierungen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes darauf hinzuwirken, dass sie sich an dieser grossen internationalen Kundgebung beteiligen»*¹⁾. Das Pariser Institut wurde aufgefordert, sich an den Studien zu beteiligen, die das internationale Arbeitsamt unternommen hat *«zwecks Erforschung und Bestimmung der Möglichkeiten, die den Arbeitern geboten werden könnten, um ihre geistige und materielle Lebenslage zu verbessern, indem sie ihre Freizeit der Allgemeinbildung, der Volkskunst, dem Lehrfilm, dem Sport usw.»* widmen. Die chinesische Regierung hatte für die Reorganisation des Schulwesens in China um die Hilfe der Organisation für geistige Zusammenarbeit gebeten. Die Kommission versprach ihre volle Unterstützung. Sie erklärte sich mit der Entsendung einer Mission von Erziehern nach China einverstanden und billigte die getroffenen Anordnungen, um der Zentraluniversität von Nanking die drei vom chinesischen Unterrichtsministerium

¹⁾ Herr de Reynold wurde zum Vertreter der Kommission in der Grossen Ausstellungskommission ernannt.

erbetenen Professoren zuteilen zu können¹⁾. Nach Beendigung der Aussprache stimmte die Kommission einem Gesamtberichte zu, in dem der Berichterstatter, Herr Gonzague de Reynold, die neue Organisation der intellektuellen Zusammenarbeit auseinandersetzte, ihre Methoden und ihr Ziel umschrieb, einen Überblick über die unternommenen Arbeiten bot und die Resolutionen in gedrängter Form besprach. Herr de Reynold hob besonders hervor, dass, wenn früher «das hauptsächlichste Ziel der geistigen Zusammenarbeit darin bestand, in direkter Weise für das intellektuelle Leben und die Intellektuellen selber zu arbeiten, dadurch, dass ihnen die Arbeitsinstrumente zur Verfügung gestellt oder ihre Rechte verteidigt wurden», sie nunmehr «ihre Pflicht darin erblickt, sich in noch unmittelbarer Weise in den Dienst des Völkerbundes zu stellen».

Die sechste Kommission der Versammlung bezeugte das lebhafteste Interesse für die auf dem Gebiete der geistigen Zusammenarbeit entfaltete Tätigkeit. Darauf liess auch die grosse Anzahl von Delegierten schliessen, die in die Debatte eingriffen, sei es um den Wert gewisser Anregungen oder die Wichtigkeit gewisser Arbeiten zu unterstreichen, sei es um die Inangriffnahme neuer Aufgaben vorzuschlagen oder um auf Lücken im festgesetzten Programme hinzuweisen. In einem einleitenden Exposé machte Herr de Reynold als Vertreter der Kommission für geistige Zusammenarbeit eine Anzahl von Feststellungen, aus denen sich u. a. ergab, dass der Wirksamkeit der angewandten Methoden volles Vertrauen geschenkt werden darf. Der französische Delegierte, Herr Petsche, zeigte sich nicht weniger zuversichtlich. Mit Unterstützung anderer Delegierten schlug er insbesondere vor, das Pariser Institut zu veranlassen, die Bedeutung des Rundfunks für das Erziehungswesen und, ganz allgemein, den Einfluss, den die neuen Mittel zur Verbreitung des menschlichen Gedankens (Film, Radiophonie, Television) auf den menschlichen Geist auszuüben vermögen, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zu studieren. Fräulein Pünder, Delegierte Deutschlands, betonte die Wichtigkeit der Freizeit des Arbeiters, sowie die Notwendigkeit, aus den dem Schulgebrauch dienenden Büchern die Verherrlichung des Krieges in Wort und Bild zu verbannen. Sie regte an, diese letztere Frage einer internationalen Lehrerkonferenz zu unterbreiten. Von ähnlichen Ideen ausgehend, schlug der Delegierte Polens die Einberufung einer Weltkonferenz über die Erziehung zu internationalem Denken vor. Dem indischen Delegierten schien es unerlässlich, «die Massen systematisch mit den Zielen des Völkerbundes vertraut zu machen». Der nämliche Gedanke wurde vom portugiesischen Delegierten, Herr de Penha Garcia, entwickelt. Nach seiner Ansicht «muss nachdrücklich und mit aller Umsicht auf die Jugend eingewirkt werden, damit die künftigen Generationen besser darauf vorbereitet sind, die Lehre des Völkerbundes in sich aufzunehmen und insbesondere seinem Werke ihre Unterstützung zu leihen». Der norwegische Delegierte, Herr Lange, warnte vor Doppelspurigkeiten in der Organisation

¹⁾ Herr Paréjas, Geologieprofessor an der Universität Genf, wurde damit beauftragt, die diesbezügliche Verständigung mit der chinesischen Regierung herbeizuführen.

des Schulzentrums. Mehrere Delegierte sprachen sich in warmer Weise zugunsten der Zusammenarbeit mit China aus.

Unser Vertreter in der Kommission, Herr Gorgé, widmete den grössten Teil seiner Ausführungen der internationalen Volkskunstausstellung. Nachdem er der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit für ihre Resolution gedankt hatte, schilderte er die verschiedenen Etappen, die der Plan zu dieser Ausstellung durchlaufen hat: die Anregung des Herrn Focillon, Professor an der Sorbonne, zugunsten der Vorbereitung eines Kongresses und einer Ausstellung für Volkskunst, die von der Stadt Bern in der Absicht unternommenen Schritte, Sitz der Ausstellung zu werden, die günstige Aufnahme, die diese Schritte am Prager Kongress fanden, die Schaffung einer internationalen Volkskunstkommission, die in Bern getroffenen Massnahmen zur Organisation der Ausstellung, die von der Stadt und dem Kanton Bern sowie der Eidgenossenschaft bewilligten Kredite, die durch den Bundesrat an die Regierungen gerichteten Einladungen, das juristische Statut der Ausstellung usw. Herr Gorgé hob hervor, dass der Erfolg der Ausstellung in erster Linie von der Teilnahme der Staaten abhängt und beendete seine Ausführungen mit einem Appell an die Regierungen, sich zu beteiligen. Auf Vorschlag des Herrn Fierlinger (Tschechoslowakei) und unterstützt durch andere Delegierte, die für die Ausstellung das grösste Interesse bezeugten, stimmte die Kommission folgendem Resolutionsentwurf zu:

«Die Versammlung

«lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten des Völkerbundes auf die «von der Stadt Bern ergriffene Initiative und auf die Einladung, sich an der «Volkskunstausstellung von 1934 zu beteiligen, die ihnen seitens der schweizerischen Regierung zugegangen ist;

«erinnert an die Resolutionen des Völkerbundsrates vom 2. September 1927 und der Völkerbundsversammlung vom 22. des nämlichen Monats;

«fordert die Mitgliedstaaten des Völkerbundes auf, sich an dieser grossen «internationalen Kundgebung zu beteiligen und zu diesem Zwecke die an«gemessenen Massnahmen zu ergreifen.»

Es bleibt nun bloss noch zu wünschen, dass sich diese Resolution fruchtbar an Ergebnissen erweise.

Nach Beendigung der Diskussion stimmte die Versammlung auf Grund eines Berichts des Herrn Sato (Japan), den ihr von der Kommission unterbreiteten Resolutionsentwürfen zu. Bei dieser Gelegenheit zollten die Delegierten von Bolivien, Rumänien und Uruguay der geistigen Zusammenarbeit hohes Lob, weil sie jene Abrüstung der Geister vorbereite und befestige, ohne die jene andere ... illusorisch bliebe ...».

D. Sicherheit und Abrüstung.

Das Sicherheits- und Abrüstungsproblem wurde, wie gewöhnlich, der dritten Kommission zugewiesen. Diese hatte nacheinander folgende Fragen

zu behandeln: Verkehrsverbindungen des Völkerbundes in Krisenzeiten (Erleichterung der Flugzeug- und Automobiltransporte, Bau einer Radiostation, Erstellung eines Flugplatzes in der Nähe des Völkerbundssitzes), allgemeines Abkommen zur Verstärkung der Kriegsverhütungsmittel, Mitarbeit der Frauen und der Presse an der Organisation des Friedens, Vorbereitung einer allgemeinen Konferenz zur Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen.

1. *Verkehrsverbindungen des Völkerbundes in Krisenzeiten.*

a. Erleichterungen für Flugzeuge. Im letzten Jahre nahm die Versammlung eine Resolution an, die das Regime der Flugzeuge festsetzte, welche die Verbindungen des Völkerbundes in Krisenzeiten sichern sollen¹⁾. Die Resolution sah insbesondere vor, dass Besprechungen zwischen dem Generalsekretär und den Regierungen aufgenommen werden sollten, um die durch die Versammlung getroffenen Massnahmen auszuführen. Aus den vom Direktor der Verkehrs- und Transitsektion der dritten Kommission gegebenen Aufschlüssen ging hervor, dass die Regierungen in ihren Antworten alle zum Schlusse kamen, das von der Versammlung vorgesehene Regime könne im Krisenfälle sofort zur Anwendung gelangen. Mit Befriedigung nahm die Kommission von den Erklärungen des Herrn Haas Vormerkung.

b. Erleichterungen für den Automobiltransport. Die elfte Versammlung hatte ebenfalls eine Resolution gutgeheissen über die rechtliche Ordnung für Automobile, welche in Krisenzeiten die Verbindungen des Völkerbundes sichern sollen. Auf eine Aufforderung, sich über die Ausführungsmodalitäten dieser Resolution auszusprechen, antworteten die Regierungen, dass das vorgesehene Regime auf keine praktischen Schwierigkeiten stossen würde. Die dritte Kommission nahm Kenntnis von den Mitteilungen, die ihr in der Angelegenheit gemacht wurden.

c. Errichtung einer Radiostation für den Völkerbund. Die Kommission wurde unterrichtet, dass die Station anfangs 1932 dem Betriebe übergeben werden könne. Die Abrüstungskonferenz wird sich ihrer somit bedienen können.

d. Erstellung eines Flugplatzes in der Nähe des Völkerbundssitzes. Diese Frage ist seit vielen Jahren Gegenstand von Studien und Untersuchungen. Sie tauchte im Zusammenhange mit der Prüfung der Massnahmen auf, die geeignet wären, in Krisenzeiten die Verbindungen mit dem Völkerbundssitze zu sichern. Zu Beginn des Jahres 1927 schon hatte die beratende Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr darauf hingewiesen, dass der Völkerbund für alle Fälle einen Flugplatz zur Verfügung haben müsse, um sich so mehr oder weniger von andern Transportmitteln unabhängig zu machen. Im gleichen Jahre wurde die technische Seite dieser Frage zwischen Vertretern des Sekretariats und der Bundesbehörden besprochen.

¹⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 146 bis 148.

Das aussichtsreichste Projekt war dasjenige eines Ausbaus des Flugplatzes in Cointrin. Die Kosten des Unternehmens waren vorerst auf nahezu 6½ Millionen Franken geschätzt worden. Es wurde als zu anspruchsvoll betrachtet. Ein neuer Kostenvoranschlag der Genfer Behörden sah eine Ausgabe von ungefähr 3½ Millionen Franken vor. Wir hatten uns bereit erklärt, die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung zu prüfen. Später sollten neue Verhandlungen durch den Generalsekretär des Völkerbundes aufgenommen werden, um das Problem, das zugleich Fragen technischer, finanzieller und politischer Natur aufwarf, in jeder Hinsicht zu prüfen. Da keine Gefahr im Verzuge war, hielt es das Sekretariat nicht für nötig, die Besprechungen wieder aufzunehmen. Wir sind daher in abwartender Stellung.

Die technischen Studien wurden nichtsdestoweniger in Genf weiterverfolgt. Zu verschiedenen Malen fand ein Meinungsaustausch mit den Genfer Behörden statt. Ein durch die beratende Kommission für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr bezeichnetes Expertenkomitee trat im März 1931 zusammen, um einen dritten Kostenvoranschlag zu prüfen, der der Schweiz und dem Völkerbund ungefähr gleich hohe finanzielle Lasten aufbürdete (1,716,000 bzw. 1,434,000 Franken)¹⁾. Sie war der Ansicht, dass durch die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten (Vergrösserung und Nivellierung des Platzes, Fahrwegbezeichnung während der Nacht usw.) «der Flugplatz von Cointrin die erforderlichen Bedingungen für eine regelmässige Benützung im normalen Verkehre bieten und daher den wahrscheinlichen Bedürfnissen des Völkerbundes in Krisenzeiten genügen würde. Diese Studien fanden ohne Teilnahme der Bundesbehörden statt, so dass wir weder an die Vorschläge des Kantons Genf noch an die Schlussfolgerungen der Experten gebunden sind.

Die Frage wurde auf Grund eines Berichts des Expertenkomitees vom Rat auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt, ihre Behandlung jedoch ohne Diskussion auf nächstes Jahr verschoben. Da die Bundesbehörden an den Verhandlungen nicht teilgenommen hatten, hielt es die dritte Kommission für angezeigt, mit der Beschlussfassung zu warten, bis der Versammlung «die technischen und nichttechnischen Grundlagen für ihren Beschluss in grösserer Vollständigkeit» vorlägen. Unter diesen Umständen konnte unser Kommissionsvertreter, Herr Keller, dem Verschiebungsantrage zustimmen; der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Gesamtbericht der Kommission über die Tätigkeit des Völkerbundes in Krisenzeiten wurde von der Versammlung genehmigt²⁾.

2. *Allgemeines Abkommen zur Verstärkung der Kriegsverhütungsmassnahmen.* Die Ausarbeitung dieses Abkommens, dessen Zweck darin besteht, gewisse vom

¹⁾ Der Kanton Genf und die Eidgenossenschaft hätten danach die Kosten jener Verbesserungsarbeiten zu tragen, die ausgeführt werden müssten, selbst wenn sich der Völkerbund des Flugplatzes gar nicht zu bedienen hätte; der Völkerbund würde die andern Kosten tragen (Nivellierung des Geländes, Errichtung einer ergänzenden Funkstation usw.).

²⁾ Resolution, Beilage I, S. 436.

Rat auf Grund des Artikels 11 des Völkerbundsvertrages erlassene Empfehlungen als verbindlich zu erklären, war letztes Jahr auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestossen ¹⁾. Es war unmöglich gewesen, die vom Komitee für Schiedsgerichtsbarkeit und Sicherheit aufgestellten Varianten in einen einzigen Text umzuwandeln, und die Versammlung hatte nach Annahme einer gewissen Anzahl von Programmpunkten das Studium der Frage einem besondern Komitee überwiesen. Dieses Komitee, das vom 11. bis 15. Mai in Genf versammelt war, einigte sich auf einen neuen Abkommensentwurf. Es hob in seinem Berichte hervor, dass es sich in seiner Arbeit von zwei wesentlichen Gedanken habe leiten lassen, nämlich: «den Staaten, die es für nützlich erachten, Gelegenheit zur Übernahme von Verpflichtungen zu geben, die, soweit es gegenwärtig möglich erscheint, die Wirksamkeit der Kriegsverhütungsmittel erhöhen, welche der Völkerbundsvertrag dem Rate zur Verfügung stellt, und sodann jede Beschränkung der Machtmittel, die dem Rate gemäss dem Völkerbundsvertrage zustehen, zu vermeiden». Es verhehlte sich nicht, dass der Abkommensentwurf nur eine «begrenzte Tragweite» habe, aber es sah keine Möglichkeit, wie die Staaten im heutigen Zeitpunkte grössere Verpflichtungen auf sich hätten nehmen können ²⁾. Es hegte jedoch die Hoffnung, dass sich die Staaten nicht mit «diesem ersten Erfolg» abfinden werden.

Während der Rat gemäss Artikel 11 des Paktes sichernde Massnahmen zur Verhinderung der Verschärfung eines Streites (sichernde Massnahmen nicht militärischen Charakters) oder zur Verhütung eines Krieges (einstweilige Massnahmen militärischen Charakters) nur einstimmig treffen kann, hätte ihm das vorgesehene Abkommen erlaubt, an die Vertragsstaaten verbindliche Empfehlungen zu richten, vorausgesetzt, dass diese einstimmig gefasst worden wären, *wobei die Stimmen der an dem Streite beteiligten Parteien bei der Berechnung der Einstimmigkeit nicht gezählt werden* (Art. 7). Da das Abkommen bezweckt, den Kriegsausbruch zu verhindern, sollte es sich nach der Ansicht der Kommission nicht auf die eigentlichen Kriegsfälle erstrecken, weil diese schon Gegenstand der Artikel 11 und besonders 16 und 17 des Völkerbundsvertrages sind. Was die einstweiligen Massnahmen militärischen Charakters betrifft, so wurde beschlossen, diese folgendermassen zu begrenzen: «1. Rückzug der Land- und Seestreitkräfte, die in das Gebiet oder die Gewässer eines vertragschliessenden

¹⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 144 bis 146.

²⁾ Die polnische Delegation war der Auffassung, dass bei der vorgesehenen Beschränkung der militärischen Sicherungsmassnahmen der Wert des Abkommens nur noch ein sehr relativer wäre. Sie beantragte, dessen Tragweite durch Einfügung eines folgendermassen lautenden Artikels auszudehnen:

«Im Falle einer vom Rate festgestellten Verletzung einer internationalen Verpflichtung betreffend den Rüstungsstand durch einen der hohen vertragschliessenden Teile wird der Rat diesen Vertragsteil einladen, die Lage entsprechend der genannten Verpflichtung wieder herzustellen. Die hohen vertragschliessenden Teile erklären sich bereit, dem Ansuchen unverzüglich zu entsprechen.»

Die dritte Kommission war der Auffassung, dass dieser Vorschlag aus dem Rahmen des geplanten Abkommens falle, worauf sich die polnische Delegation vorbehält, ihren Abänderungsentwurf der Abrüstungskonferenz zu unterbreiten.

Teils oder in eine auf Grund internationaler Vereinbarungen entmilitarisierte Zone eingedrungen sind; 2. Festsetzung von Demarkationslinien durch den Rat (sofern er es für nötig hält), die von den Land-, See- und Luftstreitkräften und soweit dies zur Vermeidung von Zwischenfällen erforderlich ist, auch von den Zivilflugzeugen der Parteien nicht überschritten werden dürfen.» Ausserdem war vorgesehen (Art. 4), dass Kommissare damit beauftragt werden könnten, «an Ort und Stelle die Ausführung der vom Rat empfohlenen einstweiligen Massnahmen militärischer Art nachzuprüfen». Bei Nichtausführung sollte der Rat «auf Mittel aller Art zur Ausführung des Abkommens Bedacht nehmen». Für den Fall, dass infolge der Verletzung der Vertragspflichten der Krieg ausbrechen sollte, würde auf Grund des Abkommens die Vermutung gelten, dass die Partei, die den Verstoss begangen hat, im Sinne von Artikel 16 des Völkerbundsvertrages zum Kriege geschritten ist (Art. 5).

Der Abkommensentwurf fand im Schosse der dritten Kommission eine günstige Aufnahme. Verschiedene Delegationen schlugen jedoch vor, den nachstehenden Absatz 1 des Artikels 2 abzuändern: «Im Falle eines drohenden Krieges werden sich die hohen vertragschliessenden Teile, die an der Streitigkeit «beteiligt sind, unverzüglich den Massnahmen des Rates fügen, die dieser «auf Grund der Bestimmungen des Artikels 11 des Völkerbundsvertrages und «unbeschadet der andern Machtmittel, die ihm auf Grund dieses Artikels zustehen, vorschreiben sollte, um den Rückzug der Land- oder Seestreitkräfte «eines der hohen vertragschliessenden Teile, der in das Gebiet oder die Gewässer eines andern hohen vertragschliessenden Teiles oder in eine auf Grund «internationaler Vereinbarungen entmilitarisierte Zone eingedrungen wäre, «zu sichern». Der polnische Delegierte, Herr Sokal, bemerkte hierzu hauptsächlich, dass ein Staat gestützt auf diesen Artikel in der Lage wäre, in das Gebiet eines Nachbarstaates einzudringen, ohne dass man ihm vorwerfen könnte, eine Kriegshandlung begangen und demgemäss den Pakt Briand-Kellogg verletzt zu haben. Die Einwendung war sehr begründet; die Kommission beschloss denn auch, den angefochtenen Artikel an eine Unterkommission zurückzuweisen. Diese einigte sich auf einen neuen Text, der der polnischen Kritik Rechnung trug und der von der Kommission angenommen wurde. Er hatte folgenden Wortlaut: «Wenn, unter Umständen, die nach Ansicht des Rates keinen Kriegszustand zwischen den streitenden, am gegenwärtigen Abkommen beteiligten «Mächten schaffen, die Streitkräfte einer dieser Mächte in das Gebiet oder die «Gewässer der anderen Macht oder in eine auf Grund internationaler Vereinbarungen entmilitarisierte Zone eingedrungen sind oder solche Gebiete überfliegen, so kann der Rat Massnahmen vorschreiben, um sicherzustellen, dass «die Streitkräfte diese Gebiete räumen. Die hohen vertragschliessenden Teile «verpflichten sich, die so vorgeschriebenen Massnahmen unverzüglich auszuführen, unbeschadet der sonstigen Befugnisse, die dem Rat nach Artikel 11 «des Völkerbundsvertrages zustehen.» Nachdem man sich über den Artikel 2 geeinigt hatte, wurden am Entwurfe nur noch einige Änderungen ohne grosse praktische Tragweite vorgenommen.

Was die allfällige Anwendung der im Artikel 16 des Völkerbundsvertrages angeführten Sanktionen betrifft, wurde ausdrücklich festgestellt — der Kommissionsbericht an die Versammlung erwähnt es auch —, dass der letzte Absatz des Artikels 5 des Abkommens nicht automatisch Zwangsmassnahmen auslöse. Wie die Herren Lange (Norwegen) und Lord Cecil (Grossbritannien) bemerken, fügt er dem derzeitigen Rechtszustand in bezug auf die Sanktionen nichts bei. Die Staaten können, wie bisher, frei und jeder für sich feststellen, ob ein Land sich wirklich einer Übertretung des Völkerbundsvertrages schuldig gemacht hat. Die im Artikel 5 vorgesehene «Vermutung» ist demnach nur eine «praesumptio iuris», die den Gegenbeweis zulässt.

Der Entwurf wurde von der Versammlung angenommen ¹⁾; diese beschloss, das Abkommen den Mitgliedern des Völkerbundes und den Nichtmitgliedstaaten, denen der Völkerbundsrat zu diesem Zweck ein Exemplar des Abkommens zustellen wird, zur Unterschrift vorzulegen ²⁾.

Der Bundesrat war von Anfang an dem Abkommen günstig gesinnt, da dessen ganzes Wesen tatsächlich darin besteht, die durch den Artikel 11 des Völkerbundsvertrages gebotenen Kriegsverhütungsmassnahmen zu verstärken. Die schweizerische Delegation stimmte dem Abkommen daher vorbehaltlos zu. Da wir uns voraussichtlich an ihm beteiligen werden, wenn unsere Nachbarn dasselbe tun, verzichten wir heute darauf, die hauptsächlichsten Bestimmungen darzulegen und behalten uns vor, gegebenenfalls in der Botschaft an die Bundesversammlung darauf zurückzukommen.

Wir möchten noch beifügen, dass das Abkommen gemäss Artikel 10 bis zum 2. Februar 1932, dem Tage der Eröffnung der Abrüstungskonferenz, zur Unterschrift aufliegt. Vom 3. Februar an können sich die Staaten durch Beitrittserklärung daran beteiligen (Art. 12).

3. *Mitarbeit der Frauen und der Presse an der Friedensorganisation.* Die spanische Delegation hatte der Versammlung einen Resolutionsentwurf folgenden Inhalts unterbreitet:

«Die Versammlung,

«in Anbetracht dessen, dass die Organisation des Friedens die Erhaltung «eines von jedem Vorurteil und jedem Missverständnis freien internationalen «Geistes verlangt,

«überzeugt von der Notwendigkeit, der Presse sämtlicher Nationen so objektive und vollständige Informationen als möglich zu geben,

«ersucht den Rat,

«a. die Massnahmen, um dem Werke des Völkerbundes die
«direkte und wirksame Dienstbarmachung der Tätigkeit und der
«Gefühlswelt der Frauen zu sichern,

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 430.

²⁾ Der Vertragstext ist in der Beilage I, S. 431 ff., zu finden.

«b. die Massnahmen, um in Zusammenarbeit mit der Presse die Verbreitung falscher Nachrichten zu verhindern, die geeignet wären, den Frieden und den guten Willen unter den Völkern zu trüben, «prüfen zu lassen.»

Der Resolutionsentwurf wurde an die dritte Kommission zur Prüfung zurückgewiesen; diese anerkannte mit der spanischen Delegation, dass es nicht ohne Nutzen wäre, sich «der Tätigkeit der Frauen und der Presse» zu versichern, um eine für die Erhaltung des Friedens günstige Atmosphäre zu schaffen. Beide Tätigkeiten könnten eine gemeinsame Grundlage haben, aber nach der allgemeinen Ansicht sei es vorteilhafter, sie getrennt zu behandeln. Die Kommission schlug denn auch vor, dem Wunsche Spaniens durch die Annahme von zwei gesonderten Resolutionen zu entsprechen.

In Anbetracht der «Wichtigkeit der erzieherischen und moralischen Rolle, die den Frauen zukommt, sowie ihres Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung» empfahl die Kommission vorerst in einer Resolution, die von der Versammlung gutgeheissen wurde¹⁾, die Möglichkeit zu prüfen, «die nicht-offizielle Mitarbeit der Frauen an der Organisation des Friedens und der Erhaltung der guten Beziehungen unter den Völkern» enger zu gestalten. Diese Aufgabe wird dem Völkerbundsrat obliegen.

Was die Mitarbeit der Presse an der friedenerhaltenden und friedensstiftenden Tätigkeit des Völkerbundes anbetrifft, muss daran erinnert werden, dass anlässlich der Arbeiten des mit der Aufstellung des Entwurfs eines allgemeinen Abkommens zur Verstärkung der Kriegsverhütungsmassnahmen betrauten Komitees die schwedische und die polnische Regierung bereits ihre Besorgnisse geäussert hatten hinsichtlich der Gefahr, die im Falle einer internationalen Krise «unverantwortliche Pressekampagnen» und die Verbreitung «ungenauer und tendenziöser Nachrichten» bilden können. Schweden schlug vor, im Rahmen der nationalen Gesetzgebung Massnahmen gegen gewissenlose und unehrliche Journalisten zu treffen; Polen ersuchte die Versammlung, dieser Frage allgemeine Beachtung zu schenken. Der diesen Besorgnissen zugrunde liegende Gedanke wurde von der spanischen Delegation in ihrem Resolutionsentwurf wieder aufgenommen. Es konnte sich, nach Ansicht der Initianten, nicht um die sofortige Regelung eines so heiklen und verwickelten Problems, wie es die Verbreitung falscher Nachrichten ist, handeln. Dieses bildet in der Tat nur eine Seite des allgemeineren Problems der moralischen Abrüstung, das die polnische Regierung der Konferenz für die Beschränkung und Herabsetzung der Rüstungen zu unterbreiten beabsichtigt.

Über die Zweckmässigkeit einer Prüfung war die dritte Kommission einig. Hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens teilte die dänische Regierung mit, «dass sie sich glücklich schätzen würde, die Chefs des offiziellen Pressebureaus in Kopenhagen zu empfangen und ihnen so Gelegenheit zur Besprechung der Möglichkeit zu geben, unter sich Beziehungen einer regelmässigen Zusammenarbeit herzustellen, die vielleicht in gewissem Masse die im Resolutionsentwurf der spanischen Delegation erwähnte Aufgabe erleichtern würden».

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 436.

Das Angebot der dänischen Regierung wurde gebührend gewürdigt, aber nach Ansicht der Kommission sollte ein derartiger Meinungs austausch notwendig ergänzt werden durch «eine Umfrage bei denjenigen Pressegruppen, die sich zu einer nützlichen Meinungsäusserung am besten eignen würden». Jedenfalls war es von Wichtigkeit, schrittweise vorzugehen und mit der Einladung des Rates zur Prüfung des Problems in Zusammenarbeit mit der Presse zu beginnen. Die schliesslich von der Versammlung angenommene Resolution kam denn auch zu dieser vorläufigen Lösung ¹⁾).

4. *Vorbereitung der Konferenz zur Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen.* Zwei Fragen fallen unter dieses Kapitel: der Rüstungsstillstand und die Auskunft, die von den zur Konferenz eingeladenen Mächten über ihren Rüstungsstand zu erteilen ist.

a. *Rüstungsstillstand.* Der Gedanke einer Rüstungspause war, wie wir gesehen haben, im Laufe der allgemeinen Aussprache von Herrn Grandi, dem italienischen Minister des Äussern, aufgeworfen worden. Er war in einem von den Delegationen Dänemarks, Norwegens, Schwedens, der Niederlande und der Schweiz eingereichten Resolutionsentwürfe dargelegt worden ²⁾, der folgendermassen lautete:

«In der Überzeugung, dass die Krise, die derzeit so ernste Störungen unter allen Völkern hervorruft, ihren Ursprung in einer Reihe wirtschaftlicher und politischer Ursachen hat, zu denen in erster Linie der Mangel an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Nationen gehört,

«in der Überzeugung, dass die Verwirklichung der im Völkerbundsvertrage vorgesehenen Verpflichtungen betreffend die Herabsetzung der Rüstungen ein hervorragendes Mittel zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens unter den Völkern und zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lasten, unter denen sie erdrückt werden, darstellt, während die Wiederaufnahme des Wettwüstsens unausbleiblich zu einer internationalen und sozialen Katastrophe führen würde,

«richtet die Versammlung einen feierlichen Appell an alle diejenigen, welche die dem Völkerbundsvertrage zugrunde liegenden Grundsätze des Friedens und der Gerechtigkeit verwirklicht zu sehen wünschen, damit sie alle ihre Anstrengungen für die Schaffung einer Weltmeinung einsetzen, die stark genug ist, um der allgemeinen Abrüstungskonferenz positive Ergebnisse zu sichern, die insbesondere eine bis zur Erreichung des im Artikel 8 des Völkerbundsvertrages erwähnten Zieles stufenweise fortzusetzende Herabsetzung der Rüstungen zur Folge haben würde;

«in Anbetracht der Wichtigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung des Bodens für die Arbeiten der genannten Konferenz und besonders der Wichtigkeit, im gegenwärtigen Zeitpunkte neue Rüstungserhöhungen zu vermeiden,

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 436.

²⁾ Der Bundesrat hatte den Chef der schweizerischen Delegation ausdrücklich ermächtigt, den Resolutionsentwurf, der auf die Initiative der skandinavischen Staaten, insbesondere der dänischen Delegation, zustande kam, zu unterschreiben.

«ersucht die Versammlung den Rat, bei den zu dieser Konferenz eingeladenen Regierungen darauf zu dringen, dass sie Beweise ihres festen Willens geben, den Anstrengungen zur Sicherung des Friedens und zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zum Erfolge zu verhelfen, indem sie sich, in Erwartung der Ergebnisse der Konferenz, aller Massnahmen enthalten, die eine Erhöhung des derzeitigen Rüstungsstandes bezwecken.»

Da die Frage auch die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes und insbesondere diejenigen, die an den Arbeiten der vorbereitenden Abrüstungskommission teilgenommen hatten, anging, erhielt der Präsident der Versammlung den Auftrag, diese Staaten einzuladen, an den Verhandlungen der dritten Kommission über den Plan einer Rüstungspause mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung wurde an folgende Staaten gerichtet: Ägypten, Afghanistan, Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Salvador, die Türkei, die Sowjetrepublik und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Regierungen der Vereinigten Staaten, Costa Ricas, Ägyptens, der Türkei und Brasiliens nahmen die Einladung an und entsandten unverzüglich Vertreter nach Genf.

Der dänische Delegierte, Herr von Scavenius, setzte vorerst den allgemeinen Aufbau des Resolutionsentwurfes, der von den skandinavischen Staaten, den Niederlanden und der Schweiz eingereicht worden war, auseinander. Die Resolution hat zum Zwecke, erklärte er, einen Appell an alle Regierungen zu richten, damit sie in Erwartung der Ergebnisse der Konferenz alle Rüstungsvermehrungen vermeiden. Es wäre in der Tat bedauerlich, sagte Herr von Scavenius, «wenn während der Konferenz Rüstungsverstärkungen die Schwierigkeiten vermehren und die Durchführung von Beschlüssen erschweren würden, für die in gewisser Masse auf den derzeitigen Rüstungsstand abgestellt werden muss». Es war jedoch besonders hervorgehoben worden, dass die Resolution keine «Einstellung der bereits unternommenen Bauten nach sich ziehen würde, obschon es wünschenswert wäre, dass die Staaten zur Einsicht der Nutzlosigkeit ihres gesamten Programms oder Teile desselben kommen würden». Ebenso, führte der dänische Delegierte aus, ändere die Ersetzung des alten Materials den Rüstungsstand nicht.

Dem Resolutionsentwurf wurde bei der Mehrzahl der Delegationen grosse Sympathie entgegengebracht. Trotzdem führte er zu einer lebhaften Aussprache. Meinungsverschiedenheiten traten zwischen den verschiedenen Delegationen auf, wenn nicht über den Inhalt der Resolution, so doch über die dafür zu befolgende Methode. Italien fand den Entwurf ungenügend; es ersuchte um genauere Bezeichnung der aus dem Beitritt zum Stillstandsabkommen sich ergebenden Verpflichtungen. Es schlug vor, dass jede Regierung sich für die Dauer eines Jahres, vom 1. November 1931 an gerechnet, verpflichten solle:

- a) hinsichtlich der Landrüstungen *«die Jahresausgaben nicht über die Ausgaben der schon für nächstes Jahr genehmigten Zahlen zu erhöhen»;*
- b) hinsichtlich der Seerüstungen *«kein neues Kriegsschiff auf Kiel zu legen, wobei es als vereinbart zu gelten hätte, dass die angefangenen Bauten fortgesetzt und beendigt werden dürften»;*

c) hinsichtlich der Luftrüstungen *«keine neuen Militärflugzeuge zu bauen, ausgenommen solche zur Ersetzung der Flugzeuge, die während der Dauer des Stillstandes ausser Dienst gestellt werden müssen».*

Der japanische Delegierte hielt den Entwurf für verfrüht und schlug vor, ihn der Abrüstungskonferenz selbst zu unterbreiten. Der amerikanische Delegierte, Herr Wilson, unterstützte dagegen den italienischen Entwurf lebhaft. Er erklärte, dass seine Regierung, obschon der gegenwärtige Stand der Seerüstungen Amerikas bedeutend unter dem im Seeabkommen von London vorgesehenen stehe, bereit sei, «im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Konferenz günstige psychologische Bedingungen zu schaffen, auf die ihm aus diesem Abkommen zustehenden Rechte für ein Jahr zu verzichten». Er machte jedoch einen Vorbehalt für den Bau einer begrenzten Anzahl von Zerstörern; es handle sich um die ersten Schiffe einer Kategorie, in der seit mehr als zehn Jahren keine Neubauten mehr gemacht wurden, und die bestimmt seien, die ausklassierten Einheiten zu ersetzen. Der polnische Delegierte erklärte, er könnte sich bei Vornahme einiger Änderungen dem Entwurfe der fünf Staaten anschliessen, während der englische Delegierte, Viscount Cecil, eine noch bestimmtere Resolution als die italienische vorgezogen hätte. Was den Vertreter Frankreichs anbelangt, so bezweifelte er die Vorteile des italienischen Entwurfes, da die Voranschläge bereits bis nächsten Mai und Juli genehmigt seien, «bis zu einem Zeitpunkt also, wo die Konferenz schon seit mehreren Monaten gearbeitet haben wird». Seiner Ansicht nach könnte der Rüstungsstillstand auch Arbeitslosenprobleme aufwerfen; er würde anderseits auf dem Gebiete der Seerüstungen die jüngsten Flotten begünstigen, denn, erklärte Herr Massigli, «eine alte Flotte muss sich nach einem bestimmten Rhythmus erneuern, wenn sie nicht allen Wert verlieren will». Aus diesen Gründen verhehlte der französische Delegierte seine Sympathie für den japanischen Verschiebungsvorschlag nicht. Der Chef der schweizerischen Delegation gab zu, dass der Entwurf «der Fünf» in gewisser Hinsicht Lücken aufweise. Er machte jedoch darauf aufmerksam, dass, wengleich der Entwurf ein Minimum sei, das durch die Versammlung unternommen werden müsse, um nicht einen bedauerlichen Eindruck auf die öffentliche Meinung zu machen, er gleichzeitig — die Diskussion bewies es ausgiebig — das Maximum dessen bilde, was durch ein gemeinsames Abkommen erreicht werden könne.

Nach langen Verhandlungen über die Möglichkeit, den Entwurf «der Fünf» mit dem italienischen Vorschlage zu vereinigen, kam man schliesslich mit vielen Bemühungen und gutem Willen dazu, sich auf eine Resolution zu einigen, deren Text in der Beilage wiedergegeben ist ¹⁾.

Nach dem angenommenen Texte sollte der Rüstungsstillstand für die Dauer eines Jahres vom 1. November 1931 an abgeschlossen werden. Wie die Kommission in ihrem Bericht an die Versammlung bemerkte, «bezweckt die Stillstandsvereinbarung, zu verhindern, dass die derzeitigen gesamten Rüstungs-

¹⁾ Beilage I, S. 429.

bestrebungen eines jeden einzelnen Landes vermehrt werden». Einige Delegierte erklärten — und niemand bestritt ihre Ansicht —, dass sie «Massnahmen wie die normale Durchführung gesetzlicher Bestimmungen über die Heeresbestände, die reguläre Ausführung von Unterhalts- und Erneuerungsprogrammen für das Material des Landheers, der See- und Luftflotte oder der Festungen und die Bereitstellung entsprechender Vorräte» als mit dem Prinzip des Rüstungsstillstandes nicht unvereinbar betrachteten. Der jugoslawische Delegierte hätte es vorgezogen, wenn die Art der Programme nicht besonders bezeichnet worden wäre, denn, hob er hervor, wenn man von Unterhalts- und Erneuerungsprogrammen spricht, berücksichtigt man nicht die Lage der ungenügend gerüsteten Staaten, bei denen «es sich nicht nur darum handelt, das Material zu unterhalten und zu erneuern, sondern in ordentlicher und regulärer Weise diese Materialien herzustellen». Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass der Text der Resolution nichts enthalte, was den Zwecken der jugoslawischen Regierung entgegenstünde, da die Aufzählung der während der Rüstungspause gestatteten Massnahmen nicht abschliessenden Charakter habe; niemand widersprach dieser Auslegung.

Der Bundesrat teilte dem Völkerbundssekretariate mit Schreiben vom 27. Oktober mit, dass er «für die Dauer eines Jahres, vom 1. November 1931 an, den Rüstungsstillstand, wie er durch die Resolution und den Bericht der Versammlung vom 29. September vorgesehen ist, annehme, unter der Bedingung, dass die Nachbarstaaten der Schweiz die gleiche Verpflichtung auf sich nehmen, wobei es ausdrücklich die Meinung habe, dass für unser Land die Durchführung der durch die zuständigen Behörden bereits endgültig festgesetzten Programme, wie die Vermehrung der Militärflugzeuge und die Aufstellung der 5. Gebirgsbrigade, mit der erwähnten Resolution nicht unvereinbar sei»¹⁾.

b. Auskunft der zur Konferenz eingeladenen Mächte über ihren Rüstungsstand. In ihrem Bericht über die Ergebnisse der letzten Session stellte die vorbereitende Kommission der Abrüstungskonferenz fest, «dass die endgültige Annahme eines Vertragsentwurfes nur unter gewissen Bedingungen zu einem guten Ende geführt werden kann». Unter diesen Bedingungen erwähnte sie in erster Linie die methodische und gründliche Vorbereitung der Konferenz selbst. Sie knüpfte daran folgende Bemerkungen (Bericht, §303): «Die deutsche Delegation, unterstützt durch die italienische Delegation, hatte vorgeschlagen, «dass die vorbereitende Kommission von den verschiedenen Staaten zu diesem Zwecke einlässliche Auskünfte über den derzeitigen Stand ihrer Rüstungen

¹⁾ Ende des Jahres hatten 51 Länder ausdrücklich den Rüstungsstillstand angenommen: Ägypten, Südafrikanische Union, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Deutschland, Ekuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Haiti, Hedjas, Indien, Freistaat Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Nikaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, U. S. S. R., Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

«verlange. Obschon die Kommission die dieser Anregung zugrunde liegenden «Absichten billigte, glaubte sie doch einige Änderungen anbringen zu müssen. «Sie war zunächst einmal der Ansicht, dass der Völkerbundsrat für die Vorbereitung der Konferenz zuständig sei und dass es somit als seine Aufgabe «zu gelten habe, die notwendigen Massnahmen zu diesem Zwecke zu treffen. «Anderseits hielt die Kommission den deutschen Vorschlag für zu eng umgrenzt. Bei den von der Konferenz durchzuführenden Untersuchungen und «Erhebungen darf man sich nicht darauf beschränken, eine Bilanz des gegenwärtigen Rüstungsstandes zu ziehen. Die Arbeiten müssen sich vielmehr «auf alle technischen und sonstigen Faktoren erstrecken, die dazu beitragen «könnten, der Konferenz Aufklärung zu verschaffen und die konkreten Vorschläge zu rechtfertigen, die ihr die Regierungen etwa unterbreiten würden.»

In seiner Januarsession nahm der Völkerbundsrat den Bericht der Kommission zur Kenntnis und beschloss, die Regierungen durch Vermittlung des Generalsekretärs zu den von der vorbereitenden Kommission vorgesehenen Zwecken um möglichst genaue Angaben über den derzeitigen Rüstungsstand zu ersuchen.

Den Regierungen war anheimgegeben worden, welche Methode sie für die Lieferung der verlangten Angaben befolgen wollten. Dieses Vorgehen hatte offensichtlich Nachteile, da die Angaben der verschiedenen Staaten u. U. auf Grundlagen aufgestellt worden wären, die sich jeder Möglichkeit eines Vergleichs entzogen hätten. Deshalb machten auch die britische und die deutsche Regierung später darauf aufmerksam, dass die Auskünfte über den Rüstungsstand sehr an Klarheit und Interesse gewinnen könnten, wenn sie nach einem gleichmässigen Schema mitgeteilt würden. Die britische Regierung fand, «dass die beste Methode zur Abgabe der verlangten Auskünfte darin bestehen würde, die dem Abkommensentwurfe beigegebenen Tabellen zu benutzen». Die deutsche Regierung hätte mehr ins Einzelne gehende Tabellen vorgezogen, die durch den Rat mit Hilfe von Militärexperten aufgestellt worden wären. Die Annahme des deutschen Vorschlages hätte nach der allgemeinen Ansicht einen Austausch von Angaben bedingt, die über das hinaus gegangen wären, was zum Studium des von der vorbereitenden Kommission ausgearbeiteten Abkommensentwurfes nötig ist. Einwendungen wurden erhoben, und der Rat konnte in der Maisession nicht umhin, dem britischen Vorschlage den Vorzug zu geben. Der Rat ersuchte ausserdem die Regierungen, Angaben über die Militärausgaben zu machen und sich dabei der durch das Expertenkomitee für Budgetfragen entworfenen Tabellen zu bedienen.

Im Augenblicke, wo die Versammlung tagte, hatten eine grosse Anzahl von Staaten ihre Zahlen noch nicht bekanntgegeben. Die Kommission fand, «dass es für die zur Konferenz eingeladenen Staaten von grösster Wichtigkeit wäre, wenn sie in kürzester Frist im Besitze vollständiger Auskünfte aller teilnehmenden Staaten wäre». Sie schlug eine Resolution vor, wonach die Staaten, die auf das Gesuch des Rates noch nicht geantwortet hatten, eingeladen wurden.

dies bis zum 1. November zu tun; die Versammlung stimmte dem Antrage zu ¹⁾).

Die Antwort der Schweiz ist dem Völkerbundssekretariate zugleich mit der Antwort betreffend den Rüstungsstillstand zugegangen ²⁾).

E. Budget- und Verwaltungsfragen.

Es wäre nicht leicht, auf wenigen Seiten einen einigermaßen vollständigen Überblick über die Aussprache zu geben, die sich gewöhnlich im Schosse der vierten Kommission über die Budget- und Verwaltungsfragen entspinnt. Diese Fragen, die die Gesamttätigkeit des Völkerbundes betreffen, sind so zahlreich, dass sie sich notwendigerweise dem Bestreben nach Vereinfachung und Zusammenfassung entziehen, das uns der Umfang des vorliegenden Berichts zur Pflicht macht. Wir werden uns daher, wie in den letzten Jahren, mit einigen Bemerkungen über die wichtigsten in der Kommission behandelten Gegenstände begnügen müssen. Wir gedenken, bei den nachstehenden Fragen zu verweilen: Abrechnung über das zwölfte Rechnungsjahr (1930) und Voranschlag des vierzehnten Rechnungsjahres (1932), rückständige Mitgliederbeiträge, Ausgabenverteilung, Baufragen, Pensionskasse sowie Reorganisation des Völkerbundssekretariats, des Internationalen Arbeitsamtes und des Generalsekretariats des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

1. Abrechnung über das zwölfte Rechnungsjahr und Voranschlag des vierzehnten Rechnungsjahres. Am 31. Dezember 1930 betrug das Vermögen des Völkerbundes 31,5 Millionen Goldfranken (ungefähr 29 Millionen am 31. Dezember 1929). In dieser Gesamtsumme sind die Genfer Liegenschaften mit annähernd 13 Millionen mitinbegriffen. Der Fonds für die Errichtung der neuen

¹⁾ Vgl. die Resolution, Beilage I, S. 430.

²⁾ Bei der Zustellung der Angaben über den Rüstungsstand der Schweiz machten wir unter anderm auf folgendes aufmerksam:

«Die darin enthaltenen Angaben wurden gemäss den von der vorbereitenden Kommission der Abrüstungskonferenz entworfenen Tabellen eingesetzt. Sie vermögen jedoch, was die Schweiz anbetrifft, kein genaues Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu geben. Eine Methode der Rüstungsbeschränkung, die zum Teil auf der Berechnung des Tagesdurchschnitts der Effektivbestände beruht, kann sich eigentlich vernünftigerweise nur auf stehende Heere beziehen. Nun ist aber die schweizerische Armee kein stehendes Heer, sondern eine aus geschulten Reservisten bestehende Milizarmee, die einen ausserordentlich wechselnden Tagesbestand haben kann, der so veränderlich ist, dass er zu gewissen Zeiten des Jahres gleich Null ist. Die schweizerische Armee und gleichartige Armeen werden als solche durch den von der vorbereitenden Kommission ausgearbeiteten Vertragsentwurf nicht erfasst. Dies ergibt sich aus den Verhandlungen der vorbereitenden Kommission, wie sie in den den Regierungen zur Verfügung gestellten Protokollen niedergelegt sind (man vergleiche u. a. die Schlussfolgerungen der Kommission hinsichtlich der «Milizen» der Vereinigten Staaten von Amerika). Die für die schweizerische Armee auf Grund der Tabellen der vorbereitenden Kommission gelieferten Zahlen haben demgemäss, was die Bestände anbetrifft, notwendigerweise etwas Willkürliches an sich. Sie haben nur „mathematische“ Realität.»

Gebäulichkeiten wies einen verfügbaren Saldo von rund 14,650,000 Goldfranken auf.

Die Rechnung des zwölften Rechnungsjahres (1930) schloss mit einem Einnahmenüberschuss von 659,077 Franken. Indessen waren von den für dieses Rechnungsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträgen in der Höhe von 28,210,248 Goldfranken 3,773,494 Franken nicht eingegangen. Weiterhin war von mehr oder weniger wichtigen Krediten kein Gebrauch gemacht worden. (300,000 Franken für die Abrüstungskonferenz, 130,000 Franken für eine Konferenz über die Kontrolle der privaten Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, 50,000 Franken für eine Konferenz über die Finanzhilfe an Staaten, die das Opfer eines Angriffs sind, 32,000 Franken für neue Studien über die fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts usw.). Diese Summen waren durch Kreditübertragungen andern Kapiteln des Voranschlages zugeführt worden. Der Rechnungskommissär, Herr Ceresa, beurteilte denn auch das Ergebnis des Rechnungsjahres wenig günstig. «Die Einzahlungen der von den Staaten für das Rechnungsjahr geschuldeten Beiträge», so führte er in seinem Bericht über die Rechnungsprüfung für 1930 aus, liefen zögernder und mühsamer ein als in den vorhergehenden Jahren. Die rückständigen Beiträge sind beträchtlich angewachsen und erreichen nunmehr beinahe die Summe von sechzehn Millionen Goldfranken¹⁾. Infolge des verspäteten Eingangs der Mitgliederbeiträge hätten die auf das Sekretariat und die Internationale Arbeitsorganisation entfallenden Einnahmen des Rechnungsjahres 1930 zeitweilig zur Deckung der Ausgaben nicht ausgereicht, wenn nicht verspätete Einnahmen aus frühern Rechnungsjahren zu verzeichnen gewesen wären. Für die Arbeitsorganisation musste zur Deckung des Ausgabenüberschusses sogar in ausgedehntem Masse das Vorschusskonto in Anspruch genommen werden²⁾.

Die Kontrollkommission empfahl der Versammlung, die Abrechnung zu genehmigen. Was das Defizit des Internationalen Arbeitsamtes anbelangt, schlug sie vor, es aus dem Rechnungsüberschusse zu decken. Der Saldo von 123,898 Franken (659,077 Fr. — 535,179 Fr.) sollte den Mitgliedstaaten zurückerstattet werden³⁾. Die Kommission schlug überdies vor, dem Baufonds die Summe von 700,000 Franken zu entnehmen und sie 1932 nach dem von der siebenten Versammlung gutgeheissenen Verteiler denjenigen Staaten wieder zuzuführen, «welche durch die rechtzeitige Erfüllung ihrer Beitragspflichten für die mit dem 31. Dezember 1925 abgeschlossenen Rechnungsjahre die Bildung des Kapitals für die Errichtung neuer Gebäulichkeiten ermöglicht haben»⁴⁾.

¹⁾ Das war im Mai 1931; bis zum September haben sich die Verhältnisse etwas gebessert.

²⁾ Dieser Überschuss erreichte die beträchtliche Summe von Fr. 535,179.

³⁾ Schweizerischer Anteil: Fr. 2136.

⁴⁾ Der Anteil der Schweiz am Baufonds war auf 2,321008 % festgesetzt worden. Es kommt ihr also die Summe von 16,247.05 Goldfranken zu.

Der Budgetentwurf für das Jahr 1932 belief sich auf 35,407,109 Franken (31,637,501 Franken für 1931). Die Kontrollkommission bemerkte dazu, dass diese «ungewohnte Erhöhung» auf die Abrüstungskonferenz (3,700,000 Fr.) und auf die für die «Entwicklung der Zusammenarbeit mit China» erforderlichen Auslagen (480,000 Fr.) zurückzuführen sei. Nach Abzug dieser beiden Summen (von insgesamt 4,180,000 Franken) blieb der in Aussicht genommene Voranschlag in Wirklichkeit hinter demjenigen des gegenwärtigen Rechnungsjahres zurück. Die Kontrollkommission stimmte daher der Gesamtheit der von den Völkerbundsorganisationen in Aussicht genommenen Voranschlagssummen zu. Nachträglich wurden diese Voranschläge allerdings beträchtlich erhöht. Im August unterbreitete der Generalsekretär des Völkerbundes den Regierungen ein Nachtragsbudget, das dem ersten Voranschlage gegenüber eine Erhöhung von mehr als 630,000 Franken mit sich brachte. War die Bemerkung der Kontrollkommission ursprünglich richtig gewesen, so traf sie nun nicht mehr zu. Der der Versammlung vorgelegte Voranschlag erreichte tatsächlich 36,038,116 Franken, was, sogar unter Abzug der Kredite für die Abrüstung und für die Zusammenarbeit mit China, im Vergleich zum frühern Voranschlag eine Ausgabensteigerung von mehr als 200,000 Franken bedeutete. Man kann dazu die gleiche Bemerkung anbringen wie im letztjährigen Berichte. Ein Voranschlag dieses Ausmasses mag, angesichts der vielseitigen Aufgaben, die es zu erfüllen gilt, an sich nicht übersetzt sein. Es werden aber Zahlen erreicht, die alle Anstrengungen rechtfertigen, um Ersparnisse zu erzielen, ohne den Völkerbund irgendwie in der Erfüllung seiner hohen Mission zu hindern. Der Bundesrat hatte daher auch seine Delegation dahin angewiesen, sich zugunsten aller durchführbar erscheinenden Sparmassnahmen zu verwenden.

Die allgemeine Aussprache, die sich in der vierten Kommission über den Budgetentwurf entspann, zeigte zum vornherein, dass sich die Regierungen in einer solchen Krisenzeit schwerlich mit so hohen Ausgaben befreunden würden. Der Delegierte von Venezuela, Herr Zumeta, unterbreitete der Kommission mit der Begründung, «dass eine Menge von Arbeiten unternommen werden, die keinen unmittelbaren Nutzen zeitigen», einen Resolutionsentwurf, der die Rückweisung des Voranschlages an die Kontrollkommission vorsah und diese beauftragen wollte, «in Erwägung zu ziehen, wie am besten eine wesentliche Verringerung der vorgesehenen Ausgaben zum mindesten um 12% des Gesamtbetrages herbeigeführt werden könne». Der Delegierte der Niederlande unterstrich die finanziellen Schwierigkeiten des gegenwärtigen Augenblicks und trat seinerseits mit einem Resolutionsentwurf auf den Plan, der eine «beträchtliche Herabsetzung» des Voranschlages forderte und den Generalsekretär des Völkerbundes zu beauftragen gedachte, «im Einvernehmen mit der Kontrollkommission Einsparungen im Budget von 1933 in die Wege zu leiten, damit dieses im Vergleiche zum Budget von 1932, nach Abzug der Posten für die Abrüstungskonferenz, für die ordentlichen Ausgaben eine Verminderung von mindestens 10% aufweise». Einige Delegierte erhoben die Einwendung, dass man nicht wohl gemäss dem Ersuchen Venezuelas und der Niederlande

das Budget einfach «mechanisch» beschneiden könne. Der Vertreter Belgiens war der Ansicht, dass die beste Methode die sei, in sämtlichen Abschnitten des Voranschlags die strikteste Sparsamkeit walten zu lassen und «im Jahre 1932 den dringendsten Aufgaben den Vorrang einzuräumen». Der Delegierte Norwegens sprach sich zugunsten einer Herabsetzung der Beiträge der Mitglieder des Völkerbundes aus, indem er auf die nach seiner Ansicht allzu begünstigte Stellung der internationalen Beamten in Genf anspielte. Auch die Vertreter von Japan, Schweden, Polen, Indien, Kanada, Deutschland, Irland, Chile und Kuba erhoben ihre Stimme, um auf Sparsamkeit zu dringen. Der Völkerbund, meinte man, sei sich selber schuldig, der Welt das Beispiel einer gesunden Finanzverwaltung zu geben. Der kanadische Delegierte, Herr Roy, machte sich zum Zensor überflüssiger Ausgaben; ganz besonders betonte er die Notwendigkeit, «in Zukunft alle Dienstzweige des Völkerbundes in Genf zu vereinigen».

Unser Vertreter in der Kommission, Herr Rappard, war einer automatischen Herabsetzung des Voranschlags wenig zugeneigt. «Man muss», so erklärte er, «die Ausgaben des Völkerbundes nicht nach ihrem Ausmass, sondern nach ihren Auswirkungen beurteilen: Jede Anstrengung, die sich durch die Wahrscheinlichkeit materiellen Erfolges rechtfertigen lässt, ist auch in finanzieller Hinsicht gerechtfertigt.» «Man sagt,» fügte er bei, «dass die Welt krank sei. Was würde man denn von einem Kranken halten, der an den Arztkosten knausern wollte?» Nach Anbringung dieses Vorbehalts zugunsten der produktiven Ausgaben, bekannte sich Herr Rappard ebenfalls als Verteidiger einer entschiedenen Sparpolitik. Er machte sich zum Sprachrohr der Kritik, die oft in unsern gesetzgebenden Räten und parlamentarischen Kommissionen laut geworden ist, und verhehlte nicht, dass sich nach der Ansicht unseres Volkes die Genfer Gehälter in bescheidenerem Rahmen halten könnten, in einem Rahmen, der den Umständen besser Rechnung trüge, dass die betreffenden Beamten, deren unsichere Lage seinerzeit die hohen Gehälter rechtfertigen mochte, nun die Vorteile einer Pensionskasse geniessen. Überdies forderte er, dass mit der Praxis der Sonderzulagen, der Entschädigungen für besondere Verrichtungen, der Zusatzbezüge, in denen er Begünstigungen erblickt, «die das Budget beträchtlich belasten und nur Unzufriedenheit hervorrufen», endgültig gebrochen werde.

Als die Kommission feststellen musste, dass sich eine Einigung über den ursprünglichen Voranschlag als unmöglich erwies, beschloss sie, in Übereinstimmung mit den von verschiedener Seite gemachten Vorschlägen, den Entwurf an die Kontrollkommission zurückzuweisen. Der Kommissionspräsident Politis fasste die Erörterung dahin zusammen, dass die Kommission «einstimmig von der Notwendigkeit überzeugt sei, fühlbare Ersparnisse zu erzielen, dass sich diese Einsparungen jedoch in vernünftigen Grenzen bewegen müssten, d. h. die wesentliche Tätigkeit des Völkerbundes nicht beeinträchtigen dürften».

In dem einlässlichen Bericht, den die Kontrollkommission einige Tage später der vierten Kommission unterbreitete, legte sie dar, dass sie ihre Auf-

merksamkeit vorerst vier besondern Kategorien von Ausgaben zugewendet habe:

«1. Den Ausgaben für die verschiedenen Konferenzen, Sitzungen von Sachverständigen usw., die unter den Auspizien des Völkerbundes einberufen werden;

2. den Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Sachverständigen und Beamten;

3. den Kosten für Druck, Herausgabe und Verteilung der Veröffentlichungen des Völkerbundes;

4. allen Gehältern und Entschädigungen ausservertraglichen Charakters.»

Hinsichtlich der Konferenzen, Zusammenkünfte usw. war die Kontrollkommission der Ansicht, dass die nachgesuchten Kredite zu streichen seien, sobald eine Vertagung «ohne ernstliche Nachteile» möglich scheine. Ferner senkte sie die Ansätze für die Entschädigungen und Reiseauslagen. Für die Druckarbeiten und Veröffentlichungen hielt sie einen allgemeinen Abstrich von etwa 25% gegenüber dem Voranschlage für möglich ... «ohne Schaden für die Nützlichkeit des Völkerbundes und in gewissen Fällen sogar mit einem wirklichen Vorteile». Zum Abschnitte der Gehälter bemerkte sie, dass hier «die Möglichkeit der Einsparungen begrenzt ist, da sich die Beamten auf ihre Dienstverträge berufen können. Sie gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass es ihr späterhin möglich sein werde, gewisse Vorschläge einzureichen, die eine zeitweilige Verringerung der Völkerbunds Ausgaben für Beamtengehälter in sich schlossen». Die Kommission unterzog auch die andern Abschnitte des Voranschlages einer eingehenden Prüfung und machte dabei fast überall zahlreiche grössere und kleinere Einsparungen ausfindig, deren Aufzählung ermüdend wirken würde. Wir begnügen uns mit der Feststellung, dass dieser allgemeine Wille zur Einschränkung Nettoeinsparungen im Betrage von 2,350,122 Franken ermöglicht hat. Wie der Berichterstatte der Kommission, Herr Boheman (Schweden), ausführte, «waren die erzielten Einsparungen um so ansehnlicher, als die Kommission bis jetzt die Besoldungen unberührt gelassen und dem wesentlichen Werke des Völkerbundes keinen Abbruch getan hat». Herr de Modzelewski (Polen) begrüsst das Ergebnis, das einer Verringerung von 15,8% des elastischen Teils des Voranschlags entspricht, d. h. desjenigen Teils, der nicht die «unveränderlichen Belastungen», Gehälter, Pensionen und Immobilien, umfasst. Herr Hambro (Norwegen) war weniger befriedigt, denn nach seiner Auffassung hätten «zahlreiche der von der Kontrollkommission befürworteten Einsparungen schon durch die massgebenden Behörden des Völkerbundes verwirklicht werden sollen, ohne dass die Vorlegung des Voranschlages an die Versammlung abgewartet worden wäre». Gewisse Abstriche liessen, wie nur natürlich, da und dort einiges Missvergnügen zurück, da viele Delegierte nur in denjenigen Rubriken Einsparungen zulassen wollten, die ihren persönlichen Neigungen ferner standen. So drakonisch die beantragten Massnahmen auch gewissen Delegierten, namentlich denjenigen Spaniens und Litauens, erscheinen

mochten, die grundsätzlich der geübten Sparpolitik abgeneigt sind, weil diese nach ihrer Meinung zum Schaden der Tätigkeit des Völkerbundes ausschlägt, so trugen doch die Vorschläge der Kontrollkommission den Sieg davon.

Wie bereits erwähnt, hatte sich die nämliche Kommission vorbehalten, auf die Frage einer allfälligen Herabsetzung der Gehälter zurückzukommen, da sich die bisherigen Abstriche einzig auf das Völkerbundswerk als solches bezogen hatten. Sie kam in der Tat darauf zurück, jedoch mit ausgesprochen negativem Ergebnis. Die erhofften Opfer wurden ihr verweigert. Da sie sich, zu Recht oder Unrecht, auf den Standpunkt stellte, die Beamten seien durch ihre Verträge geschützt, fand sie keinen Ausweg. Es wurde einzig erreicht, dass einerseits die Bestimmungen des Beamtenstatuts über die Vergütung der Reiseauslagen an Beamte und ihre Familienangehörigen, die sich auf Urlaub in ihre Heimat begeben, für 1932 nicht angewendet werden und dass andererseits die Dauer der bezahlten jährlichen Ferien für 1932 um ein Viertel verkürzt wurde. Die Gesamtersparnis, die sich auf diese Weise im Abschnitt «Personal» erzielen liess, und die zudem fast ausschliesslich auf Kosten der Beamten aus fernen Ländern geht, betrug ungefähr 270,000 Franken, also etwas mehr als ein Zehntel derjenigen im Abschnitte «Tätigkeit». Diese Lösung vermochte fast niemand zu befriedigen. Mangels anderer Möglichkeiten wurde sie aber wohl oder übel angenommen. Der norwegische Delegierte bemerkte übrigens, dass «die Gelegenheit für das Sekretariat, seinen Opfergeist zu beweisen, vorüber» sei und, dass «ein unter dem Drucke der Nötigung gemachtes Anerbieten keinen Wert mehr besitze und nicht mehr den nämlichen Eindruck auf die Weltmeinung hervorrufen würde». Weit davon entfernt, die Flinte so rasch ins Korn zu werfen, glaubte unser Vertreter, dass es noch möglich wäre, in letzter Stunde, «ohne zu fordern, von der Opferbereitschaft, der Einsicht und dem Wirklichkeitssinne der Beamten eine Bewegung zu erwarten, die von jedermann mit Beifall aufgenommen und es ihren Freunden ermöglichen würde, sie gegen die Vorwürfe in Schutz zu nehmen, denen sie andernfalls ausgesetzt wären». Dieser Appell blieb ohne Widerhall. Die Versammlung hatte immerhin die Genugtuung, dass ihr ein Voranschlagsentwurf vorgelegt wurde, der Ausgaben in der Höhe von 33,687,994 Franken vorsah. Der Gewinn, an den Zahlen des ursprünglichen Voranschlags gemessen, betrug somit ungefähr $2\frac{1}{2}$ Millionen.

Der revidierte Voranschlag sah nun folgendermassen aus:

	Ursprünglicher Voranschlag (Zusatzkredite inbegriffen)	Revidierter Voranschlag
	Schweizerfranken	
1. Sekretariat und besondere Organisationen des Völkerbundes	20,689,917	19,174,817
2. Internationale Arbeitsorganisation	9,463,290	8,792,290
3. Ständiger Internationaler Gerichtshof	2,790,140	2,663,702
Übertrag	32,943,347	30,630,809

	Ursprünglicher Voranschlag (Zusatzkredite inbegriffen)	Revidierter Voranschlag
	Schweizerfranken	
Übertrag	32,943,347	30,630,309
4. Internationales Flüchtlingsamt Nansen .	330,847	297,763
5. Liegenschaften in Genf	1,748,899	1,748,899
6. Pensionen	1,015,023	1,011,023
Gesamtsumme	36,038,116	33,687,994

Die Versammlung billigte die Vorschläge ihrer Kommission.

2. *Rückständige Mitgliederbeiträge.* Das Problem der rückständigen Mitgliederbeiträge ist eines der schwierigsten für die Völkerbundsfinanzen. Nach einem der vierten Kommission vorgelegten Berichte des Generalsekretärs beliefen sich diese Rückstände auf mehr als 14 Millionen.

Wie letztes Jahr ¹⁾ ernannte die Kommission zwecks Prüfung der Lage eine von Herrn Rappard präsierte Unterkommission. Der Gesamtüberblick, zu dem die Kommission gelangte, liess erkennen, dass im Monat September vierzehn Staaten mit ihren Beiträgen im Rückstande geblieben waren (elf Staaten im Jahre 1930). Dreissig Prozent der Mitgliederbeiträge für 1931 waren noch nicht entrichtet worden. Gewisse dieser Rückstände, sogar die meisten, waren ganz zweifellos der Weltkrise zuzuschreiben. Die Unterkommission glaubte daher nicht, dass die Versammlung zur Einbringung dieser Beträge «zweckdienlicherweise irgendeine Massnahme juristischer Natur» ergreifen könnte. Sie neigte eher der Auffassung zu, «die Versammlung solle sich für die Einbringung der ausstehenden Mitgliederbeiträge auf den guten Willen der Staaten, auf ihre Hingebung für die Ideale des Völkerbundes und auf die taktvollen aber unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs verlassen». Es sei Aussicht vorhanden, hob die Unterkommission in ihrem Berichte hervor, «dass alle Völkerbundsmitglieder, die sich der Solidaritätspflicht bewusst sind, welche sie miteinander verbindet» einsehen werden, dass ihre Beiträge an die Ausgaben des Völkerbundes, die nur einen unbedeutenden Teil ihres nationalen Haushaltes darstellen, nicht zu dessen nutzlosesten Posten gehören.

Die vierte Kommission pflichtete dem Berichte bei. Auf ihren Vorschlag stimmte die Versammlung einer Resolution zu, in der die Schuldner in eindringlicher Weise eingeladen wurden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und der Generalsekretär Auftrag erhielt, seine Bemühungen fortzusetzen, um «von allen in Frage kommenden Staaten die Begleichung ihrer Rückstände zu erwirken» ²⁾. In der Versammlung stellte Herr Rappard als Berichterstatter der Kommission namentlich fest, dass sich unter den Schuldnern kein europäisches Land befindet. «Die Lehre, die sich daraus ergibt», so führte er aus,

¹⁾ Vgl. unsern vorangehenden Bericht, BBl. 1931, I, 162.

²⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 440.

«liegt auf der Hand: während der Völkerbund heute für die Gemeinschaft der europäischen Staaten als unentbehrlich anerkannt ist, gilt dies noch nicht im nämlichen Masse für die überseeischen Länder. Es lässt sich daraus auch noch die weitere Lehre ziehen, dass der Völkerbund in seinem eigenen Interesse bestrebt sein sollte, seine Tätigkeit derart auszudehnen, dass seine Mitarbeit allen Staaten der Welt als eine Notwendigkeit erscheine.»

3. *Verteilung der Ausgaben.* Im Jahre 1928 hatte die Versammlung beschlossen, für die Ausgabenverteilung ab 1. Januar 1933 einen neuen Schlüssel zur Anwendung zu bringen ¹⁾. Die Kommission für die Verteilung der Ausgaben gab durch den französischen Delegierten bekannt, dass es ihr angesichts der wirtschaftlichen Lage unmöglich scheinete, einen neuen Verteiler festzusetzen, der dauernden wissenschaftlichen Wert beanspruchen könnte. Sie schlug vor, die Prüfung der Frage bis zur Völkerbundsversammlung von 1934 zu vertagen. Nach langem Zögern und trotz der Beschwerde der Vertreter von Ländern, die ihre Beiträge an die Ausgaben des Völkerbundes als zu hoch betrachteten, stimmten sowohl die Kommission als nachher auch die Versammlung einer Resolution zu, mit der die Kommission für die Verteilung der Ausgaben eingeladen wird, «ihren Entwurf zu einem revidierten Verteilungsschlüssel erst der Versammlung des Jahres 1934 zu unterbreiten».

Die gleiche Resolution ²⁾ wies Mexiko im Verteilungsschlüssel der Völkerbundsausgaben vierzehn Einheiten zu.

4. *Baufragen.* In ihrer Tagung von 1930 hatte die Versammlung den Kredit für die Errichtung des Völkerbundsgebäudes (Versammlungssaal und Sekretariat) auf 23,633,150 Franken ³⁾ und denjenigen für die Bibliothek ⁴⁾ auf 4,250,000 Franken festgesetzt. Zugleich hatte sie die Kontrollkommission beauftragt, alle mit den laufenden Arbeiten zusammenhängenden finanziellen Fragen zu behandeln. Bei der Einreichung ihres detaillierten Kostenvorschlages hatten die Architekten mitgeteilt, die Preise seien «so berechnet worden, dass beträchtliche Rabatte bei der Vergebung der Arbeiten als sicher vorausgesehen werden dürfen». Sie hatten sogar eine vom Baukomitee vorgeschlagene Erhöhung des Kostenvorschlages um 5%, mit der allen Eventualitäten begegnet werden sollte, abgelehnt. Die Kontrollkommission gab in ihrem allgemeinen Bericht an die Versammlung offen zu, «dass sie unangenehm überrascht gewesen sei, als sie in der Februarsession aus einer Mitteilung des Generalsekretärs erfahren musste, dass die Baukredite schon für die Nivellierungs- und Trockenlegungsarbeiten bereits zweimal um insgesamt

¹⁾ Bericht über die neunte Versammlung, BBl. 1928, II, 1225.

²⁾ Beilage I, S. 440.

³⁾ Dieser Betrag war auf Grund eines einlässlichen Kostenvorschlages der Architekten festgesetzt worden. Die Honorare und Bureauspesen, sowie eine Marge für Unvorhergesehenes in der Höhe von Fr. 759,555 waren inbegriffen.

⁴⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 163.

228,000 Franken überschritten worden seien». Das Baukomitee, das vor allem zur Aufgabe hat, «sich zu versichern, dass die mutmasslichen Ausgaben aus jedem einzelnen Vertrag innerhalb der in dem Kostenvoranschlag der Architekten vorgesehenen Grenzen bleiben», hatte die Kontrollkommission wissen lassen, dass es «den bestimmten Willen habe, in diesem allerwichtigsten Teile seiner Aufgabe nicht zu versagen»; es habe, um jeden Missbrauch auszuschliessen, einen von den Architekten völlig unabhängigen technischen Agenten von hervorragender Eignung bezeichnet, der den Fortgang der Arbeiten beständig überwache und täglich Bericht erstatte. In der Folge kam es trotzdem zu neuen Kreditüberschreitungen, die, wie es scheint, der Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben sind; das Baukomitee veranlasste daraufhin die Architekten zu einer Nachprüfung des gesamten der Versammlung unterbreiteten Kostenvoranschlages. In ihren neuen Anträgen vom 9. September 1931 gelangten die Architekten zum Schlusse, dass die Erhöhung des ursprünglichen Kostenvoranschlages um 2,771,845 Franken unerlässlich sei. Aus Gründen, die wir hier nicht darlegen können, verwarf jedoch das Baukomitee diese Vorschläge als unannehmbar. Nach einigen Tagen verlangten die Architekten «einen neuen Aufschlag von 10% gegenüber dem Kostenvoranschlag vom 9. September». Der Kontrollkommission waren die Forderungen der Architekten «unverständlich»; zudem veränderten diese Forderungen nach ihrer Ansicht «die Voraussetzungen, unter denen die von der Versammlung genehmigten Baupläne aufgestellt worden waren von Grund auf»; die Kontrollkommission beschloss deshalb, die ganze Angelegenheit mit aller Beschleunigung der vierten Kommission der Versammlung zu unterbreiten.

Verschiedene Delegierte verbargen die Befürchtungen nicht, die «die durch die wiederholten Forderungen der Architekten geschaffene neue Lage» in ihnen wachrief. Der Vertreter Jugoslawiens ging sogar so weit, die völlige Einstellung der Bauarbeiten zu beantragen, wobei man die Fortführung der Arbeiten, sofern dies rechtlich möglich sei, «späterhin einem einzigen Architekten übertragen» könne. Der norwegische Delegierte schlug vor, den Rat eines Rechtskundigen einzuholen. Herr Rappard wies darauf hin, dass jede dieser beiden Lösungen ihre Nachteile hätte. Er verlangte, dass in erster Linie die Architekten angehört würden und dass alsdann das unparteiische Gutachten eines Architekten, und zwar nur eines einzigen eingeholt werde. Der französische Delegierte kritisierte den «wenig ernsthaften» Voranschlag der Architekten und forderte eine juristische und technische Untersuchung. Lord Astor, Vertreter Grossbritanniens, äusserte sich dahin, dass es wohl am besten wäre, die Ausführung der Arbeiten einem einzigen Architekten zu übertragen. Schliesslich beschloss die Kommission, eine gründliche Untersuchung der gesamten Lage zu veranlassen und «die unumgänglichen technischen und juristischen Gutachten einzuholen», ohne damit auszuschliessen, dass die Aufrechterhaltung des mit den Architekten abgeschlossenen Vertrages geprüft werde. Auf ihren Vorschlag betraute die Versammlung die Kontrollkommission mit dieser Aufgabe und erteilte ihr zugleich den Auftrag, dem Rate so bald

als möglich ein Programm zur Genehmigung zu unterbreiten, das unter bestmöglichen Bedingungen dem allgemeinen Wunsche Rechnung tragen sollte, ohne unumgängliche Notwendigkeit nicht vom früher gebilligten Kostenvorschlag abzuweichen ¹⁾.

5. *Pensionskasse*. Aus einem der Versammlung vorgelegten Berichte ergab sich, dass der von Herrn Rappard präsidierte Verwaltungsrat der Pensionskasse für das Personal seit seiner Konstituierung im September 1930 ²⁾ zwei Tagungen abgehalten hatte, in deren Verlauf er eine Reihe organisatorischer und administrativer Massnahmen getroffen oder ins Auge gefasst hatte. Er forderte namentlich die Erhöhung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, damit der Finanzverwalter des Völkerbundes zur Mitarbeit herangezogen und den versicherten Beamten die Möglichkeit gegeben werden könne, sich durch drei, statt bloss durch zwei Vertrauensmänner vertreten zu lassen.

Herr Rappard legte im Schosse der vierten Kommission dar, dass die Pensionskasse «die Wertschätzung des Personals genießt, sind ihr doch von etwa tausend Beamten mehr als zwei Drittel bereits beigetreten». Angesichts der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeit, die Gelder vorteilhaft anzulegen, ist jedoch die Lage der Kasse nicht sehr zufriedenstellend. Die Tatsachen haben die diesbezügliche Voraussicht nicht bestätigt. Der Präsident des Verwaltungsrates teilte überdies mit, dass das internationale Institut für geistige Zusammenarbeit und das Flüchtlingsamt Nansen mit dem Vorschlage an die Versammlung herangetreten seien, ihre Beamten in die Pensionskasse aufzunehmen. Da diese Anträge schwierige Fragen aufwerfen, wurde auf Antrag des Herrn Rappard beschlossen, sie dem Verwaltungsrate zur Prüfung zuzuweisen. Der Beitrag des Völkerbundes an die Kasse blieb beim letztjährigen Ansatz von 9%. Der Antrag, die Zahl der Verwaltungsräte zu erhöhen, fand bei der Versammlung günstige Aufnahme ³⁾.

6. *Reorganisation des Völkerbundssekretariats, des internationalen Arbeitsamtes und des Generalsekretariats des Ständigen Internationalen Gerichtshofs*. Man wird sich vielleicht der wichtigen Aussprache erinnern, zu der diese Reorganisation im September 1930 ⁴⁾ Veranlassung gab. Gewisse Fragen waren damals in der Schwebe gelassen worden, insbesondere diejenige der Beibehaltung oder Abschaffung, der Vermehrung oder der Verminderung der Stellen der Untergeneralsekretäre. Die Versammlung hatte diese Fragen einer neuen dreizehngliedrigen Kommission zur Prüfung überwiesen.

Diese Kommission, die vom 2. bis 5. Februar in Genf getagt hatte, vermochte über die Untergeneralsekretärstellen zu keiner Einigung zu gelangen. Einige ihrer Mitglieder befürworteten die Erhöhung der Anzahl der Untergeneralsekretäre, um den im Rate nicht ständig vertretenen Staaten in den

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 439.

²⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 159 ff.

³⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 437.

⁴⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 157 ff.

hohen Beamten des Sekretariats eine angemessene Vertretung zu verschaffen. Andere hätten es vorgezogen, die Gleichheit unter den Völkerbundmitgliedern durch die Aufhebung dieser Beamten, deren Nützlichkeit nach ihrer Ansicht nicht erwiesen ist, wiederherzustellen. Weder die Anhänger einer Vermehrung der betreffenden Posten, noch diejenigen ihrer völligen Aufhebung vermochten sich eine Mehrheit zu sichern. Der Kommission blieb daher nichts anderes übrig, als es bei der bisherigen Regelung bewenden zu lassen. Sie anerkannte immerhin, dass die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems ein blosser Notbehelf sei und schlug vor, Rat und Versammlung möchten sich binnen drei Jahren von neuem mit dem Problem befassen. Um zu vermeiden, dass mittlerweile eine allfällige künftige Reform präjudiziert werde, empfahl sie überdies «alle neuen oder erneuerten Verträge mit dem stellvertretenden Generalsekretär oder den Untergeneralsekretären» auf höchstens drei Jahre zu befristen und eine Klausel darin aufzunehmen, wonach sie vom Tage an, wo der Generalsekretär dem Rat offiziell die Absicht kundgeben würde, sein Amt niederzulegen, auf ein Jahr gekündigt werden könnten.

Was die Besoldungen der obren Beamten anbelangt, mit denen sich die Kommission gleichfalls zu befassen hatte, hielt diese es für vorteilhafter, den gegenwärtigen Zustand unverändert zu belassen, solange die Frage der Untergeneralsekretäre nicht abgeklärt sei.

Die Kommission war ferner aufgefordert worden, den Antrag Irlands an die Versammlung zu prüfen, wonach in Zukunft jedes Land unter den höhern Beamten des Sekretariats nur noch einen Vertreter hätte zählen dürfen; sie hielt eine streng gleichmässige Berücksichtigung der Nationalitäten nicht für tunlich. Nichtsdestoweniger stimmte sie einem wie folgt lautenden vermittelnden Vorschlag des Herrn de Modzelewski (Polen) zu: «Für die Ernennung oder Beförderung von Beamten zu einer der höheren Stellen des Sekretariats sind in erster Linie Kenntnisse und Eignung des Kandidaten in Erwägung zu ziehen; diese Anforderungen sollen dem Amte entsprechen, das der Bewerber zu versehen hat. Indessen muss bei dieser Wahl auf die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise Rücksicht genommen werden.»

Nach Prüfung des Berichtes der Kommission hatte sich der Bundesrat, wie aus seinen Instruktionen an die Delegation ersichtlich ist, darüber Rechenschaft gegeben, dass die Vermehrung der Anzahl der Untergeneralsekretäre, deren Posten übrigens für den Völkerbund sehr kostspielig sind, kaum geeignet wäre, die Kritik zu entkräften, die an der Beibehaltung dieser Beamten geübt wird. Er glaubte auch nicht, dass ihre Abschaffung für den Völkerbund schwerwiegende Folgen gehabt hätte. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen erachtete er es für notwendig, dass in der Auslese der hohen Beamtenschaft des Sekretariats möglichst dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten Rechnung getragen werde. Was die Gehälter, die Repräsentationskosten und Entschädigungen des leitenden Personals des Sekretariats anbelangt, waren wir wie letztes Jahr der Auffassung, dass jede Ausgabe, deren Notwendigkeit nicht erwiesen ist, vermieden werden sollte.

Nachdem die vierte Kommission vom Berichte der Sonderkommission Kenntnis genommen hatte, schloss sie sich deren hauptsächlichsten Schlussfolgerungen an. Graf Carton de Wiart, Delegierter Belgiens, erklärte bei dieser Gelegenheit, «dass die Zusammensetzung des Sekretariats nicht den nämlichen politischen Anforderungen zu entsprechen habe wie diejenige des Rates» und dass es daher ungerecht wäre, gewissermassen ein Monopol der Grossmächte auf die Leitung des Sekretariats beizubehalten. Die Stellen der Untergeneralsekretäre sollten nach seiner Meinung den Angehörigen aller Staaten offenstehen. Im Namen des Bundesrates schloss sich auch Herr Rappard der von der Dreizehnerkommission vorgeschlagenen vermittelnden Lösung an.

Hinsichtlich der Erhöhung gewisser Gehälter sprach sich unser Vertreter in Übereinstimmung mit seinen Instruktionen zugunsten einer Vertagungsmotion aus, die von mehreren Delegationen, insbesondere von denjenigen Norwegens und der Niederlande, eingebracht worden war. Aus Sparrücksichten tat die Kommission ein Gleiches. Die Frage wird somit in der nächsten Versammlung wieder auftauchen ¹⁾.

Die Anträge der vierten Kommission wurden von der Versammlung diskussionslos bestätigt ²⁾.

F. Soziale und humanitäre Fragen.

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich der fünften Kommission. Sie umfassen, wie jedes Jahr, den Kinderschutz, den Frauen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Betäubungsmitteln. Dieses Jahr war die Frage der Verbesserung des Strafvollzuges dazugekommen, die übrigens bereits letztes Jahr der Versammlung vorgelegen hatte.

1. *Kinderschutz.* Das ständige Komitee für Kinderschutz, das im April zu seiner jährlichen Tagung zusammentrat, hatte sich von neuem mit der Heimschaffung der Kinder und Jugendlichen in ihre Familien, mit der Unterstützung ausländischer Minderjähriger, mit den Nebenstellen der Jugendgerichte sowie mit der Anerkennung und Vollstreckung von Alimentenforderungen im Auslande zu befassen.

Die Frage der Heimschaffung von Kindern und Jugendlichen an ihre Familien, deren Studium schon mehrere Jahre zurückreicht ³⁾, war Gegenstand eines Vertragsentwurfes, der den Regierungen als Muster für den Abschluss zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen in dieser Sache empfohlen wurde. Dieser Mustervertrag sieht vor, dass sich die vertragschliessenden Teile verpflichten, die Rückgabe solcher Kinder und Jugendlicher ausländischer Nationalität an ihre Familien zu erleichtern, «die sich gegen den Willen der

¹⁾ Es handelt sich insbesondere um die Bezüge des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs, der Untergeneralsekretäre, des Gerichtsschreibers, der beim Sekretariate neu ernannten Räte, sowie der Sektionschefs des Sekretariats und des Internationalen Arbeitsamtes.

²⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 438.

³⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 164.

nach dem Gesetze mit der elterlichen Gewalt oder mit dem Recht zur Verwahrung ausgestatteten Personen oder Institute auf ihrem Staatsgebiet aufhalten». Auf Veranlassung der zuständigen Behörde des fremden Landes wird die zuständige Behörde des Landes, wo sich der Jugendliche befindet, dem Ersuchen um Heimerschaffung Folge leisten oder «die Gründe bekanntgeben, aus denen ihrer Ansicht nach die Rückkehr des Jugendlichen in den Schoss der Familie den Interessen desselben zuwiderläuft».

Der Vorentwurf zu einem Abkommen über die Unterstützung ausländischer Minderjähriger, den das Komitee gleichfalls ausgearbeitet hatte, gab angesichts des engen Zusammenhanges, der zwischen der in Aussicht genommenen Hilfeleistung und der Unterstützung bedürftiger Ausländer im allgemeinen besteht, zu Schwierigkeiten Anlass¹⁾, so dass der Völkerbundsrat auf Vorschlag des Komitees die Einsetzung einer Kommission von Regierungsvertretern zur erneuten Prüfung der Frage beschloss. Zwölf Staaten, worunter auch die Schweiz, werden darin vertreten sein²⁾.

Die Frage der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Alimentenfragen wurde gleichfalls der nämlichen Kommission überwiesen. Die Vorteile derart vollstreckbarer Urteile würden, gleich wie den Kindern, auch den Erwachsenen zugute kommen.

Was die Nebenstellen der Jugendgerichte anbelangt, wurde vom Komitee für Kinderschutz durch eine Umfrage bei den Regierungen ein beträchtliches Material zusammengetragen, das indessen noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Den Regierungen wird ein weiterer Fragebogen betreffend die Anstalten zugestellt werden, wo verwahrloste und verbrecherische Minderjährige untergebracht werden, gleichgültig, ob die betreffenden Länder Jugendgerichte kennen oder nicht. Sobald die erforderlichen Angaben beigebracht sind, wird das Komitee die Frage in ihrer Gesamtheit prüfen und sich über die Massnahmen internationalen Charakters aussprechen, die ihm auf diesem Gebiet angezeigt scheinen.

Die fünfte Kommission der Versammlung nahm mit Genugtuung von dem vom Komitee für Kinderschutz eingereichten Bericht über die Arbeiten seiner letzten Tagung Kenntnis. Anlässlich der Aussprache wurde der Wunsch laut, dass das Komitee sich erneut aktiv mit den Fragen betreffend die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder befassen möge. Es wurde ihm empfohlen, «u. a. das Studium der Mittel nicht aus den Augen zu verlieren, die geeignet sein könnten, die Heirat der Eltern zu erleichtern, um die Legitimation der Kinder herbeizuführen». Die australische Delegierte hob andererseits «die besonders Gefahren hervor, denen bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage der gesamten Welt die Jugend, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, hinsichtlich der Arbeit, Erziehung, Ernährung und Gesundheitspflege ausgesetzt ist». Sie ersuchte das Komitee für Kinderschutz, diesem Problem

¹⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 164.

²⁾ Die Kommission soll erst im Monat Oktober 1932 erstmals zusammentreten.

«im Rahmen seiner Zuständigkeit» seine Aufmerksamkeit zu schenken. Auf Ersuchen der britischen Delegation unterstrich die Kommission überdies «die Bedeutung, die der Behandlung und der Verhütung des jugendlichen Verbrechenstums, ganz besonders in der gegenwärtigen Krisenzeit, beizumessen ist». Sie richtete an die Länder, die noch keine Sondergerichtsbarkeit für die Jugend kennen, einen Appell, den die Versammlung ausdrücklich unterstützte, dahingehend, ihre Gesetzgebung so bald als möglich in dieser Hinsicht zu vervollständigen ¹⁾.

2. *Frauen- und Kinderhandel.* Das ständige Komitee zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels ist im April 1931 zusammengetreten. Aus dem allgemeinen Bericht, den es über die Arbeiten seiner Tagung verfasste, ergibt sich, dass es sich insbesondere mit der Frage einer zahlreicheren Beteiligung an der internationalen Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels sowie mit dem Vorentwurf zu einem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen befasste, der sich auf die Bekämpfung des Zuhältertums und die Unterdrückung unsittlicher Veröffentlichungen bezieht. Die Übereinkunft von 1921 gilt gegenwärtig für achtunddreissig Staaten. Das Komitee hat sich indessen um den Beitritt weiterer Staaten bemüht. Zwölf Mitgliedstaaten des Völkerbundes haben ihren Beitritt zur Konvention bis jetzt noch nicht erklärt; fünf weitere haben das Abkommen wohl unterzeichnet, jedoch bis heute noch nicht ratifiziert. Der Vorentwurf zu einem Protokoll betreffend das Zuhältertum ist den Regierungen zur Prüfung unterbreitet worden ²⁾. Was die unsittlichen Veröffentlichungen anbelangt, hat das Sekretariat des Völkerbundes auf Grund der Angaben des Komitees und unter Berücksichtigung der von den Regierungen anlässlich einer Umfrage eingelaufenen Antworten eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen veranstaltet, «die für die künftige Standardisierung der auf diesem Gebiete zur Anwendung gelangenden Unterdrückungsmethoden» von grösstem Nutzen zu sein verspricht.

Die Aussprache im Schosse der fünften Kommission über den Bericht des ständigen Komitees hat, wie zu erwarten war, kein neues Licht auf diese soziale Eiterbeule geworfen, mit der sich der Völkerbund von Anfang an zu befassen hatte. Die Heilmittel dagegen sind bekannt; nach allgemeiner Ansicht ist es jedoch am Platze, die Bemühungen zu verdoppeln, um sie überall zur Anwendung zu bringen. Das erste zu erreichende Ziel — die Grosszahl der Delegationen haben dies ganz besonders hervorgehoben — besteht darin, dass alle Länder für die Übereinkunft von 1921 gewonnen werden. Der Frauenhandel, wie die Prostitution überhaupt, hat durchaus internationalen Charakter, so dass nur die Zusammenarbeit aller Länder das Übel endgültig einzudämmen vermag. Immerhin wurde anerkannt, dass die bis jetzt erzielten Ergebnisse

¹⁾ Vgl. die Resolution der Versammlung in der Beilage I, S. 442.

²⁾ Dieser Vorentwurf ist uns zugegangen. Er wird gegenwärtig vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement geprüft.

in ihrer Gesamtheit ermutigend sind. So wächst dank den Bestrebungen des Völkerbundes die Zahl der Staaten, die die Schliessung der öffentlichen Häuser verfügt haben. Der Kampf sollte aber mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln fortgesetzt werden. Mehrere Delegationen betonten dabei, dass mit einer Verschärfung der strafrechtlichen Ahndung des Zuhälterturns neue Fortschritte erzielt werden könnten, und empfahlen den vorerwähnten Protokollentwurf der Aufmerksamkeit der Regierungen. In diesem Zusammenhange wiesen die österreichischen und australischen Delegierten auf die schlüssigen Erfahrungen hin, die in ihren Ländern, sowie anderswo, dank der Verwendung von Frauen im Polizeidienste gemacht worden sind.

Eine Resolution der Versammlung hat in gedrängter Form die Wünsche und Vorschläge der Kommission gebilligt¹⁾.

3. *Handel mit Betäubungsmitteln.* Der beratende Opiumausschuss, der zu Beginn des Jahres 1931 seine vierzehnte Tagung abgehalten hat, hatte den grössten Teil seiner Arbeiten der Abfassung eines Abkommensentwurfes über die Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln gewidmet. Dieser Entwurf, der in den grossen Linien anlässlich der Londoner Konferenz der Erzeugerstaaten (Oktober bis November 1931)²⁾ erörtert worden war und der auf dem Grundsätze der Kontingentierung und unmittelbaren Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln beruhte, sollte der für den 27. Mai in Genf vorgesehenen internationalen Konferenz unterbreitet werden. Die Konferenz ist in der Tat im genannten Zeitpunkte zusammengetreten und hat bis zum Juli getagt. Mit Einschluss der Schweiz nahmen siebenundfünfzig Staaten daran teil³⁾. Das Kontingentierungs- oder Quotensystem wurde angesichts des Widerstandes jener Staaten, die den sogenannten Erzeugerländern keine Sonderstellung zuerkennen wollten, preisgegeben, und die Konferenz hat demnach einen neuen Abkommensentwurf ausgearbeitet, der vom Grundsätze der freien Konkurrenz ausging. Nach diesem neuen System wird die Herstellung von Betäubungsmitteln, was das Inland anbelangt, *grosso modo* auf die Mengen beschränkt, auf die das betreffende Land seine medizinischen und wissenschaftlichen Bedürfnisse schätzt. Für die Ausfuhrmengen massgebend ist der Umfang der mit einer Einfuhrbewilligung des Bezugslandes versehenen Bestellungen. Nach langen Bemühungen gelangte die Konferenz zur Annahme eines Abkommens, das am 13. Juli den Staaten zur Zeichnung aufgelegt wurde. Etwa vierzig Länder, worunter die Schweiz, haben es bereits unterzeichnet. Falls die neue Übereinkunft allgemein zur Anwendung gelangt, wird sie eine erfolgreichere Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauches und des Schleichhandels ermöglichen. Die Schweiz wird sie zweifellos ratifizieren. Da wir das Abkommen demnächst im Wege einer

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 441.

²⁾ Vgl. unsern letztjährigen Bericht, BBl. 1931, I, 166.

³⁾ Unsere Vertretung bestand aus zwei Delegierten, den Herren P. Dinichert und H. Carrière, und einem juristischen Beirat, Herrn C. Gorgé.

besondern Botschaft den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreiten werden, dürften sich an dieser Stelle weitere Ausführungen über seinen Inhalt und Aufbau erübrigen.

Anlässlich ihrer Januarsession schenkte die beratende Kommission dem Kampfe gegen den Betäubungsmittelhandel gleichfalls besondere Aufmerksamkeit. Sie konnte wohl mit Genugtuung feststellen, dass die Genfer Übereinkunft von 1925 von siebenundvierzig Staaten angenommen worden ist, was für die unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen Konventionen eine Rekordziffer bedeutet. Indessen sah sie sich veranlasst, erneut auf einen zahlreicheren Beitritt der lateinamerikanischen Länder zu dringen. Die Zunahme der Beitrittserklärungen hat übrigens bereits fühlbare Auswirkungen gezeitigt, und so konnte die Kommission eine beträchtliche Verminderung der Herstellung und der Ausfuhr von Rauschgiften in mehreren der hauptsächlichsten Länder Europas verzeichnen. Trotz allen Vorbeugungsmassnahmen konnte jedoch der Schleichhandel nicht eingedämmt werden. Einen Begriff von seiner Bedeutung geben der Umfang und der Wert der in den verschiedenen Ländern seit dem letzten Jahre beschlagnahmten Bestände. Der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln hat insbesondere Länder wie Ägypten, Indien und China heimgesucht. Da grosse Mengen der beschlagnahmten Waren türkischen Ursprungs sind, drang die Kommission nachdrücklich auf den Beitritt der Türkei zum Abkommen vom 19. Februar 1925. Ähnliche Schritte wurden bei Persien unternommen, da auf dem Schmuggelwege beträchtliche Opiummengen vom Hafen von Buschir aus nach China verschifft werden.

Die fünfte Kommission der Versammlung zollte der von der Konferenz für die Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln geleisteten Arbeit Anerkennung. Zahlreiche Delegierte hoben die Bedeutung der neuen Übereinkunft hervor und gaben der Erwartung Ausdruck, es möchten alle Massnahmen ergriffen werden, die ihre Anwendung erleichtern könnten. Es ist besonders davon die Rede, einen praktischen Kommentar der Bestimmungen aufzustellen, so dass die Regierungen wie auch die ausführenden Kontrollorgane genau über den Umfang ihrer Verpflichtungen unterrichtet werden. Der ungarische Delegierte wies indessen, übrigens nicht ohne Grund, darauf hin, dass eine neue internationale Regelung nicht notwendig gewesen wäre, wenn man der Übereinkunft von 1925 überall genau nachgelebt hätte. Da die Konvention über die Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln nächstens in Kraft treten soll, forderten die Vertreter Spaniens und Panamas, denen sich andere Delegierte anschlossen, die ungesäumte Inangriffnahme von Studien zwecks Vorbereitung eines ergänzenden Abkommens über die Beschränkung der Rohstoffherzeugung (Mohn und Kokapflanze). Die Kommission machte sich diesen Wunsch zu eigen und lud die technischen Organe des Völkerbundes ein, in nützlicher Frist einen Vorbericht über diese Frage einzureichen.

Auch die Kommission beschäftigte sich mit dem Problem des Schleichhandels. Der portugiesische Delegierte verlieh dem Wunsche Ausdruck, dass die Strafen für Vergehen verschärft würden; nach seiner Ansicht sollten auf Übertretungen der Gesetze und Vorschriften über die Rauschgifte die nämlichen Ahndungen stehen wie auf dem Verbrechen der Seeräuberei oder des Mordversuchs. Herr Chodzko, polnischer Delegierter, gab zu verstehen, dass die Unterdrückung so lange illusorisch bleiben werde, als Herstellung und Handel mit Betäubungsmitteln nicht zum Staatsmonopol geworden seien. Unser Vertreter im Schosse der Kommission, Herr Dollfus, zeigte sich weniger pessimistisch; gestützt auf das statistische Material des eidgenössischen Gesundheitsamtes tat er dar, dass schon die loyale Anwendung der Übereinkünfte von 1912 und 1925, wenigstens bei uns, einen beträchtlichen Rückgang der Herstellung, Ein- und Ausfuhr von Alkaloiden zur Folge gehabt habe. Trotzdem betonte auch er die Notwendigkeit, die neue Konvention in allernächster Zukunft in Kraft treten zu lassen. Zugleich hob er hervor, was in dieser Hinsicht in der Schweiz getan worden ist und was wir in Würdigung der Empfehlungen der beratenden Kommission noch zu tun bereit sind, um den Schmuggel erfolgreich zu bekämpfen.

Gemäss der von der Versammlung im Jahre 1928 angenommenen Resolution ¹⁾ hatte sich eine Kommission nach dem Fernen Osten begeben, um an Ort und Stelle das Problem des Rauchopiums zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in einem umfangreichen Berichte niedergelegt, dessen Inhalt von einer von den beteiligten Ländern beschickten Konferenz in Bangkok überprüft werden sollte ²⁾. Die fünfte Kommission gab der Hoffnung Ausdruck, es möchte dieser Konferenz, die die geeigneten Massnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Rauschgifthandels in jenen Ländern festzusetzen und den Gebrauch des zubereiteten Opiums stufenweise zu unterdrücken hat, ein voller Erfolg beschieden sein.

Zum Schlusse billigte die Kommission einen Bericht, der das von der beratenden Kommission seit 1930 vollbrachte Werk zusammenfasst, und nahm von den verschiedenen Bemerkungen und Begehren Kenntnis, die anlässlich der Aussprache vorgebracht worden waren. Bericht und Resolutionen fanden die Zustimmung der Versammlung ³⁾.

4. Verbesserung der Strafvollzugsverwaltung. Gemäss den letztjährigen Beschlüssen ⁴⁾ hatte der Generalsekretär mit der internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen Fühlung genommen, «um zu prüfen, wie der Völkerbund mit dieser Kommission auf dem Gebiete der Verbesserung der Strafvollzugsverwaltung am besten zusammenarbeiten könnte». Aus den

¹⁾ Vgl. unsern Bericht über die neunte Versammlung, BBl. 1928, II, 1228.

²⁾ Die Konferenz ist im November 1931 zusammengetreten.

³⁾ Vgl. die Resolution der Beilage I, S. 440.

⁴⁾ Vgl. unsern letzten Bericht, BBl. 1931, I, 169.

Mitteilungen des Generalsekretärs an die Versammlung¹⁾ ergab sich, dass «die Kommission durchaus damit einverstanden ist, mit dem Völkerbunde zusammenzuarbeiten, indem sie sich wohl bewusst ist, wie sehr sein hohes Ansehen und seine umfassenden Hilfsmittel für ihre Arbeiten von Nutzen sein können»²⁾.

Die Frage, mit der sich die Versammlung zu befassen hatte, wurde von Lord Lytton vor der fünften Kommission mit aller wünschenswerten Deutlichkeit umschrieben. Nach der Auffassung des britischen Delegierten bestand die Aufgabe darin, die besten Mittel aufzuzeigen, mit denen der Völkerbund sein Interesse an den Problemen des Gefängniswesens bekunden kann.» In erster Linie sollte in Erfahrung gebracht werden», erklärte er, indem er auf die internationale Kommission in Bern anspielte, «ob die Mitgliedstaaten des Völkerbundes auch wünschen, dass sich in Genf ein zweites Organ mit dieser Frage befasse, und ob dieses zweite Organ die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Berner Kommission zu vertiefen oder ihre Tätigkeit auf getrennter Bahn fortzusetzen hat, um schliesslich als einziges Organ dazustehen, das diese Fragen auf internationaler Grundlage behandelt.» Nach Ansicht der britischen Regierung darf sich der Völkerbund an diesem Stoffgebiet nicht desinteressieren.

Irgendein Beschluss über eine allfällige Zusammenarbeit mit der internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen wurde indessen nicht gefasst. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass es angezeigt wäre, sich bei den Regierungen zu erkundigen, «ob sich der Völkerbund auf diesem Gebiete nicht am besten im Wege der Zusammenarbeit mit der internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen betätigen könnte, oder ob im Schosse des Völkerbundes eine Sonderkommission zu bilden sei».

Die Versammlung trat den Schlussfolgerungen der Kommission bei und lud den Generalsekretär ein, ihr anlässlich der nächsten Tagung über die den Kommissionsanträgen gegebene Folge Bericht zu erstatten³⁾.

G. Politische Fragen.

Die sogenannten «politischen» Fragen sind der sechsten Kommission zugewiesen. Abgesehen von den Arbeiten der Studienkommission für die europäische Union sowie der Organisation für geistige Zusammenarbeit, von

¹⁾ Dem Berichte des Generalsekretärs lagen die Antworten der Regierungen über die «Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen» bei, die die internationale Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen ausgearbeitet hatte.

²⁾ Die Kommission befasst sich gegenwärtig mit dem Studium nachstehender Fragen: Mindestbedingungen, denen die Gefangenenbehandlung Genüge tun soll, internationale Statistik über Kriminalistik und Gefängniswesen, Entwurf eines Mustervertrages betreffend Auslieferung, Heimschaffung im Auslande Verurteilter nach der Entlassung, wissenschaftliche Untersuchung der Gefangenen und Überblick über die Gefängnisssysteme der in der Kommission vertretenen Staaten.

³⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 442.

denen bereits im Vorstehenden die Rede war, hatte sich diese Kommission, wie letztes Jahr, mit den Problemen der Sklaverei, der Mandate, des Flüchtlingswesens und der Minderheiten zu befassen.

1. *Sklaverei.* In der vorigen Versammlung hatte die Frage der Sklaverei zu lebhaften Erörterungen Anlass gegeben. Grossbritannien, von jeher ein Vorkämpfer der Antisklavereibewegung, hatte darauf hingewiesen, dass trotz des Sklavereiabkommens vom 25. September 1926 ungefähr 5 Millionen Menschen noch immer unter dem Joche der Knechtschaft schmachten. Es forderte, wie bereits 1929 und 1930, die Einsetzung einer mindestens zeitweiligen Kommission, die von neuem an die Prüfung dieser unerfreulichen Frage heranzutreten hätte, um sie allmählich einer endgültigen Lösung zuzuführen. Die britische Anregung fand auch dieses Mal keine Zustimmung, da mehrere Regierungen ausdrücklich erklärten, sie könnten sich nicht zu einer Änderung des geltenden Verfahrens entschliessen ¹⁾.

Mit anerkannter Beharrlichkeit kam die britische Regierung dieses Jahr auf die Angelegenheit zurück, und Lord Lytton erklärte, dass sie sich nicht zufrieden geben werde, «solange die Sklaverei nicht gänzlich verschwunden sei». Ohne ihre Vorliebe für die Einsetzung einer ständigen Kontrolle zu verhehlen, forderte sie aus Gründen der Sparsamkeit und Taktik lediglich die Wiedereinsetzung der zeitweiligen Kommission für Sklavereifragen, die ihre Arbeiten im Jahre 1925 unterbrochen hatte. Sie behielt sich indessen vor, später auf die ihr gleichfalls am Herzen liegende Frage der Schaffung eines ständigen Sklavereiamtes zurückzukommen.

Der britische Vorschlag wurde wiederum vom portugiesischen Delegierten bekämpft, der die Ansicht vertrat, die gegenwärtige Lage brauche nicht zu so lebhaften Besorgnissen Anlass zu geben. Mit der Zeit werde die Sklaverei, so führte Herr de Penha Garcia aus, zum Verschwinden kommen. Sein Optimismus gründete sich übrigens auf die nach seinem Dafürhalten erfreuliche Zunahme der Beitrittserklärungen zum Abkommen vom 25. September 1926. Der portugiesische Vertreter fand den ersten Widerspruch bei Graf Apponyi, der einer weitem Duldung des gegenwärtigen Zustandes entgegentrat. Weitere Gegnerschaft erwuchs ihm in den Delegierten Indiens und Südafrikas.

Frankreich und Liberia lehnten es nicht ab, sich der Initiative Grossbritanniens anzuschliessen, indessen taten sie dies mit Vorbehalten hinsichtlich der Befugnisse, die der neuen zeitweiligen Kommission einzuräumen wären. Was unsere Delegation anbelangt, so unterstützte sie das Vorhaben warm. In Beantwortung gewisser von Herrn de Penha Garcia vorgebrachter Einwendungen finanzieller Natur machte Herr Gorgé darauf aufmerksam, dass

¹⁾ Dieses «Verfahren» war durch eine Resolution der zehnten Völkerbundsversammlung festgesetzt worden (man vergleiche unsern Bericht von 1929, BBl. 1929, III, 921); danach wurde der Generalsekretär aufgefordert, «bei den Mitgliedstaaten des Völkerbundes und den ihm nicht angehörenden Staaten, die Vertragsparteien sind, Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Sklaverei einzuziehen». Diese Resolution war zwar ausgeführt worden, hatte aber kein praktisches Ergebnis gezeitigt.

der Nutzen oder die Nutzlosigkeit der in Aussicht genommenen Kommission bald zutage treten werden. Sofern sie sich aber als nützlich erweise, so werde es niemand bedauern, die für ihre Tätigkeit notwendigen Kredite bewilligt zu haben; falls sie sich gegenteils als überflüssig erweise, so werde sie rasch verschwinden und die von ihr verursachten Ausgaben werden kaum ins Gewicht fallen. Andererseits bestritt er, dass die Zunahme der Beitrittsklärungen zum Abkommen von 1926 ein Anzeichen für einen Fortschritt darstelle. Das Gegenteil sei vielmehr der Fall. Unter den letztlich der Konvention beigetretenen Staaten besäßen die meisten überhaupt keine Gebietsteile, wo Spuren der Sklaverei zu finden wären; wenn sie dem Abkommen gleichwohl beigetreten seien, so hätten sie dies getan, um ihren Wunsch deutlicher zu bekunden, dass die auf Abschaffung der Sklaverei abzielenden Bemühungen zu steigern seien.

Nach einem erneuten Meinungs austausch im Schosse einer Unterkommission wurde zum Schlusse mit Zustimmung der Versammlung beschlossen, «für die Dauer eines Jahres ein engeres Komitee von Sachverständigen zu ernennen, zum Studium des Aktenmaterials über die Sklaverei, das von den Regierungen seit der Unterzeichnung des Abkommens von 1926 eingereicht oder weitergeleitet worden ist». Dieses Komitee hätte zudem dem Rat und der Versammlung «Anregungen hinsichtlich allfälliger Hilfsmassnahmen des Völkerbundes zugunsten von Ländern zu unterbreiten, die sich zur Abschaffung der Sklaverei verpflichtet haben und dieserhalb um seine Hilfe nachsuchen»¹⁾.

2. *Mandatgebiete*. Die allgemeine Aussprache bezog sich auf verschiedene Teile der Berichte der ständigen Mandatkommission und insbesondere auf die allgemeinen Bedingungen, die für das Erlöschen des Mandats in einem diesem Regime unterstellten Territorium erfüllt sein müssen. Die letztere Frage war im Rate infolge eines Begehrens der britischen Regierung aktuell geworden, dahingehend, das Mandat über Irak sei als beendetigt zu erklären und dieses Land sei 1932 zum Völkerbunde zuzulassen. Zur Meinungsäusserung eingeladen, hatte die Mandatkommission den Grundsatz aufgestellt, dass für die Selbständigkeitserklärung eines bisherigen Mandatgebietes nachstehende Voraussetzungen gegeben sein müssten: «1. das Vorliegen eines *tatsächlichen Zustandes* im betreffenden Gebiete, der zu der Annahme berechtigt, das Land habe eine Entwicklungsstufe erreicht, derzufolge das Volk fähig geworden ist, gemäss dem Wortlaute von Artikel 22 des Völkerbundsvertrages *sich unter den schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu regieren*; 2. gewisse Garantien, die von dem seine Emanzipation anstrebenden Gebiete zu leisten sind, mit denen dem Völkerbunde, in dessen Namen das Mandat verliehen und vom Mandatar verwaltet worden ist, Genüge getan wird.» Nach Ansicht der Kommission sollte das Mandatgebiet, das um seine politische Unabhängigkeit nachsucht, unter Vorbehalt gewisser allgemeiner Erwägungen, den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 445.

«a. Es sollte eine konstituierte Regierung und eine Verwaltung besitzen, «die eine regelmässige Tätigkeit der wesentlichen Dienstzweige des Staates «sicherstellen;

«b. es sollte fähig sein, die Unversehrtheit des Gebiets und die politische «Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten;

«c. es sollte in der Lage sein, die öffentliche Ruhe und Ordnung im ganzen «Umfange seines Gebiets aufrechtzuerhalten;

«d. es sollte über ausreichende Finanzmittel verfügen, um die normalen «Bedürfnisse des Staates regelmässig zu befriedigen;

«e. es sollte eine Gesetzgebung und eine Gerichtsverfassung besitzen, «die allen seiner Gerichtsbarkeit Unterworfenen eine gesunde Rechtspflege «gewährleisten.»

Die von der Mandatkommission aufgestellten Regeln fanden im ganzen die Billigung der sechsten Kommission. Sie wurden als durchaus der Billigkeit entsprechend angesehen. So erklärte Herr Lange (Norwegen) als Berichterstatter, es müssten von jedem Lande, das nach seiner Unabhängigkeit trachte, Sicherheiten gefordert werden. Der norwegische Delegierte stellte übrigens mit Befriedigung fest, dass die Irak-Frage einer Lösung entgegengehe, und zwar nicht durch die Rückkehr zum alten System der Kapitulationen, sondern durch den Abschluss eines Sonderabkommens, unter Vorbehalt der Billigung durch den Völkerbund. Von verschiedenen Seiten wurde darauf gedrungen, dass jedes aus dem Mandatsverhältnis entlassene Land hinsichtlich des Minderheitenschutzes volle Sicherheiten zu leisten habe. Der Vertreter Italiens verlangte andererseits, dass die Aufhebung des Mandatsverhältnisses nicht allein dem Mandatarstaate zugute kommen dürfe; er forderte wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Türen für alle Länder. Schliesslich wurden die Mandatarmächte zu den erreichten Ergebnissen beglückwünscht, und man gab gerne der Auffassung Raum, dass «dank der Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen der Mandatarmächte, des Rates und der ständigen Mandatkommission die Einrichtung der Mandate auch weiterhin die Verwirklichung des im Artikel 22 des Völkerbundsvertrages verkündeten zivilisatorischen Ideals gewährleisten werde»¹⁾.

3. *Flüchtlingswesen.* Die Versammlung hatte sich dieserhalb vorab mit zwei Schriftstücken zu befassen: mit dem Bericht des Verwaltungsrates des internationalen Flüchtlingsamtes Nansen sowie mit dem Berichte der beratenden Kommission von Regierungsvertretern, die vom 20. bis 21. August 1931 erneut getagt hatte.

Der Bericht des Verwaltungsrates, der über die organisatorischen Massnahmen sowie die Geschäftsführung des Rechnungsjahres Rechenschaft ablegte, enthält insbesondere einen Liquidationsplan für das Nansen-Amt. Diese Liquidation sollte, gemäss der Resolution der zehnten Versammlung²⁾

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 445.

²⁾ Vgl. unsern Bericht über die zehnte Versammlung, BBl. 1929, III, 923 ff.

spätestens bis zum 31. Dezember 1939 beendet sein. Der Verwaltungsrat untersuchte die Methoden, die für die Liquidation seiner doppelten Aufgaben, nämlich der Hilfsaktion zugunsten der arbeitsunfähigen Flüchtlinge (Greise, Kinder, Studenten, Invalide usw.), sowie der Unterbringung «arbeitsfähiger» Flüchtlinge, vornehmlich in Betracht kommen; dabei gelangte er zum Schlusse, dass er sich unmöglich mit einem System befreunden könne, das eine automatische Beschränkung der Ausgaben um jährlich 10% vorsähe. Es schien ihm angezeigt, eine andere Staffelung aufzustellen, die, ohne höhere Beiträge des Völkerbundes zu erfordern, gestatten würde, den Liquidationsabschluss um ein Jahr abzukürzen. Er schlug der Versammlung vor, die Subventionen des Völkerbundes für das Nansenwerk nach der nachstehenden Skala festzusetzen:

1932	Fr.	330,847
1933	»	315,000
1934	»	300,000
1935	»	280,000
1936	»	250,000
1937 } 1938 } insgesamt	»	234,153
Total		Fr. 1,710,000

Der Verwaltungsrat bemerkte dazu in seinem Berichte: «Wenn die Ziffern für die Jahre 1933 bis 1936 nur verhältnismässig schwache, wiewohl progressive Verminderungen aufweisen, so erklärt sich dies damit, dass das Amt glaubt, die Lösung des Problems durch seine über die nächsten Jahre fortgesetzten, anhaltenden Bemühungen beschleunigen zu können.»

Die beratende Kommission von Regierungsvertretern billigte anlässlich ihrer Augusttagung die Schlussfolgerungen des Verwaltungsrates hinsichtlich des Finanzplans und des Tätigkeitsprogramms. Sie gelangte überdies zu verschiedenen Empfehlungen bezüglich der Umschreibung des Begriffs «Flüchtling», der Gültigkeit der Nansen-Pässe, ihrer Erneuerung usw.

In Übereinstimmung mit der Resolution der elften Versammlung hatte der Verwaltungsrat die Statuten des Amtes, ein internes Reglement, ein Finanzreglement, sowie ein Personalreglement erlassen. Die Statuten waren in der Folge vom Räte gutgeheissen worden. Im Artikel 19 sehen sie vor, «dass das Amt und seine vom Verwaltungsrat bezeichneten Agenten die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen geniessen, wie ähnlich sie den Agenten des Völkerbundes eingeräumt sind». Diese Klausel hatte für die Staaten keinen zwingenden Charakter; es war ihnen überlassen, frei darüber zu entscheiden, inwieweit sie das Nansen-Amt und sein Personal hinsichtlich der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen den übrigen Organen des Völkerbundes gleichstellen wollen. Zahlreiche Regierungen nahmen das dieserhalb an sie ergangene Ersuchen günstig auf. Mit Beschluss vom 13. Oktober 1931 folgte der Bundesrat ihrem

Beispiel aus Gründen, die sich vorab aus dem zeitlich befristeten Charakter des Amtes erklären.

Vor Eröffnung der allgemeinen Aussprache über dieses Traktandum hörte die sechste Kommission der Versammlung ein allgemeines Exposé des Verwaltungsratspräsidenten an. Bei dieser Gelegenheit teilte Herr Max Huber mit, dass noch Hoffnung bestehe, den Plan von Dr. Nansen über die Ansiedelung armenischer Flüchtlinge in der Republik Eriwan wieder aufzunehmen ¹⁾. Die Regierung des genannten Landes erklärte sich bereit, unverzüglich 6000 und nächstes Jahr 4000 Flüchtlinge aufzunehmen. Die Transportkosten wären von der griechischen Regierung zu tragen. Herr Professor Huber wies überdies auf die Schwierigkeiten hin, denen der Versuch begegnet, einen Teil der russischen Flüchtlinge die — etwa hunderttausend an der Zahl — auf chinesischem Gebiet dahinvegetieren, nach Südamerika überzuführen. Endlich machte er darauf aufmerksam, dass das Flüchtlingsamt einer Erhöhung der ihm aus den Nansenmarken zufließenden Mittel wie auch einer Steigerung der Geschenke und freiwilligen Beiträge grosse Bedeutung beimesse. Das zugunsten der Flüchtlinge vollbrachte Werk, so erklärte er, ist zu 70% der Fälle einzig dank der Freigebigkeit der Staaten und des Publikums möglich gewesen.

Die Kommission nahm die Nachricht betreffend die Niederlassung der Flüchtlinge in der armenischen Republik mit lebhafter Genugtuung entgegen. Sie billigte den Bericht und die Schlussfolgerungen des Verwaltungsrates und drückte Herrn Professor Huber «ihre Dankbarkeit aus für die bei der Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe bezeugte Hingebung». Sie bat die beteiligten Regierungen inständig, das System der Nansenmarken einzuführen, da der Erlös aus dem Verkaufe dieser Marken die einzige Einnahmequelle des Amtes bildet ²⁾.

Um bei der herrschenden Krise die Ausgaben des Völkerbundes auf ein Mindestmass zu beschränken, hielt sich die vierte Kommission für verpflichtet, die Zuwendungen des Völkerbundes an das Flüchtlingsamt um 10%, d. h. um 33,000 Franken, zu verkürzen. In einer Plenarsitzung der Versammlung hob Herr Max Huber hervor, wie schwer das dem Amte auferlegte Opfer auf dem Werke laste, dessen Mittel, im Vergleich mit den zu erfüllenden Aufgaben, bereits ausserordentlich beschränkte seien. Er warnte die Versammlung vor der Gefahr, in Zukunft weitere Abstriche an der dem Flüchtlingsamte versprochenen finanziellen Beihilfe vorzunehmen.

Wegen der von der Versammlung gemäss den Vorschlägen der Kommission angenommenen Resolution verweisen wir auf den Anhang ³⁾.

4. *Minderheiten.* Die Minderheitenfrage gab dieses Jahr nur zu einem kurzen Meinungsaustausch Veranlassung. Es wurde kein konkreter Vorschlag eingebracht. Unter Berufung auf den letztjährigen Bericht des Herrn

¹⁾ Vgl. unsern Bericht über die neunte Versammlung, BBl. 1928, II, 1239, und über die zehnte Versammlung, BBl. 1929, III, 925.

²⁾ Diese Einnahme beträgt gegenwärtig etwa hunderttausend Franken; sie geht aber nur zu 30% auf Flüchtlinge zurück.

³⁾ S. 448.

Motta an die Versammlung unterstrichen einige Delegierte von neuem die «grundlegende Bedeutung» dieses Problems für den Weltfrieden. Ohne die Frage der geltenden Rechtsordnung aufrollen zu wollen, verliehen sie dem Wunsche Ausdruck, dass die vom Rat in seiner Madrider Tagung angenommenen Verfahrensregeln in möglichst weitherzigem Sinne zur Anwendung gelangen möchten. Der deutsche Delegierte, Herr Curtius, bedauerte insbesondere, dass die Rolle der Minderheiten im Petitionsverfahren aufs äusserste beschränkt worden sei. Er beanstandete, dass den Minderheiten nicht einmal die Bemerkungen der beteiligten Regierungen mitgeteilt werden. Mit Nachdruck hob er hervor, wie wünschenswert es sei, dass die getroffenen Entscheidungen veröffentlicht werden. Von einundsechzig Fällen, die seit dem Madrider Beschlusse geprüft worden sind, seien nur elf Gegenstand einer Veröffentlichung geworden. Dieses Verhältnis ist nach der Auffassung des deutschen Delegierten ungenügend; über die in den fünfzig andern Fällen getroffenen Entscheidungen seien keine Aufschlüsse erhältlich. Auch der kanadische Delegierte stellte vor, dass «das geltende Verfahren merklich verbessert werden könnte». Nach seiner Auffassung wäre die beste Lösung in der Bildung einer ständigen Minderheitenkommission zu suchen, wie sie bereits in frühern Versammlungen angeregt worden war. Der Vertreter Spaniens sprach sich zugunsten einer weitergehenden Publizität aus. Viscount Cecil war in dieser Hinsicht optimistisch; er möchte der Zeit die Sorge überlassen, die bestehende Regelung zu verbessern. Von ähnlichen Erwägungen liess sich die französische Delegation leiten, wobei sie indessen der Hoffnung Ausdruck verlieh, dass das Verfahren stets in weitherziger Weise und «unter Wahrung der Minderheitenrechte einerseits und der unbestreitbaren Rechte der souveränen Staaten anderseits» vor sich gehen möge. Der rumänische Delegierte griff im Namen Griechenlands, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens in die Debatte ein und erklärte, dass diese Staaten bei ihren früheren Erklärungen beharren müssten und daher «jeder Erweiterung» der Madrider Resolution vom 13. Juni 1929 abgeneigt seien. Die am Minderheitenproblem unmittelbar interessierten Staaten blieben im Grunde genommen bei ihrem frühern Standpunkte; die Kommission ihrerseits beglückwünschte sich mit ihrem Präsidenten «zu der Sachlichkeit und der Mässigung, von der die Aussprache getragen gewesen sei».

Die Versammlung beschränkte sich darauf, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, mit dem die Kommission die Aussprache zusammenfasste ¹⁾.

V. Schluss.

Der Völkerbund hat auch dieses Mal keine Wunder vollbracht. Man kann sogar bei aller Berücksichtigung der Umstände sagen, dass er nicht immer bewirkt hat, was er hätte bewirken sollen. Es kann ihm nicht jeder Vorwurf

¹⁾ Vgl. die Resolution in der Beilage I, S. 445.

erspart werden, und man versteht es, dass sein Ansehen etwelche Einbusse erlitten haben mag. Liegt aber darin, dass er nicht vollkommen ist und dass er uns gewisse Enttäuschungen bereitere, ein Grund, sich einem übertriebenen Pessimismus hinzugeben?

Welches auch die Schwächen des Völkerbundes sein mögen, wie sehr man zuweilen über seine Methoden anderer Meinung sein kann, und wie unbefriedigend gewisse seiner Ergebnisse sind, ist er doch nicht minder immer noch das Beste, was geschaffen worden ist, um die Eroberungssucht und die Kriegslust zurückzudrängen, den internationalen Beziehungen grössere Ausgeglichenheit zu verleihen, Menschen und Völker an die Idee des Friedens zu gewöhnen.

Die zwölfte Versammlung hat den Beweis dafür erbracht, dass der Völkerbund unentbehrlicher ist als je. Sie hat die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit anschaulicher gemacht, wenn wir so sagen dürfen. Sie ist sich dessen bewusst geworden, dass der Frieden von einer beständigen Willensanstrengung abhängig ist, und sie hat die Staaten eindringlich ermahnt, trotz allen Gegenströmungen, nicht von den Aufgaben abzulassen, die sie unternommen haben, um über die Grenzen hinweg eine vertrauensvollere und gedeihlichere Zusammenarbeit sicherzustellen.

Sie hat sich übrigens nicht auf Ermahnungen beschränkt. Sie hat, wie wir sahen, die Regierungen veranlasst, durch die grundsätzliche Zustimmung zur Rüstungspause einen ersten Schritt auf dem Wege zur Beschränkung der Rüstungen zurückzulegen. Es ist dies der bedeutendste Gewinnposten, den sie aufzuweisen hat. Gewiss ist er nicht entscheidend und auch nicht sehr bestimmt, aber ein Anfang ist wenigstens da. Wie bescheiden er auch sein mag, gereicht er doch einer Versammlung zur Ehre, die ihrer Aufgabe gerecht zu werden versuchte in einer Atmosphäre, in der sich die Hilferufe notleidender Länder mit Kriegsgerüchten vermengten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Januar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Resolutionen und Empfehlungen der Versammlung¹⁾.

A. Resolutionen und Empfehlungen zur Berichterstattung der ersten Kommission.

1. Abänderung des Völkerbundsvertrages zwecks Angleichung an den Pariser Pakt.

Die Versammlung

nimmt Vormerkung von dem von der ersten Kommission gebilligten Berichte (Druckschrift A. 86, 1931. V);

betont den Willen, die Bemühungen fortzusetzen, um das allgemeine Kriegsverbot und den Grundsatz, dass die Beilegung internationaler Streitigkeiten nie anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden darf, in den Völkerbundsvertrag aufzunehmen;

beschliesst, eine aus den Vertretern aller Völkerbundsmitglieder zusammengesetzte Kommission zu bilden, die während der Abrüstungskonferenz zusammentreten kann, um eine allgemeine Einigung auf der im Bericht angegebenen Grundlage zu suchen und den Wortlaut der Abänderungen, die in der nächsten Tagung der Versammlung angenommen würden, zu bereinigen;

ersucht den Rat, die genannte Kommission auf den ihm gutschienenden Zeitpunkt einzuberufen;

bittet den Generalsekretär, die vorliegende Resolution und den Bericht den Völkerbundsmitgliedern zu übermitteln, damit sie dem Rate, sofern sie es noch für notwendig halten, ihre Ansicht über die Möglichkeit einer Einigung bekanntgeben können.

(Resolution vom 25. September 1931.),

2. Fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechtes.

Die Versammlung erinnert an die Resolution vom 22. September 1924 worin hervorgehoben wurde, dass das Werk der Kodifizierung des Völkerrechtes nur stufenweise durchgeführt werden kann. Gemäss den Empfehlungen der 1930 im Haag abgehaltenen ersten Konferenz zur Kodifizierung des Völkerrechtes beschliesst sie, die Kodifikation fortzusetzen, um Abkommen zu schaffen, die den zwischenstaatlichen Beziehungen eine gesetzliche und sichere Grund-

¹⁾ Übersetzung aus dem Französischen. Die Resolutionen und Empfehlungen der Versammlung werden hier in der Reihenfolge wiedergegeben, in der sie vom Völkerbunde veröffentlicht worden sind.

lage verleihen werden, ohne das Gewohnheitsrecht zu beeinträchtigen, welches das allmähliche Ergebnis der Praxis der Staaten und der internationalen Rechtsprechung sein soll. Zu diesem Zwecke beschliesst die Versammlung, für die Zukunft das folgende Verfahren vorzusehen, das gelten soll, soweit keine gegenteiligen Resolutionen für besondere Fälle angenommen werden:

1. Alle Staaten oder Staatengruppen, gleichgültig, ob Mitglieder des Völkerbundes oder nicht, können der Versammlung einen oder mehrere Gegenstände vorschlagen, die sich zur Kodifizierung auf dem Wege internationaler Abkommen eignen. Jeder Vorschlag dieser Art ist mit einer Begründung vor dem 1. März dem Generalsekretär des Völkerbundes zu übermitteln, der ihn den Regierungen zur Kenntnis bringt und auf die Tagesordnung der Versammlung setzt.

2. Die Versammlung prüft diese Vorschläge und entscheidet, ob sie für die Kodifizierung in Betracht kommen können.

3. Spricht sich die Versammlung für die Prüfung des Vorschlages aus und besteht innerhalb des Völkerbundes kein Organismus, dem diese Prüfung übertragen werden könnte, so wird die Versammlung den Rat veranlassen, ein Expertenkomitee zu bezeichnen, das einzuladen ist, zusammen mit dem Generalsekretär des Völkerbundes die nötigen Erhebungen durchzuführen und einen Abkommensentwurf vorzubereiten; über den Entwurf ist dem Rat ein Bericht samt Erläuterungen vorzulegen.

4. Der Rat wird diesen Bericht an die Versammlung weiterleiten, die darüber entscheidet, ob die Kodifizierung der Frage in Erwägung gezogen werden kann; wird dies bejaht, so ersucht die Versammlung den Generalsekretär, diesen Bericht den Regierungen der Völkerbundsmitglieder sowie der Nichtmitgliedstaaten zur Anbringung ihrer Bemerkungen zu übermitteln.

5. Das Expertenkomitee wird den Entwurf, sofern es dies für nützlich erachtet, einer Durchsicht unterziehen, wobei es den von den Regierungen vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt.

Wird der Entwurf vom Expertenkomitee revidiert, so ist er nachher den Regierungen neuerdings zur Stellungnahme zu unterbreiten und mit den eingegangenen Bemerkungen vor die Versammlung zu bringen, die alsdann darüber entscheidet, ob ihm Folge zu geben ist und ob in diesem Falle der Entwurf einer Kodifikationskonferenz vorgelegt werden soll.

Findet das Komitee keinen Grund zu einer solchen Revision, so wird der Abkommensentwurf mit den Bemerkungen der Regierungen der Versammlung übermittelt, die alsdann darüber entscheidet, ob ihm Folge zu geben ist und ob in diesem Falle der Entwurf einer Kodifikationskonferenz vorgelegt werden soll.

Die Versammlung äussert den Wunsch

1. dass die internationalen und nationalen wissenschaftlichen Körperschaften bei künftigen Arbeiten zur Kodifizierung des Völkerrechtes an dem vom Völkerbund unternommenen Werke mitarbeiten möchten;

2. dass die vom Völkerbunde begonnene Kodifizierungstätigkeit im Einklang mit derjenigen der internationalen Konferenzen der amerikanischen Staaten betrieben werden möge.

(Resolutionen und Empfehlungen vom 25. September 1931.)

3. Stand der Frage der Inkraftsetzung des Protokolls vom 14. September 1929 betreffend die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

Die Versammlung

stellt mit Befriedigung fest, dass nunmehr beinahe alle für das Inkrafttreten des Protokolls vom 14. September 1929 betreffend die Revision des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs erforderlichen Ratifikationen vorliegen;

stellt indessen fest, dass Kuba an seine Ratifikation einen Vorbehalt geknüpft hat, den andere Staaten, die das Protokoll gleichfalls ratifiziert haben, nicht annehmen zu können glaubten;

zieht in Betracht, dass ein Vorbehalt bei der Ratifikation nur möglich ist, wenn alle andern Signatarstaaten zustimmen oder sofern der Text des Abkommens einen derartigen Vorbehalt vorsieht;

nimmt davon Kenntnis, dass die kubanische Regierung durch ihren ersten Delegierten hat erklären lassen, sie nehme den Rückzug des Vorbehaltes in Aussicht, und dankt ihr für den bei dieser Gelegenheit bezeugten Willen zur Verständigung;

erneuert den in der letzten Sitzung zum Ausdrucke gebrachten Wunsch nach baldigster Ratifikation des Protokolls durch die Staaten, die noch nicht ratifiziert haben, und

beauftragt den Generalsekretär, der Versammlung, die darüber in der nächsten Session befinden wird, einen Bericht vorzulegen, der über die dem Protokoll vom 14. September 1929 zuteil gewordenen Ratifikationen Auskunft gibt.

(Resolution vom 25. September 1931.)

4. Antrag der finnländischen Regierung, dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe den Charakter einer Rekursinstanz hinsichtlich der von den verschiedenen Staaten eingesetzten Schiedsgerichte zu verleihen.

Die Versammlung

nimmt Kenntnis vom Berichte (Druckschrift C 338 M 198. 1930. V) des vom Rat eingesetzten Komitees zum Studium des finnländischen Antrags, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof den Charakter einer Berufungs-

instanz hinsichtlich der von den verschiedenen Staaten eingesetzten Schiedsgerichte zu verleihen;

nimmt ferner den Bericht der Unterkommission der ersten Kommission zur Kenntnis;

dankt den beiden Ausschüssen für ihre nützliche Arbeit;

stellt auf Grund einer eingehenden Aussprache in der ersten Kommission fest, dass die Frage unter verschiedenen noch nicht genügend abgeklärten Gesichtspunkten betrachtet werden muss;

beschliesst, die Frage einer späteren Versammlung zur Prüfung zu überweisen.

(Resolution vom 25. September 1931.)

5. Verfahren zur Vorbereitung der unter den Auspizien des Völkerbundes zu schliessenden allgemeinen Abkommen.

Die Versammlung

genehmigt die nachstehende Abänderung des Abschnittes IV der von der elften Versammlung am 3. Oktober 1930 angenommenen Resolution Nr. 1:

Für alle allgemeinen Abkommen, die unter den Auspizien des Völkerbundes ausgearbeitet werden sollen, ist grundsätzlich das nachfolgende Vorbereitungsverfahren einzuschlagen, ausgenommen wenn in früheren Abkommen oder Vereinbarungen ein besonderes Verfahren festgesetzt ist oder wenn wegen der Beschaffenheit der zur Behandlung stehenden Fragen oder wegen besonderer Umstände die Versammlung oder der Rat der Ansicht sind, dass ein anderes Vorgehen zweckmässiger sei:

1. Empfiehlt ein Organ des Völkerbundes den Abschluss eines allgemeinen Abkommens über irgendeine Frage, so hat es einen Bericht über den Zweck und die Vorteile des Abschlusses dieses Abkommens auszuarbeiten. Dieser Bericht ist dem Völkerbundsrate vorzulegen.

2. Billigt der Rat den Vorschlag grundsätzlich, so ist für das Abkommen ein Vorentwurf auszuarbeiten und mit dem erläuternden Berichte den Regierungen mitzuteilen; diese werden aufgefordert, dem Generalsekretär bekanntzugeben, ob sie glauben, dass der Entwurf in Betracht zu ziehen sei und was sie sowohl von den hauptsächlichsten Absichten und den zu ihrer Erreichung vorgeschlagenen Mitteln als auch von dem Vorentwurfe selbst halten. In gewissen Fällen mag es wünschenswert sein, einen besondern Fragebogen beizufügen.

3. Der Vorentwurf zum Abkommen und die Bemerkungen der Regierungen dazu (sowie gegebenenfalls die Antworten auf den Fragebogen) sind der Versammlung mitzuteilen, die entscheidet, ob der Vorentwurf für den Abschluss eines Abkommens in Betracht zu ziehen ist.

4. Zieht die Versammlung den Abschluss eines Abkommens in Erwägung, so sorgt der Rat für die Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes auf Grund der von den Regierungen eingegangenen Antworten; dieser Abkommens-

entwurf ist sodann (mit den Antworten der andern Regierungen) jeder einzelnen Regierung mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu den Bestimmungen des Entwurfs zu äussern und mitzuteilen, zu welchen Bemerkungen ihr die oben erwähnten Antworten der übrigen Regierungen Anlass geben.

5. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser zweiten Umfrage entscheidet die Versammlung, ob ein Abkommen zu schliessen und der Entwurf einer Konferenz vorzulegen ist, in welchem Falle die Versammlung den Rat auffordert, das Eröffnungsdatum zu bestimmen.

6. Bei der Anberaumung einer Konferenz wird der Rat nach Möglichkeit darauf achten, dass einerseits nicht gleichzeitig zwei Konferenzen des Völkerbundes tagen, und dass andererseits zwischen zwei Konferenzen ein angemessener Abstand liegt.

7. Das in den vorstehenden Ziffern angegebene Verfahren wird auch für die Entwürfe zu Abkommen möglichst einzuhalten sein, deren Abschluss in einer Resolution der Versammlung, sei es aus eigenem Antrieb, sei es auf Grund des Vorschlages einer Regierung, als zweckmässig erkannt wird. In derartigen Fällen hat der Rat entweder das Sekretariat oder irgendein anderes Organ des Völkerbundes oder auch besondere Experten mit der Ausarbeitung des oben erwähnten Berichts zu beauftragen, der alsdann dem Rate vorzulegen ist.

(Resolution vom 25. September 1931.)

6. Ernennung eines Sonderkomitees zum Studium des gegenwärtigen Systems der Ratswahlen.

Die Versammlung lädt den Rat ein, ein Sonderkomitee damit zu beauftragen, das gegenwärtige System der Ratswahlen zu studieren und der Versammlung in einer ihrer späteren Tagungen über alle wünschenswert erscheinenden Reformen Bericht zu erstatten.

(Resolution vom 25. September 1931.)

7. Staatsangehörigkeit der Frau.

Die Versammlung

hat den Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau (Druckschrift A 19. 1931), der gemäss der Resolution des Rates vom 24. Januar 1931 vorgelegt wurde, sowie den Bericht und die Vorschläge des Komitees von Vertretern internationaler Frauenorganisationen, die diesem Bericht als Anlage beigelegt waren, mit dem grössten Interesse geprüft;

nimmt Kenntnis vom Wunsche des Komitees, dass Massnahmen ergriffen werden möchten, um das Haager Abkommen über die Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung für Männer und Frauen einer erneuten Prüfung zu unterziehen;

dankt dem Komitee von Vertretern internationaler Frauenorganisationen für seinen Bericht und

ersucht den Rat in Übereinstimmung mit der Empfehlung Nr. VI der Konferenz für die Kodifizierung des Völkerrechts, die im März und April 1930 im Haag abgehalten wurde, den Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau, zusammen mit dem Berichte des Komitees von Vertretern internationaler Frauenorganisationen und dem Schreiben der Internationalen Vereinigung katholischer Frauenverbände vom 19. August 1931 sowie mit den Sitzungsprotokollen der ersten Kommission der Versammlung über die diesbezüglichen Verhandlungen allen Regierungen zu übermitteln und die Regierungen aufzufordern, ihre Bemerkungen zu dieser Frage (einschliesslich ihrer Ansicht über das Haager Abkommen) bekanntzugeben, damit die Angelegenheit von der dreizehnten Versammlung einer neuen Prüfung unterzogen werden kann; dieser Versammlung sind auch die Bemerkungen zu übermitteln, deren Vorlage das obenerwähnte Komitee für nützlich erachten sollte.

(Resolution vom 26. September 1931.)

B. Resolutionen zur Berichterstattung der zweiten Kommission.

1. Die Tätigkeit der Hygieneorganisation.

1. Die Versammlung

hat die Berichte (Druckschriften A 7 1931. III sowie A 6 und A 6 (a) 1931) über die von der Hygieneorganisation des Völkerbundes seit ihrer letzten Tagung geleistete Arbeit zur Kenntnis genommen;

begrüssst es, die Nützlichkeit der von dieser Organisation entwickelten Methoden der internationalen Zusammenarbeit anerkennen zu können;

stellt mit Befriedigung fest, dass die von dieser Organisation gesammelte Erfahrung den Mitgliedern des Völkerbundes in immer stärkerem Masse zur Verfügung gestellt wird;

spricht die Hoffnung aus, dass Massnahmen getroffen werden, um den Nachrichten von internationalem Interesse, die über die in den verschiedenen Ländern geleistete Arbeit auf dem Gebiete der praktischen und wissenschaftlichen Gesundheitspflege von der Hygieneorganisation gesammelt werden, eine möglichst weite und rasche Verbreitung zu geben;

nimmt mit Interesse von den Arbeiten Kenntnis, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege auf dem Lande geleistet wurden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass das in dieser Hinsicht unternommene Werk ausgebaut werde, damit die Landbevölkerung aller Länder in naher Zukunft aus ihm Nutzen ziehen kann;

billigt die von der Hygieneorganisation seit der letzten Tagung der Versammlung geleistete Arbeit,

und beglückwünscht sie zu den erzielten Ergebnissen, die neue Beweise für die Beschränkung ihrer Anstrengungen auf bestimmte Aufgaben geben und gleichzeitig die weltumspannende Bedeutung ihrer Tätigkeit hervortreten lassen.

2. Die Versammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Gefahr einer Ausbreitung von Seuchen und der Verlust von Menschenleben infolge des schrecklichen Unglücks im Yang-Tse-Tal sowohl ein humanitäres Problem von grosser Tragweite als auch eine Frage von internationaler Bedeutung aufwirft;

erinnert an die Hilfe, welche die Hygieneorganisation unter ähnlichen Umständen durch Vermittlung der Seuchenkommission in den Jahren 1921 und 1923 in Polen und in Griechenland geleistet hat;

ist von der Notwendigkeit überzeugt, das Mitgefühl der ganzen Welt für die Opfer dieser fürchterlichen Katastrophe nachdrücklich und in konkreter Form zu bekunden;

richtet an alle Völkerbundsmitglieder sowie die Nichtmitgliedstaaten, insbesondere die mit dem Fernen Osten in unmittelbarer Beziehung stehenden, die Aufforderung, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf jeden Hilferuf zu antworten, der zugunsten der überschwemmten Gebiete Chinas an sie ergehen würde, und zu diesem Zwecke in Zusammenarbeit mit dem Völkerbund alle möglich erscheinenden Massnahmen zu ergreifen;

ersucht den Rat, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um der internationalen Zusammenarbeit Wirksamkeit zu verleihen.

(Resolutionen vom 24. September 1931.)

2. Tätigkeit der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr.

Die Versammlung

nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr seit der letzten Versammlung und insbesondere von dem Erfolge der Konferenzen für die Vereinheitlichung der Fahrwasserbezeichnung und der Küstenbeleuchtung, für die Vereinheitlichung des Flussrechtes und über den Strassenverkehr;

gibt ihrem Vertrauen Ausdruck darüber, dass die Organisation nichts unterlassen werde, um der Zusammenarbeit zwischen ihr und der chinesischen Nationalregierung zum Studium der die öffentlichen Arbeiten betreffenden Fragen, für die ihre Hilfe angerufen wurde, einen vollen Erfolg zu sichern;

gibt desgleichen ihrem Vertrauen darüber Ausdruck, dass die Organisation bestrebt sein wird, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Begehren um Gutachten zu entsprechen, die ihm etwa auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten von den verschiedenen Regierungen vorgelegt werden könnten, so zum Beispiel den Begehren um Gutachten, die in dem Bericht der Studien-

kommission für die Europäische Union (Druckschrift A 36. 1931. VII) vorgesehen sind.

(Resolution vom 24. September 1931.)

3. Die Tätigkeit des Völkerbundes auf finanziellem Gebiet.

Die Versammlung

1. ersucht in dieser ersten Sitzung, wo die finanzielle und wirtschaftliche Lage zu Besorgnis Anlass gibt, alle Regierungen, zu tun, was irgend in ihrer Macht steht, um das internationale Verständnis zu fördern und die Wiederaufnahme normaler Anlagen sowohl auf den nationalen als auch auf den internationalen Geldmärkten zu ermöglichen;

2. nimmt mit Befriedigung von dem Beschlusse des Rates Kenntnis, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen sich das Finanzkomitee dazu bereit finden soll, die Begehren der Staaten zu prüfen, welche die Hilfe des Völkerbundes zu erhalten wünschen; sie ersucht den Rat, die Entwicklung der Lage genau zu verfolgen, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit jederzeit die durch die Lage gebotenen Beschlüsse unverzüglich gefasst werden können, und damit der Völkerbund in der Lage ist, alle etwa von ihm verlangten Dienste zu leisten; der Völkerbundsrat soll insbesondere die unerlässlich notwendigen Massnahmen treffen, damit die Finanzorganisation des Völkerbundes die Budgetkredite und die erforderliche technische Unterstützung erhält, um allen Mitgliedstaaten jedesmal, wenn dies verlangt wird, durch Entsendung von Delegationen oder durch Abgabe von Gutachten oder auf jede andere Weise eine schnelle und wirksame Unterstützung gewähren zu können;

3. ersucht, in der Erwägung, dass die Studienkommission für die Europäische Union und ihr Unterkomitee der Wirtschaftsexperten einen Vorschlag des Herrn *Francoqui* in Betracht gezogen haben, der die Gründung eines Instituts für lang- und mittelfristige Kredite bezweckt, den Völkerbundsrat, so bald wie möglich durch die zuständigen Völkerbundsorgane und insbesondere unter Mitwirkung des Herrn *Francoqui* den Entwurf prüfen zu lassen, den dieser dem Unterkomitee von Wirtschaftsexperten vorgelegt hat; für den Fall, dass die Verwirklichung unter den Auspizien des Völkerbundes empfohlen würde, soll der Völkerbundsrat die gleichberechtigte Beteiligung aller Staaten sicherstellen;

4. nimmt mit Befriedigung von den wertvollen Arbeiten Kenntnis, die im Verlauf des vergangenen Jahres vom Finanzkomitee und seinen Sonderdelegationen für die Goldfrage und für die Agrarkredite, vom Komitee für Steuerfragen und von der Finanzorganisation in ihrer Gesamtheit geleistet wurden, und verzeichnet mit besonderer Befriedigung das Abkommen über die Errichtung einer internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite, die kürzlich erteilte Antwort auf die Gesuche der Re-

gierungen von Österreich und Ungarn zwecks Durchführung von Erhebungen über ihre Finanzlage, den zweiten vorläufigen Bericht der Golddelegation und die Abhandlung, die über den Verlauf und die Phasen der Wirtschaftskrise veröffentlicht wurde;

ersucht die Regierungen aller Signatarstaaten, die Ratifikation des Abkommens über die Errichtung einer internationalen Gesellschaft für landwirtschaftliche Hypothekarkredite zu beschleunigen und spricht die Hoffnung aus, dass die übrigen Staaten, die auf Grund des Abkommens dazu berechtigt sind, bis zum 30. September ihre Unterschrift leisten werden;

5. genehmigt den Vorschlag, wonach der Völkerbund zwecks Zusammenfassung der gegenwärtig laufenden Arbeiten über das Problem der Wiederkehr wirtschaftlicher Krisenzeiten Sachverständige und Vertreter von Wirtschaftsräten, Forschungsanstalten und sonstige Organisationen, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigten, zur Tagung einberufen und zu diesem Zweck einen befähigten Wirtschaftssachverständigen sowie das erforderliche Personal anstellen soll, und beschliesst, dass diese Arbeiten entweder noch vor oder wenigstens im Laufe des Jahres 1933 in Angriff zu nehmen sind.

(Resolution vom 26. September 1926.)

4. Wirtschaftliche Tätigkeit des Völkerbundes.

1. Die Versammlung,

in der Erwägung, dass der normale Güteraustausch zwischen den Nationen durch die unaufhörlichen Veränderungen der Zolltarife und im allgemeinen durch den Mangel an Beständigkeit auf handelspolitischem Gebiet ernstlich gehemmt wird;

in Anbetracht der Erklärung des von der Studienkommission für die Europäische Union eingesetzten Unterkomitees der Wirtschaftsexperten, dass die zunehmende Ungleichheit der Zolltarife die Aufgabe, die Währungssysteme zu stabilisieren und das Kreditwesen zu organisieren, wesentlich erschwert;

richtet einen dringenden Appell an alle Nationen, zu tun, was in ihrer Macht steht, um jede Änderung auf dem Gebiete des Zollwesens und der Handelspolitik zu vermeiden, welche die Handelsverträge ausser Anwendung setzen, die Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts vergrössern und die allgemeine Zahlungsbilanz noch stärker stören würde. Sie empfiehlt ihnen ausserdem, sofern es nicht schon geschehen ist, auf möglichst liberaler Grundlage beruhende Handelsverträge abzuschliessen.

2. Die Versammlung,

die von den Resolutionen I und III bis VI (Druckschrift A 38. 1931) der Studienkommission für die Europäische Union, wie sie sich aus dem Berichte der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten ergeben, Kenntnis genommen hat und

davon unterrichtet ist, dass die Studienkommission diesen Resolutionen keine Folge geben zu sollen glaubte, bevor sie der Versammlung vorgelegt worden seien;

billigt diese Resolutionen und ersucht den Rat, ihnen die Folge zu geben, die sie erfordern.

Was insbesondere den Bericht des Unterkomitees der Wirtschaftsexperten anbelangt, beschliesst die Versammlung

a. in der Erwägung, dass eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit eine der Hauptvoraussetzungen für eine Milderung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise darstellt;

in der Erwägung, dass der Bericht des Unterkomitees der Wirtschaftsexperten die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angibt;

in der Erkenntnis, dass der Ernst der Krise und die Not der kommenden Monate eine beschleunigte Anwendung aller nützlichen und Abhilfe versprechenden Massnahmen erfordern;

nimmt sie die Resolution der Studienkommission für die Europäische Union zur Kenntnis, wonach die europäischen Regierungen aufgefordert werden sollen, möglichst noch vor dem 1. Januar 1982 ihre Bemerkungen zu dem erwähnten Berichte vorzubringen;

die Versammlung empfiehlt den Bericht allen Regierungen zur aufmerksamen Prüfung;

b. die Versammlung hat Kenntnis genommen von der Resolution der Studienkommission für die Europäische Union betreffend die Einsetzung eines Sonderkomitees, das die Ausdehnung der präferenziellen Behandlung auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Getreide studieren soll;

in der Erwägung, dass diese Ausdehnung grundsätzliche Fragen heikler Natur aufrollt, insbesondere was die Zusammenhänge zwischen einem derartigen Präferenzsystem und der Meistbegünstigungsklausel anbelangt,

hält sie es für angezeigt, dass die Schlussfolgerungen des obenerwähnten Sonderkomitees vom Wirtschaftskomitee geprüft werden, bevor sie der Studienkommission für die Europäische Union vorgelegt werden.

3. Die Versammlung

in der Erwägung, dass die Weltwirtschaftskonferenz und noch ganz kürzlich das Unterkomitee der Wirtschaftsexperten unter den Massnahmen, die zu einer besseren Organisierung der wirtschaftlichen Produktion beitragen könnten, den Ausbau der internationalen Wirtschaftsverständigungen ins Auge gefasst haben, wegen der günstigen Rückwirkungen, die diese Verständigungen unter gewissen Voraussetzungen und Garantien auf die Organisierung der Produktion und die Regulierung des Güteraustausches haben könnten;

lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die diesbezüglichen Empfehlungen der Wirtschaftsexperten.

Sie fordert insbesondere die Regierungen und den Völkerbund auf, ihre Aufmerksamkeit der Prüfung der Frage zuzuwenden, durch welche Massnahmen man sich versichern könnte, dass zum allgemeinen Wohl und unter Berücksichtigung aller auf dem Spiele stehenden Interessen, gemäss den Empfehlungen der Wirtschaftsexperten und dem einschlägigen Berichte der Weltwirtschaftskonferenz, die internationalen Wirtschaftsverständigungen zustande kommen und durchgeführt werden.

Sie hebt ganz besonders die Notwendigkeit von Massnahmen hervor, die Gewähr dafür bieten, dass diesen Abmachungen eine möglichst umfassende Publizität gegeben wird, welche gestattet, die Wirkungen der Abmachungen zu verfolgen, um alle berechtigten Interessen, namentlich diejenigen der Verbraucher, gleichviel, ob Länder oder Personen, wahrzunehmen.

Sie fordert andererseits das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes auf, die Erhebungen über die wichtigsten Produktionszweige wieder aufzunehmen und tatkräftig zu fördern.

4. Die Versammlung,

in der Erwägung, dass unter den Massnahmen internationaler Solidarität, welche die Wirkungen der Wirtschaftskrise zu mildern und zur Wiederbelebung einer im Interesse der Arbeitnehmer aller Länder liegenden Tätigkeit beizutragen vermöchten, auch grosse öffentliche Arbeiten in Betracht zu ziehen sind, die in europäischen oder aussereuropäischen Gebieten von öffentlichen oder privaten Körperschaften gemeinsam zu unternehmen wären;

in der Erwägung, dass das Problem überdies bereits von der Studienkommission für die Europäische Union angeschnitten wurde und dass es gegenwärtig den zuständigen Völkerbundsorganen vorliegt;

in der Absicht, die Prüfung dieser Programme zu fördern, die Programme auf internationaler Grundlage zusammenzufassen, ihre Durchführung zu beschleunigen und ihre Verwirklichung zu verfolgen,

fordert den Völkerbundsrat auf, diese verschiedenen Aufgaben dem von der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr eingesetzten Studienkomitee zu übertragen, das durch Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes sowie gegebenenfalls durch solche der Wirtschafts- und Finanzorgane des Völkerbundes zu ergänzen ist.

Dieses Komitee hat die konkreten Vorschläge der verschiedenen Regierungen, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit und der Produktivität der ins Auge gefassten Arbeiten zu prüfen.

Es hat dem Völkerbundsrat Rechenschaft abzugeben. Die Studienkommission für die Europäische Union wird sich zu den Vorschlägen von europäischem Interesse zu äussern haben.

5. Die Versammlung

stellt mit Befriedigung fest, dass der Entwurf für die einheitliche Zollnomenklatur, der von dem zu diesem Zweck ernannten Unterkomitee von

Sachverständigen aufgestellt wurde und dessen Ausarbeitung sie dringend gefordert hatte, nunmehr fertiggestellt ist;

sie ist der Ansicht, dass die Annahme eines Abkommens über die Verwendung einer einheitlichen Zollnomenklatur den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern erleichtern würde;

in der Erwägung, dass die beträchtlichen Vorteile, die sich aus der Annahme eines gemeinschaftlichen Verzeichnisses dieser Art ergeben würden, im allgemeinen die etwa durch seine Annahme bedingten Anpassungsschwierigkeiten aufwiegen werden, spricht sich die Versammlung für das Verfahren aus, das vom Wirtschaftskomitee sowie vom Unterkomitee von Sachverständigen angeregt und vom Rate genehmigt worden ist;

sie richtet infolgedessen einen dringenden Appell an alle Mitglieder des Völkerbundes und Nichtmitgliedstaaten, denen der Entwurf zu einer einheitlichen Zollnomenklatur demnächst vorgelegt werden wird, diesen Entwurf unverzüglich zu prüfen und es so möglich zu machen, dem Sekretariat in kürzester Zeit ihre Antwort bekanntzugeben.

6. Die Versammlung

nimmt mit Befriedigung von den erfreulichen Ergebnissen Kenntnis, zu denen die beiden internationalen Konferenzen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechtes geführt haben, und fordert die Regierungen der beteiligten Staaten dringend auf, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Ratifikationsurkunden zu diesen Abkommen sobald wie möglich, jedenfalls aber noch vor Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen, hinterlegt werden können.

7. Die Versammlung,

in der Erwägung, dass die nationalen Körperschaften (Landes-Wirtschaftsräte), die in einigen Staaten die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Faktoren vertreten, zu den Arbeiten des Völkerbundes herangezogen werden sollten;

in der Erwägung, dass derartige Körperschaften bereits in einer Reihe von Staaten, vor allem in Europa, vorhanden sind, wenn auch ihre Arbeitsmethoden und ihre Befugnisse verschieden sind;

in der Überzeugung, dass es vorteilhaft wäre, diese Körperschaften soweit als möglich dem Werke der internationalen Wirtschaftsverständigung dienstbar zu machen;

ersucht den Rat, zu prüfen, mit welchen Massnahmen am ehesten die Mitarbeit der nationalen Wirtschaftsräte am Werke des Völkerbundes sichergestellt werden könnte.

(Resolutionen vom 24. September 1931.)

5. Abkommen zur Regelung des Walfischfanges.

Die Versammlung,

in der Überzeugung, dass es wichtig und dringlich wäre, den Walfischfang durch ein internationales Abkommen zu regeln, um den Fang oder die

Tötung gewisser ausserordentlich selten gewordener Walfischgattungen zu verbieten, sowie eine möglichst vollständige Verwertung derjenigen Tiere zu gewährleisten, deren Fang nach wie vor erlaubt bleibt;

in der Erwägung, dass sich der beiliegende Text eines Abkommens nur in einigen redaktionellen Einzelheiten von demjenigen unterscheidet, der mit dem Rundschreiben Nr. 158 vom 8. Juli 1930 den Mitgliedern des Völkerbundes und den Nichtmitgliedstaaten übermittelt wurde, und dass darin keinerlei grundlegende Änderung eingeführt worden ist;

beschliesst, dieses Abkommen unverzüglich zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Völkerbundes und durch die Nichtmitgliedstaaten aufzulegen, und gibt dem Wunsche Ausdruck, dass möglichst viele Staaten binnen kürzester Frist dem Abkommen beipflichten möchten.

(Resolution vom 24. September 1931.)

ANHANG.

Abkommen zur Regelung des Walfischfanges.

Die hohen vertragschliessenden Teile,

.....
haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

.....
die nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile kommen überein, innerhalb der Grenzen ihrer Hoheitsgebiete die geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sicherzustellen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Artikel 2.

Das vorliegende Abkommen findet lediglich auf die Bartenwale Anwendung.

Artikel 3.

Das vorliegende Abkommen findet auf die an den Küsten der Gebiete der hohen vertragschliessenden Teile ansässige einheimische Bevölkerung keine Anwendung, sofern diese:

1. lediglich Baumkähne, Pirogen oder andere nur einheimische Fahrzeuge mit Segel- oder Ruderantrieb verwendet;

2. keine Feuerwaffen benützt;
3. nicht im Dienste von Personen steht, die nicht zur einheimischen Bevölkerung gehören;
4. nicht verpflichtet ist, ihre Jagdbeute Dritten abzuliefern.

Artikel 4.

Der Fang oder die Tötung des «right whale», worunter der Nordkapwal, der Grönlandwal, der südliche «right whale», der «right whale» des Stillen Ozeans und die südliche Zwerggattung des «right whale» verstanden sind, ist verboten.

Artikel 5.

Der Fang oder die Tötung von Walfischjungen oder jungen, noch nicht abgesetzten Walen sowie nicht ausgewachsenen Walen und Walfischweibchen, die von Walfischjungen (oder jungen, noch nicht abgesetzten Walen) begleitet sind, ist verboten.

Artikel 6.

Die Körper der gefangenen Wale sind möglichst restlos zu verwerten. Insbesondere ist zu beachten:

1. das Öl ist durch Aussieden oder durch ein sonstiges Verfahren aus dem ganzen Speck sowie aus dem Kopf und der Zunge und ausserdem aus dem Schwanz bis zur Aussenöffnung des Dickdarmes zu gewinnen;

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen finden nur auf diejenigen Körper oder Teile von Körpern Anwendung, die nicht für Ernährungszwecke verwandt werden sollen;

2. jedes schwimmende oder sonstige für die Bearbeitung der Walfischkörper dienende Werk ist mit der notwendigen Ausrüstung zur Gewinnung des Öls aus dem Speck, dem Fleisch und den Knochen zu versehen;

3. werden Walfische auf Strand gesetzt, so sind geeignete Massnahmen zu treffen, um nach der Ölgewinnung die Abfälle zu verwerten.

Artikel 7.

Die Feuermeister sowie die Besatzung der dem Walfang obliegenden Schiffe müssen, sofern die Entlohnung von der Jagdbeute abhängt, zu Bedingungen angeheuert werden, die ihre Entlohnung zum grossen Teil von Faktoren, wie Umfang, Gattung und Wert der gefangenen Wale sowie von der gewonnenen Ölmenge und nicht nur von der Anzahl der gefangenen Wale abhängig machen.

Artikel 8.

Kein Schiff der hohen vertragschliessenden Teile darf den Walfischfang oder die Walverarbeitung betreiben, ohne dass ihm vom hohen vertragschliessenden Teile, dessen Flagge es führt, eine besondere Erlaubnis erteilt worden

wäre oder ohne dass der Eigentümer oder Befrachter der Regierung dieses hohen vertragschliessenden Teils seine Absicht mitgeteilt hat, dieses Schiff für den Walfischfang zu verwenden, und er von der Regierung eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhalten hat.

Der vorliegende Artikel beeinträchtigt keineswegs das Recht irgendeines der hohen vertragschliessenden Teile, für alle Schiffe, die ihr Gebiet oder ihre Hoheitsgewässer benützen wollen, um Walfische zu fangen, auf Strand zu setzen oder zu verarbeiten, ausserdem noch eine von ihren eigenen Behörden zu erteilende Erlaubnis vorzuschreiben. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Schiffes kann die Erteilung dieser Erlaubnis verweigert oder von den Bedingungen abhängig gemacht werden, die der betreffende hohe vertragschliessende Teil für notwendig oder angezeigt erachtet.

Artikel 9.

Das geographische Anwendungsgebiet der Artikel des vorliegenden Abkommens erstreckt sich auf alle Gewässer der ganzen Welt, und zwar sowohl auf die hohe See als auch auf die Territorialgewässer und die nationalen Gewässer.

Artikel 10.

1. Die hohen vertragschliessenden Teile sollen von den dem Walfischfang obliegenden und ihre Flagge führenden Schiffen möglichst erschöpfende biologische Auskünfte über jeden gefangenen Wal, jedenfalls aber die nachstehenden Angaben erhalten:

- a. Fangzeit,
- b. Fangort,
- c. Gattung,
- d. Geschlecht,
- e. Länge, und zwar gemessen, wenn das Tier aus dem Wasser gezogen wird, geschätzt bei Zerlegung im Wasser,
- f. Beim Vorhandensein eines Fötus, Länge und — soweit sich dies feststellen lässt — Geschlecht desselben,
- g. Angaben über den Mageninhalt, soweit dies möglich ist.

2. Die unter den Buchstaben *e* und *f* des vorliegenden Artikels erwähnte Länge ist die der geraden Linie von der Schnauzenspitze bis zum Schnittpunkt der Schwanzflossen.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile wird sich von allen seiner Hoheit unterstehenden schwimmenden oder auf dem Festland angelegten Werken Aufzeichnungen geben lassen, aus denen die Anzahl der in jedem dieser Werke verarbeiteten Wale der verschiedenen Gattungen sowie die Oimengen nach Qualitäten, das Pulver, das Guano und die anderen Nebenprodukte zu ersehen sind, die aus diesen Walen gewonnen wurden.

Artikel 12.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile hat die statistischen Angaben über die mit den Walen zusammenhängenden Vorgänge, die sich in ihrem Hoheitsbereich ereignen, dem Internationalen Bureau für Walfischstatistiken in Oslo bekanntzugeben. Die erteilten Angaben haben wenigstens die im Artikel 10 erwähnten Einzelheiten zu enthalten, sowie: 1. Namen und Tonnage jedes schwimmenden Werkes; 2. Anzahl und Gesamttonnage der dem Walfischfang obliegenden Schiffe; 3. Verzeichnis der Landstationen, die im Verlauf der betreffenden Berichtsperiode in Tätigkeit waren. Diese Auskünfte sind in angemessenen Zeitabständen von höchstens einem Jahre zu erteilen.

Artikel 13.

Die Verpflichtung für irgendeinen der hohen vertragschliessenden Teile zur Ergreifung von Massnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf seinem Gebiet, in seinen Territorialgewässern sowie durch seine Schiffe sicherzustellen, bleibt auf diejenigen seiner Gebiete, auf die das Abkommen Anwendung findet, auf die angrenzenden Territorialgewässer sowie auf die in diesen Gebieten immatrikulierten Schiffe beschränkt.

Artikel 14.

Das vorliegende Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend sein sollen, kann bis zum einunddreissigsten März 1932 von jedem Mitgliede des Völkerbundes und von jedem dem Völkerbunde nicht angehörenden Staat unterzeichnet werden.

Artikel 15.

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Völkerbundes zu hinterlegen, der sämtlichen Mitgliedern des Völkerbundes und den ihm nicht angehörenden Staaten die Hinterlegung und das Datum derselben anzeigt.

Artikel 16.

Vom ersten April 1932 an kann jedes Mitglied des Völkerbundes und jeder ihm nicht angehörende Staat, in dessen Namen bis zu jenem Zeitpunkte das Abkommen nicht unterzeichnet worden ist, diesem beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär des Völkerbundes zu hinterlegen, der sämtlichen Mitgliedern des Völkerbundes und den ihm nicht angehörenden Staaten die Hinterlegung und das Datum derselben anzeigt.

Artikel 17.

Das vorliegende Abkommen tritt neunzig Tage nach dem Eintreffen der Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen von mindestens acht Mitgliedern des Völkerbundes oder Nichtmitgliedstaaten beim Generalsekretär des Völkerbundes in Kraft. Unter diesen acht Staaten müssen sich das Königreich Norwegen sowie das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland befinden.

Für die Mitglieder und Nichtmitgliedstaaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde später hinterlegt wird, tritt das Abkommen jeweils am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.

Artikel 18.

Für den Fall, dass der Völkerbundsrat nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens auf Verlangen zweier Mitglieder des Völkerbundes oder Nichtmitgliedstaaten, für die das vorliegende Abkommen in dem betreffenden Zeitpunkt in Kraft ist, eine Konferenz für die Revision des Abkommens einberuft, übernehmen die hohen vertragschliessenden Teile die Verpflichtung, sich an dieser Konferenz vertreten zu lassen.

Artikel 19.

1. Das vorliegende Abkommen kann nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an gerechnet, gekündigt werden.

2. Die Kündigung des Abkommens erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes, der sämtliche Mitglieder des Völkerbundes und die Nichtmitgliedstaaten von jeder eingelaufenen Mitteilung sowie von dem Datum ihres Eingangs in Kenntnis setzen wird.

3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Mitteilung wirksam.

Artikel 20.

1. Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, dass er durch die Annahme des vorliegenden Abkommens keinerlei Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil seiner Kolonien, Schutzgebiete, überseeischen Gebiete oder der seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstellten Gebiete zu übernehmen gewillt ist; in diesem Falle findet das vorliegende Abkommen auf die Gebiete, die Gegenstand einer solchen Erklärung sind, nicht Anwendung.

2. Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann späterhin dem Generalsekretär des Völkerbundes erklären, dass er gewillt sei, die Anwendung des gegenwärtigen Abkommens auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Gebiete auszudehnen, die Gegenstand der im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Erklärung waren. In diesem Falle wird das Abkommen neunzig

Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Generalsekretär des Völkerbundes auf alle Gebiete anwendbar, auf die sich die Erklärung bezieht.

3. Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann jederzeit nach Ablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Frist von drei Jahren erklären, dass das vorliegende Abkommen seine Anwendbarkeit auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teil seiner Kolonien, Schutzgebiete, überseeischen Gebiete oder der seiner Oberhoheit oder seinem Mandat unterstellten Gebiete verlieren soll; in diesem Fall endigt die Anwendbarkeit des Abkommens auf die Gebiete, die Gegenstand einer solchen Erklärung sind, sechs Monate nach dem Eintreffen dieser Erklärung beim Generalsekretär des Völkerbundes.

4. Der Generalsekretär des Völkerbundes wird alle Mitglieder des Völkerbundes und die Nichtmitgliedstaaten von den auf Grund des vorliegenden Artikels erhaltenen Erklärungen und Mitteilungen sowie von dem Datum ihres Eingangs in Kenntnis setzen.

Artikel 21.

Das vorliegende Abkommen ist vom Generalsekretär des Völkerbundes sofort nach seinem Inkrafttreten einzutragen.

Zu Urkund dessen haben die obenerwähnten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf, am ... September, eintausendneunhundertundeinunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundssekretariats aufzubewahren ist und von der beglaubigte Abschriften allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen Nichtmitgliedstaaten zu übermitteln sind.

C. Resolutionen zur Berichterstattung der dritten Kommission.

1. Rüstungsstillstand: Mitteilungen über den Rüstungsstand in verschiedenen Ländern.

1. In der Überzeugung, dass die Krise, die derzeit so ernste Störungen unter allen Völkern hervorruft, ihren Ursprung in einer Reihe wirtschaftlicher und politischer Ursachen hat, zu denen in erster Linie der Mangel an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Nationen gehört, und

in der Überzeugung, dass die Wiederaufnahme des Wettrüstens unausbleiblich zu einer internationalen und sozialen Katastrophe führen würde,

richtet die Versammlung einen feierlichen Appell an alle diejenigen, welche die dem Völkerbundsvertrage zugrunde liegenden Grundsätze des Friedens und der Gerechtigkeit verwirklicht zu sehen wünschen, damit sie alle ihre Anstrengungen für die Schaffung einer Weltmeinung einsetzen, die stark genug ist, um der allgemeinen Abrüstungskonferenz positive Ergebnisse zu sichern, die insbesondere eine bis zur Erreichung des im Artikel 8 des Völker-

bundsvertrages erwähnten Zieles stufenweise fortzusetzende Herabsetzung der Rüstungen zur Folge haben würde;

in der Erwägung, dass eine Verpflichtung aller Staaten, ihre Rüstungen nicht zu vermehren, zur Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens, zur Vermeidung des Wettrüstens und zur erspriesslichen Vorbereitung der Arbeiten der bevorstehenden Konferenz beitragen würde:

ersucht die Versammlung die zur Abrüstungskonferenz eingeladenen Regierungen, dieses Ereignis durch einen Rüstungsstillstand vorzubereiten, und

ersucht infolgedessen den Rat, bei den zu dieser Konferenz eingeladenen Regierungen darauf zu dringen, dass sie Beweise ihres festen Willens geben, den Anstrengungen zur Sicherung und Organisation des Friedens zum Erfolg zu verhelfen, und dass die Regierungen, ohne damit den Beschlüssen der Konferenz oder den Programmen und Vorschlägen vorzugreifen, welche die einzelnen Regierungen dieser Konferenz einreichen werden, sich aller Massnahmen enthalten, die eine Erhöhung ihrer Rüstungen bezwecken,

ersucht gleicherweise den Rat, die Regierungen dazu aufzufordern, vor dem 1. November 1931 zu erklären, ob sie bereit sind, einen derartigen Rüstungsstillstand für die Dauer eines Jahres, von diesem Datum an gerechnet, anzunehmen.

2. Die Versammlung,

die feststellt, dass bisher fünfundzwanzig von den dreiundsechzig Regierungen, die zur Teilnahme an der Abrüstungskonferenz eingeladen wurden, in Übereinstimmung mit der vom Rat in seinen Tagungen vom Januar und Mai dieses Jahres angenommenen Empfehlung, Mitteilungen über ihren Rüstungsstand eingereicht haben,

ersucht den Rat, diejenigen Regierungen, die bisher noch keine Antwort auf die Rundschreiben des Generalsekretärs vom 17. Februar und vom 13. Juni 1931 über ihren Rüstungsstand erteilen konnten, dazu einzuladen, dies binnen kurzem und jedenfalls vor dem 1. November 1931 zu tun, damit das Völkerbundssekretariat die Akten für die Abrüstungskonferenz in zweckentsprechender Weise vorbereiten kann.

(Resolutionen vom 29. September 1931.)

2. Allgemeines Abkommen zur Weiterentwicklung der Kriegsverhütungsmittel.

Die Versammlung

1. nimmt den Bericht (Druckschrift A 77. 1931 IX.) zur Kenntnis, der ihr im Namen der dritten Kommission vorgelegt wurde;

2. dankt dem Sonderkomitee für die bemerkenswerte Arbeit, die es für die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem allgemeinen Abkommen über die Weiterentwicklung der Kriegsverhütungsmittel geleistet hat;

3. billigt den von der dritten Kommission festgelegten Wortlaut dieses Abkommens;

4. beschliesst, dieses Abkommen für die Mitglieder des Völkerbundes sowie für diejenigen Nichtmitgliedstaaten, denen der Völkerbundsrat zu diesem Zwecke eine Ausfertigung des Abkommens zustellen wird, zur Unterzeichnung aufzulegen;

5. spricht den lebhaften Wunsch aus, dass zahlreiche Staaten dieses Abkommen noch vor der Eröffnung der bevorstehenden allgemeinen Abrüstungskonferenz unterzeichnen möchten;

6. ersucht den Rat, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung der im letzten Absatze des Artikels 4 erwähnten Vorschriften zu treffen, um die etwaige Durchführung des Abkommens sofort nach seinem Inkrafttreten zu ermöglichen.

(Resolution vom 26. September 1931.)

Allgemeines Abkommen zur Weiterentwicklung der Kriegsverhütungsmittel¹⁾.

(Aufzählung der hohen vertragschliessenden Teile)

.....

In dem aufrichtigen Wunsche, durch Verstärkung der Wirksamkeit der Kriegsverhütungsmittel das gegenseitige Vertrauen zu fördern,

und in der Erkenntnis, dass zu diesem Behufe die Aufgabe des Völkerbundsrats, Frieden und Versöhnung zu schaffen, dadurch erleichtert werden könnte, dass die Staaten im voraus freiwillig Verpflichtungen eingehen,

haben beschlossen, ein Abkommen zu schliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Aufzählung der Bevollmächtigten).

.....

die nach Hinterlegung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich für den Fall, dass zwischen ihnen eine Streitigkeit entstehen sollte, mit der der Völkerbundsrat befasst würde, zur Annahme und Ausführung der den Streitgegenstand betreffenden vorsorglichen Massnahmen nichtmilitärischer Art, die der Rat

¹⁾ Dieser deutsche Wortlaut beruht auf einem ersten Entwurf der deutschen Regierung, den sie uns zwecks Einigung über eine gemeinsame Übersetzung mitgeteilt hat.

auf Grund der ihm nach dem Völkerbundsvertrage zustehenden Befugnisse empfehlen würde, um eine Verschärfung der Streitigkeit zu verhindern.

Der Rat bestimmt die Dauer dieser vorsorglichen Massnahmen. Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann er die Dauer verlängern.

Artikel 2.

Wenn, unter Umständen, die nach Ansicht des Rates keinen Kriegszustand zwischen den streitenden, an diesem Abkommen beteiligten Mächten schaffen, die Streitkräfte einer dieser Mächte in das Gebiet oder die Gewässer der anderen Macht oder in eine auf Grund internationaler Vereinbarungen entmilitarisierte Zone eingedrungen sind oder solche Gebiete überfliegen, so kann der Rat Massnahmen vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Streitkräfte diese Gebiete räumen. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den so vorgeschriebenen Massnahmen unverzüglich zu entsprechen, unbeschadet der sonstigen Befugnisse, die dem Rat nach Artikel 11 des Völkerbundsvertrages zustehen.

Artikel 3.

Wenn die in Artikel 2 erwähnten Umstände eingetreten sind, oder wenn bei drohender Kriegsgefahr die besonderen Verhältnisse, insbesondere die Möglichkeit eines Zusammenstosses zwischen den Streitkräften der Parteien, es erfordern, so kann der Rat Linien festsetzen, die von den Land-, See- oder Luftstreitkräften und, soweit dies zur Vermeidung von Zwischenfällen erforderlich ist, auch von zivilen Luftfahrzeugen nicht überschritten werden dürfen. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die Empfehlungen des Rats in dieser Hinsicht zu befolgen.

Die im vorigen Absatz erwähnten Linien sind, wenn möglich, im Einvernehmen mit den streitenden Parteien festzusetzen.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so setzt der Rat die Linien mit Zustimmung der Partei fest, um deren Streitkräfte es sich handelt; es besteht Einverständnis darüber, dass die Streitkräfte nicht hinter die äusseren Grenzen der Verteidigungsanlagen zurückgenommen zu werden brauchen, die zu der Zeit, wo der Völkerbundsrat seine Entscheidung trifft, an den Grenzen der beteiligten hohen vertragschliessenden Teile bereits bestehen, und dass die Linien nicht so verlaufen sollen, dass irgendeine sonstige Anlage, Stellung oder Verbindungslinie aufgegeben werden muss, die für die Sicherheit oder die Versorgung der betreffenden Partei wesentlich ist.

Es ist in jedem Falle Sache des Rats, zu bestimmen, innerhalb welcher Frist die Linien in der oben erwähnten Weise festgesetzt sein müssen.

Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren ferner, dass sie den Befehlshabern ihrer Streitkräfte, wenn der Rat es ihnen empfiehlt, strengen Befehl erteilen werden, alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Zwischenfälle zu vermeiden.

Artikel 4.

Wenn der Rat es für zweckmässig hält, oder wenn eine der streitenden Parteien, bevor der Rat eine der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen getroffen hat, einen entsprechenden Antrag stellt, so ernennt der Rat Kommissare, die ausschliesslich zur Aufgabe haben, an Ort und Stelle die Ausführung der vorsorglichen Massnahmen militärischer Art nachzuprüfen, die der Rat in der in Artikel 2 und 3 angegebenen Weise empfohlen hat.

Bei der Regelung der Ausführung der von ihm vorgeschriebenen Massnahmen ist es Sache des Rats, auf den mit Gründen versehenen Antrag eines an dem Streitfalle beteiligten hohen vertragschliessenden Teiles dafür zu sorgen, dass diese Ausführung, soweit es ihm erforderlich erscheint, gleichzeitig mit der Ankunft der Kommissare an Ort und Stelle stattfindet.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Kommissaren bei der Erfüllung ihrer Aufgabe jegliche Erleichterung zu gewähren.

Die Kommissare dürfen keine ausgedehntere Besichtigung vornehmen, als zur Erfüllung der im ersten Absatze bezeichneten Aufgabe nötig ist. Ebenso dürfen sie keine Flotten- oder Flugbasis besichtigen und zu keinem anderen Zwecke zur Besichtigung einer militärischen Anlage oder Anstalt schreiten, als um festzustellen, ob die Streitkräfte zurückgezogen worden sind.

Über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Überwachungskommissionen werden Ausführungsbestimmungen ergehen, die von den zuständigen Stellen des Völkerbundes derart vorbereitet werden, dass sie gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten können.

Artikel 5.

Wenn der Rat eine Verletzung der in Artikel 2 und 3 erwähnten Massnahmen feststellt und wenn diese Verletzung trotz seiner Aufforderungen aufrechterhalten wird, so nimmt der Rat auf die Mittel aller Art Bedacht, um die Ausführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Bricht infolge dieser Verletzung der Krieg aus, so gilt bei den hohen vertragschliessenden Teilen die Vermutung, dass die Partei, die sich die Verletzung zuschulden kommen liess, im Sinne von Artikel 16 des Völkerbundsvertrages zum Kriege geschritten ist.

Artikel 6.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für die vom Rate für angezeigt erachtete Veröffentlichung seiner Beratungen, Beschlüsse und Empfehlungen zu sorgen, wenn der Rat unter den Voraussetzungen dieses Abkommens mit einer Angelegenheit befasst ist.

Artikel 7.

In den Fällen, die in Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnt sind, sind die Beschlüsse und Empfehlungen des Rats, sofern in diesen Artikeln nichts Gegenteiliges gesagt ist, für die Zwecke des gegenwärtigen Abkommens bindend, wenn sie einstimmig ergangen sind; die Stimmen der an dem Streite beteiligten Parteien werden bei der Berechnung dieser Einstimmigkeit nicht gezählt.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nur zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen.

Artikel 9.

Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, als schränke es in irgendeiner Weise die Aufgabe und die Befugnisse des Völkerbundsrates ein, wie sie sich aus dem Völkerbundsvertrag ergeben.

Ebensowenig kann das Abkommen das Recht der freien Durchfahrt durch den Suezkanal beeinträchtigen, das in dem am 29. Oktober 1888 in Konstantinopel unterzeichneten Abkommen über die freie Schifffahrt im Seeschiffahrtskanal von Suez vorgesehen ist.

Artikel 10.

Dieses Abkommen kann bis zum 2. Februar 1932 im Namen jedes Völkerbundsmitgliedes und jedes Nichtmitgliedstaates, dem der Völkerbundsrat zu diesem Zweck einen Abdruck dieses Abkommens zugestellt hat, unterzeichnet werden.

Artikel 11.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden im Völkerbundssekretariat hinterlegt.

Der Generalsekretär teilt jede Hinterlegung unter Angabe des Tages, an dem sie erfolgt ist, den Völkerbundsmitgliedern und den in Artikel 10 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten mit.

Artikel 12.

Vom 3. Februar 1932 ab kann jedes Mitglied des Völkerbundes und jeder der in Artikel 10 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten dem Abkommen beitreten, wenn er es bis dahin nicht unterzeichnet hat.

Über den Beitritt wird eine Urkunde ausgestellt, die im Völkerbundssekretariat hinterlegt wird. Der Generalsekretär meldet jeden Beitritt unter Angabe des Tages, an dem die Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, allen Völkerbundsmitgliedern und allen in Artikel 10 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten.

Artikel 13.

Der Generalsekretär des Völkerbundes stellt ein Protokoll auf, sobald im Namen von zehn Völkerbundsmitgliedern oder Nichtmitgliedstaaten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind.

Der Generalsekretär des Völkerbundes sorgt dafür, dass jedem Völkerbundsmitglied und jedem der in Artikel 10 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugestellt wird.

Artikel 14.

Der Generalsekretär des Völkerbundes veranlasst die Eintragung dieses Abkommens, und zwar neunzig Tage nach dem Datum des in Artikel 13 erwähnten Protokolls. Es tritt alsdann für die Völkerbundsmitglieder und Nichtmitgliedstaaten in Kraft, in deren Namen bis zu dem Datum des Protokolls Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind.

Für jedes Völkerbundsmitglied und jeden Nichtmitgliedstaat, in dessen Namen erst später Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt werden, tritt das Abkommen am neunzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile hat unter Ausschluss jeden anderen Vorbehalts das Recht, dem Generalsekretär des Völkerbundes bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde oder bei seiner Beitrittserklärung mitzuteilen, dass er die Inkraftsetzung des Abkommens, soweit es ihn selbst betrifft, von der Ratifikation oder Beitrittserklärung bestimmter, ausdrücklich benannter Staaten abhängig mache.

Artikel 15.

Dieses Abkommen kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem gemäss Artikel 14 erfolgten Inkrafttreten gekündigt werden.

Jede Kündigung ist dem Generalsekretär des Völkerbundes schriftlich zu erklären; dieser bringt sie zur Kenntnis aller Völkerbundsmitglieder und der in Artikel 10 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten. Die Kündigung wird nur in Ansehung des hohen vertragschliessenden Teiles wirksam, der sie erklärt hat, und zwar ein Jahr nach Eingang des Kündigungsschreibens beim Generalsekretär.

Artikel 16.

Der französische und der englische Wortlaut dieses Abkommens sind in gleicher Weise massgebend.

Zu Urkund dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf am ... September eintausendneuhunderteinunddreissig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundssekretariats hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift wird durch den Generalsekretär allen Völkerbundsmitgliedern und allen denjenigen Nichtmitgliedstaaten zugestellt, denen auf Beschluss des Völkerbundsrats gemäss Artikel 10 ein Exemplar des gegenwärtigen Abkommens übermittelt werden soll.

3. Für die Tätigkeit des Völkerbundes in Krisenzeiten bedeutsame Verkehrsverbindungen.

Die Versammlung billigt den Bericht der dritten Kommission (Druckschrift A 74. 1931. IX.).
(*Resolution vom 24. September 1931.*)

4. Mitarbeit der Frauen und der Presse an der Organisierung des Friedens.

1. Die Versammlung,

in der Überzeugung, dass der Mitarbeit der Frauen an der Hauptaufgabe des Völkerbundes, dem Werke des Friedens und des guten Einvernehmens zwischen den Völkern, grosser Wert beizumessen ist,

fordert den Rat zur Prüfung der Frage auf, ob es nicht möglich wäre, die Frauen zur regeren Mitarbeit am Völkerbundwerke heranzuziehen.

2. Die Versammlung,

in der Erwägung, dass die Organisierung des Friedens einen von allen Vorurteilen und Missverständnissen freien internationalen Geist erheischt, in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer möglichst sachlichen und vollkommenen Presseberichterstattung,

fordert den Rat zur Prüfung der Frage auf, ob es nicht möglich wäre, in Zusammenarbeit mit der Presse das heikle Problem der Verbreitung falscher Nachrichten, die die Aufrechterhaltung des Friedens sowie das gute Einvernehmen zwischen den Völkern stören könnten, zu untersuchen,

(*Resolutionen vom 24. September 1931.*)

D. Resolutionen zur Berichterstattung der vierten Kommission.

1. Finanzielle Fragen.

1. Auf Grund des Artikels 38 des Reglements über die Finanzverwaltung des Völkerbundes erteilt die Versammlung den geprüften Abrechnungen des Völkerbundes für das am 31. Dezember 1930 abgelaufene zwölfte Rechnungsjahr die endgültige Genehmigung.

2. Auf Grund des Artikels 17 des Reglements über die Finanzverwaltung des Völkerbundes genehmigt die Versammlung den allgemeinen Voranschlag des Völkerbundssekretariats und der Sonderorganisationen des Bundes, der internationalen Arbeitsorganisation und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes für das Rechnungsjahr 1932, das mit Einschluss der Zusatzkredite

den Gesamtbetrag von 33,687,994 Goldfranken erreicht, wovon 3,500,000 Franken auf die internationale Abrüstungskonferenz entfallen, und beschliesst die Veröffentlichung dieses Voranschlags im *Journal Officiel*.

3. Die Versammlung

ist schmerzlich bewegt von der Katastrophe, von der Nikaragua betroffen wurde und die seine Hauptstadt vollständig zerstört hat,

beschliesst, die Zahlung der Hälfte des Beitrags dieses Staates an den Voranschlag des Finanzjahres 1932 zu streichen und die Zahlung des Restbetrages zu stunden.

4. Die Versammlung genehmigt die Schlussfolgerungen der verschiedenen ihr zur Prüfung vorgelegten Berichte der Kontrollkommission ausser bezüglich des Kreditbegehrens der sechsten Kommission für die Bestellung einer Kommission zur Prüfung der Unterlagen über die Sklaverei und ausser was die neue Definition für das am Platz angestellte Personal anbelangt.

5. Die Versammlung ernennt zu ordentlichen Mitgliedern der Kontrollkommission für die am 31. Dezember 1934 ablaufende Amtsdauer: Lord Meston of Agra und Herrn C. J. Hambro.

6. Die Versammlung

nimmt den ersten Jahresbericht des Verwaltungsrates der Pensionskasse für das Personal zur Kenntnis und

genehmigt folgende Änderungen in der Geschäftsordnung der Pensionskasse für das Personal:

Artikel 3, Absatz 1.

«Die Durchführung der vorliegenden Geschäftsordnung und die Verwaltung der Pensionskasse ist Sache des Verwaltungsrates, der aus drei von der Versammlung gewählten Mitgliedern, aus einem Vertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes, aus einem Vertreter des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, aus dem Finanzverwalter des Völkerbundes und aus drei Mitgliedern besteht, die von den der vorliegenden Geschäftsordnung unterstehenden Beamten in geheimer Wahl bezeichnet werden. Wenn Fragen erörtert werden, welche die Beamten der Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofes betreffen, so wird dem Verwaltungsrat ein Vertreter des Gerichtsschreibers beigegeben.»

Artikel 12, Absatz 4.

«Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates, in jedem Einzelfalle darüber zu befinden, ob die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Vergünstigungen auch den angenommenen Kindern, den Kindern aus erster Ehe oder den ausserhehlichen Kindern zustehen.»

Die Versammlung beschliesst, dass der Beitrag des Völkerbundes an die Pensionskasse für das Jahr 1932 neun Prozent der abzugspflichtigen Gehälter betragen wird, wie sie durch die Geschäftsordnung über die Schaffung einer Pensionskasse für das Personal festgesetzt sind.

7. Die Versammlung

nimmt von der Resolution Kenntnis, mit der der Verwaltungsrat des Internationalen Instituts für geistige Zusammenarbeit die Aufnahme des Personals dieses Instituts in die Pensionskasse des Personals beantragt hat;

nimmt ferner von einem entsprechenden Antrage des Verwaltungsrats des Internationalen Flüchtlingsamtes Nansen Kenntnis und

beschliesst, diese beiden Resolutionen dem Verwaltungsrate der Pensionskasse des Personals zwecks Prüfung und Berichterstattung an die nächste Versammlung zu unterbreiten.

8. Werden von einem Völkerbundsorgane Vorschläge gemacht, die die Herausgabe von Veröffentlichungen nach sich ziehen, welche für die vom Völkerbunde bereits begonnenen Arbeiten nicht sofort notwendig sind, so soll kein endgültiger Beschluss gefasst werden, bevor der Generalsekretär über die finanziellen und administrativen Wirkungen dieser Vorschläge befragt worden ist.

9. Die Versammlung genehmigt die Ergebnisse des Berichts der vierten Kommission (Druckschrift A 90. 1931. X.).

(Resolutionen vom 29. September 1931.)

2. Finanzielle Lage des Völkerbundes bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1931.

Die Versammlung,

unter dem Eindrucke der schwierigen Lage der meisten Mitgliedstaaten des Völkerbundes und der möglichen Rückwirkungen dieser Lage auf die Finanzgebarung des Völkerbundes,

in der Überzeugung, dass unter den bestehenden Verhältnissen die in den Voranschlag des gegenwärtigen Rechnungsjahres aufgenommenen Kredite nicht voll erschöpft werden dürfen,

fordert die zuständigen Beamten der drei Völkerbundseinrichtungen auf, die Ausgaben bis zum Jahresende nach Möglichkeit einzuschränken,

ersucht den Rat und den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eindringlich, ihre Bemühungen darauf zu richten, die Konferenztage und Kommissionssitzungen, die für das letzte Viertel dieses Jahres einberufen oder in Aussicht genommen sind, zu verschieben, oder gegebenenfalls fallen zu lassen, sofern dadurch das Werk des Völkerbundes nicht wesentlich gehemmt wird.

(Resolution vom 26. September 1931.)

3. Organisation des Sekretariates, des Internationalen Arbeitsamtes und der Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Die Versammlung

hat den Bericht und die Sitzungsprotokolle der Kommission geprüft, welche von der elften Versammlung eingesetzt worden ist, um folgende Fragen

zu untersuchen: 1. Beibehaltung oder Aufhebung, Vermehrung oder Verminderung der Stellen von Untergeneralsekretären sowie die sich daraus ergebenden Folgen; 2. alle damit zusammenhängenden Fragen über die Organisation des Sekretariats, des Internationalen Arbeitsamtes und der Gerichtsschreiberei des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, deren Vertagung die Versammlung vom Jahre 1930 beschlossen hatte;

1. genehmigt den vorliegenden Bericht (Druckschrift A. 91. 1931. X.);

2. beschliesst, dass das Kader der Oberleitung des Sekretariats vorläufig beibehalten wird;

3. ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass alle neuen oder erneuerten Verträge mit dem stellvertretenden Generalsekretär oder den Untergeneralsekretären:

a. eine Höchstdauer von drei Jahren haben;

b. eine Klausel enthalten, wonach sie innerhalb eines Jahres von dem Tage ab gekündigt werden können, an dem der Generalsekretär dem Rat amtlich seine Absicht bekanntgeben würde, von seinem Amte zurückzutreten, wobei diese Kündigung erst bei der Amtsübernahme des neuen Generalsekretärs oder in dem auf diese Amtsübernahme folgenden Jahre Wirksamkeit erlangt;

4. ist der Ansicht, dass für die Ernennung oder Beförderung der Beamten zu einer der höheren Stellen des Sekretariats in erster Linie die Kenntnisse und Eignungen des Kandidaten in Erwägung zu ziehen sind; diese Anforderungen sollen dem Amt entsprechen, das der Bewerber zu versehen hat, wobei allerdings bei der Wahl auf die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise Rücksicht zu nehmen ist;

5. genehmigt die in dem vorliegenden Berichte befürworteten Lösungen hinsichtlich der Gehälter und Anstellungsbedingungen für den Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär, die Untergeneralsekretäre, den Gerichtsschreiber des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, die Direktoren, den Finanzverwalter, den Kabinettschef des Generalsekretärs, die Abteilungsleiter und den stellvertretenden Generalsekretär des Gerichtshofs.

(Resolution vom 29. September 1931.)

4. Errichtung der neuen Gebäude.

Die Versammlung

hat den Bericht (Druckschrift A. 89. 1931) der vierten Kommission über die Frage der neuen Völkerbundsgebäude zur Kenntnis genommen;

ist von den Mitteilungen der Kontrollkommission an die vierte Kommission peinlich überrascht, da nach diesen Mitteilungen zu befürchten ist, dass die von der Versammlung in ihrer elften ordentlichen Tagung genehmigten Voranschläge um sieben bis acht Millionen Schweizerfranken überschritten werden könnten, wenn nicht Ordnung geschaffen wird;

bekräftigt ihren Willen, grundsätzlich an den im vorigen Jahre angenommenen Voranschlägen festzuhalten;

erteilt der Kontrollkommission den Auftrag, nach Einholung der notwendigen technischen und juristischen Gutachten und ohne die Überprüfung des mit den Architekten abgeschlossenen Vertrages auszuschliessen, dem Völkerbundsrate binnen kurzer Frist ein Programm zur Genehmigung vorzulegen, das unter möglichst günstigen Bedingungen dem bekundeten Willen entspricht.
(*Resolution vom 29. September 1931.*)

5. Verteilung der Ausgaben.

Die Versammlung

1. schliesst sich der Empfehlung der Kommission für die Verteilung der Ausgaben an und

setzt die Anzahl der Einheiten, die Mexiko im Verteilungsschlüssel für die Völkerbundsausgaben zuzuteilen sind, auf vierzehn fest;

2. in Abänderung des am 26. September 1928 gefassten Beschlusses, ersucht sie den Rat, die genannte Kommission aufzufordern, ihren Entwurf zu einem revidierten Verteilungsschlüssel erst der Versammlung des Jahres 1934 zu unterbreiten.
(*Resolutionen vom 29. September 1931.*)

6. Rückständige Beiträge.

Die Versammlung

fasst mit Bedauern die Tatsache ins Auge, dass sich die Anzahl der Staaten, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Völkerbunde noch nicht nachgekommen sind, dieses Jahr erhöht hat;

lädt die Staaten, denen für die Begleichung ihrer rückständigen Beiträge besondere Vergünstigungen gewährt worden sind, besonders dringend ein, die Bedingungen der getroffenen Abmachungen einzuhalten;

bittet die übrigen Staaten, die aus verschiedenen Gründen noch Beiträge für die Jahre 1929 und 1930 schuldig geblieben sind, die geschuldeten Beträge zu überweisen, sobald es ihnen die politischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten gestatten;

erteilt dem Generalsekretär den Auftrag, Besprechungen aufzunehmen oder fortzusetzen, um von allen in Frage kommenden Staaten die Begleichung ihrer Rückstände zu erwirken; ferner soll er dem Rat einen Bericht über die von ihm bis zur nächsten Versammlung getroffenen Massnahmen vorlegen und der Versammlung die Ergebnisse dieses Berichts mitteilen.
(*Resolution vom 26. September 1931.*)

E. Resolutionen zur Berichterstattung der fünften Kommission.

1. Handel mit Opium und andern schädlichen Drogen.

1. Die Versammlung

nimmt von dem Wunsche Kenntnis, der von gewissen Regierungen geäussert wurde, es möge in naher Zukunft eine Konferenz zusammentreten,

um die Möglichkeit einer Beschränkung und Kontrolle des Mohn-Anbaus sowie des Anbaus und der Ernte von Kokablättern in Erwägung zu ziehen;

nimmt ferner von dem Beschlusse Kenntnis, der vom Rat in seiner zweiundsechzigsten Tagung im Januar 1931 gefasst worden ist, wonach die beratende Kommission für den Handel mit Opium und sonstigen schädlichen Drogen die Frage prüfen soll, ob es möglich wäre, eine Konferenz der in Betracht kommenden Regierungen einzuberufen, und wonach sie dem Rat einen Bericht hierüber vorzulegen hat;

ersucht die beratende Kommission für den Handel mit Opium und sonstigen schädlichen Drogen sowie die zuständigen Organe des Völkerbundssekretariats, binnen möglichst kurzer Frist an die Zusammenstellung aller Unterlagen heranzutreten, die einer Konferenz für die Beschränkung der Opiumproduktion sowie des Anbaus und der Ernte von Kokablättern als Verhandlungsgrundlage dienen könnten und zu diesem Zwecke den Mitgliedern des Völkerbundes sowie den Nichtmitgliedstaaten einen Fragebogen zuzustellen.

2. Die Versammlung

erinnert an die Empfehlung, mit der die zehnte Versammlung das Sekretariat beauftragt hat, die gegenwärtig in den verschiedenen Ländern in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen über den Handel mit Opium und sonstigen schädlichen Drogen zwecks Vorbereitung eines Sammelwerkes oder einer Studie über diese Gesetzesvorschriften zusammenzustellen;

bemerkt, dass die Durchführung dieser Aufgabe in Anbetracht der Vorbereitungen für die Konferenz zur Beschränkung der Herstellung von Betäubungsmitteln verschoben werden musste;

verleiht dem Wunsche Ausdruck, dass das Sekretariat im Rahmen seiner Kredite die Vorbereitung dieser Sammlung der Gesetze in Angriff nehme, um sie binnen möglichst kurzer Frist nach dem Inkrafttreten des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung von Betäubungsmitteln zu veröffentlichen; sie spricht ferner den Wunsch aus, dass dieses Sammelwerk alle Gesetze und Verordnungen über die Kontrolle der Betäubungsmittelherstellung und des Betäubungsmittelhandels sowie die Massnahmen zur Bekämpfung der Toxikomanie umfassen möge.

3. Die Versammlung genehmigt den Bericht der fünften Kommission (Druckschrift A. 65. 1931. V.) und die in demselben enthaltenen Resolutionen.
(*Resolutionen vom 23. September 1931.*)

2. Frauen- und Kinderhandel.

Die Versammlung

1. hat den Bericht (Druckschrift C 267 M 122. 1931. IV.) des Komitees für den Frauen- und Kinderhandel zur Kenntnis genommen; sie verzeichnet mit Befriedigung die neuen Beteiligungen am Abkommen von 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und spricht die Hoffnung aus, dass im Jahre 1932 weitere Ratifikationen zu verzeichnen sein werden;

2. ist der Ansicht, dass die bereits angestellten Untersuchungen über die Rolle der Zuhälter im Frauenhandel die Notwendigkeit ergänzender Untersuchungen über diese Frage dartun;

3. empfiehlt dem «Komitee für den Frauen- und Kinderhandel», die Möglichkeit zu prüfen, sich im Hinblick auf die Strafmassnahmen gegen die Rückfälligen über den Erfolg der Bestrafung von Zuhältern Rechenschaft zu geben, wobei dieser Ausdruck aufzufassen ist, wie er im Artikel 1 des Vorentwurfs für ein Zusatzprotokoll zum internationalen Abkommen von 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels umschrieben wurde;

4. empfiehlt der Aufmerksamkeit der Völkerbundsmitglieder den ihnen zwecks Stellungnahme vorliegenden Protokollentwurf zur Ergänzung des Abkommens von 1921 (Druckschrift C 267 M 122. 1931. IV., Seite 9);

5. dankt dem Komitee für den Frauen- und Kinderhandel für seine Tätigkeit und fordert es auf, seine Bemühungen zur Unterdrückung des Frauenhandels fortzusetzen, zumal gegenwärtig, wo Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Notlage der Tätigkeit der Mädchenhändler Vorschub leisten.

(Resolutionen vom 23. September 1931.)

3. Kinderschutz.

1. Die Versammlung,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Behandlung und Verhütung des jugendlichen Verbrechertums insbesondere während der gegenwärtigen Krise zukommt,

beschliesst, den Delegierten derjenigen Länder, die noch keine besondere Jugendgerichtsbarkeit geschaffen haben, dringend zu empfehlen, dass sie tatkräftig auf diese Reform hinwirken, wobei die Frauen zur Mitarbeit herangezogen werden sollten, soweit dies nach den Landesgesetzgebungen irgendwie möglich ist.

2. Die Versammlung nimmt den Bericht (Druckschrift C 249 M 118. 1931. IV.) des Komitees für den Kinderschutz über die Arbeiten seiner siebenten Tagung zur Kenntnis; sie spricht den Wunsch aus, dass dieses Komitee seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den in seinem Berichte niedergelegten Anregungen und Beschlüssen fortsetze, und gibt ihrer Genugtuung über die geleistete Arbeit Ausdruck.

(Resolutionen vom 23. September 1931.)

4. Strafrecht und Strafvollzug: Verbesserung der Strafvollzugsverwaltung.

Die Versammlung,

die vom Rat im Januar 1930 zur Prüfung der Frage aufgefordert worden ist, wie der Völkerbund am besten mit der internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen sowie mit sonstigen Organisationen zusammenarbeiten könnte, welche bemüht sind, zur Verbesserung des Gefängniswesens nach modernen wirtschaftlichen, sozialen und sanitären Grundsätzen beizutragen;

nach Kenntnisnahme der Bemerkungen der Mitglieder des Völkerbundes und der Nichtmitgliedstaaten sowie der zu Rate gezogenen Organisationen

über die Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen (vgl. die Druckschrift C 620 M 241. 1930. IV.);

in der Erwägung, dass der Völkerbund des Rates und des Beistandes von Experten bedarf, wenn er sich der Verbesserung der Strafvollzugsverwaltung auf Grund der Zusammenarbeit der Regierungen annehmen soll;

in der Erwägung der Bedeutung, die andererseits den Bestrebungen zukommt, welche sowohl durch den Abschluss mehrerer internationaler Abkommen, als auch durch die Arbeiten gewisser Völkerbundsorgane und verschiedener Körperschaften zum Zwecke der fortschreitenden Vereinheitlichung des Strafrechts und der Zusammenarbeit der Staaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Verbrechertums bereits verwirklicht worden sind;

ersucht den Generalsekretär,

1. die eingelaufenen Antworten und Bemerkungen über die Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen sowie den Bericht und die Sitzungsprotokolle der fünften Kommission der Internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen zuzustellen und sie einzuladen, auf Grund dieser Antworten und Bemerkungen die Grundsätze einer erneuten Prüfung zu unterziehen;

2. die Beziehungen zu den Organisationen auszubauen, die sich auf internationaler Grundlage mit Strafrechts- und Strafvollzugsproblemen befassen;

3. das Internationale Arbeitsamt aufzufordern, seine Untersuchungen über die Gefängnisarbeit fortzusetzen;

4. der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, dem Internationalen Bureau für die Vereinheitlichung des Strafrechts, der Internationalen Kommission für Kriminalpolizeiwesen, der Internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen, der «Howard League for Penal Reform», der «International Law Association», dem Internationalen Strafrechtsverband sowie sonstigen internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär etwa von den Regierungen vorgeschlagen würden, den Bericht (Druckschrift A. 70. 1931. V.) und die Sitzungsprotokolle der fünften Kommission zuzustellen und bei dieser Gelegenheit diesen Organisationen die Frage vorzulegen, in welcher Form der Völkerbund an der fortschreitenden Vereinheitlichung des Strafrechts und an der Zusammenarbeit der Staaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Verbrechertums mitwirken könnte;

5. die Bemerkungen dieser Organisationen nach ihrem Eingang, zusammen mit dem Bericht und den Sitzungsprotokollen der fünften Kommission, den Mitgliedern des Völkerbundes zu übermitteln und ihnen dabei die Frage vorzulegen, ob sie wünschen, dass der Völkerbund auch in den unter Nr. 4 vorgesehenen Fragen mitwirke;

6. nach Eingang der Antwort der Internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen über die Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen den Regierungen der Mitglieder des Völkerbundes die Frage

vorzulegen, ob der Völkerbund seine Mitwirkung auf dem Gebiete der Behandlung der Gefangenen am besten dadurch gewährleisten kann, dass er mit der Internationalen Kommission für Strafrechts- und Gefängniswesen zusammenarbeitet, oder ob eine besondere Völkerbundskommission eingesetzt werden soll, um sich mit dem Studium dieses Problems zu befassen.

Der Generalsekretär wird gebeten, der nächsten Versammlung einen Bericht über alle in der vorliegenden Resolution enthaltenen Fragen vorzulegen.

(Resolution vom 23. September 1931.)

F. Resolutionen und Empfehlungen zur Berichterstattung der sechsten Kommission.

1. Tätigkeit der Studienkommission für die Europäische Union.

1. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung vom Ergebnis der von der Studienkommission für die Europäische Union geleisteten Arbeiten Kenntnis; sie genehmigt den Bericht der Studienkommission (vgl. die Druckschriften A 17, 1931. VII und A 36, 1931. VII) über ihre Bestellung, ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden;

sie fordert die Kommission zur Fortsetzung der Arbeiten auf, die in Übereinstimmung mit den in der Resolution vom 17. September 1930 niedergelegten Grundsätzen unternommen wurden;

sie empfiehlt der Kommission, sich jedesmal, wenn es sich ermöglichen lässt, an die technischen Völkerbundsorgane zu wenden und alle Probleme, die ihr auf universeller Grundlage lösbar scheinen, dem Völkerbunde zuzuweisen;

sie ersucht die Kommission, der nächsten Versammlung einen Bericht über ihre weitere Tätigkeit vorzulegen.

2. Die Versammlung billigt den Vorschlag der Studienkommission für die Europäische Union, von sich aus ein Sonderkomitee zum Studium der Frage eines wirtschaftlichen Nichtangriffspaktes zu bestellen.

Die Versammlung beschliesst, dass die folgenden Staaten einzuladen sind, sich auf dem Fusse der Gleichberechtigung mit den von der Studienkommission zu ernennenden Mitgliedern an den Arbeiten dieses Sonderkomitees zu beteiligen:

Australien,	Japan,
Chile,	Kanada,
China,	Uruguay.
Indien,	

Der Rat wird gebeten, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einzuladen, sich ebenfalls in dem Sonderkomitee vertreten zu lassen, falls sie es für zweckmässig erachtet.

(Resolutionen und Empfehlung vom 24. September 1931.)

2. Mandate.

Die Versammlung,

die von der Tätigkeit der Mandatarmächte, der ständigen Mandatkommission und des Rates im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 22 des Völkerbundsvertrages Kenntnis genommen hat:

a. spricht ihnen erneut das Vertrauen aus, das ihnen schon die früheren Versammlungen bekundet haben, und beglückwünscht sie wiederum zu den Ergebnissen, die dank dem aus ihren Berichten sprechenden Willen zur Zusammenarbeit erzielt worden sind;

b. ist erfreut über das besonders nützliche Werk des Aufbaus, das der Rat unter Mitwirkung der ständigen Mandatkommission durchgeführt hat, indem er die Kriterien festsetzte, die anzuwenden sind, wenn sich die Frage der Aufhebung der Mandatordnung in einem dieser Ordnung unterworfenen Gebiete stellt;

c. hebt ganz besonders den Anteil hervor, den der Rat in seiner Resolution über diese Frage der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Gleichberechtigung, sowie den Garantien für den wirksamen Schutz der ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten eingeräumt hat;

d. gibt, wie in den vorbergehenden Jahren, der Hoffnung Raum, dass dank der Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen der Mandatarmächte, des Rates und der ständigen Mandatkommission die Einrichtung der Mandate auch weiterhin die Verwirklichung des im Artikel 22 des Völkerbundsvertrages verkündeten zivilisatorischen Ideals gewährleisten werde.

(Resolution vom 23. September 1931.)

3. Sklaverei.

Die Versammlung

ersucht den Rat, für die Dauer eines Jahres ein engeres Komitee von Sachverständigen zu ernennen, zum Studium des Aktenmaterials über die Sklaverei, das von den Regierungen seit der Unterzeichnung des Abkommens von 1926 eingereicht oder weitergeleitet worden ist. Dieses Komitee hat dem Rate zuhanden der nächsten Versammlung Anregungen hinsichtlich allfälliger Hilfsmassnahmen des Völkerbundes zugunsten von Ländern zu unterbreiten, die sich zur Abschaffung der Sklaverei verpflichtet haben und dieserhalb um seine Hilfe nachsuchen.

(Resolution vom 25. September 1931.)

4. Schutz der Minderheiten.

Die Versammlung nimmt den Bericht der sechsten Kommission (Druckschrift A 67. 1931, I) zur Kenntnis.

(Resolution vom 23. September 1931.)

5. Tätigkeit der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit.

Die Versammlung

hat die Berichte der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit und des Verwaltungsrates des internationalen Instituts für geistige Zusammenarbeit (Druckschriften A 23 und A 24, 1931) zur Kenntnis genommen;

nimmt mit lebhafter Befriedigung die im Laufe des Jahres von der Organisation für geistige Zusammenarbeit in ihrer Gesamtheit erzielten Ergebnisse zur Kenntnis und ist erfreut, dass die im letzten Jahre durchgeführte Reorganisation die Möglichkeit geschaffen hat, die internationale Verbindung und Zusammenfassung, die auf geistigem Gebiete für die Zukunft des Völkerbundes wesentlich scheint, aufs allerwirksamste fortzuführen;

I.

1. genehmigt die auf den verschiedenen Gebieten der geistigen Tätigkeit unternommenen Arbeiten, sowie das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr;

2. erkennt das Bestehen der Organisation für geistige Zusammenarbeit an, die folgende Organe umfasst: die internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit als beratendes Organ des Völkerbundes, die ihr untergeordneten Kommissionen und Komitees, das internationale Institut für geistige Zusammenarbeit, als sein ausführendes Organ, und das internationale Lehrfilminstitut (beides Institute, die dem Völkerbund unter den in ihren Statuten vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden sind), die nationalen Kommissionen für geistige Zusammenarbeit, deren Vertreter auf Veranlassung der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit zu gelegentlichen Konferenzen einberufen werden können;

3. ist erfreut, dass dem Unterrichtswesen besondere Bedeutung beigemessen wird und dass die internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit einen Plan aufgestellt hat, um in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern, sowie um die Kenntnis des Völkerbundes und das gegenseitige Verständnis der Völker immer allgemeiner unter der Jugend zu verbreiten;

4. begrüsst die Massnahmen, die ins Auge gefasst wurden, um eine regelmässige Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Institutionen herbeizuführen, die sich mit dem Schutze des geistigen Eigentums befassen;

5. hat mit Befriedigung von den neuen Arbeiten Kenntnis genommen, die ein sachliches und unbefangenes Studium der grossen internationalen Probleme durch Beiziehung der Institute gewährleisten sollen, welche sich dem wissenschaftlichen Studium der internationalen Beziehungen widmen, und begrüsst das Programm, das von dem Komitee für Kunst und Literatur aufgestellt worden ist, wonach der Völkerbund durch die Sorge für einen regel-

mässigen geistigen Austausch auf internationaler Grundlage das Seine dazu beitragen soll, die Sache der Kultur und der Zivilisation zu verteidigen;

6. billigt die Massnahmen, die von der Kommission getroffen worden sind, um dem Antrage der chinesischen Regierung zu entsprechen, und erwartet für die Zukunft von dieser Zusammenarbeit die erfreulichsten Ergebnisse;

7. billigt die Einberufung einer Tagung der nationalen Kommissionen für geistige Zusammenarbeit für 1984.

II.

1. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Völkerbundes auf die Versuche, die in einer Reihe von Ländern über die Verwendung des Rundfunks als Unterrichtsmittel unternommen werden;

2. billigt das Ersuchen der Kommission für geistige Zusammenarbeit an das Institut, im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Organisationen Erhebungen über den Rundfunk als Unterrichtsmittel anzustellen;

empfiehlt, diese Erhebungen auf alle internationalen Fragen auszudehnen, die sich aus der Verwendung des Rundfunks für die Förderung guter Beziehungen zwischen den Nationen ergeben;

3. ersucht die Mitglieder des Völkerbundes, die Verwendung des Rundfunks zur Schaffung eines besseren gegenseitigen Verständnisses, einer tieferen Einsicht in den internationalen Charakter zahlreicher dringlicher Probleme und einer besseren Würdigung der Aufgaben und Ziele des Völkerbundes zu fördern; sie ersucht das internationale Institut für geistige Zusammenarbeit, sich zu diesem Zwecke mit den hauptsächlichsten nationalen und internationalen Rundfunkorganisationen ins Benehmen zu setzen.

III.

Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten des Völkerbundes auf die von der Stadt Bern ergriffene Initiative hin und auf die Einladung, sich an der Volkskunstaussstellung von 1984 zu beteiligen, die ihnen seitens der schweizerischen Regierung zugegangen ist;

erinnert an die Resolutionen des Völkerbundsrates vom 2. September 1927 und der Völkerbundsversammlung vom 22. des nämlichen Monats;

fordert die Mitglieder des Völkerbundes auf, sich an dieser grossen internationalen Kundgebung zu beteiligen und zu diesem Zwecke die angemessenen Massnahmen zu ergreifen.

Die Versammlung

hat den Bericht des Verwaltungsrates des Weltlehrfilminstituts zur Kenntnis genommen;

ist über die erzielten Ergebnisse erfreut;

stellt mit Genugtuung die Fortschritte der Vorarbeiten für die Konferenz zur Aufhebung der Zollschränken für Lehrfilme fest;

spricht ihre Befriedigung über die immer erfreulichere Entwicklung der *internationalen Lehrfilmschau* aus.

(*Resolutionen und Empfehlungen vom 24. September 1931.*)

6. Russische, armenische, assyrische, assyrisch-chaldäische und türkische Flüchtlinge.

Die Versammlung

anerkennt die Bemühungen des Verwaltungsrats des Flüchtlingsamtes, dem Wunsche der elften Versammlung, welche die Ausarbeitung eines Planes für die Liquidation des Amtes bis Ende 1939 verlangt hatte, zu entsprechen; sie stellt fest, dass der Verwaltungsrat einen Plan ausgearbeitet hat, der den Anregungen der Kontrollkommission entspricht, welche eine jährliche Verringerung des Voranschlages des Amtes in der Höhe von etwa 10 % verlangt hatte;

befürwortet die Annahme des vom Verwaltungsrate vorgeschlagenen Liquidationsplanes, der Geschäftsordnung, sowie der Vorschriften über die Finanzgebarung und das Personal des Amtes.

Um die Entlassung des Personals des Amtes zu erleichtern,

fordert die Versammlung den Generalsekretär des Völkerbundes, sowie den Direktor des Internationalen Arbeitsamtes auf, den Mitgliedern dieses Personals nach Möglichkeit den Vorzug zu geben, wenn in ihren Organisationen Stellen frei werden;

ersucht den Verwaltungsrat des Amtes, in seinen künftigen Berichten an die Versammlung vollständige Auskünfte über die verschiedenen Seiten der die Flüchtlinge betreffenden Fragen, sowie über die vom Amte zu deren Lösung getroffenen oder ins Auge gefassten Massnahmen zu erteilen.

Nachdem sie von den Vorschlägen für die Umsiedlung einiger tausend armenischer Flüchtlinge nach der Republik Armenien (Eriwan) Kenntnis genommen hat, und in Anbetracht der hierüber von der zehnten Versammlung angenommenen Resolution,

fordert sie das Amt zu einer sorgfältigen Prüfung der Frage auf, ob es möglich wäre, die Übersiedlung derjenigen Flüchtlinge zu erleichtern, die sich nach der Republik Armenien (Eriwan) begeben wollen, sofern das Amt davon überzeugt ist, dass diese Übersiedlung den Interessen der Flüchtlinge am besten entspricht;

fordert das Amt auf, der schwierigen Lage der über 100,000 russischen Flüchtlinge in China seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um ihnen in andern Ländern Beschäftigung zu verschaffen;

ersucht die beteiligten Regierungen, die bisher noch keine derartigen Massnahmen getroffen haben, nachdrücklich, das System der Nansenmarken in vollem Umfange anzuwenden;

fordert die Regierungen auf, die Gründung von Landeskomitees für den Nansengedenkfonds auf ihrem Gebiete zu fördern und zu erleichtern;

ersucht den Verwaltungsrat des Amtes, im Einvernehmen mit der beratenden Regierungskommission für das Flüchtlingswesen die Zweckmässigkeit der Vorbereitung eines Abkommens zu prüfen, das Gewähr bietet für den Schutz der Flüchtlinge nach der Liquidation des Flüchtlingsamtes;

empfiehlt, die belgische Regierung einzuladen, einen Delegierten in die beratende Regierungskommission für das Flüchtlingswesen abzuordnen;

ersucht den Rat, die von der beratenden Regierungskommission während ihrer vierten Tagung angenommenen Empfehlungen über gewisse Vergünstigungen für die Flüchtlinge den Regierungen zu übermitteln.

(Resolutionen und Wünsche vom 28. September 1931.)

G. Auf Grund der Anträge des Bureau der Versammlung angenommene Resolutionen.

1. Eintritt Mexikos in den Völkerbund¹⁾.

Die Versammlung

hat es in ihrer Resolution vom 8. September 1931 als eine ungerechtfertigte Unterlassung bezeichnet, die wiedergutmacht werden muss, dass in der Anlage zum Völkerbundsvertrage, wo die zum Beitritt eingeladenen Länder bezeichnet sind, Mexiko nicht aufgezählt wird;

hat einstimmig beschlossen, diese Unterlassung wiedergutzumachen und demgemäss Mexiko einzuladen, dem Völkerbundsvertrage beizutreten und dem Völkerbunde seine wertvolle Mitarbeit zu leihen, wie wenn es von Anfang an dazu eingeladen worden wäre;

hat dermassen, durch diese Einladung ausserordentlicher Natur, die kein Präjudiz bilden darf, ausdrücklich bekundet, dass sie der Auffassung ist, die Voraussetzungen, denen die Staaten genügen müssen, um gemäss Artikel 1 des Paktes in den Völkerbund aufgenommen zu werden, seien für Mexiko von Anfang an vorhanden gewesen;

nimmt Kenntnis von der Antwort der mexikanischen Regierung vom 10. September 1931, wonach diese Regierung ohne Vorbehalt ihrem Eintritt in den Völkerbund in dem Sinne, wie er ihr angeboten worden ist, zustimmt;

erklärt, dass Mexiko Mitglied des Völkerbundes geworden ist, und fordert seinen Vertreter auf, sich so bald als möglich an den Arbeiten der gegenwärtigen Tagung der Versammlung zu beteiligen.

(Resolution vom 12. September 1931.)

2. Errichtung eines Denkmals für Christoph Kolumbus in der Stadt San Domingo.

Die Versammlung

begrüsselt mit grosser Befriedigung die glückliche Anregung der Regierung der Dominikanischen Republik über die Errichtung eines Denkmals für Christoph

¹⁾ Vgl. auch Seite 451.

Kolumbus. Nach dieser Anregung, die von den einundzwanzig an der fünften und sechsten Internationalen Panamerikanischen Konferenz in Santiago de Chile und Havanna vertretenen souveränen Staaten der Neuen Welt offiziell und einstimmig angenommen worden ist, soll in der Hauptstadt San Domingo der Dominikanischen Republik (Insel San Domingo oder Haiti) die den Ausgangspunkt der Erforschung und Kolonisation der westlichen Halbkugel bildete, zum Zeichen der Bewunderung und Dankbarkeit, welche die Menschheit dem Entdecker der Neuen Welt und einem der grössten Wohltäter der Menschheit schuldet, ein monumentaler Leuchtturm errichtet werden.

In der Erwägung, dass dieser Leuchtturm in dem zentralen Flughafen der Antillen errichtet werden soll und für den grössten Teil des Atlantischen Ozeans und des Karibischen Meeres als Wegweiser für die See- und Luftschifffahrt dienen wird, was den geplanten Bau mit den Zielen des Völkerbundes in Zusammenhang bringt;

in der weiteren Erwägung, dass dieses erste Denkmal der ganzen Welt zu Ehren des Mannes, der unsere Kenntnis des Erdballs so sehr erweitert hat, in benachbarten Gebäuden eine Bibliothek und ein Museum für Urkunden über Christoph Kolumbus sowie andere Quellen der Geisteskultur enthalten soll, dass diese Urkunden der gesamten Menschheit zur Verfügung stehen werden und dass sich das geplante Werk somit in den Rahmen der Tätigkeit des Völkerbundes auf dem Gebiete der geistigen Zusammenarbeit einfügt;

verleiht die Versammlung ihrer lebhaften Sympathie für die glückliche Anregung der Dominikanischen Republik Ausdruck; diese Anregung ist nicht nur eine geschuldete Ehrung für einen Führer der Menschheit wie Kolumbus und für die spanische Nation, sondern schafft und erhält auch Werte, die für den Fortschritt und die Entwicklung der internationalen Verkehrsverbindungen und infolgedessen auch für das gute Einvernehmen zwischen den Staaten der beiden Halbkugeln und für die Vervollkommnung der menschlichen Beziehungen günstig sind.

(Resolution vom 23. September 1931.)

4. Beteiligung nicht an der Versammlung Vertreter Staaten an den Beratungen der dritten Kommission.

Die Versammlung

hat das Begehren der dritten Kommission zur Kenntnis genommen, wonach die in der Versammlung nicht vertretenen Staaten, die an den Arbeiten der vorbereitenden Abrüstungskommission teilgenommen haben oder zur allgemeinen Abrüstungskonferenz eingeladen sind, aufgefordert werden sollten, sich mit beratender Stimme an den Erörterungen dieser Kommission über den Resolutionsentwurf für den Rüstungsstillstand zu beteiligen;

stellt fest, dass der Präsident in Anbetracht der Dringlichkeit dieser Frage auf Grund des Beschlusses der dritten Kommission und vor allem in Anbetracht ihrer Einstimmigkeit im Einvernehmen mit dem Bureau in dieser Angelegenheit ohne weiteres Beschluss fassen kann;

ist der Ansicht, dass dem Antrage der dritten Kommission zu entsprechen sei;

ersucht den Präsidenten der Versammlung, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um dem vorliegenden Beschluss unverzüglich Wirksamkeit zu verleihen und der Versammlung in ihrer nächsten Vollsitzung von diesen Massnahmen Kenntnis zu geben. *(Resolution vom 23. September 1931.)*

4. Verlängerung der Amtsdauer des fünfköpfigen Sonderkomitees für die Organisation der Tagungen der Versammlung.

Die Versammlung

beglückwünscht das fünfköpfige Sonderkomitee für die Organisation der Versammlung zum Ergebnisse seiner Tätigkeit und spricht ihm ihren Dank für die sehr wertvollen Ratschläge aus, die dieses Komitee ihr schon erteilt hat;

beschliesst, die Amtsdauer des fünfköpfigen Sonderkomitees um ein Jahr zu verlängern, und ersucht das Komitee, ihr in der nächsten Vollversammlung neue Anregungen zu unterbreiten. *(Resolution vom 24. September 1931.)*

H. Ohne vorgängigen Kommissionsbericht angenommene Resolutionen.

1. Einladung an Mexiko zum Eintritt in den Völkerbund.

Die Versammlung,

in Anbetracht dessen, dass Mexiko in der Anlage des Völkerbundsvertrages, wo die zum Beitritt eingeladenen Länder bezeichnet sind, nicht aufgezählt wird;

in der Erwägung, dass die Gerechtigkeit vom Völkerbunde die Wiedergutmachung dieser gegen den Geist des Völkerbundes selbst so sehr verstossenden Unterlassung verlangt;

beschliesst, Mexiko sei einzuladen, dem Völkerbundsvertrage beizutreten und dem Völkerbunde seine wertvolle Mitarbeit zu leihen, wie wenn es von Anfang an eingeladen worden wäre;

betraut den Generalsekretär mit der Durchführung der vorliegenden Resolution. *(Resolution vom 8. September 1931.)*

2. Beileidkundgebung für China.

Die Versammlung,

tiefbewegt durch die Nachricht, dass gewisse Provinzen Chinas von einem furchtbaren Unglücke betroffen worden sind,

appelliert an alle Männer und Frauen in der ganzen Welt, die guten Willens sind, durch eine angemessene Aktion ihr Mitgefühl für die Opfer dieser entsetzlichen Katastrophe zu bekunden. *(Resolution vom 8. September 1931.)*

J. Bezeichnung der nichtständigen Ratsmitglieder.

Die Versammlung bezeichnet China, Spanien und Panama als nichtständige Ratsmitglieder. *(Sitzung vom 14. September 1931.)*

Anlage II.

Resolutionen und Empfehlungen der Studienkommission für die Europäische Union.

1. Zweite Session¹⁾. (16. bis 21. Januar 1931.)

I.

Die Studienkommission für die Europäische Union beschliesst in Anbetracht der Resolution der Völkerbundsversammlung vom 17. September 1930, die Weltwirtschaftskrise in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit der europäischen Staaten zu studieren und durch Vermittlung des Generalsekretärs die Regierungen Islands, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Beteiligung an dieser Untersuchung einzuladen.

II.

Die Studienkommission für die Europäische Union gibt sich Rechenschaft über die ausserordentliche Schwere der Krise, unter der die mittel- und osteuropäischen Agrarstaaten zu leiden haben, und über die Notwendigkeit, dieser Lage im gesamteuropäischen Rahmen zu begegnen, ohne auf die noch umfassenderen Lösungen zu warten, deren Verwirklichung sie herbeiwünscht und zu deren Vorbereitung insbesondere die am 26. März 1931 in Rom zusammen tretende Getreidekonferenz berufen ist;

die Kommission ist der Ansicht, dass sich die Lage wesentlich verbessern liesse, wenn die ermächtigten Vertreter der beteiligten europäischen Länder (mittel- und osteuropäische Getreideausfuhrländer und europäische Getreideeinfuhrländer) baldigst zusammentreten würden, um gemeinschaftlich die Massnahmen zur Absetzung des gegenwärtig verfügbaren Getreideüberschusses zu prüfen. Diese Tagung ist auf alleinige Veranlassung des Präsidenten der Studienkommission für die Europäische Union einzuberufen, und ihre Schlussfolgerungen sind durchzuführen, ohne dass es einer erneuten Überweisung an die Studienkommission bedürfte.

III.

Die Studienkommission ist der Ansicht, dass noch eine wichtige Frage zu lösen bleibt. Die Massnahmen zur Absetzung der Ernte von 1930 und die weiter unten vorgesehenen Massnahmen zur Schaffung von Landwirtschaftskrediten lassen das Problem der Ausfuhr des Überschusses künftiger Ernten offen.

¹⁾ In ihrer ersten Session (September 1930) hatte die Studienkommission für die Europäische Union keine eigentlichen Resolutionen angenommen.

a. Die Getreidekonferenz, die im März 1931 in Rom tagt, wird zweifellos sehr wichtige Anregungen zur Weltlage beisteuern.

Die Studienkommission gibt dem Wunsche Ausdruck, dass sich die beteiligten überseeischen Länder zur Teilnahme an dieser Konferenz bereit finden werden, damit das Problem in allen seinen Teilen geprüft werden kann.

b. Was Europa anbelangt, so muss ein Komitee eingesetzt werden, um alle Massnahmen zu erwägen, die zu dem gewünschten Ergebnisse führen könnten, und zwar mit Einschluss von Zollvereinbarungen jeglicher Art.

Dieses Komitee wird aus elf Mitgliedern bestehen, nämlich aus den Vertretern von Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei. Der Generalsekretär des Völkerbundes wird um die Mitwirkung der technischen Kommissionen ersucht werden, ebenso ist das Internationale Landwirtschaftliche Institut um seine Unterstützung zu bitten. Das Komitee soll baldigst auf Veranlassung des Präsidenten der Studienkommission für die Europäische Union einberufen werden. Es soll seine Arbeiten so schnell wie möglich durchführen und seine Schlussfolgerungen der Studienkommission für die Europäische Union vorlegen.

IV.

Was die Landwirtschaftskredite betrifft, so stellt die Studienkommission für die Europäische Union fest, dass die Prüfung dieser Frage weit genug gediehen ist, um die Ausarbeitung eines genauen Plans zu gestatten.

Das Finanzkomitee hat der Studienkommission einen sehr interessanten Bericht über diesen Gegenstand vorgelegt, und die Studienkommission nimmt davon Kenntnis, dass das Finanzkomitee seine Untersuchungen fortsetzen wird.

Die Studienkommission hält es für höchst wünschenswert, dass dem Völkerbundsrat im Mai dieses Jahres ein vollständiger Durchführungsplan unterbreitet werde, der so bestimmte Angaben enthalten sollte, dass er sofort zur Anwendung gelangen kann, falls er vom Völkerbundsrate genehmigt wird.

Die Studienkommission beschliesst infolgedessen, ein Komitee von elf Mitgliedern (den Vertretern von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, der Niederlande, von Polen, Rumänien, Schweden und Ungarn) einzusetzen, das nötigenfalls die Vertreter der andern in Frage kommenden Länder zu Rate ziehen kann.

Dieses Komitee wird die Arbeiten des Finanzkomitees verfolgen und mit letzterem in Verbindung bleiben, damit dem Völkerbundsrat in seiner Mai-tagung ein sowohl finanztechnisch als auch juristisch genaues Programm vorgelegt werden kann; dieses Programm soll dem Völkerbundsrate gestatten, in voller Sachkenntnis zu beraten und gegebenenfalls sofortige Durchführungs-massnahmen vorzuschreiben.

V.

Die Studienkommission für die Europäische Union ist davon überzeugt, dass die Inkraftsetzung der Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 vor allem jene Atmosphäre der Beständigkeit und des Vertrauens schaffen würde, die eine befriedigende Fortsetzung und Entwicklung des ebenfalls am 24. März 1930 festgesetzten Programms für die späteren Verhandlungen zuliesse;

sie erwartet, dass ihre Mitglieder ihr Möglichstes tun werden, um diese Handelsübereinkunft rasch in Kraft setzen zu können und

spricht den Wunsch aus, dass die auf Grund der Konferenz vom November 1930 für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion aufgenommenen zweiseitigen Verhandlungen tatkräftig fortgesetzt werden.

VI.

Die Studienkommission für die Europäische Union ist besorgt über den Stand der Arbeitslosigkeit in Europa, sowie über die sich daraus ergebenden ernsten Folgen und

ersucht das Völkerbundssekretariat, ihr in der Maisession über die ersten Ergebnisse der Arbeiten zu berichten, die von der Wirtschafts- und Finanzorganisation und vom Internationalen Arbeitsamt in Durchführung der Resolution Nr. 16 der elften Völkerbundsversammlung unternommen werden.

VII.

Es wird aus den Vertretern Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Grossbritanniens, Italiens, Jugoslawiens, Polens, Portugals, der Schweiz und Spaniens ein Komitee gebildet.

Dieses Komitee wird die Bestellung, die Organisation und die Arbeitsmethode der Studienkommission für die Europäische Union studieren. Auch die übrigen der Kommission unterbreiteten Fragen werden ihm zugewiesen werden.

VIII.

In den letzten Tagen haben wir die Probleme, vor die sich unsere Regierungen gestellt sehen, geprüft und erörtert, und wir erhielten den bestimmten Eindruck, dass eines der Hindernisse des wirtschaftlichen Wiederaufbaus im Mangel an Vertrauen in die Zukunft liegt, welcher in der Besorgnis über die politische Lage begründet ist. Diese Besorgnis ist durch gewisse von unverantwortlichen Kreisen verbreitete Gerüchte über die Möglichkeit eines internationalen Krieges noch vermehrt worden.

Wir geben zu, dass derzeit in Europa politische Schwierigkeiten bestehen, die durch die infolge der allgemeinen Krise herrschende Unbeständigkeit und Unsicherheit auf wirtschaftlichem Gebiete verstärkt wurde.

Wir können zur Sanierung der wirtschaftlichen Lage nichts Besseres tun, als keinen Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Friedens in Europa aufkommen

zu lassen. In unserer Eigenschaft als Minister des Äusseren oder als verantwortliche Vertreter der europäischen Staaten legen wir Wert darauf, zu verkünden, dass wir mehr denn je entschlossen sind, uns der vom Völkerbunde gebotenen Mittel zu bedienen, um jede Anwendung von Gewalt zu verhindern.

2. Dritte Session.

(15. bis 21. Mai 1931.)

Wirtschaftsfragen.

Die Studienkommission für die Europäische Union, vom Wunsche erfüllt, alle tauglich erscheinenden Methoden zur Eindämmung der Krise zu studieren, unter der gegenwärtig die europäischen Länder leiden und deren längeres Andauern in stets zunehmendem Masse Not und Elend heraufbeschwören müssten;

in der Überzeugung, dass die Lösung dieses Problems in einer sich stets enger gestaltenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten und der ganzen Welt zu suchen ist,

nimmt folgende Resolutionen an:

1. Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiete.

Die Studienkommission beschliesst, eine Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiete zu bestellen.

In dieser Unterkommission werden alle Staaten vertreten sein, die in der Studienkommission mitarbeiten.

Sie soll am 6. Juli 1931 in Genf zusammentreten und wird infolgedessen in der Lage sein, der Kommission ihren Bericht innert nützlicher Frist zu erstatten und ihn noch vor der Versammlung den in der Studienkommission nicht vertretenen Völkerbundsmitgliedern mitzuteilen.

Die Unterkommission soll bestrebt sein, die ihr vorzulegenden Ergebnisse der hiernach aufgezählten besondern Tagungen zusammenzufassen und gegebenenfalls zu ergänzen, wobei ihre Zuständigkeit aber nicht notwendigerweise auf die Gegenstände beschränkt bleiben muss, die in diesen besondern Tagungen behandelt werden. Ihre Befugnisse auf wirtschaftlichem Gebiete sollen im Gegenteil im weitesten Sinne aufgefasst werden.

Es wird ihr daher freistehen, der Kommission auf wirtschaftlichem Gebiete diejenigen Vorschläge zu unterbreiten, die ihr zweckmässig erscheinen.

2. Landwirtschaftsfragen.

a. Die Studienkommission hat den Wunsch des «Komitees für den Absatz der Überschüsse künftiger Getreideernten», das vom 26. bis 28. Februar in Paris tagte, zur Kenntnis genommen und beruft dieses Komitee für den

10. Juni 1931 zu einer neuen Tagung nach Genf ein, in der es die Vorschläge verschiedener Delegationen über die Landwirtschaftsfragen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenzen von Rom und London in Erwägung zu ziehen haben wird.

Dieses Komitee wird durch die Delegierten Ungarns, Polens, Rumäniens, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ergänzt werden. Es steht ihm frei, sich mit den überseeischen Weizen-Ausfuhrstaaten, die sich an den Konferenzen von Rom und London beteiligt haben, in Beziehung zu setzen, falls es sich davon einen Nutzen verspricht.

Die Frage der landwirtschaftlichen Präferenz wird im übrigen unter Punkt 7 dieses Berichts besonders erwähnt.

b. Die Kommission hat der Mitteilung des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts über die Schaffung einer internationalen Organisation für kurzfristige landwirtschaftliche Kredite mit Interesse entnommen, dass die Vorarbeiten für diese Organisation bereits weit vorgerückt sind.

Die Kommission gibt dem Wunsche Ausdruck, über die künftigen Fortschritte der diesbezüglichen Arbeiten unterrichtet zu werden.

Sie ist der Ansicht, dass die Mitwirkung der Finanz- und Wirtschaftsorgane des Völkerbundes diesen Arbeiten förderlich wäre.

3. Gütererzeugung und -austausch.

Die Studienkommission empfiehlt einerseits die Fortsetzung der Tarifverhandlungen und andererseits die Prüfung der Frage, ob die Ausdehnung und der Ausbau der internationalen Wirtschaftskartelle zweckmässig sei.

Im besondern

a. ersucht sie den Rat, zu gegebener Zeit auf Empfehlung des Wirtschaftskomitees oder seines Bureaus und des Präsidenten der Konferenz für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion eine Konferenz einzuberufen, mit der Aufgabe, die Anwendung der in der Handelsübereinkunft vom 24. März 1930 enthaltenen Grundsätze in die Wege zu leiten; gleichzeitig empfiehlt sie den europäischen Staaten, sich schon jetzt möglichst an die Grundsätze der Übereinkunft zu halten;

b. lädt sie die Staaten ein, die handelspolitischen Verhandlungen, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen verschiedenen Regierungen und der britischen Regierung aufgenommen wurden, fortzusetzen und binnen möglichst kurzer Frist zum Abschlusse zu bringen;

c. beschliesst sie, ein aus besonders qualifizierten Sachverständigen für allgemeine Wirtschaftsfragen bestehendes Komitee auf den 24. Juni nach Genf einzuberufen. Diese Sachverständigen sollen beauftragt werden — in Fühlung mit ihrer Regierung und unter Benützung der Arbeiten der Wirtschaftsorgane des Völkerbundes sowie des Internationalen Arbeitsamtes — in voller Freiheit und im Geiste weitgehenden Verständnisses alle Massnahmen zu prüfen, die eine engere und ausgiebigere Zusammenarbeit zwischen den ein-

zelen Ländern zu gewährleisten vermögen, um dadurch im Interesse der Allgemeinheit eine bessere Organisation der Produktion und des Warenaustausches zu erzielen.

Je einer dieser Sachverständigen, im ganzen zehn an der Zahl, ist von den Regierungen Deutschlands, Belgiens, Grossbritanniens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Polens, Schwedens, der Tschechoslowakei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu bezeichnen.

Das Komitee kann sich die Mitwirkung der auf dem Gebiete internationaler Wirtschaftskartelle spezialisierten Industrieexperten sichern, die bereits auch an den Arbeiten des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes beteiligt sind.

4. Österreich.

Der Studienkommission war ausserdem ein Antrag zur Bildung eines Komitees zugegangen, das untersuchen sollte, wie für die besondern Schwierigkeiten Österreichs Abhilfe geschaffen werden könne.

Die Kommission hat diesen Antrag zur Kenntnis genommen. Der Delegierte Österreichs hat erklärt, dass seine Regierung sich vorbehalte, gegebenenfalls selber die ihrem Lande eigenen Probleme den besondern Ausschüssen, deren Bildung von der Kommission in Aussicht genommen worden ist, zur Prüfung zu unterbreiten, und die Kommission hat diesem Verfahren zugestimmt.

5. Kredite.

Was das Kreditproblem anbelangt, hält es die Studienkommission für höchst wünschenswert, dass das europäische Gemeinschaftswerk, das sie verfolgt, — dank dem Vertrauen, das damit geschaffen werden soll — durch eine wirksame Politik der finanziellen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiete der langfristigen Kredite, ergänzt werde.

Als Beitrag zu dieser Zusammenarbeit verlangt sie vom Rate die Einsetzung eines engeren Komitees von fünf Regierungsvertretern, das in Verbindung mit einer Delegation des Finanzkomitees untersuchen soll, unter welchen praktischen Bedingungen die Begebung von Staatsanleihen internationalen Charakters durch ein aktiveres Eingreifen des Völkerbundes im Rahmen seiner Organisation und im Einverständnis mit den leitenden Organen der hauptsächlichsten Geldmärkte erleichtert werden könnte.

Dieses Komitee soll auch auf die Untersuchungen des Internationalen Arbeitsamtes über die Milderung der Arbeitslosigkeit durch grosse öffentliche Arbeiten aufmerksam gemacht werden.

6. Beteiligung an den Arbeiten der Sonderkomitees.

Die Regierungen, welche in den im vorliegenden Bericht erwähnten Sonderkomitees nicht vertreten sind, können diesen Komitees Denkschriften oder Vorschläge einreichen und sie gegebenenfalls durch einen Delegierten vertreten lassen.

7. Präferenzielle Behandlung zugunsten der Landwirtschaft.

Die Studienkommission erkennt an, dass, abgesehen von den Massnahmen, die vorbereitet werden oder bereits zur Durchführung gelangen (Organisierung des Getreidemarktes, landwirtschaftlicher Hypothekarkredit usw.), die Schaffung eines Systems präferenzierter Behandlung zugunsten der Landwirtschaft geeignet wäre, unter den gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnissen den mittel- und osteuropäischen Getreideexporteuren bessere Preise zu sichern.

Das oben unter Ziffer 2 erwähnte Komitee, das am 10. Juni 1932 zusammenzutreten soll, ist gegebenenfalls zu beauftragen, für die zweckmässige Anwendung eines derartigen Ausnahmesystems zu sorgen und die gesamten Vorkehrungen, welche die Ausfuhrstaaten im Einvernehmen mit den Einfuhrstaaten getroffen haben oder in Aussicht nehmen, zusammenzufassen.

Die Studienkommission ist der Auffassung, dass die betreffenden besondern Vergünstigungen, die den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage angemessen sind, nur ausnahmsweise, vorübergehend und unter Vorbehalt der Rechte dritter Staaten zugestanden werden sollen.

Andererseits sollten die Zugeständnisse, die allenfalls die Gegenleistung bilden, nicht Präferenzcharakter haben.

Die Frage der Ausdehnung der besondern Vergünstigungen auf andere landwirtschaftliche Produkte als Getreide ist auf die Tagesordnung der oben unter Ziffer 1 vorgesehenen Kommission für die Zusammenfassung der Arbeiten zu setzen. Inzwischen wird das Sekretariat die nötigen Unterlagen vorbereiten, soweit ihm die Angaben von den betreffenden Regierungen zur Verfügung gestellt werden.

8. Handel und Transitverkehr mit Erzeugnissen der Viehzucht.

In Anbetracht der grossen Bedeutung der Probleme des Handels und Transitverkehrs mit Erzeugnissen der Viehzucht beschliesst die Studienkommission, dass die «Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet» sich auch mit den Schlussfolgerungen befassen soll, zu denen das Wirtschaftskomitee diesbezüglich in seiner nächsten Session gelangen wird.

9. Arbeitslosigkeit.

Die Studienkommission hat die Vorschläge des Internationalen Arbeitsamtes über eine praktisch durchführbare Aktion auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit in Europa zur Kenntnis genommen. Sie stellt das Begehren, dass mit Zustimmung des Rates eine Unterkommission von sechs Mitgliedern bestellt werde, die zusammen mit sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates des internationalen Arbeitsamtes die Probleme der Arbeitslosigkeit und besonders die Möglichkeit eines sofortigen Ausbaus der internationalen Arbeitsbeschaffung sowie der Auswanderung der Arbeitnehmer in Europa studieren soll.

Diese Unterkommission wird auch das in der Denkschrift des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts enthaltene Projekt über eine bessere Ausnutzung aller Produktionsfaktoren zu prüfen haben.

10. Übertragung und Durchleitung elektrischer Energie.

Die Studienkommission ersucht den Rat, die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr zur Prüfung der Frage des internationalen Austausches elektrischer Energie in Europa zu veranlassen und die Regierungen Belgiens, Spaniens, Norwegens sowie der Tschechoslowakei zur Mitarbeit heranzuziehen.

11. Zollfreie Abfertigung der Brennstoffe für Explosionsmotoren.

Die Studienkommission ersucht den Rat, die Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr zur Prüfung dieser Frage, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsorganisation, zu veranlassen und lädt die Mitgliedstaaten der Studienkommission ein, dem Sekretariat über die in den verschiedenen Ländern zur Anwendung gelangenden Vorschriften Aufschluss zu geben.

12. Zollnomenklatur.

Zwecks Verbesserung der Bedingungen für den Güteraustausch unter den verschiedenen europäischen Ländern richtet die Studienkommission das Ersuchen an den Rat, das mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine einheitliche Zollnomenklatur beauftragte Expertenkomitee zur Beschleunigung seiner Arbeiten aufzufordern, damit seine Schlussfolgerungen der nächsten Versammlung vorgelegt werden können.

13. Behandlung der Ausländer.

Die Studienkommission ist der Auffassung, dass ein Zustand der Solidarität zwischen den europäischen Staaten undenkbar ist, sofern die Angehörigen und Betriebe eines Staates auf dem Gebiete der andern nicht eine der Billigkeit entsprechende Behandlung erfahren, die derjenigen der eigenen Angehörigen und Betriebe des Gaststaates möglichst nahe kommt.

Sie betont von neuem, dass es angebracht wäre, wie das schon von der internationalen Konferenz über die Behandlung der Ausländer am 5. Dezember 1929, am Schlusse ihrer ersten Session, festgestellt worden ist, «das in Aussicht genommene Abkommen möglichst liberal zu gestalten, unter Vorbehalt der Ausnahmen, die in den bestehenden ausserordentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen begründet sind, welche die Regierungen zur Einreichung von Anträgen veranlassen könnten».

Die Kommission ist von den Bemühungen unterrichtet, die mehrere ihrer Mitglieder in dieser Richtung unternommen haben, um der internationalen Konferenz über die Behandlung der Ausländer in ihrer zweiten Session zum

Erfolge zu verhelfen; ebenso hat sie Kenntnis von der übereinstimmenden Auffassung, die über die meisten wichtigen Punkte unter ihnen erzielt werden konnte.

Im Vertrauen auf den erfolgreichen Abschluss der gemeinsamen Bemühungen aller Mitglieder fordert sie diese auf, in einem Geiste wahrer internationaler Solidarität den verschiedenen durch die Konventionsementwürfe über die Behandlung der Ausländer aufgeworfenen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Delegierten der europäischen Staaten zur neuen Session der Konferenz mit Instruktionen abgeordnet werden, die den Abschluss eines Abkommens ermöglichen, mit dem in der rechtlichen Ordnung der europäischen Wirtschaftsbeziehungen ein ernsthafter Erfolg erzielt wird.

14. Wirtschaftlicher Nichtangriffspakt.

Die Studienkommission hatte sich ausserdem mit dem Protokollentwurf zu befassen, der von der Delegation der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken eingebracht worden war. Sie beschliesst, ihn der oben unter Ziffer 1. erwähnten Unterkommission zur Prüfung zu überweisen.

3. Vierte Session.

(3. bis 5. September 1931.)

Aus dem Berichte der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten sich ergebende Resolutionen.

I. Wirtschaftsbeziehungen und Industrieorganisation.

Die Studienkommission für die Europäische Union

a. beschliesst, den Regierungen der in der Kommission vertretenen Staaten den Bericht des Unterkomitees der Wirtschaftsexperten zuzustellen und sie zu ersuchen, ihre Bemerkungen wenn möglich vor dem 1. Januar 1932 bekanntzugeben.

Gleichzeitig ersucht sie den Völkerbundsrat, dem Wirtschaftskomitee des Völkerbundes den Auftrag zu erteilen, unter Zugrundelegung der Vorarbeiten des Sekretariats und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Regierungen das gesamte Problem zu studieren, das durch den vom Unterkomitee der Wirtschaftsexperten befürworteten Gedanken einer «wirtschaftlichen Annäherung» aufgeworfen wird.

b. Die Kommission ersucht den Rat, das Wirtschaftskomitee zur Wiederaufnahme und beförderlichen Fortsetzung seiner Erhebungen über die wichtigsten Produktionszweige zu veranlassen.

Unter Zugrundelegung der Idee der «wirtschaftlichen Annäherung» sollten diese Erhebungen allen beteiligten Kreisen, ohne jede Ausnahme, Gelegenheit bieten, gemeinsam zu untersuchen, mit welchen Methoden die

Organisation eines und desselben Produktionszweiges verbessert werden könnte, und auf diese Weise zum Werke der Solidarität beizutragen, das die Studienkommission unternommen hat.

c. Die Kommission macht den Rat darauf aufmerksam, dass es von Vorteil wäre, die möglichen Rückwirkungen der verschiedenen Pläne für eine wirtschaftliche Annäherung auf die Interessen der aussereuropäischen Staaten einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

II. Kreditprobleme.

Die Studienkommission für die Europäische Union

a. nimmt mit Interesse vom Bericht des Komitees für Kreditprobleme Kenntnis;

b. ersucht den Rat, den Plan, den Herr Staatsminister Francqui dem Komitee der Wirtschaftsexperten vorgelegt hat, sobald als möglich im Benehmen mit seinem Verfasser prüfen zu lassen;

c. nimmt zur Kenntnis, dass das Internationale Landwirtschaftliche Institut beabsichtigt, demnächst eine Konferenz einzuberufen, die über die Schaffung eines internationalen Instituts für kurzfristige landwirtschaftliche Kredite eine endgültige Entscheidung treffen soll.

III. Landwirtschaftsfragen.

Die Studienkommission für die Europäische Union

a. ist der Auffassung, dass ein besonderes Komitee, z. B. das Getreidekomitee, im Rahmen der Grundsätze, die von der zweiten Konferenz für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion und vom Getreidekomitee in seiner Session vom Juni 1931 aufgestellt wurden, die Frage prüfen sollte, ob und unter welchen Voraussetzungen besondere Vergünstigungen auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Getreide ausgedehnt werden könnten, unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht von verschiedenen Delegationen zum Ausdrucke gebrachten Vorbehalte;

b. ersucht den Rat, das Wirtschaftskomitee zur Prüfung der Frage der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein internationales Abkommen über die Ein- und Ausfuhr von Vieh, Fleisch und sonstigen tierischen Produkten zu veranlassen.

IV. Arbeitslosigkeit.

Die Studienkommission für die Europäische Union

a. macht den Rat darauf aufmerksam, dass es angezeigt wäre, durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamtes eine Fachkonferenz für Arbeitsnachweis einzuberufen, und zwar unter den im Berichte des Komitees zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Bedingungen sowie mit den in diesem Berichte festgesetzten Verhandlungsgegenständen;

b. ersucht den Rat, das von der Organisation für die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr eingesetzte Studienkomitee zu beauftragen, die Projekte für die Durchführung öffentlicher Arbeiten von europäischer Bedeutung zu prüfen, welche die Regierungen dem Völkerbund unterbreiten werden; dieses Komitee sollte durch Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes und gegebenenfalls der zuständigen Organe des Völkerbundes ergänzt werden;

c. ersucht den Rat, den zuständigen Völkerbundsorganen die vom Komitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit empfohlenen Anregungen des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts über die Zusammenarbeit der verschiedenen Produktionsfaktoren für die Erschliessung brachliegender Gebiete zur Prüfung zu überweisen. Diese Untersuchungen sollten im Einvernehmen mit dem Komitee zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden.

V. Wirtschaftlicher Nichtangriffspakt.

Die Studienkommission für die Europäische Union

ist der Auffassung, dass ein Sonderkomitee eingesetzt werden sollte, das den wirtschaftlichen Nichtangriffspakt möglichst bald nach der Genehmigung dieses Vorschlages durch die Versammlung zu studieren hätte.

VI. Verbindung mit den beratenden Organen des Völkerbundes.

Die Studienkommission für die Europäische Union

bittet den Rat, die Organe des Völkerbundes, um deren Mitarbeit in den vorstehenden Resolutionen nachgesucht wird, einzuladen, gemäss der Anregung der Unterkommission für die Zusammenfassung der Arbeiten die Verbindung mit der Studienkommission aufzunehmen.

